

**Univerzita Karlova**

Filozofická fakulta

Ústav germánských studií



**DIPLOMOVÁ PRÁCE**

Martina Čížková

**Fuggerové v českých zemích v 16. a 17. století.  
Textologická studie z diachronní perspektivy.**

The Fuggers in the Czech Lands in the 16th and 17th Centuries.  
A Textological Study from a Diachronic Point of View.

Die Fugger in den böhmischen Ländern im 16. und 17.  
Jahrhundert. Eine textologische Studie aus diachroner Perspektive.

Vedoucí práce: PhDr. Lenka Vodrážková, PhD.

Praha 2021

Prohlašuji, že jsem tuto diplomovou práci vypracoval(a) samostatně a výhradně s použitím citovaných pramenů, literatury a dalších odborných zdrojů. Tato práce nebyla využita k získání jiného nebo stejného titulu.

Beru na vědomí, že se na moji práci vztahují práva a povinnosti vyplývající ze zákona č. 121/2000 Sb., autorského zákona v platném znění, zejména skutečnost, že Univerzita Karlova má právo na uzavření licenční smlouvy o užití této práce jako školního díla podle §60 odst. 1 autorského zákona.

V ..... dne .....

Podpis autora

Název: Fuggerové v českých zemích v 16. a 17. století. Textologická studie z diachronní perspektivy.

Autor: Martina Čížková

Ústav: Ústav germánských studií

Vedoucí: PhDr. Lenka Vodrážková, PhD., Ústav germánských studií

Abstrakt: Předkládaná diplomová práce se zabývá historiolingvistickou analýzou 32 německy psaných archivních pramenů tematicky svázaných s rodinou Fuggerů a jejichmi aktivitami v českých zemích pocházejících z let 1529–1691. Historicky zaměřený úvod práce seznamuje s poměry v českých zemích v 16. a 17. století, rodinou Fuggerů a s rozvojem kanceláří. Lingvisticky orientovaná druhá část práce zasazuje vývoj kancelářských jazyků do historického kontextu. Textologická analýza zaměřená na makrostrukturu textu a na vybrané jazykové prvky umožnila určení textových typů, tříd, druhů a funkcí. Provedená analýza přispívá ke studiu německého jazyka kanceláří v daném období a zároveň zpřístupňuje doposud netransliterované archivní materiály k dalšímu lingvistickému i historickému výzkumu.

Klíčová slova: německý jazyk, historiolingvistika, textologie, Fuggerové, české země, 16.–17. století

Title: The Fuggers in the Czech Lands in the 16th and 17th Centuries. A Textological Study from a Diachronic Point of View.

Author: Martina Čížková

Department: Department of germanic studies

Supervisor: PhDr. Lenka Vodrážková, PhD., Department of germanic studies

Abstract: The presented diploma theses is focused on historical linguistics analysis of 32 archival documents written in German language which are related to the Fugger family and their activities in the Czech Lands in 1529–1691. The historical oriented introduction presents the situation in the Czech Lands in the 16th and 17th centuries, Fugger family and development of offices. The second part is focused on linguistics and describes the advancement of office languages and historical context. The textological analysis oriented on macrostructure of the text and selected aspects of the language leads to the determination of text types, classes, kinds, and functions. The performed study contributes to the investigation of German offices language in the given time period and simultaneously opens the possibility of linguistic and historical research.

Keywords: German Language, Historiolinguistics, Textology, the Fuggers, Czech Lands, 16th–17th Centuries

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Die böhmischen Länder im 16. und 17. Jahrhundert</b>	<b>11</b>
3.1	Wirtschaftsverhältnisse . . . . .	17
<b>4</b>	<b>Familie Fugger: Erfolgreiche Unternehmer</b>	<b>24</b>
<b>5</b>	<b>Kanzleiwesen des 16. und 17. Jahrhunderts</b>	<b>28</b>
5.1	Die Kanzleien der böhmischen Länder . . . . .	35
5.2	Zum Schriftverkehr der böhmischen Kanzleien . . . . .	48
<b>6</b>	<b>Kanzleisprachen im Kontext der Sprachgeschichte</b>	<b>56</b>
6.1	Zur deutschen Kanzleisprache in den böhmischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung des 16. und 17. Jahrhunderts . . . . .	60
<b>7</b>	<b>Historiolinguistische Analyse des Fugger-Forschungsmaterials aus textologischer Perspektive</b>	<b>74</b>
7.1	Vorbemerkung zur Methodologie . . . . .	74
7.2	Zu textologischen Aspekten der überlieferten Archivalien der Familie Fugger . . . . .	79
7.3	Beschreibung des Forschungsmaterials . . . . .	88
7.4	Textinterne Merkmale des analysierten Materials . . . . .	108
7.4.1	Makrostruktur der Archivalien . . . . .	109
7.4.2	Mikrostruktur der Texte . . . . .	234
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>261</b>

<b>9</b>	<b>Resumé</b>	<b>265</b>	
<b>10</b>	<b>Summary</b>	<b>269</b>	
<b>11</b>	<b>Archivdokumente</b>	<b>273</b>	
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>279</b>	
<b>12</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>291</b>	
	<b>Anhang A</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>301</b>
	A.1	Abb. 1 . . . . .	301
	<b>Anhang B</b>	<b>Richtlinien zur Transliteration</b>	<b>303</b>
	<b>Anhang C</b>	<b>Transliteration</b>	<b>308</b>
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>423</b>	
	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>424</b>	

# 1. Vorwort

Die Grundsteine dieser Arbeit wurden im Sommer 2016 gelegt. Damals habe ich einen Internationalen Sommerkurs (ISK) an der Universität Augsburg absolviert, wohin mich eine meiner Unterrichtenden, Frau doc. PhDr. Marie Vachková, Ph.D., entsandt hatte. Dafür möchte ich ihr an dieser Stelle noch einmal danken - denn vor den vielen Jahren habe ich noch nicht gewusst, dass dieser Studienaufenthalt zur Wahl des Themas meiner Diplomarbeit führen wird. Ein weiterer Dank verdient der Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds und die Universität Augsburg, die durch ein Stipendium meine Teilnahme an dem ISK finanziert haben.

Während der Sommerkurse haben uns die Lektoren u. a. auch mit der Geschichte Augsburgs bekannt gemacht. Als ich zum ersten Mal den Familiennamen Fugger gehört habe, glaubte ich, das man über einer Fuge spricht, doch kein Musikstück passte in den gerade besprochenen Kontext. Offenbar war ich aber nicht die einzige, die verwirrt aussah, denn die Lektoren haben gleich das Fuggergeschlecht mit der Familie de' Medici verglichen. Das hat in mir die Wissbegier erweckt. Ich erstaunte, wie es möglich ist, dass ich im Hinterkopf Informationen über einer Familie aus dem fernliegenden Florenz behalte, und über die Fugger aus einer Stadt, die so nah an der Grenze zu Böhmen liegt, nie gehört habe. Augsburg und seine Baudenkmäler sind aber mit der Familiengeschichte der Fugger so eng verknüpft, dass ich mit ihnen in der Stadt beinahe auf jedem Schritt konfrontiert wurde. Kurz vor meiner Abreise habe ich noch die Fuggerei mit einem Fremdenführer besucht, was mich nochmals ins Erstaunen setzte. Damals stellte ich fest, dass ich unbedingt mehr über die Familie Fugger und ihrer zahlreichen Tätigkeiten erfahren möchte.

Mit der Zeit kam ich darauf, dass die Familie Fugger doch einigen Personen in Tschechien bekannt ist, aber dass es sich meistens um Historiker handelt. Als ich gezielt nach Angaben über die Fugger in Verbindung mit den Böhmisches

Ländern gesucht habe, habe ich meistens nur Randbemerkungen gefunden, die anderen Forschungsthemen angeschlossen wurden. Ich habe bemerkt, dass es gar keine Monographie gibt, die sich mit den Beziehungen der Familie Fugger zu den Böhmisches Ländern befassen würde, obwohl schon Untersuchungen durchgeführt wurden, die sich mit der Slowakei<sup>1</sup> oder mit Polen<sup>2</sup> und der Fuggerischen Tätigkeit in diesen Ländern beschäftigen. Letztendlich habe ich eine Diplomarbeit entdeckt, die an der Karls-Universität entstanden ist.<sup>3</sup> Wie der Titel dieser Arbeit aber verrät, gehört Böhmen nicht zum zentralen Thema der Arbeit, die überdies auf Tschechisch verfasst wurde und somit den meisten deutschen Fugger-Forschern nur schwer verständlich ist. Diese Erkennung hat mich dazu bewogen, das Thema zu ergreifen, um mehr über die Tätigkeiten der Familie Fugger in den Böhmisches Ländern zu erfahren und diese Erkenntnisse mit möglichen Interessenten zu teilen.

Als ich die Fachrichtung erwogen habe, mit welcher ich das gewählte Thema bearbeiten könnte, zeigte sich die Textologie als geeignet, denn sie hat mit dem von geschickten Webern begründeten und später zum Adel erhobenen Fuggergeschlecht mehr gemeinsames, als auf den ersten Blick zum Vorschein kommt:

„Das vom lat. Verb *textere* abgeleitete Substantiv *textus* hat die Bedeutung >Gewebe<, >Geflecht<, das metaphorisch auf die Zusammenfügung sprachlicher Zeichen in einem Text übertragen wurde. In diesem Sinne meint der Text die >Webart<, d. h. eigentlich den Stil, der in einen Text hineingewebt ist.“ GANSEL und JÜRGENS, 2009: 13

Obwohl das angeführte Zitat beinahe poetisch klingt, ist die Wirklichkeit des im Nationalarchiv der Tschechischen Republik erhaltenen Textmaterials mit Bezug

---

<sup>1</sup> KALUS, Peter: *Die Fugger in der Slowakei*. In: BURKHARDT, Johannes (Hrsg.). Studien zur Fuggergeschichte. Band 2. Augsburg: Wißner-Verlag, 1999.

<sup>2</sup> BARUCH, Maksymilian: *Das Geschlecht der Fugger (Ród Fukierów)*. Warschau: 1922.

<sup>3</sup> SVAČINOVÁ, Petra: *Fuggerové a jejich kontakty s Habsburky v 15. a 16. století*. Praha: 2012. [Die Fugger und ihre Kontakte mit den Habsburger im 15. und 16. Jahrhundert.]

zur Familie Fugger prosaischer. Es wurde zwar in einigen Aktenmappen versammelt und katalogisiert, aber die Schriftstücke wurden nicht einmal alle foliiert. Es gab auch keine Transliteration der Texte, die mir die Arbeit erleichtern würde. Gerade die Transliteration zeigte sich aber als schlüssig für weitere Bearbeitung der Texte. Sie nahm mehr Zeit in Anspruch, als zuerst vorausgesehen wurde, denn unter den Schriftstücken gab es nicht nur schön geschriebene Texte, aber auch Konzepte mit vielen durchgestrichenen oder ergänzten Stellen, die nur schwer dechiffrierbar waren. Ich habe deswegen Frau doc. PhDr. Ivana Ebelová, CSc. aus der *Kathedr der Historischen Hilfswissenschaften und des Archivwesensstudiums an der Philosophischen Fakultät der Karls-Universität* um Konsultation gebeten und sie war so nett, dass sie mich nicht abgelehnt hatte. Während der wenigen Konsultationen hat sie mir viel beigebracht und hat mir zu weiterer Arbeit ermuntert. Wir beide haben mit den Schriftstücken viele Zeit verbracht und obwohl es noch einige Stellen gibt, die unentschlüsselt blieben, sind die Texte für eine weitere Arbeit vorbereitet. Es war mir die Ehre, Frau Dozentin auch im Archiv treffen zu dürfen und mit ihr über den Konzepte zu diskutieren. Für das alles möchte ich Ihr aufrichtigst danken, denn ohne verlässlichen Transliterationen der Texte würde diese Arbeit nicht entstehen können.

Aus den Schriftstücken kann man aber nur dann richtige Schlüsse ziehen, wenn die Texte in ihrer Ganzheit betrachtet werden. Das heißt, dass man nicht nur fähig sein muss, die Frühneuhochdeutschen Texte zu lesen und ihr Inhalt zu verstehen, aber auch den Kontext ihrer Entstehung zu berücksichtigen. Dies wahrzunehmen und die Scheu vor der Arbeit mit den Texten aus der Frühen Neuzeit zu überwinden hat mich Herr Doc. PhDr. Zdeněk Hojda, CSc. im Laufe eines Seminars gelehrt. Er ist ebenfalls auf der *Kathedr der Historischen Hilfswissenschaften und des Archivwesensstudiums* tätig. Herr Dozent hat mir auch sehr nützliche Tipps auf weiterführende Literatur zur Urkunden- und Aktenlehre gegeben und nicht zu

Letzt einige Daten kontrolliert, an derer Entzifferung ich noch zweifelte, wofür ich ihm hier noch einmal danken möchte.

Die stärkste Motivation, in meinen Bemühungen durchzuhalten, schöpfte ich aus meiner E-Mail-Kommunikation mit dem *Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Familien- und Stiftungsarchiv* in Dillingen und dessen Angestellten Herrn Dr. Stefan Birkle und Herrn Franz Karg M.A. Ein im Dezember 2017 realisierte Telefongespräch mit bestätigte meine Vermutung, dass die Materialien mit Bezug zur Familie Fugger in den tschechischen Archiven noch nicht ausgenutzt wurden, um die Lücken in dem auszufüllen, was man bisher über dieser Problematik weiß. Die beiden Herren haben darüber hinaus die Anfänge meiner Forschung erleichtert, indem sie mir die Publikation *Genealogie des Hauses Fugger von der Lilie*<sup>4</sup> mit Stammtafeln geschickt haben, die für mich damals noch unbekannt und unzugänglich war, wofür ihnen und selbstverständlich auch dem Archiv mein Dank gebührt.

Meinen besonders aufrichtigsten Dank möchte ich meiner langjährigen Unterrichtenden auf dem *Institut für germanische Studien der Karls-Universität* Frau PhDr. Lenka Vodrážková, Ph.D. aussprechen, denn sie hat mir die für diese Arbeit grundlegende Fertigkeit beigebracht, die Kurrentschrift zu schreiben und zu lesen. Überdies beaufsichtigte sie meine Arbeit sorgsam die ganze Zeit und stand mir geduldig mit Rat und psychischer Unterstützung bei. Ich versuchte, alle ihre Anregungen und Bemerkungen zu meiner Arbeit zu beachten, wenn ich auch oft aus der Zeitgründen nicht imstande war, alle einzuarbeiten. Unter Anderem appellierte Frau Doktor auf mich die ganze Zeit, dass ich der Text meiner Diplomarbeit auf dem wissenschaftlichen Niveau halten soll und übte mich darin, die Wörter und Phrasen der populär-wissenschaftlichen Sprache abzubauen. Ich hoffe, dass ich sie wirklich abgebaut habe und dass ich mir eine entschuld bare Ausnahme in diesem

---

<sup>4</sup> NEBINGER, Gerhart und RIEBER, Albrecht: *Genealogie des Hauses Fugger von der Lilie*. Tübingen: Mohr, 1978.

Kapitel erlauben darf. Wenn das vorliegende Vorwort an manchen Stellen auch pathetisch ausklingen möge, ist es für mich wichtig, das alles bei bekennend die Arbeit in ihren Entstehungskontext zu setzen, was ich auch bei den Archivalien angestrebt habe.

Zu großem Dank bin ich auch Herrn Dr. Thomas Schneider verpflichtet, der derzeit als DAAD-Lektor an der *Fakultät für Philologie der Universität "Babeş-Bolyai"* in Klausenburg tätig ist. Er war es, der meine sprachlichen Mängel in dieser Arbeit korrigierte, freundlich kommentierte, und mir auch trotz der geographischen Distanz geholfen hat, die häufigsten Fehler zu beheben.

Nicht zu Letzt bin ich einen innigsten Dank meinen ehemaligen und derzeitigen Kollegen Bibliothekaren der Philosophischen Fakultät der Karls-Universität sowie meinen netten Vorgesetzten schuldig, denn sie waren immer hilfsbereit, verständnisvoll und einfühlend. Sie alle hier zu nennen würde noch mehrere Zeilen einnehmen, sodass ich hoffe, dass sie alle wissen, wie sehr ich ihren Beistand schätze. Dasselbe gilt auch für meine Freunde und besonders für meine Familie, denn sie haben von mir viel zu oft gehört, dass ich nicht kann und nur wenig Zeit für sie habe, da ich an meiner Abschlussarbeit arbeite. Ich entschuldige mich dafür und danke Euch allen herzlichst.

Diese Diplomarbeit widme ich auch gegen seinen Einwänden meinem Lebenspartner RNDr. Petr Doležal, Ph.D., denn er stand mir während der ganzen Studienzzeit bei, unterstützte mich, und glaubte in mir auch in denjenigen Augenblicken, in denen ich kein Vertrauen in mich selbst finden konnte. Außerdem vermittelte er mir, wie man mit LaTeX umgeht und sicherte die nötige technische Unterstützung, damit ich in diesem Programm meine Arbeit schreiben, beenden und letztendlich auch abgeben konnte.

## 2. Einleitung

Die vorliegende Diplomarbeit mit dem Titel *Die Fugger in den böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert* befasst sich aus einer historiolinguistischen und textologischen Sicht mit der Analyse aller Schriftstücke, die im Nationalarchiv in Prag zu dem gewählten Thema auffindbar waren. Die Arbeit zielt darauf, durch nähere Bestimmung dieser Archivalien einen günstigen Boden für weitere Untersuchungen auf dem Gebiet der Historiolinguistik und Geschichte vorzubereiten. Außer der Sprachgeschichte und Textlinguistik geht sie von der Geschichtswissenschaft und Erkenntnissen und Methoden der Historischen Hilfswissenschaften aus.

Für die Auswahl des zur Analyse geeigneten Archivmaterials wurde außer der bereits genannten Kriterien (*Aufbewahrungsort* – Nationalarchiv der Tschechischen Republik; *Thema* – Vorkommen des Familiennamens Fugger oder Namen der Helfer der Familienunternehmen; *Zeit* – 16. und 17. Jh.) noch ein Kriterium zugegeben: die Sprache – *Deutsch*, denn im Archiv gibt es auch auf Tschechisch verfasste Schriftstücke. Zu weiterer Behandlung wurden 32 Archivalien ausgewählt. Manchmal bestehen diese aus mehreren einzelnen Texten, sodass die Anzahl der zu analysierenden Schriftstücke letztendlich 40 selbständige Texte überstiegen hatte. Unter diesen Archivalien befinden sich auch Abschriften oder Konzepte. Sie wurden nicht ausgesondert, um die erwünschte Systematik zu behalten.

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen – der eine ist historisch und der andere historiolinguistisch angelegt. Der geschichtliche Teil verfolgt die gesellschaftlichen, politischen und religiösen Verhältnisse in den böhmischen Ländern des 16. und 17. Jhs. (Kap. 3). Aus der kulturellen Entwicklung wurde mit Rücksicht auf das Thema dieser Arbeit besonders die schriftliche Kultur der Kanzleien beschrieben. Dagegen der Wirtschaft und dem Münzwesen wurde ein eigenes Unterkapitel gewidmet, da diese von kontextueller Bedeutung sind (Kap. 3.1). Der Handel, Gewinnung von

Edelmetallen sowie die Geldgeschäfte waren in der verfolgten Zeit gleichfalls für die Familie Fugger bedeutsam. Ihre unternehmerische Tätigkeit, ihr gesellschaftlicher Aufstieg, eigenes Postwesen, Finanztransaktionen und treue Dienste dem Habsburger Geschlecht werden geschildert, wenn auch nicht erschöpfend, denn das hat die zahlreiche auf Deutsch geschriebene Fachliteratur über die Fugger schon geleistet (Kap. 4). Das fünfte Kapitel geht auf das Kanzleiwesen ein. Es beschreibt den Aufschwung dieses Sektors, dessen Bedeutung für Verwaltung der Länder und für Unterstützung der Herrscher. Erläutert wird auch die Arbeitsteilung innerhalb der Kanzleien, Entwicklung der wichtigsten Behörden in den böhmischen Ländern, die Posten und Aufgaben der höchsten Landesbeamter (Kap. 5.1). Der historische Abschnitt wird durch Charakterisierung des Schriftverkehrs der böhmischen Kanzleien beendet, die in einem engen Kontakt mit den Behörden und somit auch mit den Kanzleien der benachbarten Länder standen (Kap. 5.2).

Im nächsten Kapitel werden die Kanzleisprachen in den sprachgeschichtlichen Kontext eingeräumt (Kap. 6). Die Spezifika der frühneuhochdeutschen Kanzleisprachen im 16. und 17. Jh. werden auf allen Sprach- bzw. Textebenen behandelt und mit Beispielen aus den analysierten Texten unterlegt (Kap. 6.1). Das 7. Kapitel führt den vorgesehenen methodologischen Vorgang der Textanalyse an, in dem die Textologie mit der Urkunden- und Aktenlehre verknüpft werden (Kap. 7.1). Es wird gezeigt, wie sich diese Fachdisziplinen auf der theoretischen Basis gegenseitig ergänzen und wie sie auch faktisch miteinander zu einer komplexen äußeren Charakteristik der Archivalien beitragen (Kap. 7.2). Bei der detaillierten Beschreibung des Forschungsmaterials wurde auch die *Textfunktion* der Schriftstücke in Betracht gezogen, weil das im Rahmen der Textologie methodologisch wichtig ist (Kap. 7.3). Die im Kapitel 7.4 charakterisierten *textexternen Merkmale* einzelner Schriftstücke wurden durch die analytische Aktenkunde untermauert. Die Analyse der textinternen Merkmale, die zwischen der *Makro-* und *Mikrostruktur* der Texte

unterscheidet, wurde durch die klassifizierende Aktenkunde weiter entfaltet. Die Makrostruktur der Texte wurde durch Vergleich einzelner Textsegmente mit den Mustertexten analysiert (Kap. 7.4.1). Anhand dieser Gegenüberstellung und eines erörternden Kommentars wurden die *Texttypen* und *Textsortenklassen* festgelegt. Die Analyse der Mikrostruktur zielte auf diejenige grammatische und syntaktische Konstruktionen sowie auf solche stilistische Merkmale, die zur Festsetzung der vorhandenen *Textsorten* beitrugen und die mit einem erklärenden Kommentar die vorgeahnten Textfunktionen beglaubigten oder entkräfteten (Kap. 7.4.2). Die Ergebnisse der durchgeführten textologischen Analysen fasst das 8. Kapitel zusammen.

Nach dem abschließenden Kapitel ist eine Liste der behandelten Archivdokumente und ein Literaturverzeichnis zu finden. Angeschlossen sind auch die Listen mit vorkommenden Abkürzungen sowie ein Tabellenverzeichnis. Im *Anhang A* befindet sich ein Abbildungsverzeichnis, gefolgt durch Fotografien einiger ausgewählten analysierten Archivmaterialien auf die im Text hingewiesen wurde. Der Arbeit wurden im *Anhang B* noch detaillierte Richtlinien zur Transliteration und im *Anhang C* alle transliterierten Texte angeschossen, die in dieser Arbeit analysiert wurden.

Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, einen Beitrag zur Erforschung der deutschen Sprache in den böhmischen Ländern zu leisten, indem sie sich besonders auf Vertiefung der Erkenntnisse über die frühneuhochdeutschen Kanzleisprachen im 16. und 17. Jh. orientiert. Die weiteren Vorsätze dieser Arbeit sind, zur Erforschung von Kultur der Schriftstücke behördlicher Provenienz beizutragen und vor allem eine Ausgangsbasis für die weitere sprachhistorische und historische Forschung zu dem behandelten Thema vorzubereiten.

# 3. Die böhmischen Länder im 16. und 17. Jahrhundert

Die Stellung der böhmischen Länder in Europa zu Anfang der frühen Neuzeit war eng mit der Geschichte des Heiligen römischen Reiches verbunden. Die Geschicke der hier ansässigen Bevölkerung wurden seit 1526 für mehr als 250 Jahre mit der Habsburgermonarchie verknüpft, denn in diesem Jahr bestieg **Ferdinand I.**<sup>1</sup> den böhmischen Thron. Von Anfang seiner Regierung an stand er den bisher souverän auftretenden böhmischen Ständen gegenüber, weswegen er einen kräftigen Bürokratieapparat errichten ließ. Dieser sollte ihn und seine Regierung unterstützen und die Durchsetzung des königlichen Willens erleichtern.

Am 1. Januar 1527 trat eine neue Hofstaatsordnung in Kraft. Nachfolgend sind ein neuer Hofrat, Geheimrat, Hofkriegsrat, Hofkammer und Hofkanzlei entstanden. Die behördlichen Dokumente konnten auf diese Weise erlassen werden, ohne die Böhmisches Hofkanzlei einzuschalten, die ebenfalls im Jahre 1527 auf Anliegen der Stände gegründet wurde. Im Juni 1541 wurden bei einem großen Brand<sup>2</sup> beinahe alle angeführten Register für Böhmen und Mähren vernichtet. Die s. g. Landtafeln verbrieften wichtige Rechtsgeschäfte und Grundbesitz der Adligen. Das Recht der böhmischen Aristokratie, ein Land als freies Eigentum zu besitzen, wurde durch Ferdinand I. bei Erneuerung der Landtafeln eingeschränkt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Ferdinand I. – ab 1531 deutsch-römischer König, seit 1558 Kaiser; † 1564. Die Wahl des böhmischen Königs entsprach den Heiratsverträgen, welche die Habsburger mit dem Jagiello-Geschlecht abgeschlossen hatten, denn Ferdinand I. wurde mit Anna Jagiello von Böhmen und Ungarn [† 1547] vermählt und Annas Bruder, Ludwig II., der kinderlos gestorben ist, war mit Maria von Habsburg [† 1558] verheiratet worden (vgl. BĚLINA U. A., 2006: 25).

<sup>2</sup> Bei diesem Brand wurden nahezu die ganze Kleinseite sowie der Hradschin samt der Prager Burg zerstört. Umfang der Schäden sowie Verlauf des folgenden Wiederaufbaus der niedergebrannten Städte im Renaissancestil beschreibt LEDVINKA, 2016c: 101–102.

<sup>3</sup> Den königlichen Restriktionen folgte 1546–1547 der erste Ständeaufstand, der z. B. in BĚLINA U. A., 2006: 34–35 geschildert wurde.

Der böhmische König setzte sich aber nicht nur mit den Ständen auseinander, sondern auch mit religiösen Reibungen innerhalb seines Reiches. In den Ländern der böhmischen Krone überwogen die Utraquisten, außerdem drangen hierher auch Ideen des Luthertums und Calvinismus durch.<sup>4</sup> Die zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Katholiken und Anhängern der evangelischen Kirchen, die sich noch jahrzehntelang nicht versöhnlich lösen ließen, bekämpfte Ferdinand I. möglichst zugunsten des katholischen Glaubens.<sup>5</sup> Die Verhältnisse innerhalb der Monarchie änderten sich teilweise mit **Maximilian II.**<sup>6</sup> Er neigte zum Protestantismus und zeigte sich als ein toleranter Herrscher. 1568 erließ er für die österreichischen Länder eine *Religionskonzession* und 1571 dann eine *Religionsassekuration*, die den Ständen des Adels und der Ritterschaft sowie ihren Herrschaften relative Religionsfreiheit gewährten, sofern sie sich an das *Augsburger Bekenntnis* (*Confessio Augustana*)<sup>7</sup> hielten (vgl. VOCELKA, 2002: 110). Infolge dieser Zugeständnisse bemühten sich auch Bekenner der protestantischen Denkrichtungen in den Ländern der böhmischen Krone um kaiserliche Anerkennung ihres Glaubens. 1567 erzielten sie eine Abschaffung der *Prager Kompaktaten*.<sup>8</sup> Im Jahre 1575 legten die nicht-katholischen Stände ihren Vorschlag einer Böhmischen Konfession (*Confessio Bohemica*) dem Kaiser vor.<sup>9</sup> Maximilian II. nahm sie wahr, ihre Genehmigung versprach er aller-

<sup>4</sup> Zum Katholizismus bekannten sich in den böhmischen Ländern der frühen Neuzeit nur 10–15 % der Bevölkerung (vgl. ČAPKA, 2010: 260).

<sup>5</sup> Im Jahre 1556 wurden aus Wien nach Prag die Jesuiten berufen. Ihre Hauptaufgabe war es, die Reihen der Katholiken zu verbreiten und die Bevölkerung zu bilden.

<sup>6</sup> Maximilian II. – Sohn Ferdinands I., 1549 zum böhmischen König designiert, 1562 gekrönt und auch zum deutsch-römischen König gekürt; Kaiser des Deutsch-Römischen Reiches seit 1564; † 1576.

<sup>7</sup> Der *Augsburger Reichs- und Religionsfrieden* wurde 1555 auf dem Reichstag zu Augsburg zwischen Ferdinand I. (als Vertreter seines Bruders Kaiser Karls V.) und den Reichsständen geschlossen, denen er ihre Besitzstände und freie Religionsausübung zugestanden hatte.

<sup>8</sup> Auch *Basler Kompaktaten* genannt; wurden am 30. November 1433 erlassen, ließen im Königreich Böhmen zwei legale Konfessionen zu – Katholizismus und (Alt-)Utraquismus. Daran konnten sich die Lutheraner formal anpassen, doch z. B. die Konfession der Böhmischen bzw. Mährischen Brüder blieb offiziell verboten.

<sup>9</sup> Vorgelegt wurde sie bei der Tagung des Böhmischen Landtags anlässlich der geplanten Krönung von Maximilians Sohn Rudolf zum böhmischen König.

dings nur mündlich. Nach der Krönung **Rudolfs II.**<sup>10</sup> zum böhmischen König im Jahre 1575 ließ es Maximilian II. untersagen, die Böhmisches Konfession zu drucken, da es sich mehr um einen politischen Text als eine rein theologische Abhandlung handelte. Doch die evangelischen Stände Böhmens, Mährens und Schlesiens erhoben Ansprüche auf ihre Bekenntnisfreiheit bei jeder Gelegenheit. Dazu half ihnen auch die Tatsache, dass der Kaiser 1583 aus Wien nach Prag<sup>11</sup> übersiedelt war. Den damit verbundenen Aufschwung Prags bremste aber der sich verschlechternde gesundheitliche Zustand des Kaisers, was sein Bruder **Matthias** [† 1619] ausnützte.<sup>12</sup> Mit Unterstützung der mährischen Stände bildete 1608 Matthias sein eigenes Heer, mit dem er zu Prag zog. Darauf wurde der Kaiser gezwungen, seinem Bruder offiziell die Herrschaft über Ober- und Niederösterreich, die Markgrafschaft Mähren und das Königreich Ungarn zu überlassen.<sup>13</sup> Um mindestens die Treue der böhmischen Stände zu behalten, blieb dem Kaiser letztendlich nichts mehr übrig, als die Böhmisches Konfession zu bewilligen. Am 9. Juli 1609 hat Rudolf II. den s. g. *Majestätsbrief* erlassen, welcher die Religionsverhältnisse innerhalb der Länder der böhmischen Krone regelte. Nichtsdestoweniger wurde er nach einem bewaffneten Konflikt mit militärischer Besetzung Prags im Jahre 1611 durch seinen Bruder Matthias zur Resignation gezwungen.

---

<sup>10</sup>Rudolf II. – ab 1576 Kaiser des Deutsch-Römischen Reiches; † 1612. Er hielt sich an den Augsburger Religionsfrieden – „Cuius regio, eius religio“. Die Calvinisten wurden aber offen verfolgt.

<sup>11</sup>Rudolf II. widmete sich mit großer Vorliebe seinen Sammlungen, verschiedenen Künsten und Wissenschaften. Während seiner Regierungszeit entwickelte sich Prag zur Metropole Mitteleuropas, wo sich eine Menge Gebildeter sowie Kunstwerke angesammelt haben.

<sup>12</sup>Ohne dass der Kaiser davon gewusst hätte, übernahm Matthias die Macht in den Niederlanden und gewann auch die österreichische (sogar protestantische) Aristokratie auf seine Seite (indem er einen Bauernaufstand unterdrückte). 1606 vereinbarte Matthias einen Friedensvertrag mit dem Osmanischen Reich, mit dem Rudolf seit 1592 den s. g. Langen Krieg geführt hatte (mehr dazu s. bei VOCELKA, 2002: 120). Weiter übernahm Matthias die Macht in den ungarischen Ländern, indem er sich vom dortigen Landtag einen Friedensvertrag bestätigen ließ und den Ständen religiöse Freiheit versprochen hatte.

<sup>13</sup>Mit Abschluss des *Friedens von Lieben* am 25. Juni 1608 blieb Rudolf II. nur mehr das Königreich Böhmen, das Herzogtum Schlesien und die Markgrafschaft Lausitz.

Nach dem Tode Rudolfs II. wurde der Hof wieder nach Wien verlegt und Prag verlor an seiner einstigen Bedeutung. Das Reich der (österreichischen sowie spanischen) Habsburger stellte aber auch weiterhin einen der größten Machtpole Europas dar, der mit Frankreich konkurrierte. Über eine beachtenswerte Macht disponierten auch *Katholische Liga* und *Protestantische Union*.<sup>14</sup> Im Juni 1617 hatte Kaiser Matthias die Regierung in den böhmischen Ländern **Ferdinand II.** [† 1637] anbefohlen. Ein Jahr danach ist es zu einem Ständeaufstand<sup>15</sup> gekommen. Die protestantischen Stände wählten (ohne Zustimmung des Kaisers) eine Landesregierung, die aus dreißig Direktoren bestand.<sup>16</sup> Ab Juli 1619 fand ein Generallandtag statt, auf dem die evangelischen Stände aus Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz sowie aus den ober- und niederösterreichischen Ländern eine Konföderation bildeten und eine Art Verfassung (*Confoederatio Bohemica*)<sup>17</sup> ausgearbeitet hatten. Im August 1619 hatten die aufständischen Stände Ferdinand II. für abgesetzt erklärt (ein Tag vor seiner Wahl zum römischen Kaiser). Sie stützten sich dabei auf die Verfassung der Konföderation. Ende August verliehen sie die böhmische Krone an den Kurfürsten **Friedrich von der Pfalz**<sup>18</sup>. Die Situation eskalierte

<sup>14</sup>Die Protestantische Union wurde im Mai 1608 durch evangelische Nobilität der südlichen und westlichen deutschen Länder gebildet. Den Impuls dazu gab der Pfälzer Kurfürst Friedrich IV. [† 1610]. Die Katholische Liga ist im Juli 1609 als eine Gegenreaktion entstanden, welche eine Unterstützung Spaniens hatte. Gegründet wurde sie durch den Herzog von Bayern Maximilian I. [† 1651], den späteren Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches (seit 1623).

<sup>15</sup>Am 23. Mai 1618 stürzten die adeligen, evangelisch gesinnten Mitglieder der kaiserlichen Opposition die katholischen Stellvertreter des Kaisers aus Fenstern der Prager Burg. Die Defenestrierten – Jaroslav Borsita von Martinic, Wilhelm Slavata von Chlum und Koschumberg sowie der Kanzleisekretär Philipp Fabricius – haben es überlebt. (Es handelte sich um den dritten Fenstersturz in Prag, nach denen in den Jahren 1419 und 1483; vgl. BĚLINA U. A., 2006: 153).

<sup>16</sup>Die Direktoren bildeten ein eigenes Heer, das auch mehrmals mit den kaiserlichen Truppen aufeinandertraf. Den Rebellen aus Böhmen schlossen sich die schlesischen Stände sowie Sympathisanten aus der Nieder- und Oberlausitz an. Mähren blieb auf der Seite von Matthias. Diese Ereignisse eröffneten den Dreißigjährigen Krieg, dessen erste Phase sich in Böhmen und in der Pfalz abspielte (1618–1623; vgl. VOCELKA, 2002: 140).

<sup>17</sup>Die Confoederatio Bohemica setzte sich aus 100 Artikeln zusammen, in denen die Beziehungen zwischen den einzelnen Ländern untereinander geregelt, gemeinsame Institutionen der Konföderation beschrieben und Bedingungen für die Wahl des böhmischen Königs festgelegt wurden.

<sup>18</sup>Friedrich V. – Sohn des Pfälzer Kurfürsten Friedrich IV.; † 1632. Die böhmischen Stände hofften auf Unterstützung der Protestantischen Union, an derer Spitze Friedrich stand (vgl. BĚLINA

am 8. November 1620 in der Nähe von Prag – am Weißen Berg fand innerhalb von zwei Stunden eine Schlacht statt, während der die kaiserlichen Truppen die protestantische Armee bezwangen. Bereits fünf Tage nach der Schlacht haben die meisten Aufrührer kapituliert und Ferdinand II. wieder als ihren König und Kaiser anerkannt. Sie wurden jedoch verfolgt und ihr Eigentum konfisziert.<sup>19</sup> Der Kaiser hat 1622 den *Generalpardon* erlassen, der denjenigen die Gnade gewährte und persönliche Freiheit verbürgte, die ihre Teilnahme an der Revolte gegen Ferdinand II. bzw. ihre gegen-katholische Gesinnung zugaben. Nach diesen konfessionell bedingten Unruhen erzwang der Kaiser in seinem Reiche eine Rekatholisierung. 1627 setzte er seinen Sohn **Ferdinand III.**<sup>20</sup> als einen neuen böhmischen König ein. Er selbst führte noch in den Jahren 1627–1628 die *Verneuerte Landesordnung* sowohl in Böhmen als auch in Mähren ein, ohne dass sie die Landtage genehmigt hätten (vgl. BĚLINA U. A., 2006: 160). Mit der Verneuerten Landesordnung sicherte sich der Kaiser seine absolutistische Macht und erklärte die Länder der böhmischen Krone für Erbländer der Habsburger. Weiter wurden den Ständen viele Privilegien genommen und die einzige bewilligte Konfession wurde Katholizismus.<sup>21</sup>

Den Dreißigjährigen Krieg beendete der am 24. Oktober 1648 unterzeichnete *Westfälische Frieden*<sup>22</sup>. Die markantesten Folgen der Kämpfe für die böhmi-

---

U. A., 2006: 153). Ferdinand II. suchte Hilfe bei dem bayrischen Herzog Maximilian I., dem Oberhaupt der Katholischen Liga. Auch einige Edelleute, die aus den böhmischen Ländern stammten, entschlossen sich, dem Kaiser zu helfen. Das bekannteste Beispiel ist der erfolgreiche kaiserliche Feldherr Albrecht von Waldstein [auch Wallenstein; † 1634], der nicht nur die Kriege zu führen, sondern auch sein Eigentum beträchtlich zu vermehren wusste (mehr dazu s. in WITTICH, 1900: www).

<sup>19</sup>Der Kaiser verhängte über Friedrich von der Pfalz die Reichsacht und dieser wurde zu fliehen gezwungen. 27 Anführer der rebellierenden böhmischen Stände wurden am 21. Juli 1621 am Altstädter Ring hingerichtet. Die mährischen Rebellen wurden stattdessen ins Gefängnis gebracht. Die aufständischen Stände Schlesiens und der Lausitz durften mit milderem Strafen davonkommen, doch 1623 wurden noch 18 Aufrührer aus der Walachei in Olmütz exemplarisch aufgehängt.

<sup>20</sup>Ferdinand III. – deutsch-römischer König seit 1636, Kaiser ab 1637; † 1657.

<sup>21</sup>Wer konnte und nicht konvertieren wollte, emigrierte ins Ausland. Das einfache Volk wurde zum Katholizismus gezwungen und der Klerus gewann an Macht.

<sup>22</sup>Die sich gegenseitig ergänzenden (Waffenstillstands-)Verträge sind in Münster und Osnabrück

schen Länder (und eigentlich für das ganze Europa) waren entvölkerte Dörfer und Städte, verwüstete Felder und damit verbundene Hungersnot, erschöpfte Ressourcen, untergehende Wirtschaft und allgemeiner moralischer Verfall der Bevölkerung. Auch die Machtverhältnisse erfuhren einen Wandel. Kaiser Ferdinand III. hat den Reichsständen wieder viele Rechte und Privilegien zugestanden, ihre Territorialhoheit wurde ausdrücklich anerkannt und man berücksichtigte wieder das Prinzip des Augsburger Religionsfriedens – wessen Gebiet, dessen Religion. Zu den bewilligten Bekenntnissen gehörte neu auch der Calvinismus. In den Ländern der böhmischen Krone, die auch weiterhin unter die Herrschaft der Habsburger fielen, kam es zur Stabilisierung der katholischen Kirche. Aus dem ausländischen Exil durften nur diejenigen zurückkehren, die bereit waren, den katholischen Glauben anzunehmen. Die so verwüsteten böhmischen Länder übernahm im Jahre 1656 **Leopold I.**<sup>23</sup> über. Während seiner ganzen Regierungszeit litt er unter finanziellem Mangel. Die Länder der böhmischen Krone wurden mit beträchtlichen Steuern belastet, welche die eigentlichen Grundeigentümer auf die Bauern übertragen haben. Die Grundeigentümer forderten im Laufe des 17. Jhs. immer mehr Fronarbeit, weitere Abgaben und höhere Abführungen in Naturalien. Außerdem brach im Reich eine Welle von Pest aus. Die Situation erwies sich als nicht mehr erträglich und im März 1680 kam es zu Bauernaufständen, weil der Kaiser zuerst über die Beschwerden kein Urteil ergehen ließ. Erst Ende Mai hat sich die Situation gemildert. Viele der Auführer wurden hingerichtet, zu Zwangsarbeiten oder zum Aufenthalt in einem Kerker verurteilt. In Reaktion auf diese Ereignisse hat Leopold I. noch 1680 das erste *Fronpatent* für Böhmen erlassen, in dem man u. a. die

---

entstanden. In Osnabrück verhandelten die Vertreter des habsburgischen Reiches mit Frankreich, in Münster wurden die Friedensregelungen zwischen Gesandten der evangelischen Stände sowie Abgesandten Kaiser Ferdinands III. und den Schweden abgeschlossen. Der eigentliche Friedensvertrag mit Abrüstungs- und Entschädigungsabmachungen wurde zwischen April 1649 und Juli 1650 in Nürnberg geschlossen und alle drei Verträge sind Teil der Verfassungsordnung des Heiligen Römischen Reiches der deutschen Nation geworden (vgl. EDER, 2016: www).

<sup>23</sup>Leopold I. – deutsch-römischer Kaiser seit 1658; † 1705.

Fronarbeit auf drei Tage pro Woche begrenzte. Die Obrigkeit hat trotzdem gegen diese Anordnungen verstoßen.

Ein halbes Jahrhundert lang hat Leopold I. die Geschichte Mitteleuropas geprägt. Da der Geheimrat zu dieser Zeit aus vielen Mitgliedern bestand und eigentlich unfähig war, dem Herrscher zu raten, gründete der Kaiser ein neues Beratungsgremium – die Geheime Konferenz. Weiter baute er ein breites Netz von Gesandtschaften aus und bemühte sich um Verbesserung der Kommunikation zwischen den Institutionen der österreichischen Länder und denjenigen des Römischen Reiches (z. B. der Reichshofkanzlei und österreichischen Hofkanzlei). Es war eine Blütezeit sowohl für barocke Kunst, Bauwesen und Wissenschaften, wie auch für Bildungs- und Wirtschaftsentwicklung, wovon auch die böhmischen Länder profitiert haben.

### **3.1 Wirtschaftsverhältnisse**

Die langwierigen politischen und religiösen Auseinandersetzungen des 16. und 17. Jhs. haben die ökonomische Entwicklung des böhmischen Königreichs gebremst. Im Allgemeinen überwog landwirtschaftliche Produktion, die meiste Bevölkerung war im primären Wirtschaftssektor tätig. Eine hohe und relativ stabile Nachfrage nach Agrarfrüchten während des ganzen 16. Jhs. spiegelte sich in einer langfristigen Konjunktur der landwirtschaftlichen Produktion wider.<sup>24</sup> Außer den Kleinbauern sind zu Beginn des 16. Jhs. auch Adeldomänen mit Großgrundbesitz entstanden, deren Eigentümer sich nicht mehr mit Renten zufrieden gaben, sondern auf die höchstmöglichen Gewinne zielten (meistens in Teichwirtschaft, Schafzucht oder in

---

<sup>24</sup>Angebaut wurden vor allem Getreide, Hülsenfrüchte und Rüben, Weintrauben oder Hopfen, aus dem man Malz gewann und schließlich Bier braute (falls man über die dazu benötigte Bewilligung [Privileg] verfügte). Man betrieb auch Forst- und Teichwirtschaft sowie Vieh- und Schafzucht. Fleisch und Milch, die man davon gewann, wurden zu weiteren Lebensmitteln verarbeitet.

der Brauereibranche), zu welchen ihnen Rationalisierung und Technisierung geholfen hatten.<sup>25</sup> Den Großgrundbesitzern standen nicht genügend Arbeitskräfte zur Verfügung, weswegen die zwar effektiv arbeitenden, aber teuren Lohnarbeiter durch eigene Untertanen ergänzt und allmählich ersetzt wurden. Die Leibeigenen wurden gewohnheitsgemäß an einzelne Herrschaften gebunden. Ihre gesteigerte Frondienst-Pflicht hat sie zur Unzufriedenheit aufgereizt und manche begannen sich zu empören (darüber mehr in ČAPKA, 2010 308–309). Die Großgrundbesitzer haben die Erzeugnisse aus ihren Domänen protegirt und (mit der heutigen Terminologie) subventioniert (wie es bspw. LEDVINKA, 2016a: 141–142 anführt).

Die Verwalter der Adeldomänen konnten sich gut der lebhaft wechselnden Marktsituation anpassen und konkurrierten so nicht nur mit den dörflichen Gewerbetreibenden oder Kleinbauern, sondern auch mit den königlichen Städten und den dort ansässigen Zünften. Die Organisation der Zünfte war zu Anfang des 16. Jhs. noch mittelalterlich verknöchert.<sup>26</sup> Hermann KELLENBENZ, 1977 behauptet aber, dass „der Sektor der gewerblichen Produktion und des Handels [...] in der ersten Hälfte des 16. Jhs. eine ausgesprochene Expansion“ durchgemacht hat (S. 291), denn letztendlich mussten sich auch die Zunftordnungen modernisieren, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Handwerker in den Städten boten Erzeugnisse für Befriedigung des Alltagsbedarfs. Luxuriöse Waren wurden aus dem Ausland importiert und meistens waren sie nur für Adelige oder Patrizier erreichbar. Exotische Güter und Erkenntnisse aus den Entdeckungsreisen wurden nach Europa auf Schiffen eingeführt. Da die böhmischen Länder über keinen direkten Zugang zum Meer verfügten, waren

---

<sup>25</sup>Ausführliche Informationen mit Hinweisen auf weiterführende Literatur zum Phänomen der Adeldomänen und den damit verbundenen ökonomischen Folgen sind in MIKULEC, 2016: 280–292 oder LEDVINKA, 2016a: 137–157 bzw. in LEDVINKA, 2016b: 159–179 zu finden.

<sup>26</sup>Alle Entwürfe neuer Arbeitsverfahren oder auch andere Verbesserungsvorschläge mussten zuerst durch die Meister genehmigt werden, Verkaufspreise der fertigen Erzeugnisse sowie Einkaufspreise der benötigten Rohstoffe wurden zentral geregelt, usw. (ausführlicher in MIKULEC, 2016: 281).

sie auch weiterhin von einer traditionellen Warenbeförderung auf den Landwegen abhängig.<sup>27</sup>

Waldreiche Berge in den böhmischen Ländern boten gute Bedingungen für den Betrieb von Glasereien, deren Erzeugnisse zu Ausfuhr Gütern gehörten, weiter für Papierherstellung oder für den Betrieb von Eisenhütten, die u. a. auch die Versorgung der Krieger mit notwendiger Ausrüstung sicherstellten. Zu den wichtigsten Rohstoffen der böhmischen Länder gehörten Zinn und vor allem Silber. Ihre Gewinnung führte zur Weiterentwicklung oder auch Neugründungen von Montanstädtchen und zum Zuzug der überwiegend deutschsprachigen Bergbauarbeiter und ihrer Familien – nicht nur aus den deutschen Ländern, sondern auch aus den weniger fruchtbaren Gebieten Böhmens, die schon früher durch Deutsche besiedelt wurden (vgl. SKÁLA, 1968: 7–20). Zu den wichtigsten Bergbaustädten gehörten Iglau [Jihlava], Braunau [Broumov] oder Sankt Joachimsthal [Jáchymov]. Die letztgenannte Stadt wurde durch Stefan Schlick gegründet, auf dessen Herrschaftsgut man reiche Silberlagerstätte gefunden hatte.

Aus dem Silber von Joachimsthal wurde nach 1519 der Joachimsthaler Gulden (-groschen) geprägt. 1528 hat Kaiser Ferdinand I. über Einstellung des Münzregals entschieden und erklärte das schlicksche Geschlecht der Silbergewinnungsrechte für verlustig, was zusätzlich noch 1534 im *Vergleich über die Berge und Metalle* zwischen dem böhmischen König und den Ständen verbrieft wurde. Schließlich ist es zu einer allmählichen Währungsreform gekommen. Der Kaiser brauchte Geld für die Kriegsführung gegen das Osmanische Reich und suchte nach allen Finanzierungsmöglichkeiten. Infolge seiner Entscheidung wurde seit 1547 aus den böhmischen Ländern der Prager Groschen durch den Meißner Groschen verdrängt (vgl. BĚLINA U. A., 2006: 18–19). Das meiste Geld strömte in kriegerische Auseinandersetzungen

---

<sup>27</sup>Durch die böhmischen Länder führten zwei bedeutendere Handelsstraßen, und zwar die Strecke Leipzig – Breslau – Krakau und die Route Nürnberg – Linz – Wien, die gewisse Vorteile für Mähren brachte (vgl. BĚLINA U. A., 2006: 18–19).

gen, weitere Finanzen beanspruchte die Unterdrückung verschiedener Aufstände und Bürgerkriege, wie es z. B. auch die Unruhen in den Jahren 1618–1620 waren.

Die Güter der Rebellen nach der Schlacht am Weißen Berge wurden konfisziert, zu üblichen Verkaufspreisen abgeschätzt und verkauft. Ein Teil des Geldes in der Höhe von einem Drittel bis einer Hälfte des gesamten Eigentums der bestraften Person (oder ganzen Stadt) ging an den Kaiser und der ehemalige Eigentümer erhielt für die beschlagnahmten Immobilien nur den Rest des Geldes (vgl. KONEČNÝ, 2016: www und STŘÍBRŇÁK, 2020: www). Über die Höhe der Strafen entschieden spezielle Komitees, an derer Spitze Karl I. von Liechtenstein<sup>28</sup> stand. Er wurde für eine „rigorose Neuverteilung des Grundbesitzes, die zur tiefgreifenden Um- und Neustrukturierung Böhmens führte,“ zuständig (HAUPT, 1985: www). Viele Adelige und einige freie Städter siedelten nachfolgend ins Ausland über – um mindestens die restlichen materiellen Güter zu retten und damit sie nicht konvertieren müssten. Hiermit verloren die Länder der böhmischen Krone eine hohe Anzahl an Gebildeten. Ihr – meistens konfisziertes – Eigentum wurde durch den Kaiser für treue Dienste an katholische Nobilität verliehen oder geschenkt, der Rest wurde an andere Katholiken verkauft. Das größte Problem dabei war aber, dass das Geld, welches auf diese Weise in Umlauf kam, devalviert wurde. Der Feingehalt des Silbers in den Münzen wurde durch ein (am 18. Januar 1622 urkundlich bekräftigtes) Münzkonsortium<sup>29</sup> vermindert, schließlich im Verhältnis 1:10 (Silber vs.

---

<sup>28</sup>Karl I. v. L. [† 1627] diente drei deutsch-römischen Kaisern (erlebte aber vier Kaiser und gleichzeitig vier böhmische Könige); Details zu seinem Leben s. in HAUPT, 1985, www bzw. im Kapitel 5.1 dieser Diplomarbeit (S. 46).

<sup>29</sup>Die Hauptvertreter des Münzkonsortiums waren der Finanzier **Hans De Witte von Antwerpen** [† 1630], ein Niederländer protestantischen Glaubens, und **Jacob Bassevi von Threwenberg** bzw. von Treuenberg [† 1634], ein jüdischer Bankier. Zu den weiteren (angeblich 15) Beteiligten, die zuerst als stille Gesellschafter beteiligt waren, gehörten der bereits erwähnte königliche Statthalter in Böhmen **Karl I. von Liechtenstein**, der Sekretär der böhmischen Kammer **Paul Michna von Waizenhofen** [† 1632] und **Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein** oder Kardinal **Franz von Dietrichstein** [† 1636], der für Mähren verantwortlich war (vgl. STŘÍBRŇÁK, 2020: www). NOVÝ und ŠIMEK, 2004 erwähnen noch **Hans Ulrich von Eggenberg** [† 1634] (S. 451).

andere Metalle; vgl. KONEČNÝ, 2016: www). Noch dazu prägte man den Münzen mit niedrigerem Silbergehalt einen immer höheren Nominalwert ein, was eine heftige Inflation auslöste. Das übrig gebliebene reine Silber ging in die Taschen des Konsortiums, dessen Mitglieder es für das entwertete Geld wechselten und dafür manche der konfiszierten Güter eingekauft haben. Das konnte auf einer legalen Basis geschehen, da der Kaiser alle Münzen, die im Umlauf waren, in eine einheitliche Währung vereinigen wollte.<sup>30</sup> Diese Aufgabe gab Ferdinand II. an das Konsortium für 6 Millionen Gulden weiter, die in wöchentlichen Zahlungen in das Staatsbudget fließen sollten. Das Münzkonsortium erwarb auf diese Weise ein Monopol für das Ausprägen der Münzen und den Handel mit Edelmetallen, das s. g. Münzregal. Die Münzen aus den Jahren 1621–1623 werden auch „lange Münzen“ genannt. Andere Währung als die abgewerteten Münzen des Konsortiums wurde im Reich verboten, was zur s. g. *großen Kipper- und Wipperzeit*<sup>31</sup> und letztendlich zum Staatsbankrott führte. Am 18. Dezember 1623 verkündete man, dass der Wert der umlaufenden Geldstücke offiziell um 80 (bzw. 90) % gesenkt wird und der Kaiser verordnete, das devalvierte Geld durch ein neues zu ersetzen. Im nächsten Jahr ist es folglich zu einer neuen Währungsreform gekommen (NOVÝ und ŠIMEK, 2004: 432–433).

Zum Elend der Bevölkerung und zur verzweifelten finanziellen Lage des Reiches trugen nicht nur politische und damit verbundene finanzielle Machinationen bei, sondern auch Hungersnot und Seuchen, die mit den vielen Soldatenzügen unaufhaltsam waren. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden die Länder geplündert.

---

<sup>30</sup>Vor 1620 hatte sein eigenes Geld nicht nur Ferdinand II., sondern auch Friedrich von der Pfalz, sowie die Stände und einige Adligen prägen lassen (vgl. KONEČNÝ, 2016: www).

<sup>31</sup>Die Benennung beschreibt Techniken, die zur Wertminderung der Münzen führten – „Kippen“ (niederdeutsch für „Aussortieren“ der Geldstücke, die noch nicht durch leichtere und billigere Metalle entwertet wurden) und „Wippen“ (Bewegung eines Waagebalkens bei Feststellung des Münzgewichts). 1693 bemühte sich Leopold I. um Stabilisierung des Talers, indem er die Inflation des Kleingeldes steigern ließ, wonach die s. g. *kleine Kipper- und Wipperzeit* folgte (NOVÝ und ŠIMEK, 2004: 433).

Auch die Minen in den böhmischen Ländern waren schon größtenteils ausgebeutet worden. Der für die habsburgische Monarchie benötigte Silberumfang wurde nach Europa aus Amerika befördert. Man suchte nach neuen Möglichkeiten, die heimische Wirtschaft anzukurbeln. Als ein möglicher Weg zeigte sich der *Merkantilismus*.<sup>32</sup>

Die Hauptidee des Merkantilismus liegt darin, dass ein Land durch eine rege Handelstätigkeit und Exportwirtschaft zum Reichtum streben kann. Die ersten merkantilistischen Bemühungen in der Habsburgermonarchie zeigten sich zu Anfang der 50er Jahre des 17. Jhs., ihre Umsetzung in Praxis haben jedoch die Zünfte gebremst. Die ersten Manufakturen<sup>33</sup> sind erst in den 70er–80er Jahren gegründet worden. Zum wirklichen Aufschwung der merkantilistischen volkswirtschaftlichen Ideen ist es erst an der Wende vom 17. zum 18. Jh. gekommen. In den böhmischen Ländern sind die ersten textilen Manufakturen bereits in den 60er Jahren des 17. Jhs. belegt (bspw. in Eibenschütz [Ivančice] oder in Tischnowitz [Tišňov]). Die Hochkonjunktur der textilverarbeitenden Manufakturen in den böhmischen Ländern folgte aber auch erst zu Ende des 17. bzw. zu Anfang des 18. Jhs. (vgl. MIKULEC, 2016: 289–290). Sie sind hauptsächlich in den Berggebieten entstanden, wo seit dem 16. Jh. die Bearbeitung von Schafvlies, Anbau von Flachs und Weberei überwog. Zur Neige des 16. Jhs. litt dieser Wirtschaftszweig unter Knappheit des Rohmaterials, doch nach dem Dreißigjährigen Krieg ist es zu Weiterentwicklung der Textilindustrie gekommen, wozu die Faktoren (Vermittler zwischen Lieferanten der Rohstoffe, Kaufinteressierten und einzelnen Herstellern) beigetragen haben.

---

<sup>32</sup>Der Merkantilismus ist eine an der Wende vom 16. zum 17. Jh. in Westeuropa neu entstandene Handelsphilosophie und -politik. Mehr s. in MIKULEC (2016: 284–290). In den habsburgischen Ländern modifizierte man diese wirtschaftliche Richtung zum staatlichen *Kameralismus*, vgl. ČAPKA (2010: 308–309).

<sup>33</sup>Die Manufakturen dienten zur Rationalisierung des Arbeitsprozesses - jeder Mitarbeiter führte einen bestimmten Teil des handwerklichen Vorgangs mit dem Ziel aus, die Erzeugnisse möglichst schnell bei gleichzeitiger Bewahrung der bestmöglichen Qualität und dabei kostengünstig zu verfertigen. Mit Gründung und Betrieb der Manufakturen halfen oft ausländische Fachmänner, geduldet wurden sogar Nichtkatholiken.

Garn, Tuche sowie Leinen wurden dann aus Böhmen und Schlesien auch in fremde Länder befördert. Dieser Export verbesserte zwar die ökonomische Lage der böhmischen Länder, sie verfügten aber keineswegs über ein europäisches Monopol auf diesem Wirtschaftsgebiet.

Die sich dynamisch umwandelnde Epoche des 16. und 17. Jhs. brachte zahlreiche Veränderungen auf dem Wirtschaftsgebiet mit sich, von denen auch die Lebensverhältnisse der verschiedenen Bevölkerungsschichten abhängig waren. Es war eine Zeit, in der die Schere zwischen den vielen armen Untertanen und den eher wenigen, aber umso – und nicht nur an Einfluss – reicheren Patriziern und Kaufmännern, weit auseinander trat. Einige alte angesehene Adelsfamilien konnten über Nacht ruiniert und zur Emigration gezwungen werden, so wie es hingegen auch gesellschaftliche Aufstiegsmöglichkeiten gab, falls man ein bisschen Glück hatte und vor allem ausreichend hart und zielorientiert arbeitete. So konnten auch einige geschickte Handwerker bzw. dann ihre Nachkommen bis zum wohlhabenden Verdienstadel erhoben werden.

# 4. Familie Fugger: Erfolgreiche Unternehmer

Die Familie Fugger ist in den deutschsprachigen Ländern allgemein bekannt. Mit Sicherheit in Bayern, und besonders in Augsburg würde man kaum einen Einheimischen finden, der den Namen Fugger nie gehört hat. Das bestätigt auch die Aufzählung Mark Häberleins in seiner Einleitung zu *Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie (1367–1650)*, einer der neuesten zusammenfassenden Publikationen zur Fugger-Geschichte, auf der dieses Kapitel größtenteils aufbaut wird (vgl. HÄBERLEIN, 2006: 11).

Die meisten Informationen über die Anfänge der Familie Fugger, die sich überliefert hatten, wurden dem *Geheimen Ehrenbuch* und aus der *Fuggerchronik* entnommen, die zur Repräsentationszwecken der Familie dienten und in ihrem Auftrag entstanden waren. Solche Quellen sind aber nicht immer verlässlich. Auch Max Jansen grübelte darüber nach und führte in seiner Publikation *Die Anfänge der Fugger (bis 1494)* an, wie er die aus diesen Werken bekannten Angaben überprüfte bzw. nachzusuchen versuchte (vgl. JANSEN, 1907: 8–11). Er sowie viele andere Forscher ergänzten so die genannten Werke der familiären Tradition durch Daten und Informationen, die man in den verschiedenen Stadtbüchern überprüfen kann.

Die Geschichte der Familie Fugger reicht mindestens bis ins Jahr 1367, wann der Weber **Hans Fugger** [† 1408/9] aus dem Dorf Graben nach Augsburg übersiedelt hatte. Sein Ankommen wurde in dem Steuerbuch der Stadt mit *fucker advenit* verzeichnet. Außer Weben versorgte Hans Fugger später auch andere Weber „auf Kredit mit Baumwolle und Flachs und sicherte sich damit die fertigen Barchenttuche, die er mit Gewinn weiterverkaufte“ (FSA, 2021: www).

Das Weberhandwerk wurde mit der Familie Fugger lange verknüpft, wenn auch

die späteren Familienmitglieder vom Webstuhl eher zum Handel mit verschiedenen Stoffen neigten und ihre Geschäfte auch auf andere Handelsbranchen richteten. Hans Fugger, den Mark Häberlein auch als „Stammvater der später so erfolgreichen Generationen“ bezeichnet (HÄBERLEIN, 2006: 17), hat zweimal geheiratet. Aus der ersten Ehe mit der Tochter eines späteren Zunftmeisters, Klara Widolf, sind zwei Töchter entsprungen. Nach Klaras Tod heiratete Hans Fugger Elisabeth Gefattermann, die ihm auch Söhne schenkte. Die beiden Heiraten wie auch Fleiß und Geschicktheit Hans Fuggers ermöglichten einen gesellschaftlichen Aufstieg seiner Familie. 1386 wurde er darüber hinaus in den Vorstand der Weberzunft gewählt. Als Elisabeth um 1408 verwitwete, nahm sie die Geschäftsführung über. Sie zeigte sich als eine „überaus geschäftstüchtige Frau“, die sich um die Kinder und Haushalt wie auch um die Erbe nach ihrem Ehemann zu kümmern wusste (HÄBERLEIN, 2006: 20). Die Söhne **Andreas** [auch Endres genannt; † 1457] und **Jakob** Fugger [später **der Alte** genannt; † 1469] waren gelernte Goldschmiede. Sie halfen der Mutter und lernten dabei, wie man mit Geld umgeht. Wie erfolgreich die Familie nach dem Tod Hans Fuggers war, bezeugen die Augsburger Steuerbücher.

Für die weitere Entwicklung des Geschlechts waren die Tätigkeiten der beiden Brüder wichtig. Andreas heiratete im Jahre 1431 Barbara Stammler. Dieses Ehepaar ist kraft eines im Jahre 1462 verliehenen Wappenbriefs zu Stammeltern der **Fugger von Reh** geworden. Sie handelten mit Textilwaren, betrieben aber auch Finanzgeschäfte, und wie Mark Häberlein anführt, „waren die Fugger von Reh bereits [1504] bankrott“ (HÄBERLEIN, 2006: 23). Das brachte mit sich finanzielle wie auch soziale Konsequenzen: Weder Lukas Fugger [† 1494], noch weitere Mitglieder dieser Linie wurden damals unter den Kaufleuten als erwünschte Geschäftspartner gesehen. „Sie arbeiteten fortan als Goldschmiede, Handwerker oder als Handelsdiener bei ihren reichen Vettern.“ (HÄBERLEIN, 2006: 23). Damit waren die **Fugger von der Lilie** gemeint. Das Wappen mit der Lilie erhielt „der

familiären Überlieferung zufolge“ **Ulrich Fugger** [† 1510] „während des Aufenthalts von Kaiser Friedrich III. in Augsburg im Jahre 1473, nachdem er das Gefolge Kaisers mit Tuch und Seidenstoffen ausgestattet hatte“ (HÄBERLEIN, 2006: 26). Ulrich war der älteste Sohn Jakobs des Alten und seiner Gemahlin Barbara, geborene Bäsinger, Tochter eines Goldschmieds und Münzmeisters. Zu ihren weiteren Kindern, die sich um das familiäre Unternehmen verdient haben, gehörten auch **Georg** [† 1506] und besonders **Jakob** [† 1525], der eine außerordentliche Begabung für Geschäftsangelegenheiten erwiesen hatte und später den Beinamen **der Reiche** erhielt.

Zuerst verfolgten die Fugger nur erbrechtliche, nach 6. März 1480 (Volljährigkeit von Jakob Fugger des Reichen) dann die handelsrechtlichen Grundsätze. Es wurde eine Handelsgesellschaft gegründet, die in den Gerichtsbüchern der Stadt Augsburg unter dem Namen *Ulrich Fugger und seine Gesellschaft* erscheint (vgl. HERING, 1940: 46). Bald danach wurde „die Handelsgesellschaft in eine offene umgewandelt. Sie war die erste offene deutsche Handelsgesellschaft“, ihrem Wesen nach eine Firma im modernen Sinne, die *Ulrich Fugger und Gebrüder von Augsburg*<sup>1</sup> genannt wurde (HERING, 1940: 47). Ernst Hering schrieb sogar, dass es sich „nicht nur [um] die erste Firma Deutschlands, sondern überhaupt Europas, Italien nicht ausgenommen,“ handelte (HERING, 1940: 48). Geregelt wurde sie durch einen Verbandsvertrag, dessen Inhalt auch bei Hering angesprochen wurde (vgl. 48–51). Einer der wichtigsten Grundsätze war, dass das Grundkapital nicht geteilt werden durfte. Die Leitung der Firma konnten nur die männlichen Familienmitglieder übernehmen, der Frauen wurde es im 16. Jh. nicht mehr erlaubt, obwohl sie sich im nur einige Jahrzehnte zuvor so gut bewährt haben. Zu Ende des 15. Jhs. wurde auch ein Vertrag über den *Gemeinen Ungarischen Handel* zwischen

---

<sup>1</sup> Mark Häberlein führt den zeitgemäßen Namen *Ulrich Fugger und gebrudere von Augspurg* ein und erklärt auch die Grundprinzipien, auf denen die Firma aufgebaut wurde. Der Gesellschaftsvertrag vom 1494 wurde noch 1502 verlängert (vgl. HÄBERLEIN, 2006: 36).

dem Krakauer Bergbauingenieur Hans Thurzo, seinen Söhnen und den Fuggern (in Vertretung) unterschrieben. Diese Mitarbeit ermöglichte den Vertragspartnern eine effiziente Kupfergewinnung in der heutigen Slowakei.

Nach dem Tod der beiden Brüder Georg und Ulrich blieb im Jahr 1510 Jakob Fugger als einziger berechtigter Leiter der Firma.

„[S]eine Neffen **Ulrich d. J.** und **Hieronimus**, Söhne des Ulrich Fugger, sowie **Marx**, **Raymund** und **Anton**, Söhne des Georg Fugger, erteilten am 3. August 1510 auch formal ihre Zustimmung zur Fortsetzung der Gesellschaft unter der Leitung ihres Onkels, der 1498 geheiratet, aber kinderlos geblieben war.“<sup>2</sup> (HÄBERLEIN, 2006: 39)

Wie sich die Firma und ihr betrieblicher Umfang vergrößerten, wurden auch immer mehrere Gehilfen gesucht und v. a. vertrauenswürdige Personen, die für die Faktoreien und ausländische Kontoren sorgten, denn die Fugger verbreiteten ihren Handel auch nach Italien und Spanien, nach Ungarn und Polen, zeitweise trieben sie Handel sogar mit England. Wirtschaftlich verkehrten sie weiter mit der Slowakei, Schlesien und mit den böhmischen Ländern, denn diese gehörten unter die Habsburger. Mit dem Geschlecht der Habsburger wurde die Familie Fugger ökonomisch eng verknüpft.

Nach Ausschied Hans Jakob Fuggers aus der Firma wurde diese in ***Anton Fuggers und Bruders Söhne*** umbenannt. Die Gesellschafter waren „die drei Söhne Antons mit fast der Hälfte des gesamten Betriebskapitals und die jüngeren Brüder Hans Jakobs, Georg und Christoph, bzw. ihre Nachkommen. Christoph Fugger schied 1572 aus. Die Firma hieß seitdem ***Marx Fugger und Gebrüder*** (HERING, 1940: 48). Die beiden zu Letzt genannten Firmen sind diejenigen, die in den Schriftstücken vorkommen, mit denen sich diese Arbeit in ihrem zweiten Teil aus der historiolinguistischen Sicht beschäftigt.

<sup>2</sup> Die Fettmarkierung wurde durch die Autorin dieser Arbeit vorgenommen.

# 5. Kanzleiwesen des 16. und 17. Jahrhunderts

Die briefliche Produktion der frühneuzeitlichen Kanzleien<sup>1</sup> war ein wichtiger Bestandteil der schriftlichen Kultur, in der sich die überlieferten mittelalterlichen Traditionen (v. a. in Form der anzuwendenden Formelsammlungen) mit den aktuellen Bedürfnissen der Frühen Neuzeit begegneten. Diese Bedürfnisse sind durch die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene Vervielfachung der schriftlichen Kommunikation entstanden.

Die *Kanzleien* waren Ämter, deren Vertreter im Auftrag einer hochgestellten Person oder eines Organs die Rechts- und Verwaltungsbeschlüsse verbrieften oder auch persönliche Korrespondenz erledigten. Ihre weitere Aufgabe war es, eine Evidenz der empfangenen sowie abzuschickenden Schriftstücke zu führen, was zur Systematisierung und letztendlich zur Effektivierung der organisatorischen Arbeit beigetragen hat. Jede Kanzlei war also „eine aus solchen Personen bestehende Behörde, die im Namen einer bestimmten Person oder Institution die mit der rechtlichen und verwaltenden Macht des Kanzleihinhabers verbundene schriftliche Agenda erledig[t]en“ (s. HLAVÁČEK, 2004a: 203).<sup>2</sup>

Grundsätzlich lassen sich die neuzeitlichen Kanzleien nach ihren Stiftern und Auftraggebern in zwei Kategorien teilen. Die erste Kategorie vereinigt **kirchliche Kanzleien**, die vor allem der Verwaltung der römisch-katholischen Kirche dienten.

<sup>1</sup> Als Kanzlei (aus dem lateinischen *cancellaria*) wurde ursprünglich ein durch Schranken bzw. Gitter (lat. *cancelli*) ausgewiesener Raum bezeichnet, wo Schreiber arbeiteten (vgl. DUDEN, 2011: *Kanzlei*).

<sup>2</sup> Im Original: „úřad sestávající z osob, které z pověření a jménem určité osoby či instituce vyřizují písemnou agendu, spojenou s právní a správní mocí svého držitele“. Die Übersetzung dieser Definition sowie alle folgenden Übersetzungen, sofern sie ohne Angabe eines anderen Übersetzters vorkommen, wurden von der Autorin dieser Arbeit durchgeführt.

1. Die *Päpstliche Kanzlei* bzw. das Amt der Römischen Kurie<sup>3</sup> hatte unter den kirchlichen Kanzleien eine besondere Stellung. Hier wurde die Ausfertigung der päpstlichen Schriftstücke erledigt und ihre Beglaubigung sichergestellt; man sorgte hier auch für die Versiegelung und Absendung der Urkunden. Die Struktur dieser Behörde wechselte im Laufe der Jahrhunderte ständig; im 17. Jh. klang die Bedeutung der päpstlichen Kanzlei langsam aus (vgl. IENCYKLOPEDIE, 2007: *Papežská kancelář*).
2. Die *(erz-)bischöflichen Kanzleien* waren der päpstlichen Kanzlei untergeordnet und berichteten auch dem Papst. Diese Verwaltungsbehörden richteten sowohl die wirtschaftliche als auch administrative Tätigkeit aus und führten Bücher, die zur Sicherung des kirchlichen Eigentums dienten (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 233).
3. Außer den hohen kirchlichen Ämtern gab es auch abgesonderte *Schreibstellen*, die mit den *einzelnen Pfarren* verbunden waren, wo man Kirchenbücher führte, in denen die Taufen, Konfirmationen, Eheschließungen oder Bestattungen verzeichnet wurden. Diese Bücher können heute als erste Bevölkerungsregister angesehen werden und dienten schon damals als Matrikeln.<sup>4</sup>

Die zweite Kategorie fügte **profane Kanzleien** zusammen, die durch weltliche Personen oder Gemeinschaften mit ausreichender Macht und Finanzkapital gestiftet wurden und die folglich für die Regelung der damaligen Gesellschaft mitverantwortlich waren.

1. Die *kaiserlichen und königlichen (Hof-)Kanzleien* erfreuten sich großer Hoch-

<sup>3</sup> Der fundamentale Aufbau dieser Behörde wurde im 12. Jh. durch Papst Innozenz III. (1198–1216) geregelt. Seit 1212 galt der Papst selbst als Kanzler dieser Behörde. Für Verteilung und Erledigung der Aufgaben im Rahmen der päpstlichen Kanzlei wurde dann speziell ein für diesen Posten gebildeter Vizekanzler verantwortlich. Im 15. Jh. wurde jedoch die päpstliche Kanzlei in mehrere selbstständig handelnde Behörden geteilt (mehr dazu s. unter IENCYKLOPEDIE, 2007: *Papežská koncelář*).

<sup>4</sup> Das älteste bis heute erhaltene Matrikel ist das Joachimsthaler Register, das seit 1531 geführt wurde, so HLAVÁČEK, 2004a: 249.

achtung und verschafften sich Respekt, da sie die Willensverbriefung des Herrschers sicherstellten, wodurch sie die rechtliche, aber auch wirtschaftliche und politische Situation im ganzen Reich festlegten. Daneben besorgten sie die administrative Verwaltung der kaiserlichen bzw. königlichen Herrschaftsgüter und erledigten die (oft auch persönliche) Korrespondenz des Monarchen.

2. Die *Kanzleien der Adeligen* waren für Administration und Verwaltung der einzelnen Herrschaftsgüter im Besitztum der Adelsgeschlechter zuständig. Sie wurden nach dem Vorbild der kaiserlichen und königlichen Kanzleien gegründet, die ersten schon in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. Neben der alltäglichen Korrespondenz führten diese Kanzleien auch Grundbücher, in welchen die Eigentumsverhältnisse innerhalb der Dominien geregelt wurden.
3. Seit dem 13. Jh. wurden auch die *Stadtkanzleien* begründet, deren Hauptaufgabe es war, den Stadträten bei der Verwaltung der Städte zu helfen. Die wichtigsten hier produzierten Dokumente waren die Stadtbücher, die bis heute als bedeutsame Quellen des alltäglichen städtischen Lebens gelten. Sie verzeichneten sowohl die Rechtsgeschäfte innerhalb als auch außerhalb der Stadtmauern, gewährten eine allgemeine Rechtssicherheit und spätere Nachweisbarkeit sowie die Möglichkeit, das Recht durchzusetzen.
4. Neben diesen großen weltlichen Kanzleien der Frühen Neuzeit gab es auch Schreibstuben mit einem kleineren Wirkungskreis, die im Auftrag verschiedener Handwerkerzünfte oder der ersten Handelsgesellschaften arbeiteten. Zu ihren Haupttätigkeiten gehörte die Aufrechterhaltung geschäftlicher Beziehungen und später auch die Führung der Rechnungsbücher.

Jede Kanzlei war unmittelbar von der Persönlichkeit ihres Gründers (bzw. vom Auftrag der jeweiligen Institution) abhängig. Obwohl die weisungsgebundenen Kanzler dem Kanzleistifter unterstellt waren, gewannen sie mit der Zeit an gewisser Selbstständigkeit, und die Kanzleien unter ihrer Führung waren dann mehr

oder weniger auch weisungsbefugt (je nach dem, was der Herrscher zuließ). Die Struktur der einzelnen Schreibstätten war nicht fest und die Berufsbezeichnungen sowie die Pflichten und Befugnisse des Kanzleipersonals wechselten; je nach Wirkungsort gab es Kloster-, Land- oder Stadtschreiber bzw. Stadtklerke, Kanzlisten oder Notare und Pronotare (vgl. BENTZINGER, 2000: 1668). Ein **Notar** war ein Urkundsbeamter, der mit öffentlichem Glauben (*fides publica*) ausgestattet war (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 25). Weiter gab es auch Sekretäre. Ein **Sekretär**<sup>5</sup> stand ursprünglich ausschließlich dem Herrscher oder einer anderen hochgestellten Person zur Verfügung und besorgte die private Korrespondenz (vgl. HLAVÁČEK, 2004a: 216). „Der frühneuzeitliche Sekretär war [...] ein oft juristisch gebildeter Beamter, der sich in die höhere Ebene der Räte vorarbeiten konnte bzw. als Sekretär nach einem festgeschriebenen *cursus honorum* sogar seine Laufbahn beginnen musste“ (s. HOCHEDLINGER, 2009: 52).

Das Funktionieren der größeren Kanzleien unterlag einer oft streng hierarchischen Struktur. An der Spitze jeder bedeutenden Kanzlei stand ein **Kanzler** (ursprünglich ein vertrauenswürdiger Geistlicher). Dieser gehörte zu den angesehenen Ratgebern seines Herrn – hauptsächlich in den Angelegenheiten der Auslandspolitik. Er begleitete den Herrscher auch auf seinen Reisen. Die „Kanzlei“ reiste dann mit, denn sie war eng mit der Person des Kanzlers verbunden. Die sich ständig erweiternde Agenda der Kanzleien verursachte, dass der Kanzler einige seiner Befugnisse an Vertrauenspersonen, meistens an Vizekanzler, abtrat. Im Laufe der Zeit durften die hohen Posten in einer Kanzlei auch die gut ausgebildeten weltlichen Personen bekleiden. Mit Zunahme der zu beschäftigenden Angestellten waren die Kanzleien sesshaft geworden. Wenn auch der Kanzler im Laufe der Zeit Gehilfen gewann, war er stets für korrektes Verfassen der in seiner Kanzlei entstandenen Texte verantwortlich (vgl. HLAVÁČEK, 2004a: 203–204). Der Kanzler der königlichen

---

<sup>5</sup> Vom mittellateinischen *secretarius*, was 'heimlich' oder 'geheim' hieß und den Sekretär als einen „Geheimschreiber“ bestimmte (s. HOCHEDLINGER, 2009: 52).

chen bzw. der kaiserlichen Kanzlei betreute auch das große Siegel. Mit diesem Beglaubigungsmittel bestätigte er die Echtheit sowie den Inhalt eines Schriftstückes.

So wie die Menge der zu erledigenden Schriftstücke gewachsen ist, haben sich auch die Anforderungen an die unter einem Eid stehenden Schreibkräfte vergrößert.<sup>6</sup> Obwohl der Kanzler (oder Vizekanzler) auch weiterhin imstande war, ein wichtiges oder äußerst vertrauliches Schriftstück alleine auszufertigen, ist eine eingehende Arbeitsteilung innerhalb der Kanzleien nötig und somit auch gängig geworden.

Die eingehenden (sowie die abzuschickenden) Schriftstücke wurden mit einem Datum in Einlaufdokumentation und Auslaufregister aufgenommen, was eine spätere Kontrolle ermöglichte. Dies besorgte ein **Registrator**. Seine Aufgabe war es auch, ein Regest für jeden ankommenden Text (eine Zusammenfassung in wenigen Worten) zu verfassen (vgl. STLOUKAL, 1931: 45). Bei Ankommen einer Akte in die Kanzlei wurde sie durch den **Exhibitor** bzw. **Praesentator** mit dem Eingangsdatum, s. g. *praesentatum* versehen. Der Exhibitor war nicht immer berechtigt, die eingegangenen Briefe auch zu öffnen, sodass der erste Leser eines Textes der Praesentator sein konnte, bzw. ein Vizekanzler oder Sekretär. Sie waren befugt zu entscheiden, was mit den Akten weiter geschehen sollte oder was man in der Antwort schrieb und verteilten auch die Arbeit an einzelne Schreiber weiter, die dann Entwürfe der künftigen Reinschriften, s. g. Konzepte<sup>7</sup>, ausfertigten, wobei sie sich an Notizen und Bemerkungen ihrer Arbeitgeber zu halten hatten und sich die Formelsammlungen (auch Musterbücher genannt) zu Hilfe nahmen (vgl. STLOUKAL, 1931: 12–15). Zu diesen Schreibern wurden u. A. konzipierende Sekretäre gezählt

---

<sup>6</sup> Im 15. Jh. ist „ein neuer Berufsstand“ entstanden, „der des professionellen Kanzleischreibers“ (s. SCHMID, 2017: 45). Einige Schreiber waren auch literarisch tätig und außer den Werken der Schönen Literatur verfassten sie z. B. auch (Stadt- bzw. Landes-) Chroniken, die man heute zu den wichtigen Informationsquellen über die Frühneuzeit zählt.

<sup>7</sup> „Frühneuzeitlich findet sich eine ganze Reihe von Begriffen, die so viel wie Konzept meinen: Begriff, Notel, *minute*, im 16. Jahrhundert vor allem 'Copey'“ (s. HOCHEDLINGER, 2009: 77).

(auch **Konzipienten**<sup>8</sup> genannt), oder **Konzipisten**, die zum (in der Hierarchie niedrig gestellten) Kanzleipersonal gehörten, aber nur „für Herstellung minderwertiger Konzepte herangezogen werden“ durften (s. HOCHEDLINGER, 2009: 77). Aus den Konzepten wurden die Reinschriften angefertigt, was durch die **Ingrossisten** erledigt wurde (vgl. HLAVÁČEK, 2004a: 201). Die Reinschriften wurden dann kollationiert<sup>9</sup> und in die Registraturbücher eingetragen. Ein erforderliches Umschreiben der Texte gewährleisteten **Copisten** und falls es nötig war, griffen auch **Korrektoren** ein. Sie gingen die Reinschriften vor deren Expedition noch einmal durch und unterzogen diese einer Revision. Die Übergabe der fertigen Schriftstücke in die Hände ihrer Adressaten oder ihre Absendung und v. a. Berechnung, Aufhebung und Aufzeichnung der Taxen besorgten die **Taxatoren** und **Expeditoren**. Der Unterschied zwischen ihnen war nur, dass die Taxatoren für Texte auf Pergament zuständig waren und die Expeditoren für die papierenen Schriftstücke (vgl. STLOUKAL, 1931: 126).

Die Bedürfnisse des Auftraggebers beeinflussten, welche Texte in seiner Kanzlei entstanden. Die häufigsten Schriftstücke, welche die Kanzleien produzierten, waren Akten und Urkunden. Die **Akten**<sup>10</sup> wurden „als ‚Gedächtnisstütze‘ angelegt und aufbewahrt, um die Amtshandlungen einer Behörde für den eigenen Gebrauch, nach innen, zu dokumentieren“ (s. HOCHEDLINGER, 2009: 37). Die Akten bestehen vorwiegend aus einer großen Menge an einzelnen Aktenschriftstücken, deren Aussagewert sich erst dann komplett ergibt, wenn man die ganzen Aktenkollektive (Aktenbände od. -hefte) durchgehen kann. Falls man nur ein Aktenschriftstück

---

<sup>8</sup> Auch „expedierende Sekretäre“ genannt, denn sie haben „die Herstellung des Konzepts mit *exp.*, dem Kürzel für *expedivi* oder *expeditum* (deutsch auch ‚besorgt‘)“ versehen (s. HOCHEDLINGER, 2009: 77).

<sup>9</sup> Das Verb ‚kollationieren‘ ist folgendermaßen zu erklären: „[mlat. *collationare*] eine Abschrift, einen Text mit der Urschrift, Textvorlage prüfend vergleichen“ (s. DUDEN, 2011: *kollationieren*).

<sup>10</sup> Synonym zum Begriff ‚der Akt‘ (od. nordd. die Akte) wird die Bezeichnung ‚das Behördenschriftgut‘ verwendet, was Definitionsprobleme mit sich bringt, wie es HOCHEDLINGER, 2009 auf den Seiten 37–40 beschreibt.

liest, ist es aus dem Kontext gerissen und deswegen oft unverständlich. Zu den Aktenschriftstücken zählt man verschiedene Anträge oder Gesuche, Beschwerdebriefe oder Einsprüche, Protokolle usw. Zu den Aktenstücken werden jedoch auch die Urkunden gezählt, die nach außen orientiert sind, über einen spezifischen Ausagewert verfügen und so auch alleine aussagekräftig sind. „Eine Urkunde ist in der Neuzeit nichts anderes als das Schlussstück eines aktenmäßigen Vorganges (L. Bittner)“ (Zit. nach HOCHEDLINGER, 2009: 41). Die **Urkunden** verbrieften also einen Rechtsakt und wurden mit Rücksicht auf die davon betroffenen Personen ausgestellt. Weiter berücksichtigten sie den Ort und die Zeit ihrer Entstehung, wobei die Schreiber „bestimmte feste Formen“ bewahrten (s. HLAVÁČEK, 2004a: 180). Diese Formen bzw. Formeln sah man als Überlieferung der ursprünglich mündlichen Rechtsprechung an (vgl. BENTZINGER, 2000: 1666). Die Urkunden regelten das Handeln der Länder, verschiedener Institutionen sowie einzelner Menschen untereinander. In einer „traditionellen Terminologie“ werden sie in Papst- und Herrscherurkunden (darunter sind die Königs- und Kaiserurkunden zu rechnen) sowie in Privaturkunden (mit einer besonderen Untergruppe der Fürstenurkunden) eingeteilt (s. BENTZINGER, 2000: 1667). In den Kanzleien wurden aber auch **Amtsbücher** geführt, die eng mit ihrem Entstehungsort verbunden waren. Die Einträge in diesen Büchern wurden journalartig (fortlaufend) aufgezeichnet und sollten jederzeit nachschlagbar sein, was eine eventuelle Kontrolle ermöglichte. Die Amtsbücher waren meistens öffentlich, die Geschäftsbücher<sup>11</sup> hielten dagegen den inneren Betrieb der Behörden fest (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 33–37). Zu dieser Buchführung gehörten auch Urbare, Grund- sowie Rechnungsbücher.<sup>12</sup>

Die frühneuzeitlichen Kanzleien wurden auf eine zunehmende administrati-

---

<sup>11</sup>Die Geschäfts(-tage-)bücher wurden mit der Zeit nur mehr als Hilfsmittel der Registraturen angesehen und hießen auch 'Register', 'Journal', 'Diarium' bzw. 'Protokolle' (im österreichischen Raum) (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 36).

<sup>12</sup>Mehr zu den für die Kanzleien typischen Texten s. in GREULE, 2012: 283–286.

ve Zentralisierung innerhalb des Reiches ausgerichtet, und ihre Umstrukturierung stellte sich einerseits zum Ziel, die Macht der Stände zu beschränken, andererseits die finanziellen Einnahmen des Herrschers möglichst zu steigern. Die Entfaltung der einzelnen Kanzleitypen hing unmittelbar mit ihrem Gründer oder späterem Stifter zusammen, mit seinen Bedürfnissen und Prioritäten. Die Kanzleien wurden durch Spezifika ihres Entstehungs- sowie des folgenden Tätigkeitsortes geprägt. Die Angestellten der Kanzleien wurden durch ihre Herkunftsort oder vorige Wirkungsstätte beeinflusst, ihre Erfahrungen und Ausbildung wirkte sich auf die weitere Entwicklung der Kanzleisprachen aus. Dazu waren auch Kontakte behilflich, welche die Kanzleien untereinander im Rahmen der regelmäßigen schriftlichen Kommunikation unterhielten.

## 5.1 Die Kanzleien der böhmischen Länder

Die erste fürstliche Kanzlei in den böhmischen Ländern entwickelte sich bereits am Hof der Przemysliden.<sup>13</sup> Seit der Mitte des 12. Jhs. wurden hier in erhöhtem Maße Herrscherurkunden herausgegeben. Die Stadtkanzleien wurden dagegen erst Ende des 13. Jhs. gegründet. Zu den ältesten gehörte die Stadtkanzlei der Prager Altstadt oder die mährische Stadtkanzlei in Olmütz [Olomouc] (vgl. HLAVÁČEK, 2004a: 246). Die wichtigste Kanzlei in den böhmischen Ländern war die königliche (Hof-)Kanzlei. Ihr Wesen war eng mit ihrem Stifter verbunden und verwandelte sich in gleichem Maß, wie die Herrscher auf dem böhmischen Thron wechselten – den Przemysliden folgten die Luxemburger<sup>14</sup> (1310–1437) nach; einige Jahrzehnte später wurde als ein geübter Diplomat Georg von Kunstadt und Podiebrad (1453–1471) bekannt, und nach ihm erstiegen den böhmischen Thron die Jagiello-

---

<sup>13</sup>Mehr dazu s. HLAVÁČEK, 2004a: 236 ff.

<sup>14</sup>Zur königlichen und kaiserlichen Hofkanzlei Karls IV. s. z. B. SPÁČILOVÁ, 2012: 529–542.

ner<sup>15</sup> (1471–1526).

Den einzelnen Herrschern hielten als ein kräftiger Partner die **Landtage** stand.<sup>16</sup> Das Vorrecht, den Landtag zu berufen und ihm vorzusitzen, hatte der König. Im 14. Jh. war dazu noch der Oberstburggraf befugt, doch in der Zeit der Jagiellonen hatten den Landtag auch die Stände berufen. Erst die Habsburger bedingten sich wieder des Privilegs, dass den Landtag nur der böhmische König berufen durfte (vgl. DAVID, 2017b: 574–577). Gewohnheitsmäßig wurden auf den Landtagen neue Herrscher aufgenommen, wenn nicht gleich direkt gewählt. In die Zuständigkeit der Landtage gehörte auch die Mitgestaltung der Gesetzgebung, also die Diskussion über gültige oder neu entstehende legislative Verordnungen und Abstimmungen darüber. Außer den Ständen nahmen an den Landtagen auch „zahlreiche Scharen von Beamten, die den Verlauf der Verhandlungen aufschrieben, Mitglieder der Adelsfolge oder Personen, die durch ein öffentliches Spektakel angelockt wurden“, teil, und das „Bild der Landtage wäre [...] unvollständig, ohne [die oben angegebenen Personen] zu erwähnen.“<sup>17</sup> Die vielen entsprechend ausgebildeten Schreiber waren also auch für die Landtagssitzungen äußerst bedeutend, nicht nur für den täglichen Betrieb der Kanzleien. Hieß die Schlussfolgerungen der Landstände auch der Herrscher gut, wurden diese durch den Oberstlandschreiber

---

<sup>15</sup>In der Zeit von Vladislav II. Jagiello [† 1516] gab es in seiner Siedlungsstadt Ofen [Buda] eine Expositur der Böhmisches Kanzlei. Diese Zweigstelle konnte allerdings nicht alle Schriftstücke herausgeben, denn das große Siegel des böhmischen Königreichs blieb (zeitweise) dem Kanzler in Böhmen. Mehr zu den Auseinandersetzungen des Königs mit den böhmischen Ständen wegen Platzierung des kleinen sowie des großen Siegels s. bei HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 100). HLAVÁČEK, 2004a ergänzt, dass es während der Hussitenkriege keine zentral agierende böhmische Hofkanzlei gab (S. 244).

<sup>16</sup>Der erste Landtag wurde schon 1281 einberufen und es kamen dabei Vertreter der drei Stände (Adelige, Geistliche und Patrizier) zusammen. Neben den Landtagen gab es auch **Generallandtage**, die sich aber nicht so oft versammelten und über die Angelegenheiten tagten, die alle Länder der Böhmisches Krone betrafen. Mehr dazu siehe in HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 55.

<sup>17</sup>Der eigentliche Verlauf eines gewöhnlichen Landtags wird auf den Seiten 574–577 von DAVID, 2017b geschildert, u. a. schreibt er: „Obraz zemských sněmů by [...] nebyl úplný, kdyby nebyly zmíněny četné zástupy úředníků, kteří zapisovali průběh jednání, členů šlechtických doprovodů nebo osob zlákaných veřejnou podívanou.“ (S. 576).

in die Landtafeln eingetragen und traten hiermit in Kraft. Der Oberstlandschreiber sollte sich danach noch darum kümmern, dass die Verordnungen in das ganze Land verbreitet wurden (später auch per Druck). Daneben wurden bei den Sitzungen die Steuern verhandelt und, falls nötig, auch die Gewährung militärischer Hilfe für den böhmischen König, denn der Landtag sollte für Frieden und Gemeinwohl bürgen. Da für den König die finanzielle Aushilfe der Stände von höchster Bedeutung war, versuchten die Stände, diesen Verhandlungspunkt erst nach allen ihren Anregungen und Veranlassungen durchzusprechen. In diesem Punkt bestand die größte Macht der Stände – nicht nur, dass sie über die Höhe der Steuern<sup>18</sup> entschieden, sondern sie verfügten auch über die Mittel<sup>19</sup>, die zur effizienten Erhebung und dem Einsammeln der Gelder benötigt wurden. Hiermit stellten die Landtage eine Konkurrenz der Hofbehörden dar und wirkten sich als starke Verhandlungspartner aus. Auf diese Weise kam es in den höchsten politischen Schichten nicht nur zu Reibungen, sondern auch zur Überlappung zwischen den Befugnissen des Königs und der Stände (vgl. DAVID, 2017b: 574).

Der Landtag des Königreiches Böhmen traf sich in der Gerichtsstube der Prager Burg, die dem Bewahrungsort der Landtafeln anlag. Die mährischen Stände hielten ihre Sitzungen bis in die Mitte des 17. Jhs. abwechselnd in Brünn [Brno] und Olmütz ab, was historisch durch die Gleichrangigkeit der beiden Städte bedingt war. Der Schlesische Fürstenlandtag versammelte sich in Breslau [Vratislav]. Auch in der Oberlausitz gab es zwei wichtige Zentren für die Landtage – in Bautzen

---

<sup>18</sup>Nach dem Dreißigjährigen Krieg stellte der Landtag fest, dass eine Reform der bisherigen Steuergewinnung nötig ist und bereitete deswegen eine **Steuerrolle** vor. Es handelte sich eigentlich um den ersten böhmischen Kataster, denn es beinhaltete ein Verzeichnis, wo u. a. einzelne Immobilien der Untertanen, ihr Charakter und ihre Fläche mit dem Namen und Beruf bzw. Gewerbe des jeweiligen Inhabers verbunden wurden. Die Mitglieder des Landtags zeigten sich hiermit als fortschrittliche Innovatoren. Ein ähnliches Verzeichnis war auch in Mähren entstanden, nur hieß es **Hufenregister** (vgl. MAUR, 2017: 439–441).

<sup>19</sup>Zu diesen Mitteln zählen v. a. die autoritäre Macht der böhmischen Stände gegenüber der Bevölkerung und die für eine Geldabhebung benötigten administrativen Unterlagen (vgl. DAVID, 2017a: 427–429).

[Budyšín] und in Görlitz [Zhořelec]. Für die Niederlausitzer Landtage wurde mit der Zeit als Tagungsort die Stadt Lübben erwählt (vgl. DAVID, 2017b: 574–575).

Die Vertreter der Landtage wurden von Ferdinand I. ersucht, konkrete Verbesserungsvorschläge vorzulegen, wie man die Wirtschaft der böhmischen Länder ankurbeln könnte. Doch weil seitens der böhmischen Stände nichts unternommen wurde, ließ der König am 25. März 1527 die **Böhmische Kammer** samt einer Kanzlei errichten (vgl. PEŠÁK, 1930: 15–16). Diese Verwaltungsbehörde war für die Kammerwirtschaft<sup>20</sup> verantwortlich. Zu ihren Aufgaben sowie denen der von ihr benannten Verwalter (Meier) gehörten die Verwaltung oder auch Verpachtung der Kammergüter, der Verkauf der gezüchteten oder hergestellten Produkte sowie die Evidenz von verschiedenen Gebühren und Abgaben, z. B. für Teich- und Forstwirtschaft, Bergbau, Zölle, Ungeld, usw. Die Böhmische Kammer sollte aber auch Verpflegung und Belieferung des Hofes sicherstellen und die damit verbundene Buchhaltung führen, wenn der König in den böhmischen Ländern verweilte (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 105). Die Böhmische Kammer stand deswegen im engen Kontakt mit vielen böhmischen, mährischen, schlesischen sowie Lausitzer Orten, wenn auch die Beziehungen zu Mähren und Schlesien angespannt waren. Die Kammer bestand von fünf (Kammer-)Räten. Zu diesem Kollegium gesellte sich 1548 noch ein Rentmeister, der sich um Führung der Finanzen und Kontrolle der Rechnungsbücher kümmerte. Die Kanzlei der Böhmischen Kammer bewirtschaftete zuerst ein Sekretär. Im Jahre 1548 wurde sie in Tschechische und in Deutsche Expedition eingeteilt und jede Abteilung führte ein dazu beauftragter Sekretär. Die Schriftstücke wurden zwischen sie jedoch nicht nach der Sprache verteilt, in

---

<sup>20</sup>Das *Kammergut* stellte Privateigentum des Königs dar und fasste solche Güter um, die der König (Ferdinand I. oder seine Nachfahren) gekauft oder nach 1547 konfisziert hatten. Im Gegensatz dazu standen die *Krongüter*, die das eigentliche Staatseigentum vorstellten. Über diese durfte der König nur im Einverständnis mit den Ständen entscheiden, er trat lediglich als ihr Benutzer vor (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 107).

der sie verfasst wurden, sondern je nach dem, welche Angelegenheit sie betrafen.<sup>21</sup>

Die böhmischen Kammerräte vertraten oft auch andere Posten in der Verwaltungssphäre des Königreichs – je nach dem, wie sich ihre Karriere abwickelte. Die höchsten Landesbeamten<sup>22</sup> der böhmischen Länder wurden im **Königlichen Rat** versammelt. Im Laufe der Jahrhunderte machte der Rat mehrere Änderungen durch, die seine Zusammensetzung sowie Pflichten der Räte beeinflussten. Dem Rat saß der König selbst oder einer durch ihn bestimmter Vertreter vor. Die einzelnen Räte galten als Vertreter der höchsten Stände und sollten deswegen ihre Interessen wahren, indem sie den König nicht nur berieten, sondern auch kontrollierten, damit die ständischen Privilegien nicht verletzt wurden. Außerdem waren die Räte beauftragt, im Notfall die Länder zu wahren, die Steuern einzutreiben oder Gerichtsverdikte im Namen des Königs zu revidieren. Der Königliche Rat war also als ein selbständiger exekutiver Organ tätig. Zu den wichtigsten Ratsmitgliedern<sup>23</sup> zählten zwölf Beamte:

- **Oberstburggraf** war für Verwaltung des Hradschin verantwortlich, saß dem Landtag vor, gewährleistete die Sicherheit innerhalb der böhmischen Länder und im Falle einer Abwesenheit des Königs amtierte er als Vorsitz des Landesgerichts.
- **Oberstlandhofmeister** betreute den königlichen Haushalt und saß dem Kammergericht vor.
- **Oberstmarschall** war für Lösung von Streitigkeiten wegen Ehrenbeleidigungen der Adelligen zuständig.

---

<sup>21</sup>Mehr zu den Zuständigkeitsbereichen der beiden Expeditionen s. unter HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 106.

<sup>22</sup>Die Aufzählung und nähere Beschreibung der einzelnen Landesämter wurde von HLEDÍKOVÁ U. A., 2005 und ADAMOVÁ und LOJEK, 2015 übernommen (vgl. 89–90 bzw. 136–137). Für nähere Informationen zu den niederen Beamten s. ADAMOVÁ und LOJEK, 2015: 138.

<sup>23</sup>Die ersten sieben aufgezählten Landesbeamten und einer der Karlsteiner Burggrafen stammten aus dem Herrenstand, die anderen kamen dem Ritterstand empor.

- **Oberstlandkämmerer** kümmerte sich um finanzielle Verwaltung der königlichen Kasse, außerdem sollte er auch die Gerichtsgebühren erheben.
- **Oberstlandrichter**<sup>24</sup> führte die Gerichtsverhandlungen des Landrechts, obwohl er ihm nicht vorsah.
- **Oberstkanzler**<sup>25</sup> leitete die Hofkanzlei und war faktisch der höchstgestellte Landesbeamte.
- **Oberster Hofrichter** führte den Vorsitz über das Hofgericht.
- **Oberstlandschreiber** war als Vorsteher der Kanzlei des Landrechts tätig.
- **Unterkämmerer** wurde mit Verwaltung der königlichen Städte betraut.
- Zwei **Burggrafen von Karlstein** waren sowohl für die Burg als auch für die sich dort befindlichen Schatzkammer des böhmischen Königreichs verantwortlich.
- **Burggraf des Königgrätzer Kreises** sorgte für die Leibgedingstädte und führte einen Sondergericht.

Die Stellung der Landesbeamten war stark, denn als sie in ihre Funktion eingesetzt wurden, übten sie diesen Posten bis zu ihrem Tod aus. Nicht einmal der König konnte sie abrufen. Falls ein Landesbeamter in königliche Ungnade fiel, konnte er eigentlich nur gefördert werden. Der höhere Posten hieß nicht gleich umfangreichere Kompetenzen oder höheres Gehalt. Am bedeutendster war der Oberstkanzler, obwohl er in der Hierarchie der Landesämter erst auf dem sechsten Platz vorkam (vgl. ADAMOŤ und LOJEK, 2015: 137–138).

<sup>24</sup>Als Stellvertreter des Oberstlandrichters trat der Unterlandrichter auf, der aus dem Ritterstand kommen sollte.

<sup>25</sup>Ein Stellvertreter des obersten Kanzlers war der Vizekanzler. Dieser konnte dem Herren- als auch dem Ritterstand angehören.

Der **böhmische Kanzler**<sup>26</sup> haftete dafür, dass die ausgestellten Urkunden dem Willen des Königs entsprachen, und vertrat auch die Stände, indem er die auszugebenden Schriftstücke kontrollierte, damit diese nicht im Widerspruch mit Privilegien und Rechten der böhmischen Länder ständen (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 99–100). Er siedelte in Prag und seine Kanzlei (i. F. **Böhmische Kanzlei**<sup>27</sup>) versorgte Expedieren der amtlichen Schriftstücke zwischen den böhmischen Ländern und dem Herrscher. In den Räumlichkeiten dieser Kanzlei tagte regelmäßig auch der Königliche Rat. Die Kanzlisten bewirtschafteten deshalb zwei Organe. Nicht zuletzt führte die Böhmische Kanzlei die schriftliche Agenda des Landtages aus und später (nach 1583) verfügte sie sogar über gerichtliche Kompetenzen (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 101). Nach 1620 hat sich die Bedeutung der Böhmischen Kanzlei noch vergrößert und der Kanzler erhielt neue Kompetenzen, was ihn aber zur höheren Loyalität gegenüber dem Herrscher verpflichtete. Ohne seiner Unterschrift trat keiner königlicher Erlass in Kraft. Seit 1624 befand sich die Böhmische Kanzlei auf Dauer in Wien. Mit der Nähe zum Herrscher ist ihre Einflussphäre, aber auch ihre schriftliche Agenda, gestiegen. Die Böhmische Kammer wurde mit der *Verneuerten Landesordnung* ab dem 10. Mai 1627 in den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsorgan aller Länder der Böhmischen Krone umgewandelt. Ende des 17. Jhs. arbeiteten in der Böhmischen Kanzlei sieben Angestellte – den Kanzler mitgezählt; für Verhandlungen gerichtlichen Charakters mussten aber

---

<sup>26</sup>Die Formulierung der Würde des höchsten Kanzlers des Königreichs Böhmen – lat. *supremus cancellarius regni Bohemiae* – wurde im Jahre 1628, also nach der Schlacht am Weißen Berg, in „der höchste Kanzler des böhmischen Königs“ umgewandelt, was die Unterwürfigkeit gegenüber dem Herrscher implizierte und die Obliegenheit zu den Ländern resp. zu den Ständen minderte (vgl. STLOUKAL, 1931: 96).

<sup>27</sup>Die Benennung der Böhmischen Kanzlei ist nicht eindeutig, denn sie variiert in verschiedenen, historischen sowie derzeitigen, Quellen. STLOUKAL, 1931 erwähnt u. a., dass sie durch Zeitgenossen auch als **Böhmische Hofkanzlei** bezeichnet wurde, eher ausnahmsweise erschiene auch die Variante „Böhmische Hofkanzlei des Königreichs Böhmens“ oder die Variation mit dem Adjektiv „königlich“ als Ergänzung. Die letztgenannte Möglichkeit wurde jedoch durch die Stände ungern gesehen, denn der Zusatz könnte davon ablenken, dass die Kanzlei auch den Ständen diene (vgl. S. 95).

noch zwei fremde Räte miteinbezogen und ihre Entscheidungen letztendlich vom König bestätigt werden (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 123).

Nach der Schlacht am Weißen Berg hat sich die Verwaltungssituation der böhmischen Länder verändert. Die höchsten Landesbeamten leisteten ihren Eid nicht mehr den Ständen, sondern nur mehr dem König und seinen Erben, und bekleideten ihren Posten nur fünf Jahre, nicht mehr lebenslang. Im Jahre 1625 wurden die Ämter der beiden Karlsteiner Burggrafen abgeschafft und die Krönungskleinodien in den Sankt-Veits Dom versetzt. Neu wurden zu den höchsten Landesbeamten auch **Präsident über Appellationen** und **Präsident der Böhmisches Kammer** gerechnet. Der Verneuerten Landesordnung nach blieb der Oberstburggraf die wichtigste Persönlichkeit der böhmischen Bürokratie – er saß dem Landtag sowie dem Landesgericht vor und wurde auch als Vorsitzender der Statthalterei tätig (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 124).

Zu den geschätzten Ämtern gehörte auch der Post des **Münzmeisters**, der aber nicht eindeutig zu den Landesbeamten gezählt wurde. Das Münzwesen war für den Herrscher so wichtig, dass er es möglichst unter seiner Aufsicht haben wollte. Die Erschöpfung der Gruben in Kuttenberg [Kutná Hora] zu Anfang des 16. Jhs. erweckte den Anschein, dass auch das Berg- und Münzregal des Königs in den böhmischen Ländern (mindestens zeitweise) erloschen sind. Neue Lagerstätten um St. Joachimsthal boten so dem Geschlecht Schlick die Möglichkeit, das Erz abzubauen und seit 1519 eigene Münzen zu prägen, ohne eine Urbur dem König abzuliefern.<sup>28</sup> Das Recht dafür gewährte ihnen 1520 der böhmische Landtag; der höchste Münzmeister griff nicht ein (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 104). Im Jahre 1528 ging die Verwaltung der Joachimsthaler Bergwerke sowie der dortigen Münzstätte wieder auf den König über und das Berg- und Münzregal wurde wiederhergestellt. Es sind noch weitere Prägen entstanden – in Prag und später in

---

<sup>28</sup>Ausführlichere Informationen über die Joachimsthaler Präge sind bei NEMEŠKAL und VOREL, 2010 auf den S. 9–130 zu finden.

Böhmisch Budweis [České Budějovice] (1579–1612), jeder dieser Münzstätte stand ein eigener Münzmeister vor. Die Kompetenzen des obersten Münzmeisters blieben auf Kuttenberg beschränkt. Eine Münzstätte gab es auch in Eger [Cheb]. Die Rosenberger (1532–1547) oder Olmützer Bischöfe (seit 1608), aber auch einzelne schlesische Fürstentümer, Ober- und Niederlausitz verfügten über ihre eigenen Münzen (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 108).

Nicht zu Letzt ist der **(General-)Postmeister** des Königreichs Böhmen zu erwähnen, der dem Generalobristpostmeister aus dem Geschlecht Thurn und Taxis<sup>29</sup> in Wien unterlag. Seit 1527 garantierte er eine regelmäßige Verbindung zwischen Prag und Wien, die unentbehrlich für rasche regelmäßige Beförderung der staatlichen Schriftstücke war. In der Zeit von Maximilian II. gesellte sich zu den Postdiensten noch Sendung persönlicher Korrespondenz und Personenverkehr. Im Endeffekt fielen alle Einnahmen aus den Postgebühren (aber auch aus Berg-, Münz- und anderen Regalien) unter die Böhmische Kammer (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 107–109).

Eine ähnliche Verwaltungshierarchie und -prinzipien wie in Böhmen gab es auch in den anderen Ländern der Böhmischen Krone, wenn sie sich auch durch Einzelheiten unterschieden hatten (vgl. ADAMOVÁ und LOJEK, 2015: 138). An der Spitze der Verwaltung bzw. des Rates der mährischen Markgrafschaft stand der **Oberlandeshauptmann**, in der Ober- und Niederlausitz waren es die **Vögte**. Den königlichen Willen in den schlesischen Ländern durchzusetzen, war komplizierter als in den anderen Kronländern, denn bisher gab es hier mehrere selbständige Fürstentümer ohne beliebiger zentraler Verwaltung. 1629 wurde in Schlesien ein **Oberamt** begründet, als dessen Sitz Breslau erwählt wurde (vgl. HRBEK, 2017: 427). Eine besondere Stellung vertrat hier der Oberlandeshauptmann, der

---

<sup>29</sup>Die Verdienste der Familie wurden durch Kaiser Mathias belohnt, „indem er das Amt des kaiserlichen Generalpostmeisters zum Erblehen im Mannes- und Frauenstamm erhob“ (s. BASTIUS, www: *Geschichte der Familie Thurn und Taxis*).

aus dem Fürstenstand kam, und in den schlesischen Fürstentümern als Statthalter des Königs wirkte.

Der erste offizielle Träger eines **Statthalter**-Titels in den Ländern der Böhmisches Krone war in den Jahren 1547–1566 **Erzherzog Ferdinand II. von Tirol**<sup>30</sup> (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 88). Er verfolgte politisches Vorhaben seines Vaters, indem er den Aufbau des bürokratischen Apparats durch Wahl von prohabsburgisch gesinnten Vertretern der böhmischen Stände für freie Posten der Ämter unterstützte; außerdem bemühte er sich auch um Bekräftigung des katholischen Glaubens und mit regem Interesse beaufsichtigte er die Bauarbeiten in Prag (vgl. BŮŽEK, 2017: 227–228). Für schriftliche Kommunikation bediente er sich sowohl seiner eigenen erzherzoglichen Kanzlei, als auch der Kanzleien, die schon vor seiner Einsetzung in Prag in Betrieb waren.

Nach Abgang<sup>31</sup> Ferdinands II. von Tirol verwalteten die Länder der Böhmisches Krone wieder die Landesbeamten. Sie wurden jetzt auch Statthalter genannt und bildeten einen kollektiven Verwaltungsorgan. Auf dem Landtag im Jahre 1564 wurde eine außerordentliche Steuer abgestimmt, die als eine Danksagung dem Erzherzog für seine Wirkung in Prag übergeben werden und gleichzeitig ihn auch für die Zukunft weiterhin den Ländern der Böhmisches Krone geneigt machen sollte (vgl. BŮŽEK, 2017: 229).

Die Arbeit der **böhmischen Statthaltere**<sup>32</sup> wurde ab 1577 durch eine In-

---

<sup>30</sup>Die erste Ehefrau des Erzherzogs (\* 1529 – † 1595) war eine Augsburger Patriziertochter namens Philippine Welser (\* 1527 – † 1580). Das Ehepaar hatte demzufolge viele Bindungen an Augsburg, wo auch die Familie Fugger ihren Sitz hatte. Mehr zum Leben des Erzherzogs ist z. B. bei STEINEGGER, 1961 unter dem Lemma *Ferdinand II.* zu finden.

<sup>31</sup>Als der Erzherzog 1567 nach Innsbruck übersiedelte, gehörten zu seinem Hof – ähnlich wie in Prag – Geheimer Rat und Hofrat, Hofkammer sowie die Hofkanzlei. Auch hier gehörte zu den wichtigsten Personen der Oberstkanzler. Für den alltäglichen Betrieb der Hofburg sorgte der Obersthofmeister mit den ihm untergeordneten Beamten. Unter den Hofleuten befanden sich auch zahlreiche Adelige böhmischer Herkunft, z. B. Angehörige der Familien Lobkowitz, Kolowrat, Sternberg oder Thurn (vgl. BŮŽEK, 2017: 229).

<sup>32</sup>Vor 1620 war die böhmische Statthaltereie nur eine Abteilung der Böhmisches Kanzlei (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 126).

struktion<sup>33</sup> von Rudolf II. geregelt. Das Kollegium verfügte über Befugnisse auf dem politischen und polizeilichen Gebiet und übte die Aufsicht über dem Appellationsgericht aus (vgl. ŠTOURAČOVÁ, 2014: 10). Der Statthalterei stand zur Verfügung eine eigene Kanzlei und sein eigenes Siegel (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 88), sie selbst unterlag der Böhmisches Hofkanzlei, die damals in Wien siedelte (vgl. HRBEK, 2017: 426). Im Jahre 1583 brach die Statthalterei ihre Tätigkeit ab, weil Rudolf II. nach Prag übersiedelt hatte.

Die Übersiedlung des Kaisers nach Prag mit seinem ganzen Hof hieß gleichzeitige Verlagerung beinahe aller Reichsbehörden nach Böhmen. Die einzige in Wien verbleibende Zentralbehörde war der Hofkriegsrat. In Prag, Innsbruck und Graz sind jedoch seine Zweigstellen entstanden. Diejenige in Prag wurde 1593 als **Hofkriegskanzlei** begründet und besorgte i. W. die Versorgung der ungarischen Schlachtfelder (vgl. ŽITNÝ, 2017: 668). Direkt auf der Prager Burg gewannen im Laufe des 16. Jhs. gleich mehrere Kanzleien ihre Amtsräumlichkeiten. Außer der Böhmisches Kanzlei, die zu dieser Zeit auf die **Böhmische Hofkanzlei** umbenannt wurde (vgl. ADAMOVIČ und LOJEK, 2015: 166), residierte hier der Oberstsreiber sowie das Oberastburggrafen- und Rentmeisteramt. Überdies war hier auch die Reichshofkanzlei zu finden (vgl. LEDVINKA, 2017: 668). Die Wichtigste Behörde für die Länder der Böhmisches Krone ist aber weiterhin die Böhmische Hofkanzlei geblieben. Zwischen 1583–1608 konnte sich diese Kanzlei in Prag ununterbrochen entwickeln, wozu ihr auch die starken Persönlichkeiten der Kanzler, v. a. **Zdenko Adalbert Popel von Lobkowitz**<sup>34</sup>, und weiterer Kanzlisten weitergeholfen hatten.<sup>35</sup> Die Böhmische Hofkanzlei konkurrierte der Böhmisches

<sup>33</sup>Die Instruktionen wurden mehrmals ohne größeren Änderungen erneuert, und zwar in den Jahren 1594, 1611 und 1617 (vgl. HRBEK, 2017: 426).

<sup>34</sup>Zur Neuerungen und grundlegenden Änderungen in der Hofkanzlei, v. a. im Zusammenhang mit Zdenko Adalbert Popel v. L. [† 1628], s. STLOUKAL, 1931: 105–107. Er war als Kanzler des Böhmisches Königreichs noch während der Regierung der Kaiser Matthias und Ferdinand II. tätig.

<sup>35</sup>Ausführliche Angaben über den alltäglichen Ablauf des Kanzleibetriebs zur Zeit Ru-

Kammer wie auch den Gerichten, indem sie in konkrete finanzielle und juristische Angelegenheiten eingriff. Die Beziehungen zu den anderen Behörden innerhalb des böhmischen Königreichs wie auch zu den Reichsämtern waren aber wärmer (vgl. STLOUKAL, 1931: 101).

Mit übernehmen der Macht durch Matthias in Mähren in den Jahren 1609–1611 wurden autonome Kanzleien in Mähren und später auch in der Lausitz und Schlesien errichtet (ihre Selbständigkeit dauerte nur bis 1613 bzw. 1616). Als Rudolf II. die religiösen Unruhen im Lande durch seinen Majestätsbrief im Jahre 1609 regeln wollte, weigerten sich die höchstgestellten streng katholischen Beamter der Böhmisches Hofkanzlei, darunter sogar der Kanzler Zdenko von Lobkowitz, dieses Dokument zu unterschreiben. Sie lehnten die Aufhebung der böhmischen Stände ab und gingen nach Wien, von weiteren katholischen Mitarbeitern gefolgt. Der Umzug ist 1624 vollendet worden und die Böhmisches Hofkanzlei wurde so allmählich zwischen Prag und Wien verteilt und nie wieder in Prag vereinigt. Für eine kurze Zeit gab es in Prag noch die Kanzlei Friedrichs von der Pfalz, zu der sich einige gebliebene Kanzleikräfte evangelischer Gesinnung gesellten, aber die wurde bald wieder aufgelöst.

Im Jahre 1622 wurde die Statthalterei durch Ferdinand II. erneuert und im Januar wurde **Karl I. von Liechtenstein**<sup>36</sup> zum ordentlichen Statthalter und Vizekönig von Böhmen ernannt, sodass er (bis 1627) beinahe unbeschränkte Vollmachten besaß und als ein Diktator herrschte, der sich nur dem König verantwor-

---

dolfs II. s. in STLOUKAL, 1931: 108–147.

<sup>36</sup>Karl I. v. L. [† 1627] war protestantischer Konfession, doch 1599 konvertierte er zum Katholizismus. Seit 1595 vertrat er leitende Funktionen des mährischen Landrechts (1596 Beisitzer, 1599 Oberstlandrichter). Seit 1600 war er Obersthofmeister des Kaiser Rudolfs II. von Habsburg (auch zw. 1606–1607) und Vorsitzender des Geheimen Rates in Prag; bis 1604 war er für die Außen- und Innenpolitik Rudolfs verantwortlich. Im Jahre 1600 erhielt er das Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“. Als im August 1608 Matthias die Regentschaft in der Markgrafschaft Mähren antrat, stand L. an der Spitze des Landtags im Rahmen einer provisorischen Regierung. Im Dezember erhob ihn Matthias in den erblichen Fürstenzustand. 1620 nahm L. als kaiserlicher Generalbevollmächtigter an der Schlacht am Weißen Berg teil, im Heere des Grafen Buquoy (vgl. HAUPT, 1985: *Liechtenstein, Karl I. Fürst von und zu*).

ten sollte. Als nächster Statthalter – eigentlich schon Gouverneure der böhmischen Länder – wurde durch Ferdinand II. sein ältester Sohn, der spätere Kaiser Ferdinand III., ernannt. Als dieser am 1. Juli 1637 die böhmischen Länder verlassen hatte, wurde die Tätigkeit der Statthalterschaft völlig erneuert. Seit dem Dreißigjährigen Krieg wurden die Statthalter gezwungen, mit den Befehlshabern der Armeen mitzuarbeiten. Bei der böhmischen Statthalterschaft sind drei Expeditionen entstanden. Die tschechische und deutsche Expedition wurden durch die Böhmisches Kammer finanziert, die dritte – militärische – durch ein Teil der Landessteuern (vgl. HRBEK, 2017: 426). In der Mitte des 17. Jhs. bestand die Statthalterschaft von 34 Beamten (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 127).

In Mähren gab es keine Statthalterschaft wie in Böhmen. Die Verwaltung der Markgrafschaft besorgte **Franz von Dietrichstein** [† 1636], Kardinal und Bischof von Olmütz. Nach seinem Ableben gründete Ferdinand II. eine neue Behörde – **Königliches Tribunal** (bzw. **Amt der Landeshauptmannschaft**), dem der Landeshauptmann vorsah. Diese Behörde sollte das überforderte Landesgericht entlasten und übte deswegen v. a. die Jurisdiktion aus. Bis 1642 tagte das Tribunal in Olmütz, danach nur mehr in Brünn.

Die Vielfältigkeit der Kanzleien in den böhmischen Ländern wurde von ihren Stiftern bzw. den Organen abhängig, für welche sie arbeiteten. Die Behörden wurden aber auch durch ihre Angestellte formiert und durch andere Ämter geprägt, besonders wenn sich diese Ämter in anderen Ländern befanden und den Kanzleien des Böhmisches Königreichs im Rahmen der habsburgischen Monarchie übergeordnet waren.

## 5.2 Zum Schriftverkehr der böhmischen Kanzleien

Die Böhmisches Kanzlei sowie weitere Ämter der Länder der Böhmisches Krone standen in einem regem Kontakt mit anderen europäischen Behörden und ihren Kanzleien, vor allem innerhalb des Heiligen Römischen Reiches. Mit Aufstieg der Habsburger auf den böhmischen Thron haben sich die Beziehungen der böhmischen Kanzleien zu denjenigen in den österreichischen Ländern verändert, was mit politischer Stellung des Herrschers verbunden war. Die meiste Zeit wurden die böhmischen Kanzleien den habsburgischen unterstellt, sie standen sich nicht als gleichwertige Partner gegenüber; z. B. die Hofkammer sowie der geheime Rat in Wien waren allen anderen (also auch den böhmischen) Ämtern und den mit ihnen verbundenen Kanzleien übergeordnet.

Eine besondere Stellung unter den Verkehrspartnern der böhmischen Kanzleien nahm die **königliche Hofkanzlei**<sup>37</sup> in Wien ein. Diese entwickelte sich in den Jahren 1526–1528 aus der Österreichischen Kanzlei. Sie war „wenig mehr als eine Schreibstube“, die auch die Reichsangelegenheiten bearbeitete, „wie es Ferdinands Stellung als Statthalter des kaiserlichen Bruders [Karls V.] im Reich entsprach“ (s. OESTA, [www: Reichskanzlei](http://www.Reichskanzlei)). Ihr Vorstand war der Obersthofkanzler, der eine strenge Aufsicht über die Sekretäre ausübte, die für Erledigen der Agenda einzelner Länder zuständig waren.

Bei der Hofkanzlei wurde **eine böhmische Expedition** eingelegt (mit einem Sekretär und Hilfspersonal). Gleichzeitig erschienen aber auch Streitigkeiten zwischen dem König und den böhmischen Ständen, wo sich das große Siegel befinden sollte.<sup>38</sup> Diese Auseinandersetzung endete erst im Jahre 1541, und zwar mit ei-

<sup>37</sup>Zur vorherigen geschichtlichen Entwicklung der Wiener Kanzlei vgl. z. B. MOSER, 1977: 5–17 oder die Diplomarbeit von JAMAL-ALDINOVÁ, 2018: 24–25.

<sup>38</sup>Ferdinand I. forderte das große Siegel des böhmischen Königreichs in Wien zu haben. Das

nem scheinbaren Gewinn der böhmischen Stände. Das große Siegel kehrte in die Hände des böhmischen Kanzlers zurück und sollte samt seiner Unterschrift alle Majestäten beglaubigen. Es wurden allerdings nicht mehr so viele Majestäten benötigt, üblicher sind die anderen Schriftstücke (Mandate, Patente und Missive) geworden. Damit diese Dokumente in Kraft traten, genügte es, sie kleinem Siegel abzuschließen. Die Wichtigkeit von Mandaten und Patenten stieg mit der ungestümen Entwicklung der Bürokratie. Diese Schriftstücke durften nun auch die königlichen Behörden erlassen (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 101).

In den dreißiger Jahren wurde die böhmische Expedition bei der Wiener Kanzlei in eine **böhmische Expositur** umgewandelt.<sup>39</sup> Dort war „ein Vizekanzler und Personal der tschechischen und deutschen Abteilung“ tätig; „die Expositur befand sich dauerhaft bei dem Hof, begleitete ihn auch auf allen eventuellen Reisen des Königs und mit der Böhmisches Kanzlei war sie nur dann verschmolzen, wenn sich der König in Prag aufhielt.“<sup>40</sup> Nach 1556 wurde die königliche Hofkanzlei in die **Reichskanzlei**<sup>41</sup> umgewandelt und erledigte nun nicht nur die österreichischen Sachen, sondern auch Angelegenheiten, die das ganze Reich betrafen (so wie es z. B. auch während der Herrschaft Maximilians I. üblich war). Unter der Reichskanzlei

---

beschränkte aber die Befugnisse des böhmischen Kanzlers, denn er war auch weiterhin für Verfassung und endgültiges Ausklingen der Schriftstücke verantwortlich. Er sollte diese mit seiner Unterschrift abschließen und letztendlich das Siegel darauf anbringen. Damit die Urkunden an Gültigkeit gewannen, als sich das Siegel in Wien befand, mussten sie – bereits vom Kanzler signiert – dorthin gesendet werden. Der König schloss dann seine Unterschrift bei und falls nötig, wurde die Urkunde schließlich mit einem Siegel versehen. Nach Empörung der böhmischen Stände kehrte 1530 das Siegel nach Prag zurück. Die ausgefertigten Schriftstücke wurden dem König nach Wien zur Signierung gesendet. Erst nachdem sie nach Prag zurückgereicht wurden, konnte sie der Kanzler nochmals kontrollieren, seine Unterschrift hinzufügen und die Urkunden mit einem Siegel versehen (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 100).

<sup>39</sup>In dieser Zeit ist auch eine ungarische Expositur entstanden.

<sup>40</sup>Im Original: [Expoitura české kanceláře] „byla tvořena vicekancléřem a personálem českého a německého oddělení, [...] byla trvale při dvoře, doprovázela ho i na všech případných cestách krále a s českou kanceláří splynula jen v době panovníkova pobytu v Praze“ (s. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 100).

<sup>41</sup>Die erste Ordnung wurde der Reichskanzlei am 1. Juni 1559 zugeteilt, die Aktualisierungen dieser Ordnung folgten in den Jahren 1566 und 1570 (vgl. OESTA, [www: Reichskanzlei](http://www.Reichskanzlei)).

gab es eine deutsche und eine lateinische Expedition und jeder von diesen stand ein Referendar vor (vgl. OESTA, www: *Reichskanzlei*). Eine separate Abteilung für österreichische Länder ist dann wieder erst im Jahre 1620 entstanden, diese österreichische Expedition wurde später in die Österreichische Hofkanzlei umgewandelt, die der Böhmisches Kanzlei ähnelte (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 110). So wie die böhmische expedierte auch die österreichische Hofkanzlei Schriftlichkeiten anderer Organe der Habsburgischen Monarchie, konkret der Hofkammer und aller Räten.

Die am 1. Januar 1527 begründete **Hofkammer** rückte rasch in den Vordergrund aller finanziellen Behörden der Habsburgermonarchie, die ihr direkt untergeordnet und somit auch weisungsgebunden waren. Die Kammern der einzelnen Länder lieferten nach Wien regelmäßige Berichte und sandten dorthin das erhobene Geld ab. Die Hofkammer wies einen ununterbrochenen Betrieb aus, berichtete dem Herrscher wöchentlich und fungierte gleichzeitig als einer seiner Beratungsorgane (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 109).

Im gleichen Jahr, wie die Hofkammer, wurde auch die wichtigste Behörde des Habsburgerreiches begründet – der **Geheime Rat**. Dieses Kabinett bestand in den ersten Jahrzehnten von vier bis sechs Geheimräten, die nicht nur den Herrscher berieten, sondern auch faktisch ihr Einfluss auf die Außen- und Innenpolitik des Reiches ausübten. Zu den ständigen Mitgliedern des Kabinetts gehörten der österreichische Hofmeister, Kanzler und Hofmarschall. Im Laufe der Zeit wurden auch verschiedene Sachverständigen hinzugezogen. Der Geheime Rat hatte den Böhmisches königlichen Rat als Beratungsorgan des Königs in den Hintergrund geschoben (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 109–110). Während der Regierungszeit Ferdinands II. versammelten sich bei der Tagungen Vertreter aller höchstgestellten Ämter; die böhmischen Länder wurden dabei durch den böhmischen Kanzler vertreten (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 119).

Ein wichtiger Mitglied des im Jahre 1527 entstandenen Geheimen, Rats, der außerdem im **Hofrat** wirkte, war der österreichische Hofmarschall. Er saß dieser Revisionsinstanz vor, als diese etwa zwanzigköpfige Versammlung über verschiedene Gerichtsverhandlungen entschieden hatte. Der Hofrat sollte ursprünglich – das römische Recht folgend – die Möglichkeit gewähren, eine Berufung gegen einen Urteil dem König einzulegen. Weder die böhmische, noch die ungarische Justiz rechnete aber mit solch einer Eventualität, denn in diesen Ländern stellten das Gerichtswesen mehrstufige Gerichte<sup>42</sup> sicher (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 96–99). Deswegen wurde seit 1537 die Tätigkeit des Hofrates auf österreichische Länder begrenzt. Nach 1556 wurde diese Behörde in den Kaiserlichen Hofrat (**Reichshofrat**) umgewandelt, zu welchem auch Vertreter aus anderen Ländern des Reiches hinzugezogen wurden. Dieser Amt verfügte nun nicht nur über gerichtliche, sondern auch über beratende Befugnisse (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 110).

Zu weiteren Ämtern, mit denen die böhmischen Behörden verkehrten, zählte der **Hofkriegsrat**. Er arbeitete auch eng mit Wiener Hofkammer zusammen, wurde aber erst im November 1556 gegründet. Der Hofkriegsrat sollte Versorgung und Ausrüstung des Söldnerheers sichern, sowie ausreichende Menge des Kriegsmaterials gewährleisten. Man durfte dabei nicht mehr als 150 Gulden ausgeben, ohne dass die Hofkammer damit einverstanden wäre. Einer der Hofkriegsräte schloss sich deswegen regelmäßig den Tagungen der Hofkammer an. Der Hofkriegsrat war weiter für Sicherung der Ostgrenzen verantwortlich, was für den Handel, aber auch das Bergwesen wichtig war, infolgedessen führte der Hofkriegsrat auch diplomatische Verhandlungen mit den türkischen und russischen Ländern (vgl. HLEDÍKOVÁ

---

<sup>42</sup>Am 20. Januar 1548 wurde das **Appellationsgericht** in Prag gegründet, das sich nach dem römischen Recht richten sollte. Alle Gerichtsmitglieder (einen Präsidenten und dreizehn Räte) ernannte der König selbst. Das Appellationsgericht sollte auch eine Möglichkeit bieten, sich zu einer höheren Instanz zu berufen, oder die traditionellen Landesgerichte auf ihr etwaiges Ansuchen zu beraten, doch die beabsichtigten neuen Dienstwege wurden meistens nicht in Kauf genommen. Letztendlich diente dieses Gericht als eine Berufungseventualität der Städte (vgl. HLEDÍKOVÁ U. A., 2005: 99).

U. A., 2005: 110). Die Werbung der Söldner führten jedoch die Stände durch.

Außer der genannten Ämtern verkehrten die böhmischen Kanzleien auch mit den „Behörden der Erbländer, besonders der 'oberösterreichischen' Ländergruppe mit dem Verwaltungsschwerpunkt Tirol und der 'niederösterreichischen' mit Wien als Zentrum“ (s. MOSER, 1977: 6). Die **oberösterreichischen Behörden** hatten eine lange Tradition; bereits Maximilian I. konnte an diese anschließen und sie für die Bedürfnisse des immer größeren Reiches modifizieren. „Als ein leitendes Gremium [wurde] ein **Regiment**<sup>43</sup> eingesetzt, das durch die häufige Abwesenheit des Landesherrn eine relativ große Selbständigkeit gewann“ und eigentlich als eine Statthalterschaft fungierte, die „mit weitgehendem Eigenrecht angesprochen werden [konnte]“ (s. MOSER, 1977: 10). Dem Regiment gehörte auch der Tirolische Kanzler an, der gleichfalls die Vorstandsfunktion der Tirolischen Kanzlei bekleidete. Die **niederösterreichischen Behörden** lagen in ihrer Entwicklung zurück, denn hier existierte kein Verwaltungszentrum wie es in Innsbruck der Fall war, sondern „Kollegialbehörden“<sup>44</sup>, als deren Garant der österreichische Kanzler auftrat. Sie orientierten sich an den oberösterreichischen Ämtern – wurden von einem Regiment geführt und durch eine Ordnung geregelt.

Die Kanzleien der böhmischen Länder standen auch mit solchen Schreibstätten im Kontakt, die in den deutschen Ländern lagen, v. a. mit denjenigen, die sich nah an den böhmischen Grenzen befanden. Als ein Beispiel für alle lässt sich die Kanzlei in Eger anzuführen, die infolge ihrer Kontakte „in einer mundartlich festen nordbairischen Landschaft verankert war“ (s. SKÁLA, 2001: 58). Die **Kanzleien der deutschen Landesherrn** und ihre Betreiber – Fürsten, Grafen und

---

<sup>43</sup>Seit 1499 übte „das Regiment die Funktion einer regelrechten Regierung aus: es [vertrat] normalerweise den Souverän gegenüber den Untertanen (Lehensfragen), [war] oberste Verwaltungsbehörde, Verwaltungsgericht und erste Beschwerdeinstanz gegen Bescheide der Länder-Kammer [bis zu den Beschlüssen des Innsbrucker Generallandtages von 1518]“ (s. MOSER, 1977: 10).

<sup>44</sup>Zu den Kollegialbehörden wurde ein Regiment mit dem Sitz in Linz gerechnet, weiter das Hofgericht (oder Kammergericht) zu Wiener Neustadt, die Hof-, Rechen- und Hauskammer sowie der Hofrat in Wien (vgl. MOSER, 1977: 13).

Herzöge, Bischöfe und Erzbischöfe bzw. deutsche Kurfürsten, aber auch **Behörden bedeutender Reichsstädte oder Organisationen** schauten etwa um die Mitte des 15. Jhs. durch, dass die Kanzleien ein Mittel zur vorher „ungeahnten Intensivierung und Perfektionierung der Herrschaft in ihren Territorien mittels des Schrifteinsatzes“ sein können (s. SPÄLTER, 2012: 77). Bedeutende Kanzleien entwickelten sich bspw. in Augsburg, Dresden, Mainz, Nürnberg oder in Regensburg. Ihre enge Kontakte mit den böhmischen Kanzleien wurden durch ihre geographische Lage unterstützt sowie durch politische Bedingungen beeinflusst, die sich von der Landesverwaltung abspielten.

Zu Anfang des 16. Jhs. konnten sich die böhmischen und deutschen Schreibstätte bei Bedarf unbegrenzt austauschen, ungeachtet dessen, wo sie sich befanden. Mit Ankunft der Reformation haben sich die Verhältnisse aber geändert. Auf die protestantische Seite stellten sich bspw. die Wettiner<sup>45</sup> in Kursachsen oder die Zollern in Franken und ihre Kanzleien, indem sie konfessionelle Bekenntnisschreiben oder Kirchenordnungen abgefasst hatten. Dagegen die Wittelsbacher und ihre Kanzleien blieben auf der Seite der Katholiken, die dann auch die Habsburger unterstützten (vgl. SPÄLTER, 2012: 78). Im Laufe des 16. Jhs. wurde „eine neue Ordnung des [Bayerischen] Hofstaats<sup>46</sup>, die sich vor allem am Vorbild der habsburgischen Höfe in Wien, Graz und Innsbruck orientierte“, herausgegeben; „[e]s wurden fest umrissene Stäbe eingerichtet, an deren Spitze jeweils ein leitender Hofbeamter stand, der die Jurisdiktion über das ihm unterstellte Personal ausübte“ (s. LOCHBRUNNER, 2016: *Hofämter – Herzogtum/Kurfürstentum Bayern*). Die höchstgestellten Beamten haben sich sogar seit den 80er Jahren des 16. Jhs. des Prädikats 'Oberst-' im Titel rühmen können, wie es am Wiener Kaiserhof üblich

---

<sup>45</sup>Für mehr Informationen zu Wettiner und ihrer Kanzlei s. THIEME, 2015: *Wettiner (Spätmittelalter)*.

<sup>46</sup>Eine ausführlichere Beschreibung der wichtigsten Behörden des Herzogtums Bayern – des Herzoglichen (Hof-)Rats sowie seiner „Geschwisterbehörden“ wie z. B. des Geheimen oder des Geistlichen Rats ist bei VOLKERT, 2012 unter *Herzoglicher Rat (Herzogtum Bayern)* zu finden.

war.

Gegen Ende des 17. Jhs. ist es zum „politisch und konfessionell bedingte[n] Abriegelung Österreichs [...] gegenüber dem protestantischen Deutschland“ gekommen (s. POVEJŠIL, 1980: 117). Dies brachte mit sich auch Einschränkungen der Kommunikation mit den Schreibstätten, derer Stifter protestantischer Gesinnung waren. Dagegen die Beziehungen zu den katholischen Ländern, ihren Herrschern und deren Kanzleien wurden weiter gepflegt und vertieft. Das galt z. B. auch für die Hofämter im Herzogtum Bayern.

Außer der in deutschen und österreichischen Ländern befindlichen Kanzleien verkehrten die böhmischen Behörden noch mit weiteren europäischen Schreibstätten. Eine davon war die **Ungarische Hofkanzlei**<sup>47</sup>. Begründet wurde sie durch Ferdinand I. Es handelte sich um eine Verwaltungsbehörde mit dem ursprünglichen Sitz in Pressburg [Bratislava], die für die Innenpolitik der Länder der heiligen Stephanskrone und ihre Verwaltung zuständig war. Hierarchisch fiel sie unter die Österreichische Hofkanzlei, ihre finanziellen Angelegenheiten erledigte entweder die Ungarische Kammer oder die Hofkammer. Die Ungarische Hofkanzlei sollte die über sie stehenden Ämter sowie den König selbst über Geschehen in den ungarischen Ländern benachrichtigen und die königlichen Erlasse realisieren. In den Jahren 1576 bis 1612, also während der Regierungszeit Rudolfs II., siedelte diese Kanzlei in Prag. Seit 1690 befand sich die Ungarische Hofkanzlei in Wien.

Das Kanzleiwesen als solche hat während des 16. und 17. Jhs. grundlegende Änderungen durchgemacht. Die bürokratische Hierarchie entwickelte sich pyramidenartig von dem Kanzleigründer (oft von dem Herrscher selbst) über den Kanzler, Notare und Protonotare, Schreibern und Korrektoren bis zu den Taxatoren hin. Die Kanzleien sollten im Interesse ihres Stifters handeln, ihm berichten, aber

---

<sup>47</sup>Für mehr Informationen über die Ungarische Hofkanzlei s. UNA, 2010: *Archiv der Ungarischen Kanzlei (1414–1848)* bzw. UHK, 2021: *Ungarische Hofkanzlei*.

auch untereinander und nach außen hin kommunizieren. Der Schriftverkehr der böhmischen Kanzleien bzw. die erhaltenen Schriftstücke und verschiedene Kanzleiordnungen bezeugen, in wie weit die hochgestellten Beamten den Kanzleistifter unterstützen, indem sie ihn berieten, seine Anordnungen durchführten und ihre Einhaltung beaufsichtigten. Nicht zu Letzt belegen die Schriftstücke auch, wie wichtig die frühneuzeitlichen Behörden für Formierung der damaligen Gesellschaft waren und welchen Wandel die Kanzleisprachen im Laufe der Zeit durchliefen.

# 6. Kanzleisprachen im Kontext der Sprachgeschichte

Der Terminus *Kanzleisprache*<sup>1</sup> knüpft sich an „die geschriebene Sprache der städtischen, fürstlichen und kaiserlichen Kanzleien im Spmhd. und Frnhd.“, wobei die Texterzeuger – die Kanzleien und ihre Angestellten – als die entscheidende Größe gelten (BENTZINGER, 2000: 1665). Obwohl in dieser Definition die kirchlichen Kanzleien nicht erwähnt wurden, sollten sie aber sicher miteinbezogen werden. Jörg Meier gibt daneben an, dass dieser Begriff „den besonderen administrativen Schriftsprachgebrauch in relativ großer Unabhängigkeit von Ort und Zeit“ bezeichnet (MEIER, 2012a: 4).

Außer dem zuerst genannten Fachterminus gibt es noch die *Geschäftssprache*. Die beiden Termini werden manchmal synonymisch verwendet, der zweitgenannte Terminus hat aber eine breitere Anwendung. Er umfasst nicht nur die aus den herzoglichen, städtischen und kirchlichen Kanzleien kommenden Verträge, sondern auch diejenige Schriftstücke, die irgendwelche Aufgaben und unternehmerische Angelegenheiten betreffen, oder Texte, die für Bedürfnisse der Handelskontore oder Gerichte entstanden sind.

Ein weiterer, jedoch nur teilweise synonymischer Begriff ist die *Urkundensprache*. Diese Benennung sollte aber den Urkunden (d. h. der Textsorte *Urkunde*) vorbehalten werden sein (vgl. BENTZINGER, 2000: 1665).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Meier macht darauf aufmerksam, dass es eigentlich „die bzw. eine Kanzleisprache nicht gibt“, denn jede Kanzlei hatte ihre sprachlichen Spezifika (MEIER, 2012a: 4). Die Klassifizierung der verschiedenen Kanzleisprachen leitet man deswegen von den einzelnen Kanzleistiftern und ihren Typologien ab, wobei man auch die Empfängergruppen in Betracht zieht, wie bereits im Kap. 5 erörtert wurde.

<sup>2</sup> Die vorliegende Diplomarbeit hält sich vor, alle drei Begriffe zu verwenden – je nach dem, um welchen Text es sich handelte, wer der Ausgeber des konkreten Schriftstückes war und an wen dieses ausgerichtet wurde.

Im Frühmittelalter wurde als Urkundensprache Latein benutzt. Diese Sprache hat sich während der Jahrhunderte zur Bildungssprache hochentwickelt und ist somit auch Träger der schriftlichen Kultur geworden, die allmählich verweltlicht wurde. Latein bot alle benötigten Ausdrucksmittel, um zu dichten, aber auch um Rechtskräftigkeit der Urkunden zu schaffen und überhin zu bewahren.

Deutsch als Volkssprache<sup>3</sup> – also als „die Sprache eines einfachen Volkes in Abgrenzung zur Sprache der Eliten“ ( GLÜCK und RÖDEL, 2016: 758), die meistens lateinisch, griechisch, später auch italienisch oder französisch sprachen, gab es parallel dazu. Sie diente v. a. der verbalen Handlung und damit auch nur der mündlichen Rechtsprechung. Erst um die Mitte des 13. Jhs. erschienen im erhöhten Maße deutsch geschriebene Urkunden, die rechtsfähig waren – z. B. in der Münchener Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern [† 1347]. Dies war „die erste Kanzlei, die auf Deutsch urkundete“ (MEIER, 2012b: 17). Weiter wurden in dieser Zeit auch zahlreiche auf Deutsch vermerkte Beschlüsse der Hof- und Reichstagen herausgegeben. Die ursprünglich lateinischen Stadtrechte wurden ab der Mitte des 13. Jhs. ins Deutsche übersetzt. Nicht zu Letzt wurden auch umfangreiche volkssprachige Gesetzsammlungen veröffentlicht. Die Umgestaltung der Kanzleien für diese Änderungen und ihre Orientierung an neue Bedürfnisse ihrer Stifter war grundlegend, damit sie sich in die neu bevorzugte Herrschaftsinstrumente der landesherrlichen Politik umwandeln konnten (vgl. SPÄLTER, 2012: 77).

Die Begünstigung der Volkssprachen hing weiter mit der Zunahme an Bevölkerung zusammen, die über keine oder nur schlechte Lateinkenntnisse verfügte, aber trotzdem rechtliche Sicherheiten verlangte (v. a. Stadtbewohner und niederer

---

<sup>3</sup> Unter einer *Volkssprache* verstand man ursprünglich „die Bez. für roman. Varietäten, die sich im Rahmen der regionalen und diastratischen Gliederung des Lat. in eine prestigereiche hochsprachl. Variante und stigmatisierte niedersprachl. Varianten herausgebildet hatte. Sie entwickelten sich weiter zu Nationalsprachen mit eigener Orthographie, die sich an der gesprochenen Spr. orientierten“ (GLÜCK und RÖDEL, 2016: 758). Parallel dazu wurden auch die Sprachvarietäten auf dem Gebiet der deutschsprachigen Länder in den vielen selbständigen Fürstentümern *Volkssprachen* genannt (vgl. VON POLENZ, 2000: 253).

Adel), und mit der „zunehmende[n] Verschriftlichung zahlreicher Lebensbereiche“, wie Eigentumserwerb oder Handel (WOLF, 2013: 104). Die Folgen dieser Veränderungen waren unaufhaltsam:

„[...] im Verlauf des 14. Jhs. und schließlich im 15. Jh. gaben immer mehr Kanzleien das Lateinische zugunsten der deutschen Sprache auf und sind somit im eigentlichen Sinne als deutschsprachige Kanzleien zu bezeichnen.“ (MEIER, 2012b: 19)

Die geschriebene Sprache der Kanzleien wurde oft dialektal gefärbt und durch lokale Schreibtraditionen oder regionalen Einfluss geprägt. Schon im 14. Jh. bemühten sich die größeren Kanzleien – wie die städtischen in Nürnberg, Regensburg oder Eger [Cheb], sowie die kaiserliche Kanzlei – „ausgesprochen lokale Mundartmerkmale zu vermeiden“, damit „die Schreibsprachen verschiedener Gegenden einander näher kämen“ und die Schriftstücke möglichst allen (auch potenziellen) Empfängern verständlich wären (STEDJE, 2007: 146–147).

Von der gesprochenen Form der Sprache – der Rede, entfernte sich die schriftliche Sprache der Kanzleien hauptsächlich durch Verwendung der Titulatur-, Rhetorikbücher und Formularsammlungen, die den Schreibern „nicht nur geeignete Ausdrucksmittel und entsprechende Synonyme, sondern auch textuelle Strukturen“ anrieten (MEIER, 2012a: 8). Diese Mustersammlungen<sup>4</sup> gingen von der Kanzlei-Praxis aus. Sie wirkten sich auch an weitere Arbeit der Schreiber normativ und systematisierend aus. Sie sollten die Verfassung der Texte erleichtern, vereinheitlichen und möglichst beschleunigen. Durch Anwendung der Formelsammlungen mit erstarrten Ausdrücken und Redewendungen wurden die Beamten aber gleichzeitig gefesselt, und weil die Mustertexte nicht parallel mit der dynamischen Entwicklung

---

<sup>4</sup> Ein häufig verwendetes und dank dem Buchdruck nach 1480 weit verbreitetes Musterbuch hieß *Formulare und teutsch Rhetorica*, vgl. MEIER, 2012a: 8–9.

gesprochener Sprache aktualisiert wurden, hatte man bereits zur Entstehungszeit der Urkunden zahlreiche Archaismen verwendet.<sup>5</sup>

In der ersten Hälfte des 17. Jhs. zeigte sich eine „selbstbewusstere Haltung gegenüber der eigenen Sprache“ (WOLF, 2013: 105), welche die Gelehrten und v. a. die Grammatiker durch ihre Arbeit unterstützten. Dieses Bewusstsein leitete zum Streben nach einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung, und mündete in Gründung verschiedener Sprachgesellschaften ein, deren Mitglieder sich mit Normierung und Pflege der deutschen Sprache beschäftigten. Erst in dieser Zeit verlieren die Kanzleien an ihrer sprachlichen Vorbildlichkeit. Bis dahin spielten aber die Kanzleien im allmählichen Normierungsprozess der deutschen Sprache eine wichtige Rolle (vgl. z. B. MEIER, 2012a: 9–11). Die Anwendung der Mustertexte und Formulare in den Kanzleien wirkte sich vorbildlich auf die Schreiber und die von ihnen produzierten Schriftstücke aus, nachfolgend wurde dadurch auch die Volkssprache geprägt. Die Kommunikation der Kanzleien untereinander sowie nach außen hin trug zur allmählichen Verflechtung der vielen Varietäten des Deutschen bei. Die Oberhand bei Formierung des Frühneuhochdeutschen haben das Ostmitteldeutsche und das Ostoberdeutsche gewonnen, die sich auch hinter die Grenzen der deutschen Länder verbreiteten.

---

<sup>5</sup> Mit der sich wechselnden Einstellung gegenüber der eigenen Sprache änderten sich allmählich auch die Formvorschriften. Im 17. Jh. gingen die Autoren dieser Handbücher mit ihren Texten „durchaus kritisch, bisweilen sogar parodierend“ vor, MEIER, 2012a: 9.

## 6.1 Zur deutschen Kanzleisprache in den böhmischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung des 16. und 17. Jahrhunderts

Die Entfaltung des administrativen Bereichs der böhmischen Länder fügte mehrere Sprachen zusammen. Das im Mittelalter als eine Urkundensprache geltende Latein wurde fortschreitend durch die Volkssprachen abgelöst. Es waren vor allem die Adressaten der Texte, nach denen sich die Wahl der Sprache richtete, damit ihnen die Schriftlichkeiten und ihr Inhalt verständlich wären.

Die ersten überlieferten auf Deutsch verfassten Kanzleitexte aus dem Gebiet der böhmischen Länder sind Ende des 13. Jhs. entstanden, vermehrt wurden sie dann im 14. Jh. produziert, besonders in der Regierungszeit Karls IV. Damals fertigte die Kanzlei gleich so viele lateinische wie deutsche Texte aus und sorgte für Angelegenheiten der böhmischen Länder sowie des Reiches.<sup>6</sup> Als Vorbild dürften ihr „die staufische Kanzlei Friedrichs II. und die Kaiserkanzlei Ludwigs des Bayern gedient haben“ (SPÁČILOVÁ, 2012: 530). Das Personal der Prager Kanzlei, das aus verschiedenen Gegenden des Heiligen Römischen Reiches gekommen war, prägte die Schriftstücke Karls IV. durch mundartliche Merkmale und Schriftdialekte seiner Heimatgebieten. „Der größte Teil der Schreiber und Notare stammte [...] aus dem Gebiet von Trier über Mainz bis Nürnberg, viele auch aus dem Bayrisch-Österreichischen“ (VON POLENZ, 2009: 67). Die aussichtsvolle Entwicklung der deutschen Kanzleisprache in den böhmischen Ländern wurde jedoch während der

---

<sup>6</sup> Zur Prager Kanzlei in der Zeit der Luxemburger s. SPÁČILOVÁ, 2012: 529–540.

Die schriftliche Produktion der Prager Kanzlei galt in der älteren Forschung als vorbildlich und z. B. Karl Burdach sah „in Verbindung mit den humanistischen Strömungen am dortigen Hof Ausgangspunkt und Grundlage der nhd. Schriftsprache“ (TSCHIRCH, 1989: 93). Diese Behauptung wurde später (bspw. durch Ludwig Erich Schmitt) widerlegt, doch in der Tat galt die durch die italienische Renaissance beeinflusste Stilistik der Prager Kanzlei noch lange Zeit als ein Vorbild.

Regierungszeit der späteren Luxemburger gebremst und durch Hussitenunruhen im Laufe des 15. Jhs. beinahe unterbrochen. In zahlreichen Städten hatte man auch wirklich aufgehört, die Stadtbücher, einzelne Schriftstücke sowie Akten auf Deutsch zu führen (vgl. VAŇKOVÁ, 2012: 512). Die deutschsprachigen Patrizier, die katholisch blieben, wurden größtenteils aus Böhmen vertrieben. Zusammenstellung der Bevölkerungsschichten sowie urbane Verwaltungsvorgänge haben sich rasant verändert, die

„bisher zweisprachige[n] Städte wie Prager Altstadt [Staré Město pražské], Kuttenberg [Kutná Hora], Kolín, Deutsch Brod [Německý Brod], Eule [Jílové u Prahy], Saaz [Žatec], Königgrätz [Hradec Králové], wurden einsprachig. Die tschechische Sprache wurde von nun an auch in städtischen Kanzleien benützt. In Prager Stadtbüchern gibt es zwischen 1419 und 1564 keine deutschen Eintragungen.“ (SKÁLA, 1984: 21)

Dagegen in Mähren hatten die Hussiten nicht so viele Anhänger gefunden und die größten Städte wie Brünn, Olmütz oder Znaim [Znojmo] sowie ihre Kanzleien blieben überwiegend deutschsprachig, wenn sich auch in den Stadtbüchern Eintragungen auf Tschechisch erhalten haben. In Folge der religiösen Reformation veränderten sich also die sprachlichen Präferenzen der Landesherren sowie ihrer Untertanen. Im Laufe des 15.–16. Jhs. dominierte in Böhmen die tschechische Sprache. Sie wurde sogar als Verständigungsmittel der Diplomatie in Polen und Ungarn – neben dem Lateinischen und den dortigen Volkssprachen – verwendet; auch die Landtafeln wurden auf Tschechisch geführt (vgl. SKÁLA, 1984: 25 bzw. SKÁLA, 1995: 9). Das Tschechische herrschte als Volkssprache in den böhmischen Ländern bis in das späte 17. Jh. vor, und zwar

„im weiten Streifen von Bischofteinitz [Horšovský Týn] über Mies [Stržbro], Neumarkt [Úterý], Luditz [Žlutice] bis Saaz [Žatec], im Böhmischem Mit-

telgebirge, in der Umgebung von Leitmeritz [Litoměřice], Auscha [Ústěck],  
Hirschberg [Doksy].“ (SKÁLA, 1984: 25)

Die Gegenreformation brachte mit sich Eindeutschung für zahlreiche Orte in der genannten Region. Dagegen in Südböhmen, Mähren und Schlesien erwiesen sich die sprachlichen Veränderungen in einem geringeren Maße. Eine rasante Gegenreformation – und nicht nur im kirchlichen Sinne – begann Ferdinand I., der in den böhmischen Ländern zahlreiche katholische Beamten eingestellt hatte, die auf Deutsch amtierten.<sup>7</sup>

Erst die Verneuerte Landesordnung im Jahre 1627 hatte die deutsche Sprache der tschechischen (mindestens legislativ) gleichgestellt. „Bis dahin galt Böhmen im amtlichen Verkehr als tschechisches Land“ (SKÁLA, 1968: 13). Doch „die Massenmigration der Protestanten und der Zustrom ausländischer katholischen Adelige und Beamten, die des Tschechischen unkundig waren, führten bald zur Bevorzugung des deutschen Elements“ (SKÁLA, 1984: 26). Auch in den Randgebieten Böhmens, in Mähren und Schlesien, überwog die deutschsprachige Bevölkerung.<sup>8</sup> Die „Zuwanderung, technische Fortschrittlichkeit und Städtegründungen Deutscher waren [...] die Gründe dafür, dass Deutsch zur bevorzugten Zweitsprache und oft zur städtischen Umgangssprache wurde,“ was mit sich auch Verschiebungen der bisherigen Sprachgrenzen und selbstverständlich auch (aber nicht nur) sprachliche Änderungen auf den Behörden brachte (MEIER, 2012b: 17).

Die frnhd. Sprache des 16. Jhs. wurde noch nicht normiert.<sup>9</sup> Das belegt u. a.

<sup>7</sup> Die Böhmisches Kammer hatte zwischen den Jahren 1539–1547 nur 153 auf Tschechisch verfassten belegbaren Urkunden ausgestellt, dagegen auf Deutsch wurden in diesem Zeitabschnitt 322 Urkunden herausgegeben (vgl. PEŠÁK, 1930: 371–375).

<sup>8</sup> Meistens handelte es sich um böhmische Deutschen, die nach fruchtbarere oder sich wirtschaftlich besser entwickelnde Gebiete im Landesinneren übersiedelten.

<sup>9</sup> Die ersten deutschen Grammatiken waren eher Lese- und Schreiblehren. Die späteren Grammatiken versuchten erst in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. das gesamte Gebilde der Deutschen Sprache zu fassen, wurden aber noch lateinisch geschrieben, z. B. diejenigen von Laurentius Albertus, Albert Ölinger oder Johannes Clajus (vgl. SCHMIDT U. A., 2013: 133). Sie zielten auf das in Latein geübte Publikum (oft Schreiber der Kanzleien) – und zwar nicht präskribierend,

die Menge möglicher Schreibweisen, die durch die Tatsache verursacht wurde, dass „im Fnhdt. jedes Graphem durch unterschiedliche Graphe repräsentiert werden [konnte]“ (SCHMIDT U. A., 2013: 355). Mit dem steigenden Bildungsstand der Kanzleiangestellten sowie mit den sich fortschreitend vervollkommnenden Kanzleiordnungen<sup>10</sup> verbesserte sich auch das Niveau der Kanzleitexte. Zu beobachten sind die zahlreichen sprachlichen Tendenzen, die auf einen bereits hohen Standardisierungsgrad auf allen Sprachebenen verweisen. Damit man die verschiedenen Spracherscheinungen näher beschreiben und beurteilen könnte, sind die Sprach- resp. Textebenen und ihre zahlreichen Spezifika zu unterscheiden: graphematische, phonetische, morphologische, lexikalische, syntaktische und pragmatische. Die folgende Beschreibung einzelner Spracherscheinungen stützt sich auf die *Frühneuhochdeutsche Grammatik* von EBERT U. A., 1993 und weiter überwiegend auf die Publikationen von HARTWEG und WEGERA, 1989; VON POLENZ, 2000 und SCHMIDT U. A., 2013. Konkrete Beispiele wurden aber dem untersuchten Textkorpus entnommen (vgl. Anhang C) und sind größtenteils *kursiv* in Klammern angeführt.

Auf der **graphematischen Sprachebene** setzte sich fortschreitend die Großschreibung durch. Groß geschrieben wurden Wörter, die man hervorheben wollte, da sie wichtig oder einzigartig waren. Mit einer Majuskel wurden Text- bzw. Satzanfang und einige Nomina markiert, v. A. Betitelungen, Eigennamen oder auch Benennungen der geehrten Familienmitglieder (*Kayßer Ferdinandt der Ander; Wilhelmen von Rosenberg Obrisen[!] Burggrauen; Freyherr Anthonii Fugger*

---

sondern eher nur noch den Sprachzustand beschreibend. Erst in der ersten Hälfte des 17. Jhs. entstand ein zielbewusstes Streben nach einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung. Aus diesem Anlass haben bspw. Wolfgang Ratke, Justus Georg Schottelius oder Christian Gueintz deutsche Grammatiken geschrieben (vgl. SCHMIDT U. A., 2013: 134). Das ganze Streben mündete in Gründung mannigfaltiger Sprachgesellschaften ein, deren Mitglieder sich mit Normierung und Pflege der deutschen Sprache beschäftigten (vgl. SCHMIDT U. A., 2013: 136–142).

<sup>10</sup>Mehrere königliche und kaiserliche Instruktionen für Staatsinstitutionen, Hofstaatsordnungen und Hofkanzleiordnungen sowie verschiedene Aktenstücke – z. B. auch zur Geschichte der Verneuertten böhmischen Landesordnung – wurden in FELLNER und KRETSCHMAYR, 1907 abgedruckt.

vnnd Brueders Söne; Gehaimben Rath Camerer; Ohaimb) und Kollektivbegriffe; geographische Benennungen wie Namen der Länder (*Beheimb; Hyspanien; Osterreich ob der Emß; Poln*) und Städte (*Ynnsprugg; Jägerndorff; Sannnd Joachimstal*) oder anderer Orten (*Schloß Prespurg*).<sup>11</sup> Nicht zu Letzt sollten die sog. nomina sacra genannt werden, die auch großgeschrieben wurden (*Christmildister gedächtnuß; Crisstennhait* od. die Nennung Gottes, z. B. in der Wortverbindung *von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayßer*). Die Abweichungen können anhand eines erwähnten Bsp. Belegt werden, wo in einem Schriftstück (d. h. in einer Handschrift) der Nachname einer Person einmal groß und andersmal kleingeschrieben wurde (*Erhart Wolffen* bzw. *Fuggerischen dieners Erhart wolffen behausung*). Mit einer Majuskel beginnen in den frnhdt. Texten auch Wochen- und Kirchentage sowie Monatsbezeichnungen (*Erichtag; komende Termin Georgi vnd Galli; January*). Großgeschrieben wurden oft auch die von den bedeutenden Nomen abgeleiteten Adjektive (*Hungerischen; Kayserlichen; Nürnbergisch*) oder Pronomen, die eine wichtige Person, ihren Namen oder Titel vertraten, oder sich zu diesen bezogen (*Eur; Irem; Vnnßerm*). Erst „[i]m 17. Jh. ist dieser Prozeß so weit fortgeschritten, daß Grammatiker die Großschreibung aller Substantive zu fordern beginnen (zuerst Johannes Girbert 1653)“ (HARTWEG und WEGERA, 1989: 99).

Ein markantes Zeichen der fnhdt. Kanzleitexte ist die noch nicht gefestigte Aufzeichnung der Diphthonge<sup>12</sup> z. B. *ai, ay, aÿ, ei, ey, eÿ* (*angezaigtem; Zwaÿ; fein; bey; Freÿherrn*). Es kommen auch die Diphthonge *eu, ev, eÿ, ew, eÿ* (*dreÿ*) sowie *au, aw, aÿ; ow*, usw. vor (*lauth; Bardawicz; traÿen; gethrowlich*). Das Graphem für *u* wurde überwiegend als *ÿ* geschrieben. Falls in der Archivalien ein *u*

<sup>11</sup>Die einzelnen Fundstellen, auf welchen die auserwählten sprachlichen Phänomene vorkommen, werden hier nicht aufgeführt – erstens wiederholen sich die angeführten Beispiele in manchen Texten, und zweitens würde dadurch die Übersichtlichkeit des vorliegenden Kapitels herabgesetzt. Sie können aber im Textkorpus im Anhang C dieser Arbeit gefunden werden.

<sup>12</sup>In den folgenden drei Absätzen wurden absichtlich die Richtlinien zur Transliteration (Punkte 10 und 11) gebrochen, damit die Beispiele ihre Authentizität nicht verlieren.

ohne diakritischer Markierung vorkommt, ist es meistens ein Zeichen der Eile oder Flüchtigkeitsfehler des Schreibers, s. z.B. die Arch. 26.2<sup>v</sup> im Anhang. Die Umlaute sind durch zwei Punkte oder zwei Striche gekennzeichnet, die sich über dem umgelauteten Vokal befinden – über *a* (*beswärn*; *ercläret*), über *u* (*Ambtleüth*; *hülff*) und über *o* (*vertröstung*; *völlig*). Es kommt auch umgelautetes *y* vor (*Sÿ*; *ÿeczoz*; *weÿtter*). Das *y* ist im Deutschen sekundär durch eine Ligatur entstanden, konkret durch Verbindung von *i* und *j* in (*ij*); ob es sich in solchen Fällen um einen „graphischen Reflex der Ligaturschreibung“ handelt, ist jedoch „schwer zu entscheiden“ (REICHMANN und WEGERA, 1993: 43–44). In das Fnhdt. ist das *y* aus dem Griechisch-Lateinischen übernommen worden, und obwohl seine Anwendung im 16. Jh. schon zurückgeht, ist es noch in den Texten der späteren Jahrhunderte belegbar. In der Kanzleitexten kommen auch die sog. Wortdoubletten vor, die im Fnhdt. erscheinen, weil es nebeneinander Lexeme mit umgelauteten bzw. nichtumgelautetem Stammvokal gibt (*hochloblich* neben *hochlöblich* oder *allergnadigst* neben *allergnädigst*, wobei die zweitgenannte Reihe noch die Form *allergnedigst* bereichert), vgl. REICHMANN und WEGERA, 1993: 44.

In den fnhdt. Texten erscheinen auch viele Zeichen, die sowohl einen vokalischen, als auch einen konsonantischen Wert haben können. Konkret handelt es sich um *i*, *j*, *y* (*Jnen*, *Jrer* vs. *Jerliche*, *der Jenige*; *Mayestät*) und um *u*, *v*, *w* (*vnbegeben vnserer verschreibung*; *Zuuor*; *dauon*; *getrewe* oder *getreulich*, aber auch *Verweisung*).

Für den Bereich der Konsonanten ist im Fnhdt. die Konsonantenhäufung üblich. Eine Konsonantenverdoppelung kommt im In- und Auslaut einiger – auch frequent verwendeten – Wörter vor (*lauffenden Innteresse*; *vnnd*; *vnnsern*; *erboten*). Die Verdoppelung von *m* und *n* wird manchmal durch einen Nasalstrich markiert (*Som̄en*). Unter Konsonantenhäufung wird auch „Häufung von Varianten eines Graphems“ gezählt, wobei „jedes Graphem durch unterschiedliche Graphe

repräsentiert werden kann“ (SCHMIDT U. A., 2013: 355). Das Graphem *k* wird oft durch die Allographie *k*, *kh*, *ck*, *gk*, *ch* *c*, *x* oder *q*, aber auch weitere Konsonantenkombinationen vertreten (*khuercz*; *ErbKhünigreich*; *denckhen*; *werckhs*; *Turgckhen*; *PergcKhwerchs*; *vrkhundt*). Die Konsonantenhäufungen durften durch die Bestrebungen der Schreiber verursacht werden, das Ausgesprochene möglichst getreu in der Schrift wiederzugeben. Ein weiteres Beispiel, das jedoch gleichzeitig für die phonetische Sprachebene relevant ist, ist die Affrikata /*ts*/. In der Schrift kann sie in verschiedenen Weisen vermerkt werden, bspw. als *cz*, *czt*, *tz* oder *tcz* (*beczalt*; *nuczung*; *Münzc*; *Jeczt*; *Schatzmaister*; *entczogen*), am häufigsten kommt jedoch die nüchterne Aufzeichnung mit *z* (*JederZeit*; *Zum*; *Zwayen*; *Zutreffen*) vor.

Die fnhdt. Kanzleitexte beinhalten eine Menge der Abkürzungen und Kürzel.<sup>13</sup> Sie sind meistens durch einen nachgesetzten Punkt oder Doppelpunkt gekennzeichnet, es kommen jedoch auch andere Abkürzungszeichen vor, z. B. der Nasalstrich, der ein nachfolgendes *m* oder *n* ersetzt: *Caṁer* für *Cam[m]er*; *einkhoṁenden* für *einkhom[m]enden* oder *Inṁbruck* für *In[n]sbruck*; *Jāner* für *Jän[n]er*. Allerdings gibt es auch Belege für Fälle, in denen der Nasalstrich über einem anderen Graphem steht und über einem hinzudenkenden Buchstaben informiert: *heṁn* für *her[r]n*. Die Nasalstriche können andere Grapheme ersetzen als diejenige, über denen sie geschrieben wurden: *allerundṁthenigist* für *allerund[er]thenigist*. Darüber hinaus kann ein Nasalstrich mit einem (Doppel-)Punkt kombiniert werden: *schād.* für *scha[a]d[en]*. Nicht zu Letzt werden die üblichen Abkürzungen der lateinischen Wörter verwendet, wie *A<sup>o</sup>* für *A[nn]o*; *Cam<sup>a</sup>* für *Cam[erae]* oder *N<sup>o</sup>* für *N[umer]o*. Außer der genannten Abkürzungsmöglichkeiten gab es noch *-er*-Kürzel für Wörter wie *d[er]* oder *sond[er]* und eine Art gekürzter Schreibweise für Endungen, die reichlich angewendet wurde (vgl. die Abkürzungslisten im Anhang auf den S. xxx). Zu erwähnen bleiben noch die Abkürzungen für *waz* bzw. *was* (*wz*) und *daz* bzw.

<sup>13</sup>Alle Abkürzungen, die in den ausgewählten Texten vorkommen, sind im Anhang auf der S. xxx zu finden.

*das* (*dz*).

Im Rahmen der **phonetischen Sprachebene** hält man grundsätzlich Vokalismus und Konsonantismus auseinander. Der Vokalismus unterscheidet zwischen Stammsilben und Nebensilben, die durch verschiedene Prozesse geprägt wurden. Bspw. die Abschwächung der Nebensilbenvokale wurde durch gänzliche Tilgung oder Ausfall von *-e-* in Präfixen und Suffixen (auch Synkope genannt: *Gwalt*; *bschwert*; *vrhaishender*) sowie Abfall von Endungs-*e* (Apokope genannt: *bitt*; *be-fundnen*; *eingefalnen*; *willn*) verursacht. Die Apokopen sind v. a. im südlichen deutschsprachigen Raum reichlich. Einer Aussage von Jaromír Povejšil nach erschienen die vollen und die apokopierten Formen in den Schriftstücken des 16.–18. Jhs. nebeneinander (POVEJŠIL, 1980 43), was auch das untersuchte Korpus bestätigt. In zwei Schriftstücken aus dem Jahr 1529, wobei einer in *Ynnsprugg* und der andere in *Lynntz* herausgegeben wurden, erscheinen noch die vollen Formen *dargelichen* oder *genaden*, dagegen in den anderen in Wien erlassenen Archivalien aus dem Jahre 1575 – also nicht einmal 50 Jahre später – findet man die synkopierten Formen *Gnade*, *dergleichen*. Bei mehrsilbigen Lexemen eines Stammes wird häufig die zweite Silbe getilgt, wofür sich sogar oft in einem Schriftstück nur ein paar Zeilen voneinander Belege finden lassen (*dinest* vs. *dienst*).

Ein weiteres Merkmal der frnhd. geschriebenen Sprache, diesmal auf der Ebene des Konsonantismus, ist noch im Laufe des 16. und 17. Jhs. die Konkurrenz der Laute *b* und *p* (*mit Pahrem geldt*; *Parschafft*; *Pleiben*; *puchhalterey*, aber *Hof-Buechhalterey*; *bleiben*; *mit barem gelt*), die durch die 2. Lautverschiebung hervorgerufen wurde. Sie erwies sich hauptsächlich im Bairischen und je nördlich die Schriftstücke entstanden waren, desto mehr wurde *p* protegiert. Auf dem Gebiet der böhmischen Ländern wurden in den deutschen Mundarten die Varianten mit *p* auch häufig vertreten, nicht aber in der Sprache der Prager Kanzleien (vgl. SCHMIDT U. A., 2013: 380). Das *p* kommt häufig auch im Silbenanlaut auf

(*verPleiben, erpitten; verPottner Münz*). Die Archivalien aus dem 16. und 17. Jh. belegen überdies auch Assimilationsprozesse. Nach Wilhelm Schmidt sei bspw. *mb* und *mp* „mitunter schon als historische Schreibweise aufzufassen. Sie kommt aber noch im 17. Jh. vor,“ (SCHMIDT U. A., 2013: 387), was auch die Belege vom Korpus bestätigen (*vmb; widerumb; sambt; gehorsmb; Aigenthumblichen; Ambtleüth; Renthambts*).

Auf der **morphologischen Sprachebene** der Texte ist es zu zahlreichen Änderungen bei den deklinierbaren Wortarten gekommen, sowie bei den Verben und ihrer Konjugation. Bei der Substantiven wurde die synthetische Flexion in den Hintergrund geschoben, dagegen die analytische Deklination wurde mit Hilfe von Substantivbegleitern – Artikeln, Demonstrativ- oder Relativpronomina – begünstigt. Diese Begleiter üben Einfluss auf das Genus des Substantivs aus, oder sie bestimmten es direkt. Die dritte Änderung auf dem morphologischen Gebiet ist die klare Unterscheidung zw. Singular und Plural eines Substantivs, wozu „deutliche Profilierung durch Ausbau der Pluralkennzeichnung“ geführt hatte (mehr dazu s. in HARTWEG und WEGERA, 1989: 116). Dazu wurden im größeren Ausmaß die im Deutschen schon vorhandenen Sprachelemente verwendet, wie der *-er*-Plural oder Umlaut, denn der bisher reichlich angeschlossene *-e*-Plural wurde „weitgehend getilgt“ (SOLMS und WEGERA, 1993: 165).<sup>14</sup> Eine wesentliche Veränderung beim Übergang zum Nhd. war weiter „die Durchsetzung des Plurals auf *-en* [bei Feminina]“ (SCHMIDT U. A., 2013: 417).

Einige Substantive wurden im Fnhdt. gelegentlich mit verschiedenen Genera verwendet, manche haben sich einem Genuswechsel unterzogen. Bevor sich bei solchen Wörtern das Genus stabilisierte, konkurrierten sich die möglichen Varianten.

---

<sup>14</sup>Die *Frühneuhochdeutsche Grammatik* von SOLMS und WEGERA, 1993 führt ausführliche Informationen zur Flexionsproblematik der Substantive im Fnhdt. auf; u. .a. werden hier 14 verschiedene Flexionsklassen angegeben und überdies noch Muster, die einen für das Fnhdt. typischen Übergangscharakter hatten. Das gilt z. B. für den *-(e)n*-Pl. bei den Wörtern wie *Puncten* oder *gebruedern*, die im Nhd. nicht mehr gebräuchlich sind (vgl. S. 164–187).

Gelegentlich mask. wurden z. B. *geld* oder *werk* verwendet, die in unserem Korpus aber schon mit dem heute üblichen Genus vorkommen: *solches gelt; nit yhns werckh gebracht*. Dagegen noch nicht stabilisiert zeigt sich in den ausgewählten Texten das Genus von *majestät*, das sowohl noch mask. (*Eur Mayestät*) als auch schon fem. vorkommt (*Eure khunigliche Mayestät*). Eine Schwankung erscheint auch bei *bericht*. In den Texten aus den Jahren 1574 bzw. 1576 kommt sowohl noch die fem. als auch schon die mask. Variante vor - *Jene Bericht; keinen gantzlichen und entlichen bericht* bzw. *die begerden bericht; die vberschickhung des berichts*. Das Substantiv *zeit* wurde im Fnhdt. parallel neutr. wie auch fem. verwendet (*ein Zeit heer* bzw. *gegenwertige Zeit* oder *vor dieser Zeit*). Eine Übergangsphase während der fnhdt. Periode hatte auch *urkunde* durchgemacht, die auch als Neutrum verwendet wurde: *Zu warem Vrkundt*.

Für die Adjektive wurde starke (determinierende), schwache (indeterminierende) und flexionslose Deklination verwendet, die auch attributiv verwendet werden konnte. Die Komparation der (auch substantivierten) Adjektive verlief bei anhängen einzelner Suffixe: *-er* oder *-ir* für Komparativ (*Gnädiger*) und *-(e)st*, *-ist* oder *-st* für Superlativ (*mit vnnderthenigister bitt; eheisten* oder *aufs ehist; allergnedigisten; gehorsambist; Ernueste*). Falls die Adjektive einsilbig wurden und ihr Stammvokal *a*, *o*, *u* oder *au* war, konnte dieses noch umgelautet werden. Als eine Kombination von Bildungselementen des Komparativs und des Superlativs könnte dann das Wort *höchstgedachter* bezeichnet werden. Es sollte auch die Existenz der deklinierbaren Adjektivadverbien erwähnt werden (*lecztlich ganz bedenklich vnd schwerlich; nuczlich; gehorsamblich; ernnstlich* oder *hochloblicher*).

Unter Pronomen sind die Personal- (*mich; du; Vnnß; Inen*), Reflexiv- (*sich*), Possessiv- (*Vnserm; Irer*), Demonstrativ- und Relativpronomen sowie bestimmter Artikel (*aus dem Lannd; dessen*) zusammenzufassen. Weiter sind noch die Interrogativ- (*waz; welches; wes*) und Indefinitpronomina (*nit; nichts; Ictes; et-*

was) zu erwähnen. Die Flexionstypen aller Pronomen machen im Verlauf der Frühen Neuzeit mehrere Änderungen durch, sie gleichen sich „mehr und mehr an“, so SCHMIDT U. A., 2013: 426).

Im verbalen Bereich verliefen viele Prozesse, von denen mindestens die folgenden zu nennen sind: Die Anzahl der stark flektierenden Verben verringerte sich durch Lexemschwund, die schwach flektierenden Verben nahmen dagegen zu und alle neu entstandene Verben „flektieren in aller Regel schwach, [...] auch die Präterito-Präsentia werden den schwachen Verben teilweise oder vollständig angeglichen“ (HARTWEG und WEGERA, 1989: 123). In den ausgewählten Schriftstücken kommen u. A. die folgenden Präterito-Präsentia vor: *nit überschickht werden muegen; ich von keinem vorwill, sonden von dem genss vnd Enten fangen, nicht wissen kan; mit solicher Raittung so vasst eilen durfften*. Es kommen auch Modalverben vor: *[...] Jhat mir In vnterthenikeitt nicht gebüren können noch wollen*. Das Korpus beinhaltet auch Infinitivgruppen, z.B. *Vnnd Versprich auch hie mit wissentlich Vnnd in krafft dits briefs Hier Inn Verbleibten Kaiserlichen beuelch in allen Puncten, Articln Vnnd Inhaltung getrewlich gehorsamb vnd fleißig Zuegeleben, nachzukommen Vnnd Volziehung Zuthuen*. Im 17. Jh. hatten sich die „umgelautete[n] Prät. im wesentlichen durchgesetzt“, wie Wilhelm Schmidt erwähnt (SCHMIDT U. A., 2013 401). Eine weitere Änderung bestand in Bildung analytischer Verbformen. Häufige Anwendung fanden so Futur I (*werden* + Infinitiv: *Das Sy ermelte Behemische Camer, auß beyligendem einschlus, mit mehrem werde haben Zuuornemben, [...]*), sowie die *würde*-Form für Konjunktiv (*Damit Sie darob sein wolten, das die Herrschafft gefell, nit entzogen würden, [...]*), die das Konj. Prät. ersetzte. Einer hohen Beliebtheit erfreute sich im 16. und in der 1. Hälfte des 17. Jhs. das Perfekt. Auch im Falle der athematischen Verben und Hilfsverben erschienen Modifizierungen, z. B. beim Verb *sein* gab es bis das 17. Jh. parallel zwei Formen für die 3. P. Pl. Präs. Ind.: *sie sind* oder *sie seyn*. Dazu gesell-

te sich die Mischform *sie seind* bei (Bsp. aus dem Korpus: *Aber in solcher Summa seind eben die Jenige 10<sup>MO</sup> taler begriffen,[...]*).

Das morphologische System des Fnhdts. bezeugt weiter eine steigende Beliebtheit der Komposita. Manche Wörter, die zuerst auseinander geschrieben wurden, erschienen allmählich als Zusammensetzungen<sup>15</sup> (*Hof Puech Haltere*y bzw. *Hofbuechhalterey*; *Oberhauptman*; *Freyherr*). Im 16. und 17. Jh. wurden auch oft solche Komposita gebildet, in denen ein Adjektiv als Grundwort figurierte (*guetwilligen*). Eine andre Möglichkeit, die fnhdts. Lexik zu bereichern, bot auch Anwendung weiterer Wortbildungsverfahren<sup>16</sup>, z. B. Bildung von Derivaten durch anhängen der Derivationsuffixe *-lich*, *-heit*, *-keit* u. A. an den Wortstamm (*Aigenthumblichen*; *gehorsamblich*; *gewißheit*; *underthenigkeit*; *Notwendigkeit*).

Die **lexikalische Sprachebene** bezeugt, wie die Kanzleisprachen das fnhdts. und nhdts. Sprachgut bereichert haben. Der durch die Beamten verwendete Wortschatz wurde administrativ gefärbt, überwiegend rechtlich und wirtschaftlich orientiert und die Äußerungen sollten möglichst explizit formuliert werden. Diese Bemühungen zielten darauf, mögliche Mehrdeutungen der Texte und eventuelle Missverständnisse zu vermeiden. Neben der Alltagssprache (z. B. in Zeugenaussagen) und „Wörtern mit rechtssprachlichen Konnotationen“ sowie „Rechtswörtern im engeren Sinne“ erschienen in den Kanzleitexten auch Begriffe aus verschiedenen Fachsprachen – je nach dem, womit sich das konkrete Schriftstück beschäftigte (RIECKE, 2016: 220). Das Fnhdts. nahm viele Fremdwörter über. In der Renaissancezeit überwogen die Entlehnungen und Lehnprägungen aus dem Italienischen, bspw. Begriffe aus dem Geld- und Rechnungswesen: *Cassirn*; *Milessimo*; *Per Cento*.<sup>17</sup> Dagegen

<sup>15</sup>An einigen Kompositen kann man auf den ersten Blick erkennen, dass es sich um zusammengesetzte Wörter handelt, und zwar nach ihrer Schreibweise (*HofCamerPresidenten*; *JederZeit*; *PrinciPalen*; *RenthRath*).

<sup>16</sup>Die Wortbildungsmethoden der fnhdts. Sprache mit Beispielen sind bspw. in HARTWEG und WEGERA, 1989 beschrieben (vgl. 156–160).

<sup>17</sup>Bei den Lehnprägungen werden die Fremdwörter auf deutsch nachgebildet, dagegen die Lehnwörter sind aus der Fremdsprache schlicht zu übernehmen (vgl. VON POLENZ, 2000: 212).

mit der barocken Kultur und mit absolutistischen Herrschaftsweisen kamen oft Begriffe aus dem Französischen ins Gebrauch (vgl. VON POLENZ, 2000: 210), z. B. *causieren*. Manche Entlehnungen der fnhdt. Zeit haben ihren Ursprung im Griechischen, ins Deutsche sind sie aber größtenteils über eine andere Sprache gekommen. Die meisten Wörter fremder Herkunft wurden aber dem Lateinischen entnommen; z. B. im Recht und in der Verwaltung kamen neue Fachwörter vor (*Actum; Camer; Complierung; Copey; Promission; Reskript; sollicitator; Supplication*), auch der finanzielle Sektor nahm Wörter aus der lateinischen Sprache über: *dePutat; Interesse*. Auch im Handel sowie unter Handelsartikeln erschienen Ausdrücke lateinischer Ursprungs (*Contentierung; Negotiant; PrinciPales; tractation; Victualien*).

Die fnhdt. **Syntax**, die in der Kanzleitexten vorkommt, wurde durch die Formelhaftigkeit der Kanzleisprachen geprägt. Die Satzlehre umfasst sowohl einfache Sätze, die ein gutes Verständnis gewährleisten sollten, wie auch komplexe Satzgefüge, deren Satzbau oft kompliziert ist und deren „eindeutige Klassifikation – nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Interpunktion im heutigen Sinne“ der „vielfach linguistischen Interpretation unterliegt“ und „nicht immer zweifelsfrei zu entscheiden ist“ (SCHMID und ZIEGLER, 2012: 243). Zu dieser möglicher Mehrdeutigkeit tragen die vielen polysemantischen Konjunktionen bei (bspw. *gleichwol; inmassen; damit*). Es gibt auch asyndetische Nebensätze, hypotaktische Konstruktionen kommen aber vermehrt vor. Die Sätze werden manchmal noch durch Parenthesen in Form einzelner Wörter oder s. g. Zwillingsformen (*wirgklich vnnnd vnwaigerlich; wol vnd nuczlich; crafft noch stat*), Nominalgruppen oder Verbalphrasen bzw. ganzen Sätzen ergänzt; die Nominalgruppen werden durch eine hohe Anzahl an Attributen ausgebaut. Die Verneinung in den Texten wird meistens mithilfe der Negationspartikel *nit* bzw. *nicht* gebildet (*die Silber nit aus dem Lannd fuern; von euch noch nichts Zuekomen*). Die Negation kann allerdings auch durch Komposita mit *nit-*, *nicht-*, *un-* gebildet, oder mit Hilfe anderer verneinenden Äußerungen

ausgedrückt werden (*Nitweniger; Nichtvollziehung; vnWeigerlich; nindert anders wohin*). Weitere Spezifika der fnhdt. Syntax werden im Kap. 7.4 erörtert, das sich mit den textinternen Merkmalen der analysierten Texte beschäftigt und auf die Makro- sowie auf die Mikrostruktur näher eingeht.

Die fnhdt. Sprache des 16. und 17. Jhs. lässt sich als eine Übergangsphase zum Nhdt. beschreiben. Dafür spricht v. a. der Sprachwandel als solcher sowie die Benennung und zeitliche Aufteilung der Entwicklungsphasen der deutschen Sprache. Nach RIECKE, 2016 ist die *Frühneuhochdeutsche Zeit* zwischen den Jahren 1350–1650 von der Periode zwischen ca. 1650–1800 zu unterscheiden, die er als Zeit des *Älteren Neuhochdeutchem* sieht (allerdings mit möglichen Jahresabweichungen vom 1650 in beide Richtungen – je nach dem, welche sprachlichen Phänomene man in Betracht zieht, vgl. 86–182). Die Kanzleisprachen gewährten den benötigten Fadengeflecht, um die nhdt. Sprache zu normieren. Die Kanzleien erfreuten sich eines hohen Prestiges, das ihnen ihre Stifter verliehen hatten. Das galt auch für die Kanzleisprachen in den böhmischen Ländern. Die Sprache der Kanzleischriftstücke diente als Vorbild für weitere zu dieser Zeit entstandene Texte. Wie man den ausgewählten Schriftstücken nach erster Analyse der verschiedenen Sprachebenen abnehmen kann, zeigte der Stand der fnhdt. Kanzleisprachen, die auf dem Gebiet der böhmischen Ländern vorhanden waren, nicht nur viele Variationsmöglichkeiten, wie man etwas aufzeichnen konnte, sondern auch zahlreiche Tendenzen, bestimmte Regeln einzuhalten. Als solche bieten die ausgewählten Archivalien eine gute Grundlage für eine weitere Untersuchung auf dem textologischen Gebiet aus diachroner Perspektive.

# 7. Historiolinguistische Analyse des Fugger-Forschungsmaterials aus textologischer Perspektive

Für historiolinguistische Untersuchungen ist das authentische Forschungsmaterial ebenso essentiell wie für Erforschung der Geschichte. Die Schriftstücke belegen den Stand der Sprache zur bestimmten Zeit. Ihre Betrachtung stellt den Linguisten die benötigten sprachlichen Unterlagen zur Verfügung und ermöglicht ihnen eine Forschung auf aller Sprachebenen.

Die meisten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik erhaltenen Archivalien, die die Tätigkeiten der Familie Fugger in den böhmischen Ländern bezeugen, liegen bisher unerforscht in den Archiven. Die vorliegende Arbeit beabsichtigt, mindestens einen Teil dieser Quellen zugänglich zu machen und die sprachlichen Aspekte der ausgewählten Texte möglichst zu erläutern. Mit dieser Intention wurden die Texte transliteriert und einer textologischen Analyse unterzogen. Die durchgeführte Analyse bietet eine Ausgangsbasis für weitere sprachgeschichtliche Untersuchungen an.

## 7.1 Vorbemerkung zur Methodologie

Für die historiolinguistische Textforschung ist ein Korpus von Nöten (vgl. RIECKE, 2004: 49). Um ein entsprechendes Korpus für Zwecke dieser Arbeit zusammenzustellen, wurden die folgenden Kriterien aufgestellt:

1. **Thema:** Die Aussteller oder Adressaten der Archivalien sind Angehörige der Familie Fugger. In Betracht werden auch solche Schriftstücke gezogen, die die

Angestellten des Familienunternehmens oder ihre Handelspartner betreffen und die Beziehungen der Fugger zu den böhmischen Ländern dokumentieren.

2. **Zeit:** Ausgewählt wurden die Archivalien aus dem 16. und 17. Jh.<sup>1</sup>
3. **Sprache:** Für die textologische Analyse wurden nur die deutschen Texte ausgesucht. Sie bilden ein Korpus von mehr als 90 beschriebenen Seiten.<sup>2</sup>
4. **Aufbewahrungsort:** Alle ins Korpus aufgenommene Texte bewahrt das Nationalarchiv (weiter nur mehr als NA) der Tschechischen Republik auf.<sup>3</sup>

Das nach den genannten Kriterien gebildete Korpus besteht aus verschiedenen Urkunden und Aktenschriftstücken, weswegen zu ihrer Analyse auch ein *Katalog zur Bestimmung von Aktenschriftstücken* verwendet wird (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 236). Die einzelnen Schritte, die der Katalog vorsieht, werden aber für Bedürfnisse dieser Arbeit teilweise umstrukturiert und mit den „eng aufeinander bezogenen [Text-]Analyseschritte[n]“ kombiniert (BRINKER U. A., 2014: 147), wobei der Schwerpunkt bei dem strukturellen Aufbau der Texte gesetzt wird. Denn will man zur Aussage der Texte und zu ihrem eigentlichen Sinn durchdringen, muss die sprachliche Gestalt durchgeblickt werden.

„[W]enn nämlich der materielle Textträger [...] nicht vollständig vorhanden, verdorben oder unlesbar (geworden) ist oder wenn man eine Stelle zwar sehr wohl lesen kann, sie aber nicht versteht, z. B. weil in ihr ein veralteter

---

<sup>1</sup> Das nach dem ersten Schritt gefundene Textmaterial reicht bis in das 18. Jh. und zählt hunderte beschriebenen Seiten. Selbst das 18. Jh. fasst mehr als 850 Seiten Textmaterials um und die Sprache dieser Zeit fällt fällig in die Periode des Neuhochdeutschen. Diese beiden Tatsachen würden den Rahmen einer Diplomarbeit übersteigen, sodass das 18. Jh. weggelassen wurde.

<sup>2</sup> Für den festgesetzten Zeitraum haben sich sowohl deutsch als auch tschechisch geschriebene Dokumente erhalten. Die auf Tschechisch verfassten Archivalien zählen mehr als 40 Seiten und wurden beiseite gelassen.

<sup>3</sup> Es wurde kein anderes Archiv ausgesucht, weil das NA ausreichend Forschungsmaterial für eine Textanalyse anbot und weil man im Auge behielt, dass die Fugger-Forschung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik möglichst systematisch beginnen sollte.

oder mehrdeutiger Ausdruck vorkommt oder weil man die benutzte Sprache überhaupt nur schlecht beherrscht“ (ADAMZIK, 2016: 15–16),

dann kommt die Textologie zum Wort. Sie kann verschiedene Erkenntnisinteressen und Perspektiven vertreten. Im Rahmen dieser Arbeit wird daran gezielt, die Struktur der einzelnen Texte zu erörtern, deren Funktion zu bestimmen und sie mit den entsprechenden historischen Textsorten, deren Aufbau und typischen sprachlichen Merkmalen zu vergleichen. Eine textologische Untersuchung soll jeder historiolinguistischen Analyse wie auch den Forschungen der Historiker vorgehen. Die Textologie bietet nämlich nicht nur detaillierte Informationen zu den Texten, sondern sie kann auch die Umstände ihrer Entstehung klären, die intendierten Auswirkungen auf Textadressaten bedenken wie auch die Texte in Kontext der (Sprach-)Geschichte positionieren.

In der vorliegenden Arbeit werden zuerst die theoretischen Grundlagen der Textologie und ihre Verfahren erläutert, die für die Analyse der Texte in dem festgesetzten Korpus gewählt wurden. Behandelt werden auch die auffallenden Besonderheiten der Kanzleitexte des 16. und 17. Jhs.

Nach der theoretischen Einführung in die Problematik der Texte und ihrer Analyse wird das Forschungsmaterial ausführlich beschrieben, denn „[e]s ist ein methodischer Grundsatz einer jeden Textanalyse, dass man vom Text als Ganzem zu den konstituierenden Einheiten und Strukturen vorzugehen hat“ (BRINKER U. A., 2014: 156). Die eigentliche Textanalyse beginnt mit Feststellung des Kontextes. Dies verläuft durch Bestimmung der kontextuellen (situativen) Merkmale. Diese Charakterzüge der Texte werden auch textexterne Merkmale genannt (vgl. GANSEL und JÜRGENS, 2009: 57). In Betracht werden weiter die Grundsätze der analytischen Aktenkunde gezogen, die sich mit den äußeren Merkmalen der Archivalien befassen (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 118–132). Nach Beschreibung aller vorgesehenen Angaben wird bei jedem Archivale auch die textuelle Grundfunktion

vorausgesehen, was die weitere Behandlung der Texte erleichtern sollte (vgl. BRINKER U. A., 2014: 101–121). Die Verbindung der beiden Betrachtungsweisen – der textologischen mit der aktenkundlichen – gewährleistet, dass der Kontext völlig und zeitgemäß aufgefasst wird.

Bei der eigentlichen Analyse der textinternen (semantisch-inhaltlichen und grammatischen) Merkmale (vgl. GANSEL und JÜRGENS, 2009: 57) werden außerdem die Ansichten der analytischen Aktenkunde über die inneren Merkmale der (Akten-) Schriftstücke mitberücksichtigt (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 133–170). Bei den textinternen Merkmalen unterscheidet man prinzipiell zwischen der Makro- und Mikrostruktur der Texte (vgl. BRINKER U. A., 2014: 50). Als Vorlage für die Analyse der Makrostruktur werden zwei Mustertexte dienen, die den Aufbau einer prototypischen Urkunde (nach HOCHEDLINGER, 2009: 32) und eines Musterbriefes darstellen (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 45 und SCHMID, 2003: 115).

Der zusammenfassende Vergleich einzelner Strukturelemente des analysierten Textmaterials mit den Mustertexten wird ergeben, um welchen Texttyp es sich handelt – ob eine Urkunde, ein Brief oder ein anderer Texttyp vorliegt, und in wie weit diese mit den Mustertexten übereinstimmen oder auseinander gehen. Falls einige Abweichungen vorkommen, wird auf diese aufmerksam gemacht und bedenken, was zu ihrem Vorkommen führte und welche Konsequenzen diese Verschiedenheiten haben. Zum Wort kommt auch die systematische (klassifizierende) Aktenkunde, derer Unterkategorien generell denjenigen Textsorten entsprechen, die von der historischen Textlinguistik allgemein anerkannt werden (vgl. Hochedlinger (2009): 177–220). Folglich werden die Textsortenklassen und die vorkommenden Textsorten bestimmt.

Die Analyse wird sich weiter mit den Schriftstücken der Überordnung beschäftigen, denn sie (und teilweise die Schriftstücke der Gleichordnung) sind als diejenige anzusehen, die eine Rechtsauswirkung haben können. Sie werden deswegen an ihre

Zugehörigkeit zu dem Texttyp der Urkunde überprüft, wobei v. a. das Vorkommen von *Dispositio* entscheidend wird. Falls dieser Teil vorkommt, werden auch die weiteren Teile von Substantia mit dem Prototyp der Urkunde verglichen. Kommt keine Dispositio vor, dann wird der Text an seine Zugehörigkeit zu einem anderen Texttyp überprüft.

Die Erörterung der Mikrostruktur ist der nächste Schritt der Analyse. Sie beruht auf Beschreibung der auftretenden, oft textsortenspezifischen sprachlichen (v. a. lexikalischen, stilistischen und syntaktischen) und eventuell auch nicht-sprachlichen Merkmalen, wobei die Aufmerksamkeit auf die markantesten Spezifika der behandelten Texte gelenkt wird. BRINKER U. A., 2014 nennt diesen Schritt „Analyse der thematischen (und grammatischen) Textstruktur“ (S. 157). Die Analyse des mikrostrukturellen Aufbaus der Archivalien soll zur Erforschung der ausgewählten frühneuhochdeutschen Sprachmerkmalen beitragen. Die erkannten außer- sowie innersprachlichen Merkmale wie auch die nicht-sprachlichen und kontextuellen Faktoren werden als Indikatoren für Bestätigung der angenommenen Textfunktionen verwendet. Bei Bedarf werden die Ergebnisse der Textanalyse zur Richtigstellung der vorher eingeschätzten Grundfunktion oder zur Konkretisierung der möglichen untergeordneten textuellen Funktionen dienen (vgl. BRINKER U. A., 2014: 156).

Das Vorhaben der vorgestellten textologischen Analyse, welche die Erkenntnisse der Aktenkunde ergänzen, ist erstens zur Einbettung der Texte im Kontext des kanzleisprachlichen Diskurses der böhmischen Länder im 16. und 17. Jh. beizutragen, und zweitens, den Texttyp, die Textsortenklasse, die eigentliche Textsorte und die Funktion der behandelten Texte festzustellen.

## 7.2 Zu textologischen Aspekten der überlieferten Archivalien der Familie Fugger

Die Archivalien, und eigentlich alle Schriftstücke, lassen sich in zahlreichen Weisen beschreiben und beurteilen, denn es gibt „verschiedene Erkenntnisinteressen und Perspektiven“, die

„zwangsläufig zu unterschiedlichen Begriffsbestimmungen [und vielfältigen Bewertungen der Texte führen]. Diese konkurrieren aber nicht in dem Sinne, dass sie sich gegenseitig widerlegen, sondern sie haben je nach Ausrichtung ihre Berechtigung und ihr Nutzen.“ (BRINKER U. A., 2014: 13)

Die vorliegende Arbeit richtet sich auf Einsetzung der erwähnten Archivalien in den geschichtlichen und historiologischen Kontext aus, indem die Texte einer ersten Untersuchung aus der Sicht des Archivwesens und einer textologischen Forschung unterzogen werden. Außerdem zielt diese Arbeit auf Erkennung der Textsorten und Bestimmung der Textfunktionen einzelner Texte. Die angestrebten Ziele dieser Arbeit forderten, die entsprechende theoretische Ausgangsbasis zu wählen. Als geeignet zeigte sich die *Textologie*, die auch *Textlinguistik* genannt wird.<sup>4</sup> Ein Teilbereich der Textlinguistik stellt die **historische Textlinguistik**

---

<sup>4</sup> Die DUDENREDAKTION, wwwb erklärt die *Textologie* als eine „Wissenschaft, die die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte eines Textes in Verbindung mit der künstlerischen und ideologischen Entwicklung des Autors erforscht“. Auch in VAŠÁK U. A., 1993 wird die Orientierung der Textologie an ein literarisches Werk akzentuiert, indem es sich um „einen spezifischen, mit bestimmten Ziel und in bestimmten Bedingungen entstandenen [Text eines literarischen Kunstwerks] mit einer bestimmten gesellschaftlichen Funktion handelt.“ („Textologie je však skutečně vědou o textu, a to o textu literárního uměleckého díla, tedy textu specifickém, vznikajícím s určitým cílem, v určitých podmínkách a majícím určitou společenskou funkci,“ s. S. 18.). Falls man anstatt des Inhalts der eckigen Klammer den bloßen Begriff 'Text' einfügt – wie es auch die Autoren zu Anfang ihrer Publikation tun, kann der Begriff 'Textologie' als ein Synonym zur 'Textlinguistik' vorkommen (vgl. VAŠÁK U. A., 1993: 17). Auch das Wörterbuch WORTBEDEUTUNG, www gibt an, dass man den Begriff 'Textologie' synonymisch mit 'Textlinguistik' verwendet (s. das Lemma *Textologie*). Die vorliegende Diplomarbeit hält deswegen die beiden Termini – *Textologie* und *Textlinguistik* – für synonymisch.

dar, die manchmal als eine der historischen Hilfswissenschaften bezeichnet wird. Eine ihrer wichtigen Aufgaben ist „die Erfassung des volkssprachlichen Texttypenrepertoires<sup>5</sup> in unterschiedlichen Epochen“ (SCHUSTER, 2012: 268).

Eine allgemein angenommene Definition des Textes anzuführen ist problematisch (vgl. BRINKER U. A., 2014: 13). Für die Zwecke dieser historiologisch orientierten Arbeit zeigt es sich als gerechtfertigt, eine **Textdefinition** zu nennen, die in BRINKER U. A., 2014 angeführt ist:

„Der Terminus *Text* bezeichnet eine von einem Emittenten hervorgebrachte begrenzte Folge von sprachlichen Zeichen, die in sich kohärent ist und die als Ganzes eine erkennbare kommunikative Funktion signalisiert.“ (S. 13)

Zu ergänzen ist allerdings, dass der genannte Emittent eines Textes über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen verfügen muss, um einen Text zu verfassen, so wie der beabsichtigte Empfänger des Textes ein bestimmtes Vorwissen braucht, um das an ihn ausgerichtete Text richtig zu verstehen. Diese Tatsache präsumiert Existenz eines Diskurses, im dessen vorgesehenen Rahmen alle Texte eingebettet werden (mehr dazu in SCHUSTER, 2012: 273). Diese Texte weisen unter Umständen auch formale Übereinstimmungen auf, welche die Kommunikation standardisieren und folgend erleichtern (vgl. FIX, 2008: 16). Man muss aber die Existenz von s. g. Prätexten in Erwägung ziehen, die alle weiteren Texte in gewisser Weise beeinflussen. Im Falle der institutionellen Kommunikation „ist der einzelne Text immer auf eine Anschlusskommunikation verpflichtet, durch die die Zuordnungen zu und Abgrenzungen von anderen Institutionen ebenfalls kommuniziert werden“ (SCHUSTER, 2012: 270). Die einzelnen Kanzleitexte werden miteinander im Fachgebiet der Kommunikationsgeschichte<sup>6</sup> vernetzt und gestalten so den kanzleisprachlichen

---

<sup>5</sup> An dieser Stelle wird Autorin dieser Arbeit den Begriff *Textsortenrepertoire* präferieren, weil es sich um einen breiter gefassten Ausdruck handelt.

<sup>6</sup> Unter die Kommunikationsgeschichte fällt auch die *Textsortengeschichte*, die sich mit den his-

Diskurs mit, im dessen Rahmen der Zusammenhang von sprachlicher Handlung, ihrer Form und Funktion, mit den zeitgenössischen Strukturen der Gesellschaft betrachtet wird (vgl. SCHUSTER, 2012: 271–272).

Die „Art des kommunikativen Kontakts, die der Emittent mit dem Text dem Rezipienten gegenüber zum Ausdruck bringt,“ ist als ein einheitliches Kriterium für Bestimmung der **Textfunktion** zu sehen (BRINKER U. A., 2014: 105). Die zu unterscheidenden textuellen Grundfunktionen sind die *Informations-* und *Appell-*, *Obligations-*, *Kontakt-* oder *Deklarationsfunktion*.<sup>7</sup> Nicht zu Letzt können die Textfunktionen auch als Indikatoren für Bestimmung von **Texttyp** dienen.

Der Texttyp ist eine „auf linguistischen Kriterien beruhende Zusammenfassung von Texten, die quer zu Textsorten in verschiedenen Kommunikationsbereichen verlaufen. Als linguistische Kriterien gelten dabei textinterne Merkmale wie Stil [...]“ oder die bereits genannte Textfunktion (GANSEL und JÜRGENS, 2009:69). Wenn man über Archivalientypen im Rahmen der historischen Textlinguistik spricht, sind die Amts-, und Geschäfts(tage)bücher sowie die Rechnungsbücher und Rechnungsabschlüsse zu erwähnen, weiter Akten(schrift)stücke, einzelne Urkunden, Briefe und Missive sowie deren Konzepte oder Abschriften und Regeste (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 5–6 und SPÁČILOVÁ, 2000: 98).

Der Begriff *Urkunde* wurde vom ahd. 'urchundi' abgeleitet, was 'Zeugnis' hieß. Die Urkunden legen auch wirklich ihr Zeugnis ab, denn es handelt sich um

---

torischen Textsorten befasst. Für das 17. Jh. liegt der Fokus der Textsortengeschichte bei den stark institutionalisierten (Kanzlei-)Texten, weil diese gerade einen Boom erlebt haben (vgl. RIECKE, 2004: 47–48).

<sup>7</sup> Die Teilung geht von der Klassifikation John R. Searls aus. Ausführlichere Informationen zu den textuellen Grundfunktionen sind auf den S. 101–121 in BRINKER U. A., 2014 zu finden. Diese können auch kombiniert werden – je nach dem Entstehungszweck des konkreten Schriftstücks. Die Grundteilung nach den Textfunktionen ist aber zu grob, weswegen man die Texte weiter nach kontextuellen (situativen) und strukturellen (v. a. thematischen) Merkmalen abgrenzt, wobei die *Kommunikationsform*, *Handlungsbereich*, *Art des Textthemas* und *Form der thematischen Entfaltung* berücksichtigt werden (vgl. BRINKER U. A., 2014: 142–147). Außer der primären Funktionen nahmen die Kanzleitexte auch eine institutionsstabilisierende Funktion über – sie versorgten die rechtliche Gültigkeit der ausgestellten Schriftstücke und repräsentierten den sozialen Status ihrer Stifter sowie des Kanzleipersonals (vgl. SCHUSTER, 2012: 273).

„Schriftstücke zum Zwecke der Rechtssicherung oder Rechtssetzung, die unter Beachtung bestimmter, wenngleich wechselnder innerer und äußerer Formen abgefasst und beglaubigt“ werden (HOCHEDLINGER, 2009: 25). Die öffentlichen Urkunden der Frühen Neuzeit wurden von einer „mit öffentlichem Glauben (*fides publica*) ausgestatteten Person“ oder einer Behörde herausgegeben, hatten „die Vermutung der Echtheit für sich und [lieferten] den vollen Beweis des darin beurkundeten Vorgangs“ (HOCHEDLINGER, 2009: 25). Eine Urkunde erkennt man daran, dass ihr Text und dessen Funktion auch für sich allein stehend verständlich sind und eine ausreichende Aussagekraft besitzen, ohne dass dazu noch ein weiteres Schriftstück nötig wäre (so wie es der Fall bei den zahlreichen Akten ist).

Die Urkunden wurden entweder offen (*litterae patentees* bzw. *litterae apertae*), weil sie „mit Publikations- und Publizitätswillen“ erlassen, oder geschlossen (*litterae clausae*) ausgefertigt (HOCHEDLINGER, 2009: 28–29). Die geschlossenen Urkunden wurden in der Frühen Neuzeit versiegelt, was einerseits ihre Authentizität sicherstellte, andererseits auch den Inhalt des Schriftstücks vor unerwünschten Augen bewahrte. Zur Beglaubigung der Urkunden kam mit der Zeit noch die Unterschrift des Herausgebers oder eines beauftragten Vertreters. Die Urkunden<sup>8</sup> werden noch nach weiteren Kriterien geteilt, bspw.:

- nach dem Ort ihrer Ausfertigung oder nach ihrem Inhalt;
- nach der Stellung des Herausgebers trennt man *öffentliche Urkunden* (z. B. Kaiser- und Königsurkunden sowie Papsturkunden)<sup>9</sup> von den *Privaturkunden*;

---

<sup>8</sup> Aus der juristischen Sicht unterscheidet man private Urkunden von den öffentlichen (*instrumenta publica*). Die Privaturkunden beglaubigen allerdings nur, dass ihr Inhalt im Einverständnis mit dem Willen der unterschreibenden Person oder auch mehrerer Personen steht (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 25).

<sup>9</sup> Im Mittelalter galten allerdings „[a]lle übrigen Urkunden [...] als 'Privaturkunden', also z. B. auch Bischofsurkunden und Urkunden von nicht souveränen Territorialherren oder Stadtverwaltungen“ (mehr dazu in HOCHEDLINGER, 2009: 25).

- nach dem Verhältnis zur rechtlicher Handlung unterscheidet man die Beweisurkunden (*notitia*; auch deklaratorische bzw. deklarative Urkunden) von den Geschäftsurkunden (*carta*; auch dispositive oder Verfügungsurkunden, konstitutive oder wirkende Urkunden genannt).

Es gilt, dass „[e]ine Beweisurkunde einen bestehenden Rechtszustand [beträchtigt], eine dispositive Urkunde will [dagegen] einen Rechtszustand herstellen“ (HOCHEDLINGER, 2009: 26). Die Aktenkunde unterscheidet überdies noch Kanzleischreiben und Handschreiben unter der fürstlichen Standeskorrespondenz. Die Grenzen dazwischen sind fließend. Grundsätzlich lässt es sich aber sagen, dass ein kuriales *Kanzleischreiben* eher ein Zeremonialschreiben darstellt, das sich durch Zierlichkeit kennzeichnet, im *Wir*-Stil und vor allem in einer Kanzlei verfasst wurde. Ein *Handschreiben* ist dagegen formal reduziert (*intitulatio* fällt völlig ab) und in dem bescheideneren *Ich*-Stil aufgenommen (Details dazu in HOCHEDLINGER, 2009: 173–176).

Von den Urkunden unterscheidet man die **Briefe**,<sup>10</sup> die als „Grundform aller Verkehrsschriftstücke, privater wie amtlicher, [gelten]“, und derer Benennung aus dem lat. *brevis libellus* bzw. *breve scriptum* (kurzes Schriftstück) kommt (HOCHEDLINGER, 2009: 45). Aus der Sicht des Urkunden- und Aktenwesens sind die Briefe

<sup>10</sup>„[I]m klassischen Latein standen [...] für den Brief die Termini *epistola* oder *littera(e)* zu Verfügung, wobei der letztere vor allem für Urkunden benutzt wurde. Als entsprechende Übersetzung wurde *brief* im Mittelhochdeutschen durchweg für Schriftstücke urkundlichen Charakters gebraucht (erhalten in *Lehnbrief*, *Meisterbrief*).“ (SCHMID, 2003: 111)

Als Briefe können allerdings auch private Schriftstücke bezeichnet werden, die „zwischen Partnern, die in rein persönlicher, nicht amtlich oder geschäftlich bedingter Beziehung zueinander stehen – unabhängig davon, ob und welche Ämter oder Funktionen sie anderweitig bekleiden“ (SCHMID, 2003: 111). Wegen der Mehrdeutigkeit des Begriffs gibt es in der Aktenkunde Ansichten, die vorschlagen, „[als] Oberbegriff für Anweisung, Mitteilung oder Berichterstattung [...] besser den Begriff *Schreiben* (Befehlsschreiben, Berichtsschreiben, Mitteilungsschreiben, Ersuchungsschreiben)“ zu verwenden.

In dieser Arbeit wird der Begriff 'Schreiben' mit dem für die Aktenkunde traditionellem 'Brief' (vgl. *Adelsbrief*, *Meisterbrief* oder *Geleitbrief*, genannt in HOCHEDLINGER, 2009: 28) synonymisch verwendet.

Schriftstücke mit Kanzleiherkunft, die sich durch eine einfachere Form im Gegensatz zu den Urkunden kennzeichnen (vgl. HLAVÁČEK, 2004a: 206). Der Inhalt eines solchen Briefes bringt eine Mitteilung bei, die von einer unbedeutenden Angelegenheit bis zu wichtigen politischen Entscheidungen oder Verwaltungsergebnissen reichen kann, enthält aber keinen Stoff mit rechtlichen Folgen (vgl. HLAVÁČEK, 2004a: 206). Die Briefe wurden meistens verschlossen versandt.

Die Grenzen zwischen den beiden Archivalien- bzw. Texttypen (dem *Brief* und der *Urkunde*) haben sich mit der Zeit verschoben und es ist ein Übergangstyp zwischen ihnen entstanden: das *Missiv* (auch *Sendschreiben* genannt). Das Missiv enthält auch nur eine bloße Mitteilung ohne jeder rechtlicher Verpflichtung und wird meistens durch ein angedrücktes Siegel verschlossen (vgl. HLAVÁČEK, 2004a: 211). Die Missive lassen den Gruß aus, „führen aber eine direkte Anrede (ohne Namensnennung) und im Gegensatz zu den Mandaten eine Außenadresse; die zunehmend verknappte *intitulatio* (ohne 'Wir') steht abgesetzt und zentriert über dem Textblock, die Datierung ist stark gekürzt“ (HOCHEDLINGER, 2009: 30).

Ergänzen des textologischen Wissens durch Erkenntnisse der *Aktenkunde* kann in vielen Hinsichten die Arbeit mit den Texten erleichtern. Diese wissenschaftliche Disziplin wird auch die *moderne Urkundenlehre* genannt, die

„sich mit Entstehung sowie den inneren und äußeren Merkmalen jenes schriftlichen Niederschlags, der aus der Verwaltungstätigkeit von Behörden, Dienststellen, Körperschaften und sonstigen Institutionen des öffentlichen Lebens erwächst,“

beschäftigt (HOCHEDLINGER, 2009: 13). Als solche hat die Aktenkunde mit der Textologie viel gemeinsames. Die beiden Disziplinen bieten miteinander eine komplexe Auffassung, aus der die Analyse der ausgewählten Texte schöpfen kann. Die **systematische Aktenkunde** schlägt drei klassifizierende Kategorien vor, die den

**Textsortenklassen** und einzelnen **Textsorten** bzw. Textsortenvarianten<sup>11</sup> im Sinne der historischen Textlinguistik gleichgestellt werden können (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 177–220):

- *Schriftstücke der Überordnung* (als Textsortenklasse, unter die Textsorten und Textsortenvarianten zählt man: Diplom, Edikt, Patent, Reskript, Manifest und Proklamation, Verwaltungsverordnung, Erlass, Hofdekret, Resolution [auch Entschließung genannt]);
- *Schriftstücke der Unterordnung* (als Textsortenklasse, zu den Textsorten und Textsortenvarianten rechnet man: Bericht, Vortrag [auch Immediatbericht genannt], Bitt-, Denk- und Beschwerdeschrift, Majestätsgesuch, Petition, Privatdienstschreiben, Gravamina [auch Remonstrationen genannt]);
- *Schriftstücke der Gleichordnung*, zu denen „die fürstliche Standeskorrespondenz [gezählt wird], die tatsächlich oder dem Anspruch nach gleichrangige Herrscher wechselten“ (HOCHEDLINGER, 2009: 215); weiter gehören hierher die Schriftstücke der zwischenstaatlichen Kommunikation, wie Noten oder Verträge.

Eine (und nicht nur historische) **Textsorte** aus der Sicht der Textlinguistik eindeutig zu definieren ist geradeso schwierig, wie eine allgemein angenommene Textdefinition festzulegen. Seit den 70er Jahren habe sich daran nichts geändert: „Die Linguistik ist von einem terminologischen Konsens, den Textsortenbegriff und die Textklassifikationen betreffend, nach wie vor weit entfernt“, so GANSEL und JÜRGENS, 2009: 67. In der Linguistik besteht aber die Einigkeit darüber, „dass Textsorten menschliches Handeln im Allgemeinen reflektieren und ihre Ausprägung in Kommunikationsbereichen erfahren“ (ebenda, S. 69). In BRINKER U. A., 2014 werden die Textsorten „als komplexe Muster sprachlicher Kommunikation

---

<sup>11</sup>Die Textsortenvarianten stellen eine Untergruppe bestimmter Textsorte dar. Sie „ergeben sich aus der Variation eines einmal produktiven Textmusters“ (GANSEL und JÜRGENS, 2009: 72).

verstanden [...], die innerhalb einer Sprachgemeinschaft im Laufe der historisch-gesellschaftlichen Entwicklung aufgrund kommunikativer Bedürfnisse entstanden sind“ (S. 153). Jeder Text weist auch bestimmte „sprachliche Merkmale auf, die es erlauben, ihn in Bezug zu anderen Texten zu setzen“ (RIECKE, 2004: 41). Man geht davon aus, dass jeder Text einer Textsorte angehört. Im Allgemeinen dient „[d]ie Textsortenbestimmung [...] dazu, aus einer schwer überschaubarer Menge einzelner Textexemplare bestimmte Gruppen auszusondern,“ (RIECKE, 2004: 41), wozu die Textindikatoren<sup>12</sup> helfen.

Die Textsorten können einzelnen **Textsortenklassen** zugeordnet werden. Unter einer Textklasse versteht man „das Vorkommen einer Menge von Texten in einem abgegrenzten, durch situativ-funktionale und soziale Merkmale definierten kommunikativen Bereich, in dem sich Textsorten ausdifferenzieren“ (GANSEL und JÜRGENS, 2009: 70). Das bestätigt die oben angeführte Behauptung, dass man die Erkenntnisse der systematischen Aktenkunde mit der Textsortenklassifizierung verbinden kann.

Die Klassifizierung der Texte erleichtert die Tatsache, dass sich jeder Text von bestimmten Segmenten zusammensetzt, die gemeinsam eine strukturierte Ganzheit bilden. Konzentriert man sich auf die grundlegenden Strukturen der Sprache, sind die **textuellen (Grund-)Einheiten** zu definieren. Die Aufmerksamkeit wird auf die grammatische und die thematische Sprachebene gelenkt. Wenn die verschiedenen Schichten der Äußerungsstruktur in Betracht gezogen werden, können die einzelnen *Textsegmente* als Gliederungseinheiten der Textoberfläche gesehen werden, und zwar die *Sätze* als syntaktische und die *Propositionen* als semantische Strukturanheiten (vgl. BRINKER U. A., 2014: 24–29). Die **Textstruktur** ist als

„Gefüge von Relationen [anzusehen], die zwischen den Sätzen bzw. den Pro-

---

<sup>12</sup>Zur Bestimmung dieser Identifikatoren kann bspw. ein Fragenkatalog verwendet werden, der in RIECKE, 2004 auf der S. 50 vorgeschlagen ist.

positionen als den unmittelbaren Strukturelementen des Textes bestehen und die den inneren Zusammenhang, die Kohärenz des Textes bewirken.“

(BRINKER U. A., 2014: 24)

Die strukturellen Textsegmente können auf einer Makroebene oder auf einer Mikroebene beobachtet werden, wobei sie dann die Makro- oder die Mikrostruktur des Textes bilden.<sup>13</sup>

Die **Makrostruktur** geht in die Tiefe der Semantik, sie „repräsentiert [...] die 'globale Bedeutung' des Textes“ und „wird durch Verfahren der paraphrasierenden Reduktion [mit Hilfe der Makroregeln] gewonnen“ (BRINKER U. A., 2014: 50). Zu den Makroregeln zählte T. A. van Dijk, der mit diesem Konzept gekommen war, mehrere Verfahren: *Auslassen*, *Generalisieren* bzw. *Verallgemeinern*, *Interpretieren*, *Konstruieren* oder *Selektieren* (vgl. GANSEL und JÜRGENS, 2009: 48), als Ergebnis dieser Prozesse sah er eine Textzusammenfassung, das man als „direkte Verbalisierung der Makrostruktur“ sehen kann (BRINKER U. A., 2014: 50). Eine praktische Anwendung der genannten Verfahren zeigt sich, wenn eine Zusammenfassung eines konkreten Textes gemacht werden soll, z. B. bei Formulierung der Regesten. Die Makrostruktur besteht von einzelnen Propositionen, die im Text auf einer Ebene erscheinen und die „sich zu Propositionskomplexen [...] zusammenfassen [lassen]“ (GANSEL und JÜRGENS, 2009: 50). Die Propositionsgesamtheiten der Kanzleitexte unterlagen „relativ strengen Formal- und Beglaubigungsvorschriften“, was vor allem für die Urkunden galt (HOCHEDLINGER, 2009: 27).

In einem Text können mehrere Makrostrukturen hierarchisch vorkommen, wobei die unteren Ebenen gleichzeitig zu **Mikrostrukturen** des Textes werden, alsbald man zu einer höheren Textebene übergeht (vgl. GANSEL und JÜRGENS, 2009: 47–48). Die mikrostrukturelle Elementarebenen stellen konkrete sprachli-

---

<sup>13</sup>Die Ausgangstheorie für dieses Konzept ist die Generative Transformationsgrammatik mit ihrer Unterscheidung von „Oberflächen- und Tiefenstrukturen“ (GANSEL und JÜRGENS, 2009: 47).

che und syntaktische Realisierungsformen dar. In der *Textlinguistik* von HEINEMANN und WIEHWEGER, 1991 wird angeführt, dass aus diesen Propositions- und Sequenzstrukturen „sukzessive immer größere Texteinheiten zusammengefügt, d. h. zu größeren Bedeutungseinheiten integriert werden [können], bis schließlich die Makrostruktur des Gesamttextes, das Text-Thema, abgeleitet ist“ (S. 44). Das Textthema ist als eine „Makroproposition auf einem bestimmten Abstraktionsniveau“ anzusehen, es muss allerdings nicht im Text explizit genannt werden (BRINKER U. A., 2014: 50).

### 7.3 Beschreibung des Forschungsmaterials

Zur Beschreibung der analysierten Archivalien werden die *textexternen Kriterien*, die man auch *handlungsleitende* nennt, einbezogen. Sie sind an den Kommunikationszusammenhang gebunden, wobei „die Rechtssituation, aus der sich die Schreibintention ergibt [befragt wird, sowie] die Textfunktion, die Kommunikationsform und der Handlungsbereich“ (SPÁČILOVÁ, 2000: 102). Die textexternen Kriterien werden weiter unten mit Einbeziehung der analytischen Aktenkunde beschrieben, die u. a. bei jedem der analysierten Archivalien den Schriftträger, sein Format und Gestaltung, Faltung und Besiegelung nachfragt (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 236). Nachdem wir diese Grundfragen beantworten, bestimmen wir die *Textfunktion* voraus, wie es auch die Methodologie dieser Arbeit vorsieht.

Im Einklang mit den festgestellten Auswahlkriterien wurden für das Textkorpus alle deutsch geschriebene Archivalien zur Familie Fugger aus dem 16. und 17. Jh. ausersuchen, sogar wenn es sich um Textfragmente oder Konzepte handelte. Der Auswahlprozess lieferte 32 Schriftstücke, die zwischen den Jahren 1529 bis 1691 auf verschiedenen Orten Mitteleuropas entstanden sind und derzeit im Nationalarchiv in Prag aufbewahrt werden.

Die Archivalien wurden mit der **Kurrentschrift** geschrieben. Die Überschriften oder die erste Zeile der *intitulatio* wurden manchmal ohne Buchstabenverbindungen in **Fraktur** geschrieben. Wollte der Schreiber die Anrede einer untergeordneten Person oder andere Textteile hervorheben, wendete er die **Kanzleischrift** an (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 126). Zur Hervorhebung diente weiter die **Lateinschrift**, in der v. a. Fremdwörter oder Eigennamen gehalten wurden.

Die Schriftstücke wurden auf Papier mit einer (dunkel-)braunen Tinte geschrieben.<sup>14</sup> Meistens handelte es sich um einen Papierbogen, der dann zu einem Umschlag zusammengefaltet und auf der Außenseite mit einer Adresse versehen und manchmal auch versiegelt wurde.<sup>15</sup> Es kamen aber auch lose Blätter vor. Diese waren für die „minderwertige Schriftstücke oder einseitige Konzepte“ akzeptabel, nicht aber in amtlichen Verkehr – da ließen die Papiervorschriften nur das Folio-Format zu (HOCHEDLINGER, 2009: 120). Falls die Papiere mit einem Wasserzeichen<sup>16</sup> gekennzeichnet wurden, wurde dieses mit dem Text des konkreten Schriftstücks fotografisch dokumentiert und mit der Wasserzeichensammlung der *Piccard-Findbücher Online* verglichen (vgl. HSTA, www). Wurden die Dokumente mit einem Siegel versehen, wurde dieses auch fotografisch dokumentiert, mit *Die Siegel der Deutschen Kaiser und Könige* von Otto Posse verglichen, und falls möglich näher bestimmt.

Bemerkenswert bei den Archivalien ist auch ihre graphische Gestaltung. Die Verteilung des Textes auf dem Blatt signalisiert, auf welchem gesellschaftlichen Niveau sich der Absender bzw. der Adressat befand:

---

<sup>14</sup>Das Papier war im Gegensatz zum Pergament ein günstigeres Schreibstoff mit guter Zugänglichkeit und wurde seit dem 14. Jh., in erhöhtem Maße dann seit dem 15. Jh. verwendet.

<sup>15</sup>HOCHEDLINGER, 2009 führt die gängigen Formate auf:

„*Folio* (2°, auch 'Kanzleiformat') - einmalige Faltung mit zwei Blatt und insgesamt vier Seiten (schwankend 20–23 x 30–37 cm, aber auch größere Abmessungen möglich);

*Quart* (4°) - doppelte Faltung (schwankend 17–21 x 21–26 cm, Großquart darüber);

*Oktav* (8°) - dreifache Faltung des Bogens (schwankend ca. 15 x 20 cm)“ (S. 119).

<sup>16</sup>Das Wasserzeichen (auch *filigrane* genannt) dient als Kennzeichen der Papiermühle bzw. als ein Warenzeichen des Papiers und kann bei Datierung behilflich sein.)

„Große Abstände zwischen Anrede und Haupttext und die tiefe Absetzung der Unterschrift an das Blattende unter einer getreppten Courtoisie wollen Ehrenerbietung oder große Rangunterschiede abbilden.“ (HOCHEDLINGER, 2009: 120)

Die Schriftstücke der Unterordnung wurden oft 'halbbrüchig' geschrieben, indem man das Blatt in der Mitte faltete und zwei Spalten schaffte. Geschrieben wurde auf die rechte Seite, die linke (Devotions-)Spalte blieb leer, um dem Adressaten einen Platz für mögliche Notizen, Bemerkungen und weitere Bearbeitungsanweisungen zu überlassen. Dasselbe galt auch für die Konzepte (vgl. Abb. Nr. xxx im Anhang), wo die linke Spalte den Korrekturen, Ergänzungen oder Kanzleivermerken vorbehalten wurde. Die Parenthesen wurden mit Verweiszeichen gekennzeichnet und fehlende Wörter interlinear eingefügt, so dass die Konzepte oft unübersichtlich, verwirrend und an vielen Stellen unlesbar geworden waren. In den Reinschriften waren die meisten Korrekturen untersagt. Anstatt ein Wort zu durchstreichen, wurde dieses unterpunktirt. Die in den Konzepten oder Abschriften so häufige Abkürzungen waren in den Reinschriften verpönt. Die Schriften der höher gestellten Personen vermieden breite Ränder, die Anrede der Adressaten verlief als ein Teil des Textblocks und auch die Unterschrift des Herrschers wurde meistens dicht an den Text angeschlossen (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 123).

Die Archivalien wurden chronologisch gereiht – von der Ältesten zu der Jüngsten, um die Orientierung in ihnen zu erleichtern. Für die Bedürfnisse der Analyse sowie um der folgenden Präsentation des Untersuchungsergebnisses willen erhielten die Archivalien eine eindeutige Benennung – bestehend von *Arch.* + eine Nummer von 1 bis 32, z. B. *Arch. 9*:

### **Arch. 1:**

Bezeichnung des Fonds: SM - Stará manipulace [Alte Manipulation]<sup>17</sup>,

11 - Fuggerové [Fugger]<sup>18</sup> (1529–1776)

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: 14<sup>r</sup>, 14<sup>v</sup>, 15<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 22,4 x 31,8 cm

Wasserzeichen: ja<sup>19</sup>

Siegel: ja<sup>20</sup>

Datum und Ort der Ausstellung: 9. Februar 1529, Regensburg

Vorausgesehene Textfunktion: Appellfunktion

### **Arch. 2:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: 16<sup>r</sup>, 16<sup>v</sup>, 17<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 22,5 x 32,2-8 cm

Wasserzeichen: ja<sup>21</sup>

Siegel: ja<sup>22</sup>

Datum und Ort der Ausstellung: 18. August 1529, Linz

Vorausgesehene Textfunktion: Appellfunktion

---

<sup>17</sup>Bei jeder weiterer Nennung dieses Fonds wird nur mehr die Abkürzung SM für die tschechische Bezeichnung *Stará manipulace* angegeben.

<sup>18</sup>Bei jeder weiterer Nennung dieses Untertitels wird nur mehr die tschechische Benennung Fuggerové angegeben.

<sup>19</sup>Das Wasserzeichen ist nicht erkennbar, vielleicht handelt es sich um ein Wappen.

<sup>20</sup>Es ist nicht gelungen, das Siegel zu identifizieren.

<sup>21</sup>Es ist nicht gelungen, das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>22</sup>Es ist nicht gelungen, das Siegel zu identifizieren.

### **Arch. 3:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: 9<sup>r</sup>, 9<sup>v</sup>, 10<sup>r</sup>, 10<sup>v</sup>, 2 x 11<sup>r</sup> (wegen einer langen Parenthese), 11<sup>v</sup>, 12<sup>r</sup>, 12<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,7 x 31,3 cm

Wasserzeichen: ja<sup>23</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 8. Mai 1548, unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Kontaktfunktion

### **Arch. 4:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: 7<sup>r</sup>, 7<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,4 x 31,7 bzw. 21,7 x 32,8 cm

Wasserzeichen: ja<sup>24</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 29. Juni 1548, Prag

Vorausgesehene Textfunktion: Informationsfunktion

---

<sup>23</sup>Es ist nicht gelungen, die Wasserzeichen eindeutig zu identifizieren. Das erste sieht wie ein Zapfen in einem Wappen und das zweite ist ein Wappen mit einem schrägem Streifen und zwei 6-zackigen Sternen – je in der linken oberen und in der rechten unteren Ecke.

<sup>24</sup>Es ist nicht gelungen, das Wasserzeichen zu identifizieren.



### **Arch. 5:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

[Fugger - Eigentumsangelegenheiten]<sup>25</sup>

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Folierung: 45<sup>r</sup>, 45<sup>v</sup>, 52<sup>r</sup>, 52<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 22,2 x 33,3 cm

Wasserzeichen: ja<sup>26</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: [Zeit der Regierung von Maximilian II.], Ort unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Obligationsfunktion

### **Arch. 6:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Folierung: 63<sup>r</sup>, 63<sup>v</sup>, 64<sup>r</sup>, 64<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,3 x 32,0 cm

Wasserzeichen: ja<sup>27</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: [Zeit der Regierung von Maximilian II.], Ort unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Obligationsfunktion

---

<sup>25</sup>Bei jeder weiterer Nennung dieses Untertitels wird nur mehr die tschechische Benennung *Fuggerové - majetkové záležitosti* angegeben.

<sup>26</sup>Es ist nicht gelungen, das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>27</sup>Es ist nicht gelungen, das Wasserzeichen zu identifizieren.

### **Arch. 7:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Foliierung: 34<sup>r</sup>, 34<sup>v</sup>, 35<sup>r</sup>, 35<sup>v</sup>, 36<sup>r</sup>, 43<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,4 x 32,2 cm

Wasserzeichen: ja<sup>28</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 20. März 1574, Wien

Vorausgesehene Textfunktion: Deklarationsfunktion

### **Arch. 8:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Foliierung: 46<sup>r</sup>, 46<sup>v</sup>, 47<sup>r</sup>, 47<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 22,0 x 32,0 cm

Wasserzeichen: ja<sup>29</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 20. März 1574, Wien

Vorausgesehene Textfunktion: Deklarationsfunktion

---

<sup>28</sup>Es ist nicht gelungen die Wasserzeichen eindeutig zu identifizieren. Das erste Wasserzeichen wird durch ein Wappen mit einem schrägem Streifen und zwei 6-zackigen Sternen – je in der linken oberen und in der rechten unteren Ecke gebildet, das zweite enthält einen zweiköpfigen Adler.

<sup>29</sup>Es war nicht möglich, das Wasserzeichen zu identifizieren.

### **Arch. 9:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: 33<sup>r</sup>, 33<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 20,4 x 31,2 cm

Wasserzeichen: ja<sup>30</sup>

Siegel: ja<sup>31</sup>

Datum und Ort der Ausstellung: 26. August 1574, Pardubitz

Vorausgesehene Textfunktion: Informationsfunktion

### **Arch. 10:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: keine Folierung vom Archiv

Format: *Folio*, 21,1 x 31,0 cm

Wasserzeichen: -

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 11. September 1574, Wien

Vorausgesehene Textfunktion: Appellfunktion

---

<sup>30</sup>Die Identifizierung nach *Piccard-Findbücher Online* DE6300-PO-85535 <Permalink>: Fauna / Vierfüßer / Igel/Wildschwein / frei / mit Beizeichen / Stern/Blume / sechs Zacken/Blätter / waagrecht [?]/ mit Stange

<sup>31</sup>Es ist nicht gelungen, das Siegel zu identifizieren.

### **Arch. 11:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: keine Folierung vom Archiv

Format: *Folio*, 21,9 x 32,1 cm

Wasserzeichen: ja<sup>32</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 11. September 1574, Wien

Vorausgesehene Textfunktion: Appellfunktion

### **Arch. 12:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: keine Folierung vom Archiv

Format: *Folio*, 21,1-7 x 32,1 cm

Wasserzeichen: ja<sup>33</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 11. September 1574, Wien

Vorausgesehene Textfunktion: Appellfunktion

---

<sup>32</sup>Es ist nicht gelungen das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>33</sup>Es war nicht möglich, das Wasserzeichen zu identifizieren.

### **Arch. 13:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: keine Folierung vom Archiv

Format: *Folio*, 21,7 x 32,9 cm

Wasserzeichen: ja<sup>34</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 11. September 1574, Wien

Vorausgesehene Textfunktion: Appellfunktion

### **Arch. 14:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Folierung: 62<sup>r</sup>, 62<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,0 x 30,6 cm

Wasserzeichen: ja<sup>35</sup>

Siegel: ja<sup>36</sup>

Datum und Ort der Ausstellung: 24. November 1574, Wien

Vorausgesehene Textfunktion: Kontaktfunktion

---

<sup>34</sup>Die Identifizierung nach *Piccard-Findbücher Online* DE0960-Musms30282\_66r <Permalink>:  
Wappen / Heraldischer Adler / frei / ohne Herzschild / Krone / ohne weiteres Beizeichen /  
Doppeladler.

<sup>35</sup>Es ist nicht gelungen, das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>36</sup>Es war nicht möglich, das Siegel zu identifizieren.

### **Arch. 15:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Foliierung: 61<sup>r</sup>, 61<sup>v</sup>, 66<sup>r</sup>, 66<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,1 x 30,7 cm

Wasserzeichen: ja<sup>37</sup>

Siegel: ja<sup>38</sup>

Datum und Ort der Ausstellung: 7. Dezember 1574, Wien

Vorausgesehene Textfunktion: Kontaktfunktion

### **Arch. 16:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Foliierung: 33<sup>r</sup>, 33<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 22,4 x 31,8 cm

Wasserzeichen: -

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 5. März 1575, unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Kontaktfunktion

### **Arch. 17:**

---

<sup>37</sup>Es ist nicht gelungen, das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>38</sup>Es war nicht möglich, das Siegel zu identifizieren.

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Folierung: 38<sup>r</sup>, 38<sup>v</sup>, 39<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,4 x 32,8 cm

Wasserzeichen: ja<sup>39</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 5. März 1575, Wien

Vorausgesehene Textfunktion: Kontaktfunktion

### **Arch. 18:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Folierung: 41<sup>r</sup>, 41<sup>v1</sup>, 41<sup>v2</sup>, 42<sup>r</sup>, 44<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,4 x 31,5 cm

Wasserzeichen: -

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 5. März 1575, unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Deklarationsfunktion

### **Arch. 19:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

---

<sup>39</sup>Es ist nicht gelungen das Wasserzeichen eindeutig zu identifizieren. Es bildet ein Wappen mit einem schrägem Streifen und zwei 6-zackigen Sternen ab – je in der linken oberen und in der rechten unteren Ecke.

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Foliierung: 48<sup>r</sup>, 48<sup>v</sup>, 49<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,4 x 31,7 cm

Wasserzeichen: ja<sup>40</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 5. März 1575, unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Kontaktfunktion

### **Arch. 20:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Foliierung: keine Foliierung vom Archiv

Format: *Folio*, 21,3 x 29,9 cm

Wasserzeichen: ja<sup>41</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 3. Januar 1576, Wien / 29. Februar 1576, Wien /

3. Mai 1576, Wien / 29. August 1576, Regensburg / Abrechnung [1574–1570]

Vorausgesehene Textfunktion: Informationsfunktion

### **Arch. 21:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

---

<sup>40</sup>Es ist nicht gelungen das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>41</sup>Es war nicht möglich, das Wasserzeichen zu identifizieren.

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: ohne Folierung vom Archiv

Format: *Folio*, 22,0 x 32,0 cm

Wasserzeichen: ja<sup>42</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 23. Februar 1577, unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Informationsfunktion

### **Arch. 22:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: keine Folierung vom Archiv

Format: *Folio*, 21,3 x 29,9 cm

Wasserzeichen: ja<sup>43</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 23. Februar 1577, unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Appellfunktion

### **Arch. 23:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

---

<sup>42</sup>Es war nicht möglich, das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>43</sup>Die Identifizierung nach *Piccard-Findbücher Online* DE8085-PO-106080 <Permalink>: Wap-  
pen / Gemeine Figuren / Realien / Bauwerke / zwei Türme / ohne weitere Belegung / ohne  
Beizeichen / mit Sockel / ohne Fenster.

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Foliierung: 54<sup>r</sup>, 54<sup>v</sup>, 55<sup>r</sup>, 55<sup>v</sup>, 56<sup>r</sup>, 56<sup>v</sup>, 57<sup>r</sup>, 57<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 22,0 x 32,7 cm

Wasserzeichen: ja<sup>44</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 1579–1580, unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Informationsfunktion

### **Arch. 24:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Foliierung: 67<sup>r</sup>, 67<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,1 x 32,6 cm

Wasserzeichen: ja<sup>45</sup>

Siegel: ja<sup>46</sup>

Datum und Ort der Ausstellung: 1579–1580, unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Appellfunktion

### **Arch. 25:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

---

<sup>44</sup>Es war nicht möglich, das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>45</sup>Es war nicht gelungen, das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>46</sup>Es war nicht möglich, das Siegel zu identifizieren.

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Foliierung: 4<sup>r</sup>, 4<sup>v</sup>, 5<sup>r</sup>, 5<sup>v</sup>, 6<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,1 x 32,1 cm

Wasserzeichen: ja<sup>47</sup>

Siegel: ja<sup>48</sup>

Datum und Ort der Ausstellung: 24. Januar 1582, Pressburg

Vorausgesehene Textfunktion: Appellfunktion

### **Arch. 26:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Foliierung: 53<sup>r</sup>, 53<sup>v</sup>, 58<sup>r</sup>

Format: *Folio*, 21,7 x 33,3 cm

Wasserzeichen: ja<sup>49</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 23. August 1582, Tabor

Vorausgesehene Textfunktion: Kontaktfunktion

### **Arch. 27:**

---

<sup>47</sup>Es war nicht möglich, das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>48</sup>Es war nicht gelungen, das Siegel zu identifizieren.

<sup>49</sup>Es war nicht möglich, das Wasserzeichen zu identifizieren.

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: ohne Folierung vom Archiv

Format: *Folio*, 20,7 x 31,4 cm / 20,8 x 32,3 cm

Wasserzeichen: ja<sup>50</sup>

Siegel: ja<sup>51</sup>

Datum und Ort der Ausstellung: 26. Juni 1583 / 27. Juni 1583, Wien

Vorausgesehene Textfunktion: Informationsfunktion

### **Arch. 28:**

Bezeichnung des Fonds: SM, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267

Inventar-Nr.: 3312

Signatur: S 195/15

Folierung: 26<sup>r</sup>, 26<sup>v</sup>, 28<sup>r</sup>, 28<sup>v</sup>, 27<sup>r</sup>, 27<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 21,4 x 32,6 cm

Wasserzeichen: ja<sup>52</sup>

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 24. Dezember 1588, Augsburg / 28. Februar 1589,

unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Appellfunktion

---

<sup>50</sup>Die Identifizierung nach *Piccard-Findbücher Online* DE6300-PO-84487 <Permalink>: Fauna / Vierfüßer / Bär / frei / ohne Beizeichen / um 90° gedreht / mit Zunge / mit Halskontur / Tatzen.

<sup>51</sup>Es war nicht möglich, das Siegel zu identifizieren.

<sup>52</sup>Es war nicht möglich, das Wasserzeichen eindeutig zu identifizieren. Es bildet einen zweiköpfigen Adler ab.

### **Arch. 29:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572

Inventar-Nr.: 695

Signatur: D 1 F/11

Folierung: 2<sup>r</sup>, 2<sup>v</sup>, 3<sup>r</sup>, 3<sup>v</sup>

Format: *Folio*, 20,6 x 31,7 cm

Wasserzeichen: ja<sup>53</sup>

Siegel: ja<sup>54</sup>

Datum und Ort der Ausstellung: 31. Dezember 1622, Regensburg

Vorausgesehene Textfunktion: Informationsfunktion

### **Arch. 30:**

Bezeichnung des Fonds: SM, 1665

Karton-Nr.: -

Inventar-Nr.: -

Signatur: F 8/3

Folierung: 47<sup>r</sup>, 48<sup>r</sup>

Format: *Folio*, 20,0 x 32,2 cm

Wasserzeichen: -

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 26. Juni 1665, unbekannt

Vorausgesehene Textfunktion: Deklarationsfunktion

### **Arch. 31:**

---

<sup>53</sup>Es war nicht möglich, das Wasserzeichen zu identifizieren.

<sup>54</sup>Es war nicht möglich, das Siegel zu identifizieren.

Bezeichnung des Fonds: NM - Nová manipulace [Neue Manipulation]<sup>55</sup>, 1690–1691

Karton-Nr.: -

Inventar-Nr.: -

Signatur: F 93/2

Folierung: 3<sup>r</sup>

Format: *Folio*, 21,2 x 31,8 cm

Wasserzeichen: -

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 23. Juni 1690, Prag

Vorausgesehene Textfunktion: Deklarationsfunktion

### **Arch. 32:**

Bezeichnung des Fonds: NM, 1690–1691

Karton-Nr.: -

Inventar-Nr.: -

Signatur: F 93/2

Folierung: 1<sup>r</sup>

Format: *Folio*, 21,2 x 32,2 cm

Wasserzeichen: -

Siegel: -

Datum und Ort der Ausstellung: 13. März 1691, Prag

Vorausgesehene Textfunktion: Deklarationsfunktion

Die aufgelisteten Archivalien grenzen einen konkreten Zeitabschnitt und somit auch einen bestimmten Teil der bisher beinahe unerforschten Familiengeschichte

---

<sup>55</sup>Bei jeder weiterer Nennung dieses Fonds wird nur mehr die Abkürzung NM für die tschechische Bezeichnung *Nová manipulace* angegeben.

der Fugger und ihrer Tätigkeit in den böhmischen Ländern ab. Sie fallen teilweise zeitlich in den „engsten Kernbereich des Frühneuhochdeutschen“ (LANGNER, 2013: 348), d. h. in das 16. Jh., und eignen sich so zu Forschungen auf dem Gebiet der schon stabilisierten frühneuhochdeutschen Sprache und der für diese Zeit üblichen Kanzleitexte. Die Archivalien aus dem 17. Jh. bieten folglich die Möglichkeit zu beobachten, wie sich die Kanzleisprache und -texte in Richtung des Neuhochdeutschen verändert haben.

## 7.4 Textinterne Merkmale des analysierten Materials

Bevor wir mit der Analyse der textinternen Merkmale beginnen, sind noch die verwendeten Hinweise auf bestimmte Textteile zu konkretisieren – woraus sie bestehen und was sie bedeuten. In jedem Hinweis steht eine nach dem Entstehungsdatum zugewiesene Nummer des Archivals. Nach dem Punkt folgt die Angabe einer konkreten Seite bzw. Folios, die weiter im Index durch ein *r* für *recto* (vordere Seite) oder durch ein *v* für *verso* (Rückseite) konkretisiert ist. Falls ein Archival mehrere selbständige Texte in sich zusammenfügt, werden diese durch einen Großbuchstaben bezeichnet, bspw. **Arch. 20.4<sup>v</sup> - D**. Der Buchstabe D steht hier für den vierten selbständigen Text im Rahmen des zwanzigsten Archivals, die Angabe 20.4<sup>v</sup> weist auf die vierte Rückseite bzw. viertes Folio verso des Archivals Nr. 20 hin. Sofern ein Hinweis mit mehreren Großbuchstaben versehen ist, heißt das, dass auf einer Seite mehrere selbständige Texte vorkommen, z. B. **Arch. 5.2<sup>v</sup> - A, B**. Hier befinden sich auf der zweiten Rückseite des Archivals Nr. 5 gleich zwei Texte, wobei B ins A eingefügt wurde.

Zu Anfang der Analyse der textinternen Merkmale ist es noch nicht klar, welcher Texttyp vorkommt und welche Textsortenklassen bzw. Textsorten vorliegen.

Im Einklang mit dem oben angeführten methodologischen Vorgehen wird bei jedem Text zuerst seine Makrostruktur analysiert. Die einzelnen Textsegmente werden bestimmt und mit der Musterstruktur einer *Urkunde* verglichen. Die Acht wird dabei besonders auf Vorkommen der erforderlichen Bestandteile einer Urkunde gegeben. Sollen am Ende des Segmentierungsprozesses nicht alle durch das Muster vorgesehene Urkundenbestandteile identifiziert werden, oder umgekehrt, falls Textsegmente erkannt werden, die nicht den üblichen Merkmalen einer Urkunde entsprechen, dann werden die betroffenen Texte an ihre Zugehörigkeit zum Texttyp *Missiv* bzw. *Brief* überprüft – wieder durch Vergleich der einzelnen Textsegmente mit der musterhaften Form eines Missivs und eines Briefprotokolls. Durch dieses Verfahren kommen wir wahrscheinlich zu einer Feststellung, dass es unter unseren Texten auch andere Texttypen gibt, möglicherweise auch Texte, bei denen es nicht möglich ist, eindeutig zu erkennen, um welche Texttypen oder Textsorten es sich handelt, da uns nur Textfragmente zur Verfügung stehen. Diese Hypothesen sollen zu Ende dieser Arbeit bestätigt oder widerlegt werden. Die Analyse der Mikrostruktur auserwählter sprachlichen Erscheinungen in den Texten soll ergänzende Erkenntnisse zu den Schriftstücken liefern.

### 7.4.1 Makrostruktur der Archivalien

Bei der Analyse der Makrostruktur werden v. a. die strukturellen und teilweise auch die kommunikativ-funktionalen Merkmale der Texte behandelt. Die schematische Textarchitektur einer **Urkunde** rechnet mit bis zu zwölf Struktursegmenten und zeichnet sich durch die folgenden Teile<sup>56</sup> aus:

#### I. **Protokoll** (Eingangsprotokoll)

##### 1. *Invocatio* (Anrufung Gottes)

---

<sup>56</sup>Der Aufbau dieser musterhaften Urkunde wurde größtenteils von HOCHEDLINGER, 2009 übernommen, für die Bedürfnisse dieser Arbeit wurde er aber teilweise modifiziert (vgl. S. 32).

2. *Intitulatio* (Name und Titel des Ausstellers mit Devotions- bzw. Legitimationsformel)
3. *Inscriptio* (Nennung des Empfängers mit Gruß/*salutatio*)

## II. Kontext (Text [oder besser **Substantia**<sup>57</sup>])

1. *Arenga* (formelhaft erstarrte „rhetorische“ Motivierung der Ausstellung als Überleitung, auch *exordium*, *prooemium* oder Präambel)
2. *Promulgatio*, *Publicatio* oder *Notificatio* (Verkündungsformel gegenüber den Adressaten bzw. allen Christgläubigen)
3. *Narratio* (Schilderung der Umstände, die die Ausfertigung der Urkunde veranlassen)
4. *Dispositio* (Verfügung des Ausstellers hinsichtlich des materiell-sachlichen Inhalts, je nach Schreibzweck auch als Mitteilung-*communicatio*, Bericht-*relatio* oder Bitte-*petitio*, bei der eine Fürsprache-*interventio* von einer dritten Seite eingelegt werden kann)
5. *Sanctio* (auch Poenformel oder *comminatio*, Androhung einer Strafe für die Verletzer der Verfügung)
6. *Corroboratio* (Ankündigung der Beglaubigungsmittel, Nennung der Zeugen; kann mit der Datierung verschmelzen und damit zum Eschatokoll gehören)

## III. Eschatokoll (Schlussprotokoll)

1. *Subscriptiones* (Unterschrift bzw. Monogramm des Ausstellers, der Zeugen, des Kanzleipersonals usw.; Bestätigung durch die Kanzlei: Rekognitionszeile)
2. Datierung und Ortsangabe
3. *Apprecatio*<sup>58</sup> (formelhafter Segenswunsch, manchmal nur durch ein *Amen* ersetzt)

<sup>57</sup>Für Zwecke einer textologisch ausgerichteten Arbeit eignet sich besser der Terminus 'Substantia' (= Korn der Sache), da die für die Aktenkunde üblichen Termini 'Text' und 'Kontext' bereits anders definiert sind (vgl. SPÁČILOVÁ, 2000: 109).

<sup>58</sup>Die *Apprecatio* wurde nach HLAVÁČEK, 2004a hinzugefügt, den er stellt noch einen für den Mittelalter geltenden Muster dar (vgl. 209). HOCHEDLINGER, 2009 geht dagegen davon aus, dass dieses Textsegment für die Frühe Neuzeit, auf die sich seine Publikation spezialisiert, nicht mehr üblich war (vgl. S. 32), und führt es in seinem Muster nicht ein.

Der wichtigste Bestandteil einer Urkunde, der nicht fehlen darf, ist die *Dispositio*. Die durch sie geäußerte Rechtskraft gilt als die entscheidende Größe, die eine Urkunde vom Brief unterscheidet (vgl. SPÁČILOVÁ, 2000: 109). So wie sich auf die Musterstruktur der Urkunden die jahrhundertlange schriftliche Praxis ausgewirkt hatte, so „wirkten sich über längere Epochen hin [auf die Briefe] die allgemeinen Normen der 'Briefschreibekunst' aus. Die dabei vorgeschriebene Gliederung des Briefes [...] hat ihren Ursprung in der Rhetorik“ (SCHMID, 2003: 115). Die formale Gliederung der Briefe kommt im Vergleich mit den Urkunden nur mit fünf strukturellen Bestandteilen aus. Die einzelnen **Strukturelemente eines Briefes**<sup>59</sup> werden *partes* oder *orationes* genannt:

1. *Salutatio* (Gruß) mit *Inscriptio* (Diensterbietung und Anrede)
2. *Exordium* (Begründung), oft mit *captatio benevolentiae* (Gunsterbittung)
3. *Narratio*
4. *Petitio*
5. *Conclusio* mit Schlusscourtoisie, die zur Unterschrift überleitet

Zu ergänzen bleibt der musterhafte **Aufbau eines Missivs** (auch *litterae clausae* oder *Sendbrief*), der sich an der Grenze von mehreren Texttypen bzw. Textsorten befindet und sich von diesen durch mehrere spezifische Merkmale abgrenzt.<sup>60</sup>

Ein Missiv enthält also

---

<sup>59</sup>Die Mustergliederung eines Briefes wurde nach HOCHEDLINGER, 2009: 45 und SCHMID, 2003: 115 abgebildet.

<sup>60</sup>Die Informationen zum Missiv wurden aus HOCHEDLINGER, 2009: 30 und HLAVÁČEK, 2004a: 211 geschöpft.

- über dem Textblock abgesetzte und zentrierte *Intitulatio* ohne 'Wir', die im Vergleich zu den Urkunden verknüpft vorkommt
- direkte Anrede (ohne Namensnennung und Gruß, also keine *Salutatio*)
- Textblock mit einer Mitteilung ohne rechtlichen Verpflichtungen (*Narratio*)
- gekürzte Datierung (gegenüber den Urkunden)
- Außenadresse (im Gegensatz zu den Mandaten)

Die Mustertexte werden folglich mit den identifizierten Textstrukturen der Archivalien verglichen, wobei die genannten Modelle als „konventionell geltende Muster“ für Bestimmung der frühneuzeitlichen Textsorten angesehen werden (BRINKER U. A., 2014: 139). Es müssen aber nicht immer alle in den Mustern vorgesehene Bestandteile erscheinen, manchmal kann auch die Reihenfolge einzelner modellhafter Textbauteile variieren oder in einem Punkt verbunden werden. Als spezielle Fälle treten solche Texte auf, die in einen später entstandenen Schriftstück in Form einer Abschrift eingefügt wurden. Auch diese werden behandelt. Solche Texteinlagen sind in der folgenden Textanalyse daran zu erkennen, dass in einem Archivalie bspw. zweimal die *Intitulatio* vorkommt, wie im Arch. 5 (vgl. Arch. 5.1<sup>r</sup> - A und Arch. 5.2<sup>v</sup> - B, wobei A einen Text bezeichnet und B den eingefügten).

## I. Protokoll

Das Eingangsprotokoll der Texte stellt die grundlegenden Informationen für den ursprünglich beabsichtigten Adressaten (bzw. Adressatenkreis) des Textes wie auch für einen gelegentlichen Leser zur Verfügung. Die in der Musterstruktur einbezogene **Invocatio (1.)** kommt bei keiner der analysierten Archivalien vor. Es ist aber nichts merkwürdiges, denn die für alle Herrscher- und Papsturkunden im Mittelalter unentbehrliche Anrufung Gottes, „war im Laufe des 15. Jh. schon nahezu gänz-

lich aus den deutschen Königsurkunden“ verschwunden (SPÁČILOVÁ, 2000: 112). Dagegen die *Intitulatio* und *Inscriptio* findet man bei vielen Schriftstücken in dem analysierten Textkorpus. Falls einer oder sogar beide dieser zwei Bestandteile des Protokolls fehlen, wird auf diese Tatsache aufmerksam gemacht und eine mögliche Erklärung dafür angeboten.

## 2. Intitulatio

In der *Intitulatio* wird der Name und Titel des Textausstellers angegeben, manchmal durch eine Devotions- bzw. Legitimationsformel ergänzt. Dieser anführende Teil wurde v. a. bei den Herrscherurkunden standardisiert (vgl. z. B. *Arch. 2.1<sup>r</sup>*: [1. – 2.] *Ferdinannd von gotes genaden zu Hungern, Behaim etc. Konnig infannt in Hispanien Erzherzog zu Osterreich, Marggrafe zu Merhern etc.*. Zur Titulierung des Herrschers führt HOCHEDLINGER, 2009 an, dass „[m]an den großen, den mittleren und den kleinen Titel [unterscheidet], dem jeweils das große, mittlere bzw. kleinere Siegel entspricht“ (S. 135). In unserem Korpus finden wir nur die kleine Titulierung, also diejenige, die durch ein *etc.* verkürzt wird und nicht alle Titel des Souveräns erschöpfend anführt. Das Korpus besteht aber nicht ausschließlich aus den Herrscherurkunden, wie die Analyse zeigt:

### **Arch. 1.1<sup>r</sup>**

[1. – 2.] *Ferdinand von Gots genaden Zu Hungern vnnd Beheim etc. Konig Innfant in Hyspanien. Erczherczog Zu Osterreich Herczog Zu Burgundi vnd Graue Zu Tyrol etc.*

### **Arch. 2.1<sup>r</sup>**

[1. – 2.] *Ferdinannd von gotes genaden zu Hungern, Behaim etc. Konnig infannt in Hispanien Erzherzog zu Osterreich, Marggrafe zu Merhern etc.*

### **Arch. 3.1<sup>r</sup> und Arch. 4.1<sup>r</sup>**

Bei diesen zwei Archivalien ist keine *Intitulatio* angegeben. Wenn man ihre Aufma-

chung in Erwägung zieht, sollte betont werden, dass diese zwei Texte zweiseitig geschrieben wurden, viele durchgestrichene und korrigierte Stellen ausweisen und deswegen als Konzepte bezeichnet werden sollten, bei denen meistens die *Intitulatio* aus den sprachökonomischen Gründen eliminiert wurde. Die fehlende *Intitulatio* kann in diesen zwei Fällen auch dadurch erklärt werden, dass es sich um eine Korrespondenz innerhalb des engsten Familienkreises mit guten Verwandtschaftsbeziehungen handelt, denn Erzherzog Ferdinand schreibt hier an seinen Vater und lässt deswegen seine eigene Titulierung aus.

**Arch. 5.1<sup>r</sup> - A**

[1. – 2.] *Ich Hannß Lichwicz von lichwicz Des Allerdurchleuchtigsten Großmehchtigsten Fürsten vnnd Herrn, Herrn Maximilian des andern Erwälten Romischen Kayzers Auch Zu Hungarn vnnd Behaimb Künigs etc. Erczherczogen Zu Osterreichs, Hauptman Zu Przerow,*

**Arch. 5.2<sup>v</sup> - B<sup>61</sup>**

[1. – 2.] *Wir Maximilian etc.*

**Arch. 6.1<sup>r</sup> - A**

[1. – 5.] *Ich Johann Lichtwitz des Allerdurchleüchtigsten Großmehchtigsten Fürsten vnnd Herrn. Herrn Maximilian des annderen. Erwelten Römischen Kaisers auch Zu Hungarn vnnd Behaimb etc. Khünigs. Erczherczogen Zu Österreich etc. Hauptman Zu PrZeraw.*

**Arch. 6.2<sup>v</sup> - B<sup>62</sup>**

[1. – 5.] *Wir Maximilian etc.*

**Arch. 7.1<sup>r</sup>**

---

<sup>61</sup>Es handelt sich um eine eingefügte Abschrift, zu der in der .1<sup>r</sup> steht:

[1. – 2.] *Inhalt desselben beuelchs briefs [...], welcher von wort Zu wort also lautt:*

<sup>62</sup>Es geht um eine eingefügte Abschrift, die mit den folgenden Worten eingeleitet ist:

[15. – 18.] *Das Ich mich[...], Inhalt desselben Beuelchbriefs Verschreiben solle. Welcher Von wort Zu wort also laut.*

[1.] *Wir Maximilian etc.*

**Arch. 8.1<sup>r</sup>**

[1.] *Wir Maximilian*

**Arch. 9.1<sup>r</sup>**

Es ist keine *Intitulatio* angegeben, was mit dem Charakter des Textes und seinem Inhalt korrespondiert.

**Arch. 10.1<sup>r</sup>**

[1. – 2.] *Maximilian der annder von Gottes gnaden Erwelter Romischer Khayser  
Zu allen Zeiten Merer des Reiches etc.*

**Arch. 11.1<sup>r</sup>**

[1.] *Maximilian etc.*

**Arch. 12.1<sup>r</sup>**

[1.] *Maximilian etc.*

**Arch. 13.1<sup>r</sup>**

Es gibt keine *Intitulatio*, was gleich wie beim Arch. 9 zu erklären ist.

**Arch. 14.1<sup>r</sup>**

[1. – 2.] *Maximilian der Annder von Gottes genaden erwelter Römischer Kaiser,  
Zu allen Zeiten Merer des Reichs etc.*

**Arch. 15.1<sup>r</sup>**

[1. – 2.] *Maximilian der Annder von Gottes genaden Erwelter Römischer Kaiser,  
Zu allen Zeiten Merer des Reiches etc.*

**Arch. 16.1<sup>r</sup>**

Es gibt keine *Intitulatio*.

**Arch. 17.1<sup>r</sup>**

Es ist keine *Intitulatio* angeführt. Sie fehlt aus dem gleichen Grund wie bei dem

Arch. 9.

**Arch. 18.1<sup>r</sup> - A**

[1. – 5.] *Ich Hanß Lichwicz vonn Lichwicz, des Allerdurchlechtigsten Großmchtigsten Furstenn vnnd herrn, herrn Maximilian deß Andern Erwölten Romischen Khaysers, Auch Zu Hungarn vnd Behaimb etc. Khunigß, Errzherzogen Zu Osterreichs etc. Hauptman Zu Przerow.*

**Arch. 18.2<sup>v</sup> - B** <sup>63</sup>

[1.] *Wir Maximilian etc.*

**Arch. 19.1<sup>r</sup>**

Es kommt keine *Intitulatio* vor, da es sich um eine Behördenkorrespondenz handelt. Bei dieser war eine *Intitulatio* als überflüssig und nicht sprachökonomisch wahrgenommen.

**Arch. 20.1<sup>r</sup> - A** <sup>64</sup>

[1.] *Maximilian*

**Arch. 20.2<sup>v</sup> - B**

[7.] *Maximilian etc.*

**Arch. 20.3<sup>r</sup> - C**

[10.] *Maximiliann etc.*

**Arch. 20.4<sup>v</sup> - D**

[1.] *Maximilian etc.*

**Arch. 21.1<sup>r</sup>**

Es ist keine *Intitulatio* vorhanden, aus demselben Grund wie bei dem Arch. 19.1<sup>r</sup>.

---

<sup>63</sup>Es handelt sich um eine eingefügte Abschrift eines „offenen beuelchs, [...] Welcher Von Wort Zuwort also lauttet“ [s. Arch. 18.1<sup>r</sup> - A: 13.-18.].

<sup>64</sup>Bei der Arch. 20 handelt sich um eine weitreichende Abschrift mehrerer Schriftstücke.

**Arch. 22.1<sup>r</sup>**

Es ist keine ausführlichere *Intitulatio* angegeben. Als grammatisches Subjekt fungiert hier das Pronomen *wir* [4.], das durch die *Subscriptio* und die Adresse auf der Außenseite des Schriftstücks *Weilandt herr Anthonii Fugger vnnd brueders sönne* näher bestimmt wurde [Arch. 22.6<sup>v</sup>, 5.].

**Arch. 23.1<sup>r</sup>**

Es gibt keine *Intitulatio*, was durch die spezielle Form des Textes zu begründen ist.

**Arch. 24.1<sup>r</sup>**

Die *Intitulatio* ist hier nicht angegeben, für die Begründung s. das Arch. 19.1<sup>r</sup>.

**Arch. 25.1<sup>r</sup>**

[1. – 2.] *Rudolff der Ander von Gottes gnaden erwelter Romischer Kaiser Zu allen Zeiten, Merer des Reichs etc.*

**Arch. 26.1<sup>r</sup>**

Die *Intitulatio* fehlt hier aus denselben Gründen wie bei den Arch. 3.1<sup>r</sup> und 4.1<sup>r</sup>.

**Arch. 27.1<sup>r</sup> - A**

[1. – 2.] *Rudolff der annder von Gottes genaden Erwölter Römischer Kaiser Zu allen Zeitten merer des Reichs*

**Arch. 27.3<sup>r</sup> - B**

Die *Intitulatio* wurde hier aus denselben Gründen wie bei dem Arch. 19 ausgelassen.

**Arch. 28.1<sup>r</sup> - A**

Für die fehlende *Intitulatio* gibt es die gleichen Gründe wie bei dem Arch. 9.

**Arch. 28.5<sup>r</sup> - B**

Es kommt keine ausführlichere *Intitulatio* vor, da sich der Anfang des Textes nicht erhalten hat.

### **Arch. 28.6<sup>v</sup> - C**

Es handelt sich um eine regestartige Notiz, bei der keine *Intitulatio* vorkommt.

### **Arch. 28.4<sup>v</sup> - D**

Es handelt sich um eine kurze Anweisung der Wiener Kammer an die Böhmisches Kammer, bei der keine *Intitulatio* angeführt ist.

### **Arch. 29.1<sup>r</sup>**

[1. – 2.] *Ferdinandt der Ander von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayßer Zu allen Zeitten Mehrer des Reichs etc.*

### **Arch. 30<sup>r</sup>**

Es kommt keine *Intitulatio* vor, was von der Art der Ausfertigung des Textes abhängig ist.

### **Arch. 31<sup>r</sup>**

[2.] *Renthmeister vnd gghl.*

### **Arch. 32<sup>r</sup>**

[2.] *Renthmeister Vnd g[gl]*

## **3. Inscriptio**

Die Bausteine von *Inscriptio* – Name, Titel und Gruß bzw. Anrede – werden unter dem Gesamtbegriff *Adresse* zusammengefasst. Wir unterscheiden zwischen der Außenadresse (auch Überschrift oder Aufschrift) und der Innenadresse (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 137).<sup>65</sup> „Die äußere Adresse [...] bringt man auf der letzten Seite des Bogens an, die durch Faltung zur Außenseite wird, später auf dem Kuvert“; oft ist diese „ausladend-barock, von Ehrentiteln und Würdeprädikaten begleitet“,

---

<sup>65</sup>Man unterscheidet auch zwischen zwei Arten der Anrede. Die erste (spezielle) Anrede, erwähnt die Würde und den Stand bzw. Beruf des Adressaten. Die zweite Anrede drückt das Verhältnis des Emittenten zu dem Empfänger aus, bzw. hebt seinen Rang oder seine Funktion hervor (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 143)

(HOCHEDLINGER, 2009: 137). Im Gegensatz dazu ist die Innenadresse eher nüchtern. Ihre Platzierung im Schriftstück wechselte mit der Zeit.

### **Arch. 1**

**Innenadresse:** (Arch. 1.1<sup>r</sup>)

[3.] *Wolgebornnen vnnd lieben getrewen*

**Außenadresse:** (Arch. 1.3<sup>r</sup>)

[1. – 3.] *Den wolgebornen gestrenngen Ernuesten vnd vnsern lieben getrewen etc. vnnsern verordentn Veter vnnsrer Camer des Kunigreichs Behaim*

### **Arch. 2**

**Innenadresse:** (Arch. 2.1<sup>r</sup>)

[3. – 7.] *Wolgebornnen gestrenngen Ernuessten vnnd lieben getrewen.*

**Außenadresse:** (Arch. 2.3<sup>v</sup>)

[1. – 3.] *Den wolgebornnen gestrenngen Ernuessten vnd vnnsern lieben getrewen n[??] vnnsern verordenten Camer Reten im Konnigreich Behaim.*

### **Arch. 3**

**Innenadresse:** (Arch. 3.1<sup>r</sup>)

[1.] *Allergenedigister liebster Herr vnd vater,*

### **Arch. 4**

**Innenadresse und direkte Ansprache:** (Arch. 4.1<sup>r</sup>)

[1. – 2.] *Aller genedigister liebster herr vnd vater, Eure khunigliche Mayestät*

### **Arch. 5 - A**

**direkte Ansprache ohne jedweder Adresse:** (5.1<sup>r</sup> - A)

[7. – 8.] *Ir Römische Kayserliche Mayestät etc. Vnnsrer Allergnedigister Herr, die Wolgebornnen Herrn*

**Arch. 5 - B**<sup>66</sup> Es gibt keine *Inscriptio*, da es sich um eine Abschrift handelt. Bei

<sup>66</sup>Es handelt sich um eine eingefügte Abschrift, zu der in der 5.1<sup>r</sup> steht: [1. – 2.] *Inhalt desselben*

den Abschriften, Auszügen und Kopien konnten die Adressen ausgelassen werden, weil es sich um keine offizielle Schriftstücke handelte.

#### **Arch. 6 - A**

**Eingangsanrede und direkte Ansprache:** (Arch. 6.1<sup>r</sup> - A)

[5. – 8.] *allermenigcklich [...] Ir Römischen Kayserlichen Mayestät etc. vnnsere Allergnedigister Herr. die wahrbornnen Herrn.*

#### **Arch. 6 - B**

Es kommt keine *Inscriptio* vor, die Begründung s. bei dem Arch. 5 - B.

#### **Arch. 7**

**Eingangsanrede:** (Arch. 7.1<sup>r</sup>)

[1. – 2.] *für vnns vnnd vnnsere Erbenn [...] menigcklich*

#### **Arch. 8**

**Eingangsanrede:** (Arch. 8.1<sup>r</sup>)

[1.] *für vnns vnndt vnnsere Erben [...] meniglich*

#### **Arch. 9**

**Innenadresse und direkte Ansprache:** (Arch. 9.1<sup>r</sup>)

[1. – 7.] *Allerdurchlauchfigister vnd grosmachtigster Romischer Kayser. Auch Zu vngarn vnd Behaimb etc. Konig etc. Mein aller gnedigster her, Euer Romischen Kayserlichen Mayestet seindt meine vnterthenige vnd gehorsame dienste Zu Jder Zeitt In aller vnterthenikeitt bereidt, Allergnedigster Kayser, Außenadresse:*  
(Arch. 10.3<sup>r</sup>)

[2. – 7.] *Dem Allerdurchlauchtigsten vnd grosmechtigstem Romischem Kayser. Auch Zu Vngeern vnd Behemb etc. Kunig meinem allergnedigstem herren, Ihrer Romischen Kayserlichen Mayestet*

#### **Arch. 10**

---

*beuelchs briefs [...] welcher von wort Zu wort also lautt:*

**Innenadresse:** (Arch. 10.1<sup>r</sup>)

[1. – 3.] *Wolgoborn Gestreng Ern[n]ursst lieben getrewen,*

**Außenadresse:** (Arch. 10.3<sup>r</sup>)

[3. – 5.] *Den wolgebornnen Gestrengen Ernuesten vnnsern lieben getrewen etc. vnnsern verordneten Camer Räten im Khünigreich Behaimb.*

### **Arch. 11**

**Innenadresse, jedoch wie die Außenadresse formuliert:**<sup>67</sup> (Arch. 11.2<sup>v</sup>)

[4. – 5.] *An Hauptman zu Pardubicz Georgen von Adlßbach etc.*

**Außenadresse:** (Arch. 11.3<sup>v</sup>)

[1.] *Der Behaimischen Camer Ein Zuschliessen.*

### **Arch. 12**

**Innenadresse, jedoch wie die Außenadresse formuliert:**<sup>68</sup> (Arch. 12.2<sup>v</sup>)

[4.] *An Renndtmaister Zu Lissa*

**Außenadresse:** (Arch. 12.3<sup>v</sup>)

[1.] *Der Behaimischen Camer EinZuschliessen*

### **Arch. 13**

**Innenadresse und direkte Ansprache:** (Arch. 13.1<sup>r</sup>)

[1. – 4.] *Allerdurchleüchtigister, Großmächtigister, Vnüber wündtlichister Römischer Kaiiser, Auch yhnn Germanien, Zue Hungern vnnd Böchem Könnig etc. Allergenädigiser her.*

**Außenadresse:** (Arch. 13.3<sup>v</sup>)

[2.] *Ahn die Römische Kaiiserliche Majestät etc.*

**Zusatz zur Außenadresse:** (Arch. 13.3<sup>v</sup>)

[Fußnote] *Behmische Camer einzuschliessen*

---

<sup>67</sup>Die *Inscriptio* ist erst nach dem *Eschatokoll* angegeben worden, sodass es sich um eine Abschrift handeln könnte.

<sup>68</sup>Die *Inscriptio* ist erst nach dem *Eschatokoll* angegeben worden, was an eine Abschrift zeigt.

#### **Arch. 14**

**Innenadresse:** (Arch. 14.1<sup>r</sup>)

[3.] *Wohlgeborn, Gestreng Ernuest liebe getrewe,*

#### **Arch. 15**

**Innenadresse:** (Arch. 15.1<sup>r</sup>)

[3.] *Wolgeborn Gestreng Ernuest lieb getrewen.*

#### **Arch. 16**

Es ist keine *Inscriptio* angegeben, da es sich um eine Behördenkorrespondenz handelt. In diesen Fällen war die *Inscriptio* oft als überflüssig wahrgenommen und deswegen ausgelassen.

#### **Arch. 17**

**Innenadresse und direkte Ansprache:** (Arch. 17.1<sup>r</sup>)

[1. – 4.] *Allerdurchleüchtigster, Großmächtigster, Vnüberwindtlichister Römischer Kaiiser, Auch yhnn Germanien, Zue Hungern vnnd Böchem Könning etc. Allergenädigister Herr,*

**Außenadresse:** (Arch. 17.3<sup>v</sup>)

[2.] *Ahn die Römische Kaiiserliche Majestät etc.*

#### **Arch. 18 - A**

**Eingangsanrede und direkte Ansprache:** (Arch. 18.1<sup>r</sup> - A)

[6. – 8.] *allermaniglich [...] Ir Romischen Kayserlichen Mayestät etc. Vnnsere allergennedigister herr, die wollgebornen herren,*

**Außenadresse:** (Arch. 18.4<sup>v</sup> - A)

[8. – 9.] *Der Romischen Khaiserlichen Mayestät und Behemischen CamerRäthen und Züezestellen etc.*

#### **Arch. 18.2<sup>v</sup> - B** <sup>69</sup>

<sup>69</sup>Es handelt sich um eine eingefügte Abschrift eines „offenen beuelchs, [...] Welcher Von Wort Zuwort also lauttet“ [Arch. 18.1<sup>r</sup> - A: 13.-18.].

Es kommt keine *Inscriptio* vor, die Gründe dafür sind gleich wie bei Arch. 6 - B.

#### **Arch. 19**

Dieses Archivale enthält keine *Inscriptio*, für Begründung s. Arch. 16.

#### **Arch. 20<sup>70</sup>**

**Innenadresse, jedoch wie die Außenadresse formuliert:** (Arch. 20.1<sup>r</sup> - A)

[Fußnote] *Ahn die Böchemisch Camer etc.*

**Innenadresse, jedoch wie die Außenadresse formuliert:** (Arch. 20.2<sup>v</sup> - B)

[Fußnote] *Ahn die Böchemisch Chamer.*

**Innenadresse, jedoch wie die Außenadresse formuliert:** (Arch. 20.3<sup>r</sup> - C)

[Fußnote] *Ahn die Böchaimbische Chamer.*

**Innenadresse, jedoch wie die Außenadresse formuliert:** (Arch. 20.4<sup>v</sup> - D)

[Fußnote] *Ahn die Böchaimbische Camer*

#### **Arch. 21**

**Außenadresse:** (Arch. 21.2<sup>v</sup>)

[1. – 4.] *Den herrn Behaimbischen Camer Rätthen etc.*

#### **Arch. 22**

**Innenadresse und direkte Ansprache:** (Arch. 22.1<sup>r</sup>)

[1. – 4.] *Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Vnüberwindtlichister Römischer Kaiiser, auch yhnn Germanien, zue Hungern vnnd Böchem König etc.*

*Allergenädigster herr,*

**direkte Ansprache im Textblock:** (Arch. 22.4<sup>v</sup>)

[19.] *Allergenädigster Kaiiser vnnd herr*

**Außenadresse:** (Arch. 22.6<sup>v</sup>)

[2.] *Ahn die Römische Kaiiserliche Majestät etc.*

**Zusatz zur Außenadresse:** (Arch. 22.6<sup>v</sup>)

---

<sup>70</sup>Bei der *Arch. 20* handelt sich um eine Abschrift mehrerer Schriftstücke, die *Inscriptio* wurde jeweils zu Ende des Textes als eine Randbemerkung notiert.

[6. – 7.] *der Behemischen Cammer einzuschlissen*

### **Arch. 23**

Es ist keine *Inscriptio* angeführt, da der Text eine spezifische Form hat, der Angabe einer Adresse nicht entsprechen würde.

### **Arch. 24**

**Innenadresse:** (Arch. 24.2<sup>v</sup>)

[3.] *Gestreng Erenuest liebe getrewen,*

[5. – 6.] **Außenadresse:** (Arch. 25.1<sup>r</sup> )

*Den Heren Behemischen CamerRäthen und Zuetzustellen*

**Außenadresse:** (Arch. 25.5<sup>r</sup>)

[1. – 3.] *Den Gestrengen Erenuessten vnsern lieben getrewen N[??] vnsern verorderten Camer Rätten im Königreich Beheimb.*

### **Arch. 26**

**direkte Ansprache:** (Arch. 26.1<sup>r</sup>)

[2.] *Wohlgebohrener herr,*

### **Arch. 27**

**direkte Ansprache:** (Arch. 27.3<sup>r</sup> - A)

[1.] *Genedig Herren etc.,*

**Innenadresse:** (Arch. 27.1<sup>r</sup> - B)

[3.] *Wolgeborn, Gestrenng Ernueste liebe getrewe.*

**Außenadresse:** (Arch. 27.5<sup>r</sup> - B)

[1. – 4.] *Den wolgebornnen, Gestrengen, Ernuesten vnnsern lieben getrewen N[?] vnnsern verorderten Camer Rätten im Königreich Behaimb, Prag*

**Innenadresse:** (Arch. 27.5<sup>r</sup> - C)

[1.] *Auf di puchhalterei*

### **Arch. 28**

**Innenadresse und direkte Ansprache:** (Arch. 28.1<sup>r</sup> - A)

[1. – 4.] *Allerdurchleuchtigster Großmechtigster Römischer Kaiser auch zu Hungarn vnd Behaim Kunich etc. Allergnedigister herr,*

**Außenadresse:** (Arch. 28.4<sup>v</sup> - A)

[1. – 2.] *An die Römische Kayserliche Mayestat vnsern allergnedigisten heren.*

**Außenadresse:** (28.4<sup>v</sup> - D)

[1. – 2.] *Der Behemischen Camer Zuegestellen.*

### **Arch. 29**

**direkte Ansprache:** (Arch. 29.1<sup>r</sup>)

[3.] *Hochgeborener lieber ohaimb und Fürst*

**Außenadresse:** (Arch. 29.4<sup>v</sup>)

[2. – 4.] *Dem Hochgebornen Carln Herern deß Hauß Liechtenstain vnd NiclasPurg, Hertzogen in Schlesien Zu Troppaw vnd Jägerndorff Vnnßerm Gehaimben Rath Camerern lieben Ohaimb vnd fürsten.*

### **Arch. 30<sup>r</sup>**

Es gibt keinen konkreten Adressaten, der Text scheint eher ein buchartiger Eintrag (bzw. ein Abschrift von diesem) als eine selbständige Urkunde zu sein.

### **Arch. 31; Arch. 32**

Bei diesen Schriftstücken handelt es sich um Textfragmente, was auch die Ursache sein kann warum in ihnen keine *Inscriptio* angeführt ist.

### **Fazit zum Einführungsprotokoll:**

Die Analyse des Protokolls stellt uns Indizien zur Verfügung, die wir später gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Analyse des Eschatokolls zur Bestimmung der Textsortenklassen benutzen und gemeinsam mit den Einsichten aus dem analysierten *Substantio*-Teil zur Feststellung der Texttypen anwenden. Hier fassen wir nur die wichtigsten Betrachtungen zusammen.

In dem *Intitulatio*-Segment werden die Herrschertitel mit den Anspruchs- und Gedächtnistiteln in der Abschriften (Arch. 20) oder in den Konzepten (Arch. 3, 4, 26) weggelassen, weil es sich um keine offizielle Schriftstücke handelte. Die Schreiber haben damit gerechnet, dass diese bei den abzuschickenden Ausfertigungen nachgefüllt wurden. Im Falle, dass es sich um ein Schreiben eines gesellschaftlich und sozial niedrig gestellten Individuums an eine höher gestellte Person, Personengruppe oder Institution handelt, können die Textemittenten jedwede *Intitulatio* zu Anfang des Schreibens vermeiden, um ihre Untertänigkeit hervorzuheben (vgl. Arch. 9).

Sowohl die äußere als auch die innere Adresse sind bei zwölf Texten zu finden, was aber noch nicht heißt, dass es die beiden Adresstypen ursprünglich nicht bei mehreren Texten gegeben hatte. In zwei Fällen richtet sich die Außenadresse auf eine andere Person oder Institution als die innere Adresse. Die *Inscriptio* auf der äußeren Seite mag ein Teil eines Bearbeitungsvermerks einer Behörde sein, die besagt, an welches Amt oder an welchen Beamter das Schriftstück weitergeleitet werden soll (vgl. Arch. 12 und 28 - A). Die in der Außen- und Innenadresse angeführten Adressaten stimmen bei den Arch. 1, 2, 10, 25 und 27 - B überein. In diesen Fällen handelt es sich um Schreiben des Kaisers an eine Behörde bzw. an die Behördenangestellten. Eine Übereinstimmung konstatieren wir auch bei Arch. 17, das sich direkt auf den Kaiser richtet. Gleiche Adressaten finden wir auch in der Innen- sowie Außenadresse von Arch. 13 und 22, allerdings mit einem Zusatz auf der äußeren Seite (*Behmische Camer einzuschliessen* bzw. *der Behemischen Cammer einzuschliessen*). Unser Korpus beinhaltet nur ein kaiserliches Schriftstück, das sich an eine adelige Person richtet (Arch. 29).

Die Außen- und Innenadressen, Anreden, Geburts- und Standesprädikaten sowie Diensterbietungs- und Ergebenheitsphrasen veranschaulicht die Tabelle *Realisierung der Inscriptio in den analysierten Schriftstücken* zusammen:

Realisierung der *Inscriptio* in den analysierten Schriftstücken - Teil 1

	Außenadresse	Innenadresse (Eingangs- anrede)	direkte Ansprache	Dienst- erbietung	Kontextanrede	Courtoisieanrede + Ergebenheits- phrase	Geburts- und Standesprä- dikate
Arch. 1	Den wolgebornen gestren- gen Ernuesten vnd vnsern lieben getrewen etc. vnnsern verordentn Veter vnnser Ca- mer des Kunigreichs Behaim	Wolgebornnen vnnd lieben getrewen					
Arch. 2	Den wolgebornnen gestren- gen Ernuessten vnd vnnsern lieben getreuen n[??] vnn- sern verordenten Camer Re- ten im Konnigreich Behaim.	Wolgebornnen gestrenngen Ernuessten vnnd lieben getrewen					
Arch. 3		Allergenedigister liebster Herr vnd vater			Euer Mayestät		
Arch. 4		Aller genedigis- ter liebster herr vnd vater	Eure khunigliche Mayestät		Eure Mayestät		khunigliche Mayestät
- A			Ir Römische Kay- serliche Mayestät etc. Vnnser Aller- gnedigister Herr, die Wolgebornnen Herrn		Irer Mayestät etc. / Ir Mayestät etc.		Kayserliche Mayestät
- B					Irer Mayestät etc.		
Arch. 6 - A		allermeniglich	Ir Römischen Kayserlichen Mayestät etc. vnnser Allergne- digister Herr. die wahrbornnen Herrn.		Irer Mayestät etc. / Ir Mayestät etc.		Römischen Kayserlichen Mayestät

Realisierung der *Inscriptio* in den analysierten Schriftstücken - Teil 2

	Außenadresse	Innenadresse (Eingangsanrede)	direkte Ansprache	Dienst- erbietung	Kontextanrede	Courtoisieanrede + Ergebnis- phrase	Geburts- und Standesprä- dikate
Arch. 6 - B					Irer Mayestät etc.		
Arch. 7		für vnns vnnd vnnsere Erbenn [...] me- nigcklich					
Arch. 8		für vnns vnndt vnnsere Erben [...] me- niglich					
Arch. 9	Dem Allerdurch- lauchtigsten vnd grosmechtigs- tem Romischem Kayser. Auch Zu Vngeern vnd Behemb etc. Kunig meinem allergnedigs- tem herren, Ihrer Romischen Kayserlichen Mayestet	Allerdurchlauch- figister vnd grosmachtigster Romischer Kay- ser. Auch Zu vngarn vnd Behaimb etc. Konig etc.	Allergnedigster Kayser	Mein aller gne- digster her, Euer Romi- schen Kayserli- chen Mayestet seindt meine vnterthenige vnd gehorsame dienste Zu Jder Zeitt In aller vnterthenikeitt bereidt,	Euer Romischen Kayserlichen Mayes- tet / Eurer Romischen Kayserlichen Mayes- tet etc. / Allergnädigster Kay- ser / Euer Romische Kay- serlich Mayestet als main allergnedigster her	Ich als ein Armer vntert- haner vnd gehorsamer diener will solches mit meinen treuen vnd vleissigen diensten Euer Romischen Kayserlichen Meyestet etc. ob got will In ander wege wider einbringen, vnd bitt Euer Romische Kayserliche Meyestet etc. hierauff vmb einen gnedigen beschaidt vnd erstliche antwort, hiemit thu ich mich In Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. gnedigsten shutz vnd shirm befehlen	

Realisierung der *Inscriptio* in den analysierten Schriftstücken - Teil 3

	Außenadresse	Innenadresse (Eingangsanrede)	direkte Ansprache	Dienst- erbietung	Kontextanrede	Courtoisieanrede + Ergebnheits- phrase	Geburts- und Standesprä- dikate
Arch. 10	Den wolgebornnen Gestren- gen Ernuesten vnnsern lie- ben getrewen etc. vnnsern verordneten Camer Räten im Khünigreich Behaimb.	Wolgoborn Gestreng Ern[n]ursst lieben getrewen,					
Arch. 11		An Hauptman zu Pardubicz Georgen von Adlßbach etc.					
Arch. 12	Der Behaimischen Camer EinZuschliessen	An Renndtmais- ter Zu Lissa					
Arch. 13	Ahn die Römische Kaiiserli- che Majestät etc. / Behmi- sche Camer einzuschliessen	Allerdurch- leüchtigster, Groß- mächtigster, Vnüber wündtlichister Römi- scher Kaiiser, Auch yhnn Germanien, Zue Hungern vnnd Böchem Könning etc.	Aller- genädigiser her.		Euer Römischen Kai- iserlichen Majestät etc. / Euer Majestät / Euer Kayserlichen Majestät	Solliches gögen Euer Romischen Kaiiserlichen Majestät yhnn vnderthenigis- tem gehorsam Zuuerdienen wöl- len wir jederzeit ganz willig vnnd geflissen sein.	
Arch. 14		Wohlgeborn, Ge- streng Ernuest liebe getrewe					Wohlgeborn
Arch. 15		Wolgeborn Gestreng Ernuest lieb getrewen					Wohlgeborn
Arch. 16							

Realisierung der *Inscriptio* in den analysierten Schriftstücken - Teil 4

	Außenadresse	Innenadresse (Eingangsanrede)	direkte Ansprache	Dienst- erbietung	Kontextanrede	Courtoisieanrede + Ergebnissphrasen	Geburts- und Standesprä- dikate
Arch. 17	Ahn die Römische Kaiserliche Majestät etc.	Allerdurchleüchtigster, Großmächtigster, Vnüberwindtlichster Römischer Kaiser, Auch yhnn Germanien, Zue Hungern vnnnd Böchem Könning etc.	Allergenädigster Herr		Euer Romischen Kaiserlichen Majestät etc. / Eurer Kaiserlichen Majestät etc. / Eure Majestät / Euer Römische Kaiserliche Majestät etc.	Wir seindt aber der allerunderthenigsten Zuuersicht Euer Kaiserlichen Majestät würde yhnn erwögun vnnserer treuherzigen wolmännenden dienst, auch deß lang gehabt stillstandts, vnnß bey vnnser verweisung genädigst schutzen vnnnd handthaben, damit wir auch künnftiger Zeit vrsach vnnnd gelägenheit haben, Euer Romischen Kaiserlichen Majestät vnnnderthenigste dienste Zue erzaigen, darzue wir vnnß hiemit gehorsambist erbüetten thuen.	
Arch. 18 - A	Der Romischen Khaiserlichen Mayestät und Behemischen CamerRäthen und Züezstellen etc.	allermaniglich	Ir Romischen Kayserlichen Mayestät etc. Vnnser allergenedigster herr, die wollgebornen herren		Irer Mayestät etc. / Ir Mayestät etc.		Kayserlichen Mayestät
Arch. 18 - B					Irer Mayestät etc.		
Arch. 19							
Arch. 20 - A		Ahn die Böchemisch Camer etc.					

Realisierung der *Inscriptio* in den analysierten Schriftstücken - Teil 5

	Außenadresse	Innenadresse (Eingangsanrede)	direkte Ansprache	Dienst- erbietung	Kontextanrede	Courtoisieanrede + Ergebnis- phrase	Geburts- und Standesprä- dikate
	Arch. 20 - B	Ahn die Böchemisch Chamer.					
	Arch. 20 - C	Ahn die Böchaimbische Chamer.					
	Arch. 20 - D	Ahn die Böchaimbische Camer					
	Arch. 21	Den herrn Behaimbi- schen Camer Rätthen etc.					
131	Arch. 22	Ahn die Römische Kaiserliche Majestät etc. / der Behemi- schen Cammer einzu- schlissen	Allerdurchlechtigster, Großmächtigster, Vnüberwindtlichster Römischer Kaiiser, auch yhnn Germanien, zue Hungern vnnd Böchem Könning etc.	Allergenä- digster herr / Allerge- nädigster Kaiiser vnnd herr		Eurer Römischen Kaiiser- lichen Majestät etc. / Eu- rer Kaiiserlichen Majestät etc. / Euer Majestät etc. / yhrer Mayestät etc. / yhr Kaiiserliche Majestät etc. / yhre Kaiiserliche Maje- stät / yhrer Kaiiserlichen Majestät etc.	Kaiiserliche Majestät
	Arch. 23					Ire Mayestät / Irer Maye- stät	
	Arch. 24	Den Heren Behemi- schen CamerRätthen und Zuetzustellen				Irer Mayestät etc. / Kai- serlicher Mayestät etc	
	Arch. 25	Den Gestrengen Erenuessten vnsern lieben getrewen N[??] vnsern verordneten Camer Rätten im Künigreich Beheimb.	Gestreng Erenuest liebe getrewen				

Realisierung der *Inscriptio* in den analysierten Schriftstücken - Teil 6

	Außenadresse	Innenadresse (Eingangsanrede)	direkte Ansprache	Dienst- erbietung	Kontextanrede	Courtoisieanrede + Ergebnis- phrase	Geburts- und Standesprä- dikate
Arch. 26			Wohlge- bohrener herr		Euer Kayserlichen Mayestät / Euer Mayestät		Wohlgeboh- rener
Arch. 27 - A		Genedig Herren etc.					
Arch. 27 - B	Den wolgebornnen, Ge- strengen, Ernuesten vnn- sern lieben getrewen N[?] vnnsern verordenten Cam- mer Rätthen im Königreich Behaimb, Prag	Wolgeborn, Ge- strenng Ernueste liebe getrewe.					
Arch. 27 - C	Auf di puchhalterei						
Arch. 28 - A	Zu HofCamerPresidenten	Allerdurch- leuchtigster Großmechtigis- ter Römischer Kaiser auch zu Hungarn vnd Behaim Kunich etc.	Allergne- digister herr		Eur Römischer Kay- serlicher Mayestat / Eur Kayserlichen Mayestat	Eur Römischer Kay- serlicher Mayestat. mich damitt zu Kai- serlichen Gnaden in aller underthenig- keit besstes vlaiß befelhendt,	
Arch. 28 - B					Ier Kayserlichen Mayestat / Ier Mayestat / Ir Kay- serlichen Mayestats		
Arch. 28 - C	Der Behemischen Camer Zuegestellen.						
Arch. 28 - D							

Realisierung der *Inscriptio* in den analysierten Schriftstücken - Teil 7

	Außenadresse	Innenadresse (Eingangsanrede)	direkte Ansprache	Dienst- erbietung	Kontextanrede	Courtoisieanrede + Ergebnisphrasen	Geburts- und Standesprä- dikate
Arch. 29	Dem Hochgebornen Carln Her- ern deß Hauß Liechtenstain vnd NiclasPurg, Hertzogen in Schlesien Zu Troppaw vnd Jä- gerndorff Vnnßern Gehaimben Rath Camerern lieben Ohaimb vnd fürsten.	Hochgeborener lieber ohaimb und Fürst					Hochgeborener
Arch. 30							
Arch. 31							
Arch. 32							

## II. Substantia

Der (Kon-)Text im engeren Sinne oder auch der Haupttextblock bzw. *Substantia*, führt zur Bekräftigung des Sach- und Rechtsinhalts jeder Urkunde (vgl. HARTMANN, 2003: 30). Ihr musterhafter Aufbau besteht von sechs Bauteilen, die einzeln oder auch kombiniert vorkommen können. Darunter zählt man *Arenga*, *Promulgatio*, *Narratio*, *Dispositio*, *Sanctio* und *Corroboratio*.

### 1. Arenga

Die *Arenga* stellt eine Überleitung von dem Protokoll zum Haupttextblock dar und führt den Anfang des *Substantia*-Teils ein, weswegen sie auch *Exordium*, *Prooemium* oder *Präambel* genannt wird. In den mittelalterlichen Urkunden war die *Arenga* noch streng formelhaft aufgebaut (vgl. HLAVÁČEK, 2004a: 208). In den frühneuzeitlichen Texten hält sie sich „bei wichtigen Verlautbarungen, Unterhändlerurkunden, Gesetzespublikationen [und bis in die Neuzeit bei den] Verfassungsurkunden“ (HOCHEDLINGER, 2009: 150). Sie gibt die allgemeine Motivation an, warum das konkrete Schriftstück verfasst wurde. Eine eindeutige Differenzierung zwischen *Arenga* und *Narratio* ist schwierig, denn auch die *Narratio* beschreibt die Umstände, die zur Verfassung einer Urkunde führten (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 150). Im Rahmen dieser makrostrukturellen Analyse wurden folglich solche einleitende Textsegmente als die *Arenga* bestimmt, die durch ein *Spatium* oder anhand des Inhalts klar abzugrenzen war. Das entscheidende dabei war also nicht, ob der Text eine grundsätzliche Rechtsverlautbarung oder Regelung kommuniziert, sondern den Inhalt der mehrseitigen Texte übersichtlicher und verständlicher zu machen. Bei der abschließenden Entscheidung, um welchen Texttyp es sich handelt, werden wir das aber berücksichtigen und nicht alle Texte, in denen ein *Arenga*-Segment anerkannt wurde, automatisch dem Texttyp der Urkunde zuordnen.

### Arch. 1.1<sup>r</sup>

[3. – 23.] *Nachdem vnns vnnsere lieben besonndern vnd getrewen Raymundus Anthony vnnd Jheronimus gebrueder vnd geuettern die Fugger. Vnnd Hanns Paungartner Yeczso der Ellter Zu Augspurg, auf vnsers genedigs ansynnen vnnd begern, Zu vnnsern selbs obligennden notturffen vnd sonnderlich Zugeprauch vnnsers Russtigung vnd Zuerichtung, so wir Zu vnsers Khuningreichs Beheim, auch ander vnnsere Erblichen Lannde. Ewer Nucz fromen vnnd wolfart. wider den feindt gemainer Crisstennhait den Turgckhen fürgenomen, benentlichen Fünffczig Tausennt guldin Reinisch. Also par vnnd on ainichl Ynteresse dargelichen So haben wir Als Herr vnnd Khonig in Behaim. Sy vnnd all Ir Erben umb solch Fünffczig tausent guldin Reinisch aus Alle vnnd Yegliche vnnsere einckhomen nuczungen vnnd gefellen vnnsers Pergckhwerchs in Sannd Joachimstal, im berurtem vnnsere Khonigreich gelegen souil vnns derselben in Crafft des vertrags, den wir Jüngst mit den wolgebornnen. vnnsere lieben getrewen Burian Jheronimus vnd Laurentien gebruedern den Schlickhen Grafen Zu Passou vnnd Herren Zu Weyssenkirchen für sich selbs vnnd als Vormunder Irer vnmündigen Vettern weyllenndt Steffan vnnd Hainrichs der Schlickhen gelassen Sune genant Mauritius Caspar vnnd Hainrich berurts Pergckhwerchs nuczung vnnd einckhomens halben, beflossen vnnd ausfericht des Datum Stet Zu Prag am dreuzehenden Tag des monecz September, des fünffzehenhundert vnd achtvndzwainzigsten Jars.*

## **Arch. 2**

Es kommt keine *Arenga* vor, weil in diesem Text keine Verlautbarung eines Rechtsaktes vorkommt.

## **Arch. 3.1<sup>r</sup>**

[2. – 25.] *Ich bin von Euer Mayestät Renntmaister Alhie Hannsen Spiegl bericht worden, wie Eure Mayestät di Fugger Zu Augspurg, umb Ain Namhaffte Summa gelts, vnd <biß> <in> {benetlich[!] umb} 31.986 f. 12 kr. Hauptguets vnd Interesse, auf di gefell vnd einckhomen des Piergellts in Behaim seiner verwaltung,*

verwißen, vnd Ime, dieselbn gewallten Fuggern von dem Zwainczigisten tag Martii Jungst verschinen AnZuraitten, in Zwein Jaren. Nemblichen alle halbe Jar 1.996 f. 33 kr.  $\frac{5}{8}$  vermug aines offnen beuelhs. Zuenntichten vnd ZubeZallen, vnd sich deshalben gegen Inen den Fuggern Zuuor schreiben, beuolhen haben etc. Inmassen Er mir darin solichen beuelh fürgebracht, vnd AngeZaigt <hab> hab {welchen Ich besesen}, Darauff Ich gedachtem Spiegl wie billich auferlegt, solichen Eur Mayestät beuelh nach Zukhumben, vnd di verschreibung den Fuggern Zuferttigen, di Eure Mayestät <hierby[?]> {hernach bei negsten posst}, bemellten Fuggern ferner Zurstellen Zulassen, vbersenndt wechsel <würden> [Es folgt ein Spatium.]

#### **Arch. 4.1<sup>r</sup>**

[2. – 8.] Eure khunigliche Mayestät haben mir verschiner Zeit ain <ein Copeii> Copi <ainer> der Abreittungen so Eure Mayestät Ich {<Anthonien> die} <den> {<die>} Fugger von wegen Ir <seiner> Joachimstallischen verweisungen Zuegestellt worden {mit vnd er} Zuu Versehen[?] <vnd Eurer Mayestät> vnd volges Euer Mayestät gestellt derselben Zuberichten.

#### **Arch. 5 - A**

Bei diesem Text gibt es keine *Arenga*, um einer Begründung willen s. Arch. 2.

#### **Arch. 5 -B**

Es kommt keine *Arenga* vor. Das Textkörper wurde so bündig verfasst, dass wir es nur dem *Dispositio*-Teil und der *Corroboratio* zugeordnet haben.

#### **Arch. 6.1<sup>r</sup> - A**

[6.–15.] Nachdem höchsternennte Ir Römischen Kayserlichen Mayestät etc. vnnsrer Allergnedigister Herr. die wahrbornnen Herrn. Herrn Negotianten[?] weilennndt Anthonien Fuggers, Herrn Zu KirchPerg vnnd Weissenhorn vnnd Brüeders Söne mit ZwaymalHundert fünfund Zwainczig Tausent Dreyhundert vnnd Zwainczig gulden. Ainundwierczig Kreüczzer gerechnet. Hauptsumma sambt Acht Per Cento Jarlichs

*Interesse auf alle Irer Mayestäts etc. eigenthumbliche herrschafft gefell in Behaim dergestalt gnedigist verweisen.* [Vor dem angeführten Zitat gibt es ein Spatium.]

**Arch. 6.2<sup>v</sup> - B, Arch. 7.1<sup>r</sup>, Arch. 8.1<sup>r</sup>**

Bei diesen Archivalien wurde anstatt der *Arenga* gleich die *Promulgatio* angegeben. Dazu führten die kontextuellen Umstände, die die Struktur des jeweiligen Textes kennzeichnen.

**Arch. 9.1<sup>r</sup>**

[7. – 14.] *Allergnedigster Kayser, Es haben an stadt Eurer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. die Behemischen herren CamerRätte mir ein schreiben diese tage gethan, vnd darneben eine Copey der vorsicherung. Die Euer Romische Kayserliche Mayestet etc. den herren Fugernn von AugsPurk vber Euer Romischen Kayserlichen Mayestet Behemischen her schaften, gefehllen,* [Es folgt ein Spatium.]

**Arch. 10.1<sup>r</sup>**

[3. – 11.] *Waßmassen sich die Edlen vnnsere vnnd des Reiches liebe getrewe, Negotiant[?] weillendt Anthonien Fuggers vnnd Brueders Shüne, Herrn Zu Kirchberg, vnnd Weissenhorn wider vnsern Hauptman Zu Pardubicz, vnnd Renntmaister Zur Lissa, beschweren thuen, das Sy sich gegen Inen, Inhalt vnnserer an Sy außgangnen Beuelch vmb raichung willen, der Inen Vertrauten gefell, nit Verschreiben wöllen,*

**Arch. 11.1<sup>r</sup>**

[2. – 3.] *Wir haben dein gehorsamb schreiben, vom 26<sup>ten</sup> negstuerschinen Monats Augusti mit gnaden Empfangngen vnd vernomen,*

**Arch. 12.1<sup>r</sup>**

[2. – 12.] *Wiewoll wir die hieuor durch vnsern an dich außgangnen Beuelch gnedigist auferlegen lassen, das du dich gegen, den Edlen vnsern vnd des Reichs lieben*

*getrewen, Negotianten[?] weilennndt Anthoinen Fuggers vnd Brueders Sune Herrn Zu Khirchberg vnd weissenhorn, von weegen vnseren Herrschaft Lissa, gefell deinen Verwaltung verschreiben sollest, So berichten vns doch gedachte Fugger an Jeczo mit beschwerung daz du dich dessen auß denen Vrsachen, das dir auß den Einkhomen vber die Tegliche Notturfft Järlich wenig oder gar nichts in handen bleib endtschuldigt habst,*

**Arch. 13.1<sup>r</sup>**

[4. – 7.] *Demnach Euer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. vnnß vor diesem Zue abzalung vnnserer bei Euer Majestät habenden schuldsomma, vff die einkomen Euer Kayserlichen Majestät aygenthumblichen herrschafften yhm Könningreich Böchem allergnädigst verweisen.*

**Arch. 14.1<sup>r</sup>**

Bei diesem Archivale ist die *Arenga* wegen der Textkohärenz untrennbar mit dem *Narratio*-Segment verbunden und wurde deswegen diesem zugewiesen, s. unten.

**Arch. 15.1<sup>r</sup>**

[3. – 8.] [Die *Arenga* folgt nach einem Spatium.] *Ir habt Euch gehorsamblich Zue- rInndern, Was sich ein Zeit heer Zwischen den Fuggern, also auch Wolfen Paller, vnd den Weissischen in AugsPurg. Irer auf vnnsern Behaimbischen Herrschafft gefellen, erlangten verweisungen halber für stritt gehalten.*

**Arch. 16.1<sup>r</sup>**

In diesem Schriftstück ist keine *Arenga* angeführt, weil es sich um eine übliche Kommunikation zwischen den Behörden handelt

**Arch. 17.1<sup>r</sup>**

In diesem Archivale ist keine *Arenga* zu finden, was sich mit Rücksicht auf die Art des Inhalts erklären lässt.

**Arch. 18 - A**

Anstatt der *Arenga* kommt hier gleich die *Promulgatio* vor.

**Arch. 18 - B**

Es ist keine *Arenga* angegeben, für Begründung s. Arch. 2.

**Arch. 19**

Die *Arenga* kommt hier nicht vor aus demselben Grund wie bei Arch. 17.

**Arch. 20 - A**

Es ist keine *Arenga* angeführt, was gleich wie im Falle von Arch. 2 zu erklären ist.

**Arch. 20.2<sup>v</sup> - B**

[8. – 14.] *Waß wir euch vom Dritten tag nächstuerschinen monats January von wögen der Edlen vnnserer vnnnd deß Reichs lieben getreuen Anthony Fuggers vnnnd Brueders Söne bezalung yhrer verweysungen auff vnnsern aygenthumblichen Chamer Herrschafften yhm Könnigreich Böchem mit genaden auffgelegt vnd befolchen, das wördet yhr euch Zue erynnern*

**Arch. 20.3<sup>r</sup> - C**

[11. – 13.] *Waßmassen bey vnnserer Hoffchamer, sich der Fugger diener ahn vnnserm Kayserlichen Hoff schrüfftlichen beschwärdt,*

**Arch. 20.4<sup>v</sup> - D**

[2. – 6.] *Waßmassen ahn yeczo obermals die Edlen vnnsern vnd des Reichs lieben getreuen Negotianten[?] weilendt Anthonien Fuggers vnd Bruders sone Herren Zu Kirchberg vnnnd Weissenhorn vmb bezalung der von vnnsern aygenthumbs Herrschafften abgefüerdten Victoualien anhalten*

**Arch. 20.5<sup>r</sup> - E** Es ist keine *Arenga* angegeben, aus demselben Grund wie bei dem Arch. 17.

**Arch. 21.1<sup>r</sup>**

Es gibt keine *Arenga*, was gleich wie bei dem Arch. 2 zu begründen ist.

**Arch. 22.1<sup>r</sup>**

[4. – 8.] *Eurer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. haben wir von den vierdten tag jungstuerschinen monats Januarii geschriben, vnnd vmb fürderliche bezalung vnnsrerer beii Euler Kaiiserlichen Majestät etc. ausstehenden Schuldtsomma allerunderthenigst gebetten, vff wölliches schreiben vnnß bißher kein antwordt zuekommen*

**Arch. 23.1<sup>r</sup>**

Aus gleichem Grund wie bei dem Arch. 17 kommt hier keine *Arenga* vor.

**Arch. 24.1<sup>r</sup>**

Es ist keine *Arenga* angegeben, was gleichermaßen wie bei dem Arch. 2 zu begründen ist.

**Arch. 25.1<sup>r</sup>**

[3. – 15.] *Ir werdet Euch sonder Zweiuels gehorsamblich erindern, waßmassen noch weilendt Kaiser Maximilian vnser geliebter Herr vnd Vater hochloblicher vnd seligster gedechtnüs, vrhaishender noturft nach, vnd Zu etwas hülf der damals fürgeloffnen vnuermeidlichen Außgaben, von den Adlen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen Negotianten[?] den Fuggern gebrüedern vnd Brüeders Söhnen, Freyherrn etc. ain ansehenliche Summa gelts aufnehmen müessen, mit derer wider bezalung Sy auf die Befell vnd Einkomen vnserer Aigenthumblichen Herrschafften in Beheimb verwisen worden seindt, Wir Inen dann noch über Ainmalhundert sechzigtausent gulden daran Zubeczalen ausstehet.*

**Arch. 26.1<sup>r</sup>**

[2. – 4.] *Zu gehorsamister volZiehung Euer Kayserlichen Mayestät vom 14. Julii erfolgten gnedigisten beuelichs,*

**Arch. 27 - A, B, C**

Es kommt keine *Arenga* vor, wofür es die gleiche Begründung wie im Falle des

Arch. 2 gibt.

**Arch. 28.1<sup>r</sup> - A**

[4.–33.] *Eur Römischer Kayserlicher Mayestat haben meine PrinciPales herr Marx Fugger vnd gebrüeder, lanngst hievor allerunderthenigist clagend Zu erkennen geben, das die Inen verschribne Jerliche Nuczung vonn Eur Kayserlichen Mayestat Aigenthumblichen Herrschafften in Behaim, nit geraicht werden. darauff hatt Inen der herr oberhauptman bemelter Herrschafften gleichwol ain Summa gelts Zu dreyen vnnderschiedlichen malen biß in die 16.000 taler alhie Zu Prag erlegen lassen, Aber in solcher Summa seind eben die Jenige 10<sup>MO</sup>. taler begriffen, die auf gedachts herrn oberhauptmans befelch aus des Fuggerischen dieners Erhart wolffen behausung wider abgefordert worden, Also das man in Effectu nitt mer, als 6.000 Taler wolermelten meinen PrinciPalen, vonn bemeltter nuczung obgesagter Herrschafften erlegt hatt, Auf solches vnnd als Sy sich weiter allerunderthenigist beschwert, vnnd umb gnedigistes einsehen vnnd verordnung (das vom Sy bey Irer verschreibung vnd einnennung der verschribnen gefell, biß zu abzallung der ganzen schuldt wircklich bleiben lassen) gehorsamist gebetten. Haben hierauff Euer Kayserlichen Mayestat lobliche Camer Rath gedachten meinen PrinciPalen gewise vertröstung geben, vff negstuerschinen St. Galli tag dreisig Tausent Taler Vnnd wo muglich ein merers in abschlag Irer schuldt zuerlegen, damit Eur Kayserlichen Mayestat Herrschafften gefell vonn der verschreibung aufs ehist entlediget wurden.*

**Arch. 28 - B, C**

Es ist keine *Arenga* angegeben.

**Arch. 28.6<sup>v</sup> - C**

In diesem Text gibt es keine *Arenga*, denn es handelt sich nur um eine regestartige Notiz zum Arch. 28.5<sup>r</sup> - B.

**Arch. 28.4<sup>v</sup> - D**

Die Erklärung für Absenz der *Arenga* in diesem Text verbindet die Gründe, die bei Arch. 2 und Arch. 17 vorgesehen sind.

**Arch. 29.1<sup>r</sup>**

[3. – 16.] *Es hat bey Vnnß der Edler Vnser vnd deß Reichs lieber getreuer Nicolaß Fugger Freyherr Zu Kirchberg vnd weissenhorn nunmehr aine geraumbe Zeit, sonderlichen aber anieczo in Vnserm alhier sein, vmb bezahlung seiner bey Vnnß Habunden vnd von seinem Vattern Geörgen Fuggern Freyherrn wegen aines noch bey Wailandt Kayzers Rudolphi Vnsers freundlichen geliebten Herrn Vatterrn vnd <Vattern> Christmildister gedächtnuß Landes Regierung gethanen fürstandts Herriierenden anforderungen Aller Vnterthenigist vnd Zustendig angehalten vnd gebetten. Sich aber endtlichen auf Vnterschiedtliche mit Ihme derenthalben gepflogene tractationes vnd Handlungen dahin gehorsambist ercläret vnd erbotten.*

**Arch. 30**

Es ist wahrscheinlich ein buchartiger Eintrag oder noch eher eine Abschrift dieses Eintrags, weswegen hier keine *Arenga* angeführt ist.

**Arch. 31; Arch. 32**

Bei diesen Schriftstücken handelt es sich um Textfragmente, was die Ursache keiner vorkommenden *Arenga* sein kann.

**2. Promulgatio**

In der *Promulgatio* (auch *Publicatio*) ist die Absicht des Textemittenten formuliert, die er mit dem Text erreichen will. Seine Entscheidung wurde meistens durch eine Verkündungsformel bekannt gegeben in der die Verben oder verbale Phrasen wie *Bekhennen [...] vnndt thuen khundt meniglich* (Arch. 8) oder *Zuuormelden vnnd Anczuczaiigen* (Arch. 16) auftraten.

„Interne Verwaltungsschreiben benötigen an sich keine [*P*]ublicatio“ (? : 151)

**Arch. 1.1<sup>r</sup>**

[23. – 25.] *Zuesteen vnnd gepurn versichert vnd verweisen Inen auch als Zu Gnädiger ergeczlichait obangezaigts Irs vnndertheinigen guetwilligen vnnd vnns wol ersprieslichen darstreckhens.*

**Arch. 2.1<sup>r</sup>**

Es kommt keine *Promulgatio* vor, was dem Charakter des Textes entspricht.

**Arch. 3.1<sup>r</sup>; Arch. 3.2<sup>v</sup>**

[25.; 1. – 4.] *Vnd wiewol soliche verweisung Aus <dem> {obgedachtem Pirgell} verricht werden mag. So khan <Ich> Ich doch nit umbgeen. Eure Mayestät hiemit gehorsamblich Zuberichten*

**Arch. 4**

Es kommt keine *Promulgatio* vor, was dem Charakter des Textes entspricht.

**Arch. 5.1<sup>r</sup> - A**

[1., 5. – 6.] *Bekhenn hiemit öffentlich vnnd thun kundt Allermenniglich*

**Arch. 5 - B**

Es kommt keine *Promulgatio* vor, da das Textkörper so bündig verfasst wurde, dass wir es nur dem *Dispositio*-Teil und der *Corroboratio* zugeordnet haben.

**Arch. 6.1<sup>r</sup> - A**

[5. – 6.] *Bekhene hiemit öffentlich vnnd thue khund allermeniglich.*

**Arch. 6.2<sup>v</sup> - B, 6.3<sup>r</sup> - B**

[18. – 21., 1. – 5.] *Bekhene hiemit öffentlich vnnd thue khund Das Ich demnach obbenannten Herrn Fuggern hiemit bey guetem Trawen vnnd glauben Zuegesagt vnnd versprochen hab. Zuesag vnnd versPrich auch hiemit wissentlich vnnd in Crafft dicz briefs hierein, Verleibtem Kaiserlichen Beuelch in allen Puncten, Artichn, vnnd Innhaltungen, gesweiglich, gehorsam vnnd vleissig Zugeleben, nach Zuckamen vnnd Volczihung Zuthuen.*

**Arch. 7.1<sup>r</sup>**

[1.–2.] *Bekennen für vnns vnnd vnnsere Erbenn öffentlich mit diesen Briew vnnd thuen khundt menigcklich*

**Arch. 8.1<sup>r</sup>**

[1.–2.] *Bekennenn für vnns vnndt vnser Erben öffentlich mit diesem Brieff vnndt thuen khundt meniglich,*

**Arch. 9**

Es gibt keine *Promulgatio*, was sich gleich wie bei Arch. 4 begründen lässt.

**Arch. 10.1<sup>r</sup>**

[11.–15.] *das habt Ir hiebey gehorsamblich Zuuernemben, Waß wir nun gedachtem Hauptman, sowol dem GegenSchreiber hierüber weiter aufflegen, das werdet Ir auß beiliegennden Copeyen, neben empfahung der Original Zu sehen haben,*

**Arch. 11.1<sup>r</sup>; Arch. 12.1<sup>r</sup>; Arch. 13.2<sup>v</sup>**

Bei diesen Archivalien ist keine *Promulgatio* angegeben, was gleich wie bei Arch. 4 zu begründen ist.

**Arch. 14.1<sup>r</sup>**

[9.–11.] [Der *Promulgatio* kommt ein Spatium vor.] *So seindt wir genediglich bedacht, vnns hierinn Zuennchtschiessen, Vnnd Euch allßdann vnnsere Resolution Zuekhumben Zulassen,*

**Arch. 15.1<sup>r</sup>**

[8.–16.] *Daher wir dann verVrsacht worden. Euch Jüngistlich vom nechstuerschiennen vier vnd Zwanczigsten tag Monats Nouembris, durch beuelch aufczulegen. Das Ir bei vnnsern Haubtleüten vnd Rendtmaistern berürten Herrschafften verordnung thuen sollet, damit ditsfals weder ainer noch der anndern Parthey, bis auf ferrern vnsern gnedigisten beschaidt nichts geraicht werde. Dieweil wir vnns dann gnedigist ZuerInndern wissen solches auch in beschehnem nachsuechen also befunden*

worden.

**Arch. 16.1<sup>r</sup>**

Es kommt keine *Promulgatio* vor, da es sich um eine Behördenkorrespondenz handelt, wo dieser Textbauteil unnötig ist.

**Arch. 17.1<sup>r</sup>**

[4. – 7.] *Euer Romischen Kaiiserlichen Majestät etc. haben sich allergnädigst wol Zue erinnern, was massen wir vor dieser Zeit Eurer Kaiiserlichen Majestät etc. mit darleichung entlicher anstehlichen somma geldts allerunderthenigiste dienst erZaigt, wölliche sommen vnnß noch vor vieren jaren haben sollen beZaldt wörden.*

**Arch. 18.1<sup>r</sup> - A**

[1. – 6.] *Ich [...] Bekhenn hiemit öffentlich, vnnnd thue khundt allermaniglich.*

**Arch. 18.2<sup>v</sup> - B; 18.3<sup>r</sup> - B** <sup>71</sup>

[1.–8.; 1.] *Daß Ich [...] hiemit bey guott[lichem?] trawen, vnd glauben Zuegesagt vnd Versprochen hab, Zuesag. Vnnnd versprich, Auch hiemit Wissentlich vnd in krafft dits brifs hier Inn verbleibtn kaiserlichen beuelch in Allen Punkten Artikln, Vnd Inhaltung gethrowlich gehorsamb vnd vleissig Zuegeleben, nachZukommen, Vnd Vollziehung Zu thuen*

**Arch. 19.1<sup>r</sup>**

[3. – 4.] *weegen der solben Behemische Cammer Zuuormelden vnnnd Anzuczaigen, Das Sy ermelte Behemische Cammer auß beyligendem anschluss mit mehrem werde haben Zuuornemen,*

**Arch. 20.1<sup>r</sup> - A**

[2.] *Wir geben Euch genedigcklich Zuuernemen,*

**Arch. 20.2<sup>v</sup> - B**

---

<sup>71</sup>Es handelt sich um eine eingefügte Abschrift eines „offenen beuelchs, [...] Welcher Von Wort Zuwort also lauttet“ [s. Arch. 18.1<sup>r</sup> - A: 13.-18.].

Es kommt keine *Promulgatio* vor, was durch eine Auslassung verursacht werden möge, da es sich um eine unbeglaubigte Abschrift handelt. Eine zweite mögliche Erklärung ist, dass dieses (Akten-)Schriftstück ein Teil einer umfangreichen Kommunikation ist (vgl. die Arch. 20 - A bzw. C, D und E) und der Textemittent oder noch eher der Schreiber des Textes Angabe von *Promulgatio* für überflüssig hielt.

**Arch. 20.3<sup>r</sup> - C**

[21. – 23.] *das habt yhr auß dem einschluß hiebey gehorsamblich Zuuernemen.*

**Arch. 20.4<sup>v</sup> - D**

[6. – 7.] *das habt yhr auß beyligendem einschluß mit mehererm Zuuernemen*

**Arch. 21.1<sup>r</sup>**

[1. – 5.] *Vnnsers allergenedigsten Herrn wegen derselben verordneten Herrn Behaimbischen CammerRäthen anczuczeigen Sy werden hiebeiliegendt abermals der Herrn Fugger beschwerung Irer nit bezallung auch abraitung halber noch lengs vernehmben.*

**Arch. 22.1<sup>r</sup>**

[9. – 10.] *derhalben wir vnnserer erhaiischenden notturfft nach verursacht worden Euer Majestät etc. dessen wider allergehorsambist zue erinnern vnnd vnderthenigst zue bitten wie volgt.*

**Arch. 23.1<sup>r</sup>**

Dieser Text enthält keine *Promulgatio*, die Begründung dafür ist gleich wie bei Arch. 4.

**Arch. 24.1<sup>r</sup>**

Es kommt keine *Promulgatio* vor, was gleich wie bei dem Arch. 16 zu erklären ist.

**Arch. 25; Arch. 26**

Bei diesem Archivalien ist keine *Promulgatio* zu finden, was denselben Grund wie bei dem Arch. 4 hat.

**Arch. 27.3<sup>r</sup> - A**

Aus demselben Grund wie bei dem Arch. 16 gibt es hier keine *Promulgatio*.

**Arch. 27.1<sup>r</sup> - B**

Dieser Text enthält keine *Promulgatio*, die Begründung dafür ist gleich wie bei Arch. 4.

**Arch. 27.5<sup>r</sup> - C**

Es gibt hier keine *Promulgatio*, weil es sich nur um eine Bearbeitungsnotiz handelt.

**Arch. 28.1<sup>r</sup> - A**

Die Absenz einer *Promulgatio* lässt sich gleich wie beim Arch. 4 begründen.

**Arch. 28.5<sup>r</sup> - B**

Ob hier eine *Promulgatio* angeführt wurde wissen wir nicht, denn der Beginn dieses Schriftstücks hat sich nicht erhalten.

**Arch. 28.6<sup>v</sup> - C**

Es kommt keine *Promulgatio* vor, weil es sich um eine regestartige Notiz zum Arch. 28.5<sup>r</sup> - B handelt.

**Arch. 28.4<sup>v</sup> - D**

Es handelt sich um eine kurze Anweisung der Wiener Kammer an die Böhmisches Kammer, die keine *Promulgatio* enthält.

**Arch. 29.1<sup>r</sup>**

Es ist keine *Promulgatio* angegeben, für Begründung s. Arch. 4.

**Arch. 30**

[1. – 4.] In diesem Text kommt eine indirekte *Promulgatio* vor: *Frantz Emanuel Hildtprandt von Ottenhausen, hat für der Römischen Kayserlichen Mayestäten Räthen, vnd verordneten Präger Vndterambtleithen, stehendt Pershänlich vor denselben, sich bekhandt,*

**Arch. 31<sup>r</sup>**

[3. – 5.] *Dernach wir auf gehorsambes anlangen, vnd bethen verwilliget*

**Arch. 32**

[3. – 6.] *Demnach Wir auf gehorsambsten Anlangen vnd bitten deroselben koniglichen Camer Buchhalterey Renthraths böhmischen Expedition Ludwig Ignatii Fuggers verwilliget*

**3. Narratio**

Die *Narratio* führt die Umstände ein, die als Motivation zur Abfassung des konkreten Schriftstücks wahrgenommen wurden. Sie können an die Beauftragung zur Verfassung eines Berichts erinnern, die Beweggründe zur Verfassung einer Bitte erklären oder die Anlässe zur Urkundenausstellung aufführen. Das *Narratio*-Segment der Urkunden ist prosaischer und länger als die *Arenga* des frühneuhochdeutschen Kanzleischreibens, aber ansonsten ist es schwierig, zwischen ihnen zu unterscheiden.

**Arch. 1.1<sup>r</sup>**

[25. – 30.] *Von den Silbern so vnns in angezaigtem Sanndt Joachimstall gefallen vierundzwainczig tausent Marckh Silber Nürmburgisch gewichts yede Marckh auf funfzehen lot vnnd drew quintl fein silber vmb acht guldin Reinisch vnnd dreyssig Kreytzer in Muncz so sy vnns {gegen} Vberliberung ainer yeden Margckh in vnser Muncz daselbs in Sanndt Joachimstall bezallen sollen. Keufflichen Zuegestellt*

**Arch. 2.1<sup>r</sup>**

[4. – 34.] *Als wir hieuor vnnsern lieben besonndern vnnd getrewen. Reymunden, Anthonien vnnd Jheronimeen den Fuggern gebruedern vnnd vettern Auch Hannsen Baumgarttner vnnsERM Pate. verweißung vnnd beuelh auf vnnsere Einkhomen im Joachimstall vmb Funffzig tausent guldin Reinisch verfertigt Auch beuelh an Euch ausgeen haben lassen, daz Ir Sy die Fugger, bey derselben, vnser verweisung*

vesstiglich handhaben, vnnd Nyemand gestatten, Sy daran zuerhindern, oder zubeswären, vnnd das selbst auch nicht thun. Sonnder von vnnsern wegen darob vnnd daran sein damit Inen die beruerten Funfzig Tausent guldin, richtigklich an Irrung vnnd verhindernuss enntricht vnnd bezallt. Auch die viervnndZwainzig Tausent Markh Silber in dem Kaufflaut bemellter verweisung geliefert werden. Vnd zu glaubwürdigen Anzaigen. Das Euch beruertes beuelh Zuegestellt vnnd vberantwort sey. Inen den Fuggern. vnd Baumgartner von demselben beuelh ain abschrift. mit Zwayer aus Euch. aigenhanden vnnderscribn zustellen sollet. Nun haben vnns. die gedachten Fugger vnd Baumgartner. vormals vnnd auch Yeczo durch Ir schreiben beswäringns weise zuerkennen geben, das Ir beruerten vorausganngen beuelh zuuolziehen gewaigert. welches Inen zu schaden raiche.

### Arch. 3.2<sup>v</sup>

[1.–17.] das dagegen annderer vnuermeidlicher Außgaben souil sein, das Ich besorg, es werden di Einkumben, wie di noch Jetzo in der new vnd erster Aufrichtung, furnemblich bei den verneuessten vnd Auß geplunderten herrschafften, gestallt sein, beschwerlich geraichen mugen wir dann Euer Mayestät aus beigelegtem des Renntmaisters Auß Zug vnd beileuffigem Vorlag, was {Allain} für vnuermeidlicher vnd vnemporlicher Außgaben auf Allerlei notturfften di (wo anders Euer Mayestät beuelh vnd di notturfft volczogen, vnd das werßen.

### Arch. 4.1<sup>r</sup>; Arch. 4.2<sup>v</sup>

[8. – 27.] Zuegeschikht <weliche ich> <gleichwol etwas schlecht Zu sein bedunken,> <Ich hab Aber nichts desswenig. Auf dieselb> <ansehen Euer Mayestät buech noch ersehen vnd> <lagen lassen {vnd} dies darInnen Auch><sup>72</sup> Eure Mayestät Einverleg vnd Münczmaisters in Sant Joachimstall bericht <genumen, vnd besuch> <das sich etlicher des Münczmaisters bericht> mit derselben {Allerdings}

<sup>72</sup>{darbei hab Ich [??] [??] Rait Rat der Achten hand sicher lasen der befunden des Vns sonder möglich [??] will es}

vergleichen wo überain treffen thuet, <Stet {Vns}> haben {oder} hinuor gemelte Fugger {Ir} <sönen> dienner Ainen <weilen> Sebastien Sauer Zapffen <in> solichen Reittungen halten <Auch> bericht <Zuge> vnd erleutterung Zugeben, Auch Herein verordnet, weliches anZaigen <vnd gethane Relation> Aler obbemelten <Copei> {obschrift[?]} <sst> der Rochst[?]} nit {alldies} gleichmessig. Also das meines gehorsamen erachtens von nöten gewesen war, {das} <Eure Mayestät hette> di verschreibungen vnd verwaissungen so all {dis sachen halber} an Euer Mayestät hof Aufgericht vnd verferttigt werden vnd darumben

[1. – 20.] Euer Mayestät Behmische Chamer Alhie <gar> nit<sup>73</sup> <Sein> wissen haben Auch <herein> mit herein geschiks hetten sollen werden, Damit man dieselben gegen solicher Raittung <ersuchen> nottufftiglich ersehen vnd dieselben <am> entgegen <her von Inn dies> von Inen den Fugger <entgegen> herauss hett man {nennen} mugen. {Iesst Eure Mayestät aus b[...]} der Renttmeister ersehen <desh <vnd> s[??] Inen haltenden[?]} <Aber wie di Alle> {<dieweil der Resst den Er Fugger Euer Mayestät her auss Zugeben schuldig sei wieder nit so gross der Euer Mayestät <so> so fesst mit solicher Raittung so vasst eilen durfften,>} So wer ein gehorsam <vnd diselbig> guetbedenken, Euer Mayestät <wenn bei Ime den> <Fugger darob vnd verfuegen, damit> <Er Zu desst stattlicher ersehung <ge> <vilgemelten R> vnd überslahung vilgemelter[?]} <J> Raittung etwa di persten di [...] sein[?] des Fuggers <in> handlung thun vnd weest in disen faal di wissen hete hern verordnete, mit welicher [??] {von} allen sehen halten nottufftiglich reden vnd causieren, vnd volgends Eure Mayestät derselben Ainen [...]rlichen bericht {<geben vnd>} Zueschreiben möchte. Doch stell stee soliches Alles in Euer Mayestät gnedigist gefallen, vnd Ich hab solches Euer Mayestät auf desselben beuelch Zu

<sup>73</sup>{hetten sache Stets[?] wo vnd des pllehens Bot so [...] Euer Majestät Als hier erles[...] Zu hof alder den verweßen vnd all hohen[?] [...]t [...]ls[...] [??] vnd beseczten[?] leen [...] fell aus den bis als Eure Mayestät [...] destt diß hin [...]d[...] [...] den s[...]sernßt Ihrer s[...] er den fordern[?] [??] <[??]> [??] [??] die deshalb b[...]h sl[...] vnd h[??] ich ihr Ihero <ein>, per <vn>[...]f[...]ol[...] vest sei des R[...]tts[?] versecz rad der sich abshaffenden}

<anderem {bericht} der In der sachen> in gehorsamen Aufzeigen nit d[.] [.]ssen  
wellen, der Ich mich [??]>

**Arch. 5.1<sup>r</sup> - A; Arch. 5.2<sup>v</sup> - A**

[7. – 24.] Nachdem hochernennete Ir Römische Kayserliche Mayestät etc. Vnnsere  
Aller gnedigster Herr, die Wolgebornnen Herrn Herrn Negotianten[?] weilandt  
Anthonen Fuggers herrn Zu KirchPerg vnd weißenHoren, Vnnd Brüders Söne mit  
Zwaymahl hundert fünf vnnd Zwainzig Tausent, DreyHundert vnnd Zwainzig gul-  
den, Ainundvierczig Kreuzer, einen Heller. Jeden gulden Zu Sechczig Kreuzer  
gerechnet, HauptSumma, sambt Acht Per Cento. Jarliches Intereße auf alle Irer  
Mayestät etc. Aigenthumbliche Herrschaft gefell, in Behaimb der gestalt gnedigst  
verwiesen. Wann die Edlen vnnd Ernuesten Wolfgang Paller, vnnd die weißischen  
in Augspurg. Ihres noch ausstendigen, vnnd in ordentlicher abraittung befundennen  
Ressts, an deren Sechczig Tausent gulden Hispanischen Wezl gelts. darumben sie  
sich von Irer Mayestät etc. wegen, gegen Inen den Herrn Fuggern, verschrieben  
haben. Vnnd damit auf berüerte Behmische herrschafft gefell, verwiesen worden,  
entricht sein werden, Das alßdann alle obbelte auf Georgi vnnd Galli

[1. – 15.] auch die darzwischen einkommende Herrschafft gefell, Er sey am gelt  
vnnd was sonst bey demselben Allenthalben. von Victualien vnnd andern, Vber  
die tegliche notturfften versilbert werden, nindert anderswohin verwenndt sonnder  
von dennen stracks Zuhanden, Irer der gemelten Herrn Fugger gewalt vnnd beu-  
elchhaber, Zu Prag Erhart wolff, oder wem sy Jederzzeit darczue Verordnen vnnd  
benennen werden. Auf Irer Mayestät etc. resten vnnd darlegen gegen gebürlichen  
Quittungen richtig erlegt vnnd bezalt werden sollen, Alles inhalt vnnd Vermüg Irer  
Mayestät etc. derhalben an mich außgangnen offenen beuelchs darInn Ir Mayestät  
etc. mir ernstlich auferlegt vnnd beuehlen, das Ich mich gegen gedachtem Herrn  
Fugger, Inhalt desselben beuelchs briefs verschreiben solle, welcher von wort Zu  
wort also lautt: [Es folgt ein eingefügtes Schreiben.]

## Arch. 5 - B

Es kommt keine *Narratio* vor, da das Textkörper so bündig verfasst wurde, dass wir es nur dem *Dispositio*-Teil und der *Corroboratio* zugeordnet haben.

medskip Arch. 6.1<sup>r</sup> - A; Arch. 6.2<sup>v</sup> - A

[6.–21.] [Der *Narratio* geht ein *Spatium* voraus.] *Nachdem höchsternannte Ir Römischen Kayserlichen Mayestät etc. vnnsrer Allergnedigister Herr. die wahrbornnen Herrn. Herrn Negotianten[?] weilennndt Anthonien Fuggers, Herrn Zu KirchPerg vnnd Weissenhorn vnnd Brüeders Söne mit ZwaymalHundert fünfund Zwainczig Tausent Dreyhundert vnnd Zwainczig gulden. Ainunduierczig Kreüczzer gerechnet. Hauptsumma sambt Acht Per Cento Jarlichs Interesse auf alle Irer Mayestäts etc. eigenthumbliche herrschafft gefell in Behaim dergestalt gnedigist verweisen. Wann die Edlen vnnd Ernuesten Wolfgang Paller vnnd die Weissischen in AugsPurg Ires nach ausstendigen, vnnd in ordenlicher abraitung befundener Ressts. an deren sechzig Tausent gulden, Hispanischen wexlgelts. Darumben sie sich von Irer Mayestät etc. wegen, gegen Inen den Herrn Fuggern verschriben haben vnnd damit auf berürte Behmische*

[1. – 18.] *Herrschafft gefell verweisen worden, enntricht sein werden. Das alß dann alle obbemelte auf Georgi Vnnd Galli auch die darZwischen einkhomennde Herrschafft gefell, es sey an gelt vnnd was sonst bey denselben allennthalben von Victualien vnnd anderen vber die Täglichen notturffen versilbert werden, nindert anderstwo hin verwenndt, sonnder von dannen straggs Zuhanden Irer der gemelten Herrn Fugger gewalt vnnd Beuelchhaber Zu Prag Erhardt Wolfen, oder wen sie JederZeit darczue verordnen vnnd benennen werden, auf Irer Mayestäts etc. Cossten vnnd darlegen gegen gebürlichen Quittungen richtig erlegt vnnd bezalt werden sollen. Alles Innhalt vnnd vermüg Irer Mayestät etc. derhalben an mich außgangnen offnen Beuelchs. DarInn Ir Mayestät etc. mir ernnstlich auferlegt vnnd beuolhen. Das Ich mich gegen der gedachten Herrn Fuggern, Innhalt desselben Beuelchbriefs*

*Verschreiben solle. Welcher Von wort Zu wort also laut.* [Es folgt ein Spatium.]

**Arch. 6 - B**

Es kommt kein eindeutig als die *Narratio* abgrenzbarer Textteil vor.

**Arch. 7.1<sup>r</sup>; Arch. 7.2<sup>v</sup>**

[3. – 21.] *Nachdem wir mit den Edlen vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen Negotianten[?] weyllennndt Anthonien Fuggers Heeren Zu Kirchberg vnnd weißen Horn, vnnd Brueders Sun, Aller deren bey vnns An Hauptsummen vnnd Innteresse von den Spanischen wezl Herrüerendt, Habenden Schuldt Posten Halber, doch ausser der 60<sup>M</sup>. f. dafür sich vnnsere vnnd des Reichs lieber getrewen Wolff Paller vnnd Negotianten[?] die weissischen Erben in AugsPurg Alß selbst schuldner gegen Innen verschriben haben, Auch ausser deren Possten darumben Sy auf die Schulden lasstes Contribution in Osterreich ob der Emß verwißen, Auf vnnserer Hof Puech Halterey ain ordenliche Abraitung treffen lassen, in deren sich befunden, das wier gedachten Fuggern Allenthalben an Hauptgueth, vnnd biß auf Galli des nechsterschinen 73isten Jars Abgeraitem Innteresse, Innhalt etlicher vnnderschiedlicher Verschreibungen Obligation Proissionen vnnd wezlbriefff die Sy aber alle wider Zum Cassieren Auff vnnsere Hof Puech Halterey Heraus gegeben, Benenntlichen Zwaymal Hundert Funffvnnd<Zwanczig> Zwainczig Tausendt dreyHundert vnnd Zwainczig gulden, Ainvnndvierczig Kreuczer, Ain Haller, Jeden gulden Zu 60 Kreüczern gerechnet schuldig verbliben Vnnd gleichwol mit Innen ein Vergleichung*

[1. – 7.] *getroffen worden, das Inen sollicher Ausstanndt von nechstverschinen Galli Anno 73 Anczuraiten in vier Jharn, Vnnd Jedes derselben Zu Zwayen Terminen, Ain Vierter thail, sambt dem Pro Rata gebürenden Interesse beZalt werden solle, wie dann die Promission Verschreybung, deren datum den 24. Aprillis nechst bemeltes 73 Jhars, von vnnserer HofCamer vnnd vnnserm Rath dem Lanndt vogt Illsung darüber geferttigt Ausfürlich vermag* [Hier folgt ein Spatium.]

**Arch. 8.1<sup>r</sup>**

[3. – 25.] *Nach dem wir mit den Adlen vnnserrn vnndt des Reichs lieben getrewenn Negotiant[?] weyllanndt Anthonien Fuggers heerrn Zue Kirchberg vnndt weißen horn, vnndt Brueders Sun, Aller deren bey vns An hauptsummen vnndt Interesse, vonn den Spanischen wexl herrüerenndt, habendenn Schuldt Postenn halber doch ausser der 60<sup>MO</sup>. f. dafür sich vnnsere vnndt des Reichs liebe getrewen Wolff Paller vnndt Negotianten[?] die weifischenn Erben inn Augspurg, Alß selbst schulduer gegen Inenn verschriben haben, Auch ausser deren Possten darumben Sy auf die Schulden lassts Cantribution in Osterreich ab der Ennß verwißen, Auf vnnserer Hof Puech haltereÿ am ordenliche Abraitung treffen lassen, in deren sich befunden, das wier gedachten Fuggern Allenthalben ann Hauptgueth, vnndt biß auf Galli des nechstuerschinen 73isten Jars Abgeraitenn Interesse, Innhalt etlicher vnnderschiedlicher verschreibungenn Obligation Promissionen vnndt werh brieff die Sy aber alle wider Zum Cassirn Auff vnnsere hoff Puechaltereÿ heraus gebenn, Benenntlichen Zweymal hundert Funff vnndt Zwannczig Tausennndt, drey hundert vnndt Zwanzig gueldenn, Ain vnndt vierzig Kreutzer, Ain haller, Jeden gulden Zue 60 Kreutzern gerechnet, schuldig verbliben Vnndt gleich wol mit Innen ein vergleichnus getroffen worden, das tuen solicher Ausstandt vonn nechstverschinen Galli Anno [15]73 <en>Anzuraiten in vier Jharn, Vnndt Jdes dersselbenn Zue Zwayen Terminen, Ain vierter thail sambt den Pro Rata geburenden*

**Arch. 8.2<sup>v</sup>**

[1. – 3.] *Interesse bezalt werden solle, Wie dann die Promissionn verschreibung deren datum den 24. Aprillis nechstbemelts 73. Jhars, vonn Vnserer Hoff Camer vnndt vnserm Rath dem Lanndt Vogt Illsung daruber gefertigt, Ausfurlich vermag,*

**Arch. 9.1<sup>r</sup>; Arch. 9.2<sup>v</sup>**

[14. – 26.] *Als nemlich Parduwitz, Podiebrad, Przerow, Chlumetz, Brandeis, Lisee vnd Dobrziss gethan Auch beiligende eine Copeÿ mit Euer Romischen Kayserlichen*

*Mayestet etc. handt vnter schreiben, wie ich mich ferner gehorsamlichen auf Euer Romische Kayserliche Mayestet etc. offenen vnd vorsiegelten befehlich Vegem den herren Fugern vorschreiben solte, wie wol Allernadigster Kayser mir solcher offentlicher befohlich, wie der herren CamerRätte shreiben lauttendt nicht beiliegendt zugeschickt worden darum ich den als baldt nach Prag selbst personlich vorreiset domit*

[1. – 27.] *ich mich der sachen rechtshaffen erfragen kondt auf das ich folgendt solcher Euer Romischen Kayserlichen Mayestet vorordnung vnd befehlich gantzlichen nachzukomen wuste, Aldo hab ich bericht bekommen wie das mit solchem Euer Romischen Kayserlichen Mayestet offenem befehlich, Erhardt Wolff von Prag von den herren Fugern dorZu vorordnet, selbst Personlich Zu mir komen vnd mir solchen befehlich vberantworten wurde, Welchs den Allernedigster Kayser diesen vorgangenen Montag aller erst beschehen, vnd von Im dem Erhardt wolffen mir solcher Euer Romischen Kayserlichen Mayestet befehlich verantwortet vnd von mir laut dem selben Euer Romischen Kayserlichen Mayestet befehlich nach Eine vorsicherung den herren Fugern lauttende haben wollen, welchem Euer Romischen Kayserlichen Mayestet befehlich vnd vorordnung ich gerne In vnterthenikeitt were Nachkomen, Es seindt mir aber allernedigster Kayser nach vbersehung Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. vorschreibunge, Auch des öffentlichen von Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. an mich gnedigen befehlich, vnd auch aus vnterredung des Erharts Wolffen vrsachen vorgefallen, Das ich solchs auf dis mal nicht habe konnen thun, mich gegen den herren Fugern Zuuorschreiben, Bis ich solchs an Euer Romische Kayserliche Mayestet vntertheniglichen gelangen liesse, vnd ferner von Euer*

**Arch. 9.3<sup>r</sup>; Arch. 9.4<sup>v</sup>**

[1. – 26.] *Romischen Kayserlichen Mayestet gewissen vnd ausdrücklichenn befehlich bekomme, damit ich der sachen nicht Zu viel auch nicht Zu wenig thette, vnd*

*ist allergnedigster Kayser dis die ursache, Nach dem sich Euer Romische Kayserliche Mayestet allergnedigst Zuerinnern haben, Das von Euer Römischen Kayserlichen Mayestet und mir allergnedigst nicht alleine die herschaft Parduwitz Zu regieren vortrauet worden, sondern auch darneben ann Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. gefallen es lehenguett Miestetz, nach absterben etwan Sigmund Angels vom Ronowetz, welchs ich den bishero auch noch anstadt Euer Romischen Kayserlichen Mayestet auf gnedigsten befehlich regiere, und dieweil Allergnedigster Kayser, Euer Romischen Kayserlichen Mayestet vorsicherunge auf Euer Mayestet und herschaften In der Cron Behemb lautten, welche den namhaftig gemacht, Als nemlich Parduwitz Podiebrad, Przerow, Chlumetz, brandeis, Lisse vnd Dobrziss, Dieser herschaft aber pder Lehenguetts Miestetz mit nihten gedacht, vnd ich mich gleich wol gegen den herren Fugern vorschreiben sollte, das alle die gefelle vnd einkomen, welche vnter meiner verwaltung sein, vnd vber die tegliche notdurfft vorbleiben, oder vorsilbert werden mugen, Ich nirgendt anders wo hin wenden, sondern Inen*

*[1. – 13.] den herren Fugerrn, oder aber Ihren dorZu vorordneten vorwaltern vnd getreuen brieffs Inhabern Jder Zeitt, auf Euer Romische Kayserliche Mayestet etc. vncosten Zustellen sollte, Dieweil aber Allergnedigster Kayser solche herschaft oder lehenguett Miestetz noch ermals gantzlichen Zu der herschaft Parduwitz geschlagen, sondern Ihr vnd alwege sonderliche Raytunge daruon geschehen vnd gefallen, hat mir In vnterthenikeitt nicht gebüren können noch wollen, mich gegen den herren Fugern, mit allen mir vertrauenen von Euer Romischen Kayserlichen Mayestet und Renten vnd gefellen Zuuorschreiben,*

**Arch. 10.1<sup>r</sup>**

*[11. – 15.] das habt Ir hiebey gehorsamblich Zuuernemben, Waß wir nun gedachtem Hauptman, sowol dem GegenSchreiber hierüber weiter aufferlegen, das werdet Ir auß beiliegennden Copeyen, neben empfahung der Original Zu sehen haben,*

**Arch. 11.1<sup>r</sup>**

[4. – 8.] *Vnd was Erstlichen dein Endtschuldigung warumben du dich gegen den Fuggern etc. nit verschreiben anlangt, vnd darauf beschaidt begern thuest, weill du daz Lechen guet, Miestecz auch in Verwaltung habst, ob sich dieselben geföll auch dahin verstehn etc.*

**Arch. 12.1<sup>r</sup>**

[13. – 18.] *weil wir aber solche deine endtschuldigung nit für erheblich halten Khönnen, Auß Vrsach, das sich dein Verschreibung weitters nit, als auf daz was für gefäll vber die Notturfftig Vnderhaltung des Haußweesens beuor bleibt Pin den thuet vnd dir also nichts Vnentreglichs damit aufgelegt worden,*

**Arch. 13.1<sup>r</sup>**

[7. – 26.] *So haben vff Euer Majestät genädigste verordnung die heren Böchemische Camerräth denn hauptleüthen bemöldter heerschafften befolchen, das sii sich gögen vnnß der yhnen durch Euer Kaiiserlichen Majestät verfärttigten vnnd vberschickhten befolchen vnnd nottel gemäß verschreiben sollen. Alß aber Euer Majestät hauptman vff parduwiz Georg Adelspach von Dambstorff durch vnnsereu gewaltdhaber erstuecht vnnd angehängt worden, das er sich befolchner massen gögen vnnß verschreiben wölle, hadt gedachter Adelspach sich dessen gewaigert, mit dem vermälden, er hedte Zwo vrsachen, darumben er sich nit verschreiben köndte, dessen woldte Euer Kaiiserlichen Majestät er vnderthenigst berichten, vnnd darüber seherers beschaidts erwarthen. Gleichsals hadt sich Euer Kaiiserlichen Majestät etc. Renttmaister der herrschafft Lissa entschuldigt, er konde Euer Majestät befelch nit nachkomen vnnd sich gögen vnnß verschreiben, vß vrsache, das yhme ahn den einkomen berüerdter herrschafft Liissa vber die tägliche notturft järlichen wenig oder gar nichts yhn handen beleibe. Weil wir nun mit sollicher blassen entschuldigung vnnd vielfälttigem vnnöttwändigem hin vnd wider schreiben ein lange Zeit mit vnnsereu sonnderen beschwården auch mit mörckhlichem schaden vnnd nach-*

*teuil auffgehaltdtem das diese verweisung nit yhns werckh gebracht worden.*

**Arch. 14.1<sup>r</sup>** [3. – 9.] *Nachem wir genediglich vernemben, Wie das sich Zwischen den Fuggern, auch Wolffen Paller, vnnd Weissischen, vnnserer Herrschafft gefell haber in Behaimb ain strit, in dem, das Sy die Fugger Erstlich darauf verweisen worden, vnnd endtZwischen ain annderer Beuelch an Euch gedachts Pallers, vnnd der Weissischen halber außgangen Zuetregt, [Es folgt ein Spatium.]*

**Arch. 15.1<sup>r</sup>, Arch. 15.2<sup>v</sup>**

[16. – 20.] *Das gedachter Fugger von vns gefertigte Verweisung Elterist, weder dem Paller vnd den Weissischen ditsfals noch ainiche vertröstung beschern gewest. So achten wir gancz billich sein, das Sy die Fugger bei solcher Irer erlangten verweisung gelassen, vnd gehandhabt werden,*

**Arch. 16.1<sup>r</sup>**

[2. – 15.] *derselben Behemischen Camer Zuuormelden vnnd Anczuczaigen, Das Sy ermelte Behemische Camer, auß beyligendem einschlus, mit mehrem werde haben Zuuornemben, was sich Herr Anthoni Függer vnnd Brüeders Söhne, von desweegen Das von den aigenthumbs Herrschafften In Behaimb, von Victualien an Getraid, Habern, Gersten, Fischen vnnd andern alher Zu Irer Kayserlichen Maiestät etc. notturften, abgeföhret, Vnnd Iren habenden vorweysungen Zuwider auch Jene Zu nachteil vorwendet werden, Vnderthaniglichen beschweren, Vnnd derwegen vmb abstellung, auch wider erstattung der alberait bißheer entwendten stück, vnderthenigst anhalten, Dieweiln es dan ein mahl an deme, das gedachten herrn Fuggern, aller Herrschafften Gefelle vnnd einkhomben nichts ausgenomben, Vorschrieben sein,*

**Arch. 17.1<sup>r</sup>**

[7. – 30] *Jedoch vff Euer Kaiiserlicher Majestät anlangen vnnd begeren, haben wir mit derselben beZalung ein lange Zeit her vnderthenigiste gedult getragen, vnnd lätstlichen Eure Majestät Zue vnderthenigstem gehorsam, vnñß vff die gefäll vnnd*

*einkomen Euer Kaiiserlichen Majestät aygenthumblichen Heerschafften yhm königreich Böchem verweysen lassen. Nämblichen der gestalt, das wir (nach abZahlung der 60<sup>M</sup>. f. damit der Wolffgang Baler vnnd die weissische yhnn Augspurg, Zuuor auff ernandte gefäll verwiisen gewösen) vnnserer austehende schuldsomma, so sich vff Galli deß 73. jars, yhnn die 225.320 f. erlauffen, vnß den meherbemöldten gefällen, vor allen anderen, völlig vnnd richttig bezalt, dieselben auch wörden. Da auch durch Euer Römische Kaiiserliche Majestät etc. derselben erben, oder jemandts anderen von Euer Majestät wögen, ainiger befelch sollicher vnnserer verweisung Zue wider, vß vergössenheit, vbersehen oder anderen vrsachen außgehen wurde, solle derselbig nit krafft noch statt haben. Alles nach lauth vnnd ynnhalt Euer Kaiiserlichen Majestät etc. hinüber verfärttigten verschreibung vnnd ahn die hauptleüth obgedachter heerschafften außgangnen befelch. Hierauff wir gänzlichen verhafft demnach der Baler vnnd die weissischen yhrer 60<sup>M</sup>. f. bezalt, vnnd nächstuerschinen termin Galli deß 74. jars, ein anfang mit vnnserer bezalung gemacht worden, es soldte vnß dieselbig vorthin richttig eruolgen, vnnd feherer kein eingriff oder verhinderung darinnen bescheehen. Dieweil wir aber glaubwürdigen bericht, das vnangesehen Euer Kaiiserlichen Majestät allergenädigisten verweisung vnnd verschreibung, die Herren Böchemische Chamerräth, den hauptleüthen vff Euer Kaiiserlichen Majestät etc. aygenthumblichen heerschafften vor wenig tagen befolchen, ein grosse*

**Arch. 17.2<sup>v</sup>**

[1. – 16.] *anZal von Victoualien, ahn traiidt, habern, gärsten, vischen vnnd andern alher Zue liffern vnnd fuehren Zue lasssen, dardurch dann die einkomen vnnd gefäll seher geschmälert, vnnd die victoualien, so die hauptleüth sonst versilberen vnnd Zue vnnserer bezalung gebrauchen soldten, yhnn andere weeg verwändt wörden, wölliches alles Eurer Kaiiserlichen Majestät genädigsten verschreibung Zue wider. [Es folgt ein Spatium.]*

**Arch. 18.1<sup>r</sup> - A; Arch. 18.2<sup>v</sup> - A**

[6. – 18.; 1. – 11] *Nach dem hochsternente Ir Romischen Kayserlichen Mayestät etc. Vnnsere allergnädigste herr, die wollgebornen herren, herren Negotianten[?] Weylandt Anthonen Fuggers herrn Zue Khirchperg, vnd Weyssenn horen, Vnnd Brueders Sone mit Zwaymahl hundert funff vnd Zwanzig Tausent, Dreyhundert, vnd Zwanzig gulden, Zur Sechzig kreuczer gerechnet, haubtsumma, sambt Acht Per Cento, Jarliches Interesse, auf alle Irer Mayestät etc. Aigenthumbliche herschafft gefell in Behaimb, dergestalt gnedigist Vercrifen, Wann die Edlen vnd Ernuesten Wolfgang Paller, Vnnd die Weyssischen in Augspurg, Ires noch ausstendigen, Vnd in ordentlicher Abraitung befundenen Ressts an deren Sechzig Tausent gulden, hispanischen, Weal gelts, darumben sie sich, von Irer Mayestät etc. wegen gegen Inen den herren Fuggern Verschrieben haben, Vnnd damit auf beuerthe Behaimische herschafft gefell Verwiesen worden, entricht sein werden, daß allßdann alle abbemelte auf Georgi vnnd Galli, auch die darzwischen einkonnende herschafft gefell, es sei Ahn gelt, vnd waß sonst bey demselben Allenthalben Vonn Victualien, Vnnd andern, Vber die Tegliche noturfften, Versilbert werden, nindert anders wohin Verwandt, sonder Vonn dannen strekhs Zuhanden Irer dergemelten {hern} fugger Gwalt vnd beuelch haber, Zue Prag Erhart wolff oder wem sie Jederzeit Darzue verordnen Vnd benenen worden, auf Irer Mayestät etc. costen vnd darlegen gegen gebuerlichen Quittungen, richtig erlegt, Vnnd bezalt werden sollen, Alles Inhalt Vnnd Vermug Irer Mayestät etc. derhalben Ahn mich außgangnen offenen beuelchs, darin Ir Mayestät etc. mir ernstlich auferlegt Vnnd beuolhen, daß ich mich gegen gedachtem hern Fugger inhalt des selben beuelchs briefs Verschreiben solle, Welcher Von Wort Zuwort allso lauttet:*

**Arch. 18 - B**

Der Text ist so prägnant gefasst worden, dass er über keine *Narratio* verfügt.

**Arch. 19.1<sup>r</sup>**

[6. – 18.] *was sich herr Anthoni Fu<r>gger vnnd Brüders Söhne von des wegen Das von den, eigenthumb herrschafften In Behaimb Von Victualien an Getraid, Habern, Gersten, Fischen vnnd anndern alher Zu Irer Kayserlichen Maiestät etc. notturfften abgefuhret, vnnd Iren habenden vorweysungen Zuwider auch Inen Zu nachteil vorwendet werden vnnderthaniglichen beshweren vnnd derwegen vmb, abstellung auch wider erstattung der alberaitt bißhere entwendten stuck vnnderthenigist anhalten, Dieweiln es dan ein mahl {an}deme Das gedachten herrn Fuggern aller Herrschafften Gefelle vnnd ein khomben nichts aus genomben vorschreiben sein, So sey Irer Kayserlichen Maiestät etc. genediger beuelich Das Sy die Behemische Cammer darauff bedacht sein, vnnd sich mit den Hauptleutten auff den Herrschafften Dahin vergleichen wolle damit fur das Jenig was also von Iderer Herrschafft Zu Irer Kayserlichen Maiestät etc. notturfft alhier gebraucht wirdet auß andern Irer Kayserlichen Maiestät etc. ainkhomen mit Pahrem geldt wieder erstattung erfolgen, vnnd die herrn Fugger ohne Clage gehaldten mügen werden. Nach dem auch gedachten herrn Fugger den ha[u]btlaутten auff den Herrschafften selbst geschrieben Vnnd Sie Irer selbst gethanen Verschreibung vormahnet, Damit Sie darob sein wolten Das die Herrschaffts gefehl <m> nit entzogen wurden Derwegen dan Auch Sie die Hauptleute<n> bey Ir der Behemischen Cammer wes sie sich verhalten sollen, Vmb beschaidt antzulangen willens sein sollen.*

**Arch. 20.1<sup>r</sup> - A**

[2. – 23.] *das sich ahn yeczto die Edlen vnnsere lieben getreuen Anthony Fugger vnd Brueders Son etc. Abermalß zum Höchsten bschwert, wie das die beZallung Irerer Verweisungen auf vnnsere Aigenthumblichen Camer guets Herrschafften yhm König- reich Böchaim gar lanngsam von statten gee, yhnnen auch mit entziehung allerlay Victualien eingriff bscheche, mit vnnderthenigister bitt, die entliche vnd würckhliche Verordnung Zuthuen, damit yhnnen nit allain die er- stattung beruertes Victualien, vnuerZogenlich erfal, sonnder auch yhn beruerte gfall kain eingriff*

meher Zuegelassen werde. Waß nun die Victualien, welche von beruerten Herrschafften Jungstlich Zue vnnsern Nott- urfften geen Prag gefüert worden, belangt, dann haben wir Euch noch von den 5. Marty erstuerschinen Jars Per decretum gnädigst aufferlegt vnd beuolchen. weill es ye ahn dem, das gedachten Fuggern aller angeregter Herrschafften gefäll vnnnd einkomen nichts außgenommen, verscriben, das yhr demnach darauf bedacht sein, vnnnd Euch mit den Hauptleuthen vergleichen sollet, damit das yenig was also von yeder Herrschafft genomen worden, auß andern vnsern einkomen, mit barem gelt widerumb erstatt werde.

**Arch. 20.2<sup>v</sup> - B; Arch. 20.3<sup>r</sup> - B**

[20. – 29.; 1. – 5.] Danöben aber wöllen, wir euch nit verhalten, das vnnß gedachte Fugger ahn yeczö yhnn gehorsamb berichten, wie yhnen ahn berüerdter verweysung von 30. december [15]74 biß Zue außgangg deß 75. Jars meherers nit als 29.519 ss. 45 g. 6 d. wären erlögt worden. Dieweil vnnß aber solliches selbst für Zue wenig ansicht vnnnd demnach Zue wissen von nöthen waher eruolge, das ahn yhn sollicher Zeit nit ain meherere bezallung yhnnen den Fuggern beschechen müge, So ist vnnser genädiger beuelch vnnnd wöllen, das yhr vnnß zue hannden vnnserer hoffchamer desselben also Baldt berichten benöbens auch ain verfassten gewissen vberschlag vberschickht was meher ernöndten Fuggern ahn obberüerdten vnnsern Herrschafften jarlich zue jedem bestimbten Termin für ain suma aygentlich eruolgen kind, darmit wir solliches ein wissen, vnd sii die Fugger darauff verrner zue beschaid haben, Es beschieht auch ahn dem vnnser genädiger will und maüning.

**Arch. 20.3<sup>r</sup> - C**

[13. – .21] Waßmassen bey vnnserer Hoffchamer, sich der Fugger diener ahn vnnserm Kayserlichen Hoff schrüfftlichen beschwärdt, das vnnserm vom Lötsten Februarii nächstuerschiene ahn euch außganggnem beuelch, darinen wir nach, yhnen den Fuggern die erstattung der von vnnsern aygenthumbs Herrschafften yhn Böchem abgefüerdten Victoualien zue thuen, vnnnd danöben vnnss zue berichten auf-

*ferlöggt haben, wader eruolge, das yhnen von sollcher Herrschafftten ein Zeit her nit ein meherere bezalung beschechen, vnnd was yhnen yhnn, allem aiigentlich erlöggt worden, durch euch noch kein Volcziehung beschechen,*

**Arch. 20.4<sup>v</sup> - D**

[7. – 14.] *Waßmassen ahn yecz obermals die Edlen vnnsern vnd des Reichs lieben getreuen Negotianten[?] weilendt Anthonien Fuggers vnd Bruders sone Herren Zu Kirchberg vnnd Weissenhorn vmb bezalung der von vnnsern aygenthumbs Herrschafftten abgefüerdten Victoualien anhalten, das habt yhr auß beyligendem einschluß mit mehererm Zuuernemen, wann wir dann euch hieuorn nicht allein die erstattung solcher Victualien, sonnder auch beneben vnnß Zuberichten auufferlägt, woher eruolge, das yhnnen von solchen Herrschafftten die Zeit heran, nit ein mehrere bezalung beschechen, vnnd was yhnnen in allem endtrichtet sey, auch noch Zu entrichten aussthen[!] werde, vnnd aber vnnß von euch noch nichts Zuekomen.*

**Arch. 20.5<sup>r</sup> - E**

Der Textcharakter dieses Archivaes sieht keine *Narratio* vor.

**Arch. 21.1<sup>r</sup>**

[5. – 8.] [Dem Text geht ein Spatium voraus.] *Vnnd dieweil dann Inen den Herrn Behaimbischen Camer Rätthen gedachtn Herrn Fugger hieuor dergleichen gethane beschwerungen hinaufgegeben worden.* [Es folgt ein Spatium.]

**Arch. 22.1<sup>r</sup>**

[11. – 26.] *Alß auff Euer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. geliebten herren vnnd vatter Kaiiser Maximilian hochloblichster gedechtnuß, all ergenädigst anlangen vnnd begeren, zue Euer Kaiiserlichen Majestät etc. vnnd derselben geliebten herren brueder, Erzherzog Ernst zue Österreich etc. vnnserer allergenädigsten vnnd genädigten heren, notturfftten, wir noch yhnn dem 69. vnnd 76. jar, zue dreiien vndererschidlichen terminen, durch vnnsern diener yhnn Hispanien  $\frac{M}{140}$  f. Reii-*

nisch, deßgleichen auch zue yhrer Mayestät etc. Christseligster gedechtnuß, geliebten dochter, der Königin zue Hispanien etc. vnserer genädigsten Frauen, hochheit färttigung yhnn bemöldten 69. jar,  $\frac{M}{60}$  f. fürgeliehen, vnnd dem herren Landtuogt Georg Ylsung, yhnn Augspurg also bar außzölen lassen. Seindt wir vertröst auch darüber eine ordenliche verschreibung auffgericht worden, das vnnß benandte ansehenliche geltt posten, so sich yhnn einer somma yhnn die  $\frac{M}{200}$  f. erlauffen, noch vor außgang des 70. yars yhnn der stat Augspurg widerumb völlig entricht vnnd bezalt wörden sollen. Es ist aber solliche bezalung yhnn bestimbter Zeit nit allein nit eruolgt sonder vff vnser vielfälttig allerundethenigst anhaltden vnnd bitten, erst

**Arch. 22.2<sup>v</sup>**

[1. – 27.] yhnn dem 73. jar ein abraitung mit vnnß gehaldten worden yhn wöllicher sich befunden, das yhr Kaiiserliche Majestät etc. vnnß derselben Zeit ahn hauptguelt vnd verfalnem interesse 225.320 f. 41 k. 1 h. schuldig beliben. Dieß 225.320 f. 41 k. 1 h. haben vnnß, lauth einer sonderen vß befelch der Kaiiserlichen Majestät etc. durch den herr Landuogt Ylsung mit vnnß getroffenen handlung Darein yhre Kaiiserliche Majestät zue allerunderthenigsten gefallen, gleichwol mit vnseren grossen vnstaten, wie damals bewilligte yhnn den vier nächstuolgenden jaren, zue acht terminen, also das Galli des 73. der erst vnnd Georgi diß gögenwärttigen 77. yars der lätste termin dieser bezalung sein soldt, vergnüegt vnnd richtig ohne abgang erlögt wörden sollen, wie dann derwögen auch ein sonder verschreibung auffgericht vnnd verfürttigt worden. Alß nun der erste zue obgedachter vnserer bezalung ernandte termin verspricht vnnß aber yhnn abschlag vnserer schuldt gar nichts erlögt worden haben bei der Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. wir vnnß dessen beschwärdt vnnd diese bezalung vnderthenigst ersuecht. Darauff yhr Majestät etc. durch gedachten herren Ylsung fehernere handlung mit vnnß pflegen, auch vnnß die gefäll vnd einkomen yhrer Majestät etc. aiigenthumblichen heerschafften yhnn

dem könnigreich Böchem zue abzalung vnnsrer schulden genädigst fürs schlagen lassen. Weil wir dann bericht worden, das berüerdte heerschaft gefäll järlichen vber die  $\frac{M}{60}$  f. ertragen vnnd wir darab vnnsrer ausstehenden schuldsomma yhnn vier jaren wol mögen bezalt wörden wir auch yhrer Kaiiserlichen Majestät etc. vnnsrem vermögen nach allergehorsambist zue dienen vnnd zue willfahren genaigt vnnd willig gewösen, haben wir solliche verweissung angenommen vnnd gänzlich verhofft, es soldte vnnß die bezalung auß diesen heerschaft gefällen ohne ainiche ver hinderung rüchtig vnnd gewißlich eruolgen. Demnach wir aber die gefäll vnnd einkomen obgedachter heerschaften souiel vnnß die hauptleüth derselben vor Galli des 74. jars biß alher vnnd also

**Arch. 22.3<sup>r</sup>**

[1. – 22.] yhnn dritthalben jaren zue fünff terminen erlögt, durch vnnsren befehl haben zue perg empfachen lassen, befinden wir, das yhnn jedes jar nit von vber siiben oder acht vnnd zwainzig thausendt gulden Reinish zugestält, vnnd nit mehr dann vngeferlich  $\frac{M}{10}$  f. ahn der hauptsomma der 225.320 f. vergnüegt Darauß leichtlichen abzuenemen das wir ab dieser verweissung allein, vnnsrer schuldt yhnn vielen jaren nit mögen habhafft wörden, vnd solliches dem bei dieser verweissung gethanen vnnd vnnß vermöldten bericht gar entgögen. Zue dem wol yhrer Kaiiserlichen Majestät etc. dieser verweysung halben auffgerichtet vnnd vnnß zuegestöldte verschreibung deren datum den 20. Martii Anno [15]72 vnther anderem lauther vermag, das vnnß yhn mehergedachte heerschaft gefell kein eingriff beschehen soll. So haben doch die herren Böhmische Chameräth yhn dem 75. jar, alß yhr Kaiiserliche Majestät etc. alhie gewösen, allerlaii victoualien, nämblichen, habern, visch vnnd anders, von den herrschafft alher fñhren, vnnd zue yhrer Majestät etc. Hoffhaltungs notturfften verwänden lassen Vnnd da yhr Kaiiserliche Majestät etc. auff vnnsere vnderthenigiste beschwernuß vber diesen eingriff, für billich erkandt, das vnnß solliche entwändte victoualien, auß anderen yhrer Majestät

*etc. einkomen von den herren Böchembischen Chamerräthen wiederumb erstattet worden, yhren auch diese erstattung, den 5. tag Martii Anno [15]75 per Decretum vnnnd hernach den 3. Januarii, den lätsten Februarii, 3. Maii vnnnd 29. Augustii alles nächstuerschinen 76. jars, durch sonder befelch allergenädigst aufferlägt vnnnd befolchen, haben wir doch dieselbig vff vnser vnd der vnsern ümbsiges anhaltten bißher nit erlangenen Renden.*

**Arch. 23.1<sup>r</sup>**

[1. – 19.] *Abraitung Zwischen der Römischen Kaiserlichen Mayestät etc. Vnnsers Allergnedigsten herrn, An ainem, Vnnnd dan den Wolgebornen herrn, herrn. Marxen Fugger vnd gebruedern herrn von Khirchberg vnnnd Weissenhorn. Anndern Tailß, von wegen der Ainmal hundert Sechs vnd Neunczig Tausent, Sechs vnnnd vierczig Rheinischer gulden dreyzczen khreüczzer, ain haller, die Ire Mayestät Inen den herrn Fuggern An Irer verweisung Irer Mayestät eigen thumblichen herrschafften in Behem, an abgeraitten haubtguett vnnnd Inttereße auf Galli negst verschiene Neünund sibenczigisten Jars nach P[?] Resto schuldig verblieben. Erstlich sein die Römische Kaiserliche Mayestät vermueg ainner hieuor mit dato den leczten Augusti dieses lauffenden Achczigisten Jars beschehene Abraitung wollgedachten herrn Fuggern auf Galli Neunundsibenczigisten Jars an abgeraitten Hauptguet vnnnd Interesse benentlichen, Ainmal Hundert Sechs vnnnd Neünczig Tausent Sechs vnnnd vierczig gulden, dreyZehen khreüczzer, ain haller Reinisch in Müncz schuldig verblieben*

**Arch. 24**

Es kommt keine *Narratio* vor, was gleich wie bei dem Arch. 18 - B zu klären ist.

**Arch. 25.1<sup>r</sup>; Arch. 25.2<sup>v</sup>**

[16. – 19.; 1. – 13.] *Diueil vnns dann umb allerlay vrsachen willen, lecztlich ganz bedenklich vnd schwerlich fallen will, das wir gleich Zu raitten, aller Einkomen von denselben vnsern eigenthümblichen Herrschaften endtseczt, darneben auch über*

den Beheimischen Landtßbrauch, mit ainem vngewöhnlichen Interesse vnnnd mün-  
 cz verlust beschwert sein sollen, So weren wir gnedigist bedacht, Zu Ir der  
 Fugger endtlicher abledigung, bey den Lanndt Leüthen Stetten, vnd andern Vndert-  
 hanen, vnserer Cron Beheimb, wo nur gelegenheit derwegen Zufinden, souill gelt  
 aufzunemen, Vnd die darleiher, auf Pardubicz, vnd andere vnserere Aigenthümbli-  
 che Herrschafften Zuuersichern, Inen auch die Interesse aus derselben Herrschafft  
 gefellen, Zallen Zulassten, Dieweil Ir vnns dann, als vnserere getrewe Camer Rätte,  
 in diser Sachen wol vnd nuczlich dienen Künnet, wir auch vnser sonders gnedigs  
 vertrauen Zu Eüch seczen thuen,

**Arch. 26.1<sup>r</sup>**

[2. – 20.] Zu gehorsamister volziehung Euer Kayserlichen Mayestät vom 14. Julii  
 erfolgten gnedigisten beuelichs, so vns den 30. Zuekhomben, hetten wir gern ain  
 abraitung vber der hern Fugger empfang vnd Ausstandts verfassen lassen, So ist  
 aber dergleichen nie kheine mit Inen <alhie> bei der Behmischen Camer {ge-  
 halten} Sondern Jeden Jen bei <der> {Euer Mayestät} hofpuchhalterei abgerait  
 worden, Vnd weil {<Wir von> vns Euer Mayestät Camer Rat Vnd Oberhauptman  
 der herschafften <vn> herrn hertwigen Von Seidlicz bericht, auch ain abschrift  
 <gezeiget, das> so Im <v> aus der hofpuchhalterei Zuegestelt sei, gezeiget} am  
 Termin Galli des 80. Jars ain lautere abraitung <ge> mit <Inen> {des Fuggern}  
 gehalten, <wie> <mir von Seidlicz ain abschrift> <dauon Zuegestelt>, darinnen  
 Euer Mayestät Inen an haubtgut vnd Interesse {186.545 f.12 k. 4 h.} allenthalben  
 Zubeczalen verblieben,

**Arch. 27.3<sup>r</sup> - A**

[1. – 13.] es haben die herrn Fugger vor wennig tagen ain verczzeichnus auf die Hof-  
 buechhalterey vbergeben, Wiuiel Innen in abschlag Irer Behaimbischen verweißung  
 durch die Haubtläut der Khönniglichen aigenthumblichen Herchafften in Behaimb  
 von Galli des 81. biß wider auf Galli verschinnen 82isten Jars erlegt worden ist,

Vnnd bitten man wölle mit Innen darauf Abraiten. Weill aber soliche Abraitung vonwegen merrer gewißheit, ohnne der Behaimbischen Camer Bericht Zue was Zeitten Sy aigentlich aine vnnd die ander bezallung eingenomben vnnd Emphanngen haben, nit furgenomben werden khan, So war ain nottturffn des solicher Bericht von beruerter Behaimbischen Camer abgefordert wurdn,

**Arch. 27.1<sup>r</sup> - B**

[34. – 37.] Nach dem wir An Iczo von den Edlen vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen Negocianten[?] den Fuggern, Herrn Zu Kirchberg vnd Weissenhorn, wegen Ainer Abraitung Zwar Auf vnsern Aigenthumblichen Herrschften in Behaimb habenden verweisung, Inmassen Ir aus Inligenden der HofPuchhaltterey bericht, gehorsambist Zuuernemben, Vnnderthenigist ersuecht werden. Vnnd dieselb aber ausser Ewres gehorsamben berichts, was Sy Aigentlich von Ainer Zeitt Zur Annern, An solcher Irer bezallung eingenomben, nicht gründtlich geschlossen werden khann,

**Arch. 27 - C**

Es kommt keine *Narratio* vor, weil es sich nur um eine Bearbeitungsnotiz handelt.

**28.1<sup>r</sup> - A; Arch. 28.2<sup>v</sup> - A**

[4.–33.; 1.–11.] An solchen 30<sup>MO</sup>. talern, seind meinen herren PrinciPalen nit mer als 20<sup>MO</sup>. taler, gleichwol der merer thail in verPottner Müncz entrichtet worden. Dieweil nun Zu Complierung der 30<sup>MO</sup>. taler noch zehen tausent Taler gehörig sein, Vnnd dann oft gedachte meine PrinciPales disses gelts vnnd noch vil eines merern Zuerlegung einer ansehenlich merckhlichen Summa oder Parschafft, So sy dem Hochloblichen haus österreich, sunderlich aber der Kuniglichen Mayestat in Poln. Kunig Maximiliano zuguetem, wie Eur Kayserlichen Mayestat gnedigist wissen, gehorsamist darleichen sollen. Vnd dann Zum andern obligenden namhafften außgaben Zum höchsten bedürfftig seind,

**Arch. 28.5<sup>r</sup> - B**

[1. – 21.] *Das Ir meldet, man woltte gern das wir vnns der verschreibung vnnd versicherung, vff der Kayserlichen Mayestat vnnsers allergnedigsten herrns Aigenthumblichen Herrschafften in Behaimb gefell begeben, Vnnd auf die lobliche Ständt in Behaim vnnd Ire Bewilligte Contribution weisen liessen, darauff werdet Ir auch ZuerInnern wissen, aus was erheblichen vrsachen Wir bey der Kayserlichen verschreibung Zu Pleiben gedenkhen der Vnnderthenigsten vnnd vngezweiffleten hoffnung Ier Kayserlichen Mayestat werde vnns dabey allergnedigist handthaben, vnnd verordnung thuen das vnns die gefell hinfüro one eintrag erlegt werden, wann das beschehe, wurd die schuldt nit Ier Mayestat merckhlichen nucz vnnd ersParung das Innteresse in kurzzer Zeit, mögen Abgelegt werden, Wann aber auch die lobliche Stännndt in Behaim Irer vorlenngst gethanen bewilligung gemeß, (das Sy nemblich Ir Kayserlichen Mayestats Herrschafften gefell, vor allen anndern schulden ledig machen wollen) vnns in <alweg> abschlag vnnserer vff berürte gefell verwisner schuldt Ictes bezalen [Es folgt ein Spatium.]*

**Arch. 28.6<sup>v</sup> - C**

Dieser Text teilt eine Regestartige Notiz Lucas Geiczkoflers mit:

[2. – 9.] *darumb der Kayserlichen Mayestat vnsers allergnedigisten Herrns Aigenthumblicher Herrschafften in Behaimb gefell verscriben sein.*

**Arch. 28.4<sup>v</sup> - D**

[3. – 9.] *Mit Irer Mayestat etc. gnädigisten beuelch, daß bis auf mitl vnnd weeg gedenkhen damit die herrn Fugger bezalt vnnd Irer Mayestat etc. Herrschafften geleidigt werden.*

**Arch. 29.1<sup>r</sup>; Arch. 29.2<sup>v</sup>**

[16. – 21.; 1. – 13.] *Dowier Ihme mit ainem Vnnß in Vnnserm ErbKhünigreich Behaimb angefallenen Rebellen Gueth Contento geben würden, daß Er an berüerten seinen Anforderungen Vnnß Zu gehorsambisten Ehren nit allein daran waß schwin-*

*den vnd nachsehen: sondern noch darczu über die verbleibunde Summa Funffzig Tausent gulden Paares geldt anieczo also baldt erlegen vnd entrichten wolte, Ob Wier nun woll nit Vngenaigt Ihme Fuggern mehr besagter seiner liquidierten vnnd wie oben gemeldet von seinem Vattern dem Vatterlandt vnd Gewinen Weesen Zum besten beshehenen anlehen herrüerender praeten sionen Zuerhaltung Credits, Auch genedigister erwegung seiner soviell Jahr getragenen gedult, vnnd deß die an-er[.]oltene Funffczig Tausent gulden Paares gelt der Zeit, da Wier ohne daß mit denen mitln Zu denen Vnnß obligunden schweren außgaben Vast anstehen, Khai-neswegs auß Zuschlagen, Nitweniger durch den dabey angedeüten nachlaß andern ain guetes Exempel gegeben wirdt, gebettenermassen Contentieren vnd befridigen Zulassen,*

**Arch. 30<sup>r</sup>**

[5. – 17.] *das nach dem Er auß sonderbahrer schickung geldes des allmechtigen, mit der Jungfrauen Maria Barbara Früegerin gebohrene <uns> zu HirschPerg ehelich sich verlobet, auch solche Eheliche zusammenkufft ehist würrklich zu Volziehen willens seye, Dannenhero Er wohlgedachter seiner Jungfrau Brauth zu bezeigung seiner sonderbahren lieb Vnd affection auf seinen Todtsfall, vnd dafern Sie Ihn überleben solle, geschencket, cedirt vnd abgetreten hat,*

**Arch. 31, 32**

Es handelt sich um Fragmente oder noch eher um Abschriften, derer Text so bündig verfasst wurde, dass wir ihn nur zur *Dispositio* einreihen.

**4. Dispositio**

Auf den Übergang von *Narratio* zur *Dispositio* wird oft durch einen optischen Bruch im Text (durch ein Spatium oder einen neuen Absatz) oder durch bestimmte sprachliche Mittel aufmerksam gemacht, z. B. durch die Adverbien *als*, *so*, *also*, *demnach*, usw. Die *Dispositio* ist der eigentliche „Kern von Urkunden und Schrei-

ben, die Willenserklärung“ des Textemittenten (HOCHEDLINGER, 2009: 152). Sie verlautbart seine Befehle, Ersuchen oder Bitten.

**Arch. 1.1<sup>r</sup>; Arch. 1.2<sup>v</sup>**

[30. – 37.] *Also daz bemellten Fuggern Paungartner vnnnd Iren Erben. solh obangezaigt Funffczig tausentt guldin Reinisch vnnnd darzue die VierundZwainczigtawsent Marckh Silber in Zwaien Jarn die nechsten Zu Monat Zeytten vnnnd damit auf den Ersten tag des Monats May negstkunfftig anZufahen, von mer bestimbten vnnsern einckhomen vnnnd Silber gewislichen bezallt vnnnd vberlibert werden sollen alles Innhalt vnnser general beuelhs deshalb ann gegenwertige vnnnd jede khunfftige vsere Munczmaister*

[1. – 19.] *Zehenndtner vnnnd annder Ambtlewt, Inn sannt Joachimsthall ausgangen vnnnd verfertigt Vnnnd Emphelhen Euch darauf mit Ernnt vnnnd wollen, daz Ir die mergedachten Fugger Paungartner vnd Ir Erben bey solcher vnnser verweysung. Vesstiglich Hannthaben vnd niemandt gestatten. Sy daran Zuuerhindern noch Zu beswörn vnd daz selbs auch nit thuet, sonnder von vnnsern wegen darob vnnnd daran seydt damit Inen solh Funffczigtausent gulden vnnnd VierundZwainczigtawsent Markh Silber nach Vermug angezaigts vnnser general beuelhs Richtighlichen vnnnd on Irrung vnd Verhindernus, entricht bezallt vnnnd gelibert werden. Auch die ausgaben vnd Vberliberung der Silber. So die bestimbten Ambtlewt auf solhem vnnsern ausgangen general beuelh, den Fuggern Paungartner oder Iren Erben Zuhanden Iren gewalthaber thun vnnnd mit Iren oder Irer gewalthaber quitungen bewisen werden in Iren Rayttungen stättiglich fur guet ausgab leget vnnnd aufhebet auch Zu glawbwirdigen anzaigen daz euch dyße Vnnser beuelh Zuegestellt vnnnd Vberantwort ist Inen den Fuggern vnnnd Paungartner von dysem vnnsern beuelh ain abschrift mit Zwaier aus Euch aigen handden vnderscriben Zuestelt vnd daz nit lasset,*

**Arch. 2.1<sup>r</sup>; Arch. 2.2<sup>v</sup>**

[25. – 35.] *Dieweil nun vnnsere maynung ist, gedachten Fuggern vnnd Baumgartner Ir verwaifung vnd verschreibungn wie pillich zuuolziehen. Vnnd sich dieselben Fugger vnd Baumgartner auf vnnsere genedig beger. gegen vnns bewilligt. Daz Sy vnns zu gefallen die Silber nit aus dem Lannd fuern, sonnder in vnser Muncz vermunczen lassen. Doch daz wir Inen vnnsere verweifung sonnst genediglich volstrekhn, auch aller ding shadloß vnnd waz Sy an verfuering der Silber nuczung vnd vortail haben möchten erstatten. vnd an nachtail halten solten. Demnach Emphelhen wir Euch nochmals mit Ernnt, daz Ir gedachten*

[1. – 4.] *Fuggern vnnd Baumgartner obberuert vnndn voraußgangen beuelh an weytter aufzug vnnd verhinderung volzieheth. Vnnd darInnen weytter kain waigerung furnemet noch suechet.* [Es folgt ein Spatium.]

**Arch. 3.2<sup>v</sup>; Arch. 3.3<sup>r</sup>**

[17. – 25.] *Auch glauben vnd trauen erhalten <wil> werden {soll} nit vmbgangen, vnd aufs geringist vnd genauest geraitt vnd Angeslagen worden, {Zwischen hie vnd Michaeli kunfftig} beschehen muessen, von possten Zu possten. Desgleichen was Auch für gefell vnd einkhumen sich in solicher Zeit in gemelt Euer Mayestät Renntmaister Ambt, <allentheilen Zuuerstehen>, verliche Aufs Aller höchst angeslagen vnd noch Zweifelhaftig*

[1. – 26.] *ob dieselben souil ertragen werden. Allenthalben Zuuersehen, merers Innhallts gnedigst <ver> sehen vnd vernemen werden,*<sup>74</sup>

<sup>74</sup>{vnd wo Nun sulchen verweisis volgichs beschehen soll, so werden di nodurfft[!] sein auf obbe[mel]ter[?] vnd In aufs begriffee[?]ausgaben. anderswoher ohne Gellt zu uerordnen den} <Vnd wer demnach mein gehorsam guetbedunken vnd er Inndes, Euer Mayestät, wollten gnedigist auf mitl vnd weeg bedacht sein, vnd vor ordnung thun, woheer soliche Auszalen, vnd possten. <Nach deme> Sy di gefell vnd einkhumen, wie gemelt, {weit} übertrifft, verricht vnd Abgezallt sollen werden. Dann wo Eur Mayestät gleich di sachen auf khunfftig Aufbringen stellen wollten. Ist es hie damit nit wie Zu Augspurge, Nürnberg oder annderer orten. <darinnen> da {man} dannocht Jeder Zeit bei den hanndls vnd gewerbs <personen geltt {Zur notturfft} bekhumen vnd Aufbringen <magt[?]> Furnemblich mein vnnderhaltung vnd hoff, Auch Camer Stat, <deßgl> <deßgleichen> {desgleichen <Auch Jede[?]>} der paw, <welcher nit still steen sonndern Monatlich, wochenlich. Ja Auch teglich, wie Euer Mayestät {selbst} gnedigist abzunemen, geltt haben wil. desgleichen Auch > {vnd} das khriegsPalken[?], verlichen Ir <bez>

**Arch. 3.4<sup>v</sup>; Arch. 3.5<sup>r</sup>**

[1. – 27.] *digist Zubedencken vnd Ich derselben seliches hieruor Zu etlichen mallen Zuegeschriben. Auch entplössung meiner person vnd Euer Mayestät khunigeliches Sloß Alhie, darInnen so Ain treffenlicher vorrat von Geschucz vnd Annderer Munition <ist> ist. <auch Monatlich beschehen mueß, Abgereicht vnd> {täglich Gellt bedarff vnd nit stillstern mag vnd} <bezallt sollen werden Denn> wo Eure Mayestät gleich di sachen auf khunfftig aufbringen sollen wollten, Ist er hie damit nit wie Zu Augspurg, Nürmbeg[!] oder Annderer orten, da man dannoch Jede Zeit bei den gewerbß vnd hanndlßpersonen, vmb Interesse gellt Zu nottufft bekhumen vnd Auffbringen mag. {vnd wollt} derhalben <wollt> Euer Mayestät Ich hiemit in gehorsam nit {wider} <ge>raten haben. Eure Mayestät Hetten di 4 oder 25.000 <g> Taler so den Schaumaichen Zugehören, gegen Jeczigen seinen für fegen[?] darumben sich {dann} Eure Mayestät numeer on Zweifel mit Ime verglichen, alain Auf <Jeczig> Jecz aber Zellte drei vnuermeidliche possten vnd nindert Annderßwo hin verwennden vnd gebrauchen lassen. Viele Zeit vnd hernach möcht man Aber sehen wie mit dem übrigen <Außkh> und Außkhumen möcht werden.*

[1. – 26.] *Damit dann <der> den Vberresst des Ausstenndigen Straffgelts <bei der vier Steten>, so {noch di 4 Stet} Als Nemblich Görlitz 6.000, Sittaw 1.300, Camicz 1.500, vnd Luben 1.900 <1[.]9[?]> gulden erlegen <so> vnd bezallen sollen, betrifft.<sup>75</sup> <Nach den Hannß Deupolt von Presslaw Jecz Georgi, darauff Ime sein Ausstenndige Shuldt der 4.000 gulden Hungerisch sambt dem Interesse {gewißlich} Zubezallen <vns[??] vnd> Zuegesagt vnd verscriben werden, alhie gewesen, vnd vmb vergnuegung desselben <hisst> so <mit [??]> hefftig Angehallten. <Auch> sich Auch {Vber Allen Angekherten Vleiß} auf langer frisst vnd Termin <[.]t nitt> <k> kheins weegs bewegen lassen wellen, hab Ich Ine letztlich mit schwerere*

---

beZallung {der sii Nun Nichtig Stewret[?]}, Zuuerhuettung allerley geschraiß, Meutterei, vnd Annders vnrats vnnder Inen. wie Eure Mayestät {Auch} gne-

<sup>75</sup>Auf dieser Stelle wurde eine Parenthese hinzugefügt, die auf der folgenden Folie, die etwa deswegen ebenfalls Nr. 11 hat, ausgeschrieben wurde.

nur auf obbemelten <Aussten> der Zwaier Stet Görlitz vnd Sittaw Ausstendigen Resst der 1.300 gulden (in betrachtung das gedachte Stet Jecziger Zait {Auß treuer mugenhait} mit khainen barem gelt gefasst {vnd das Sii sich nochmalls wie} <Sii sich Auch {Aug} wie> Ich bericht bei Euer Mayestät <vnnd Nach erlassung> <desselben nochmalls> vmb erlassung desselben, oder lenngen Termin gelitten vo Ir hail Zuuersuecht {Zu-}vnndersteen gedennkhen vnd vorhabenns sein, das Auch uns selichem Euer Mayestät Ain doppelten>

**Arch. 3.6<sup>r</sup>; Arch. 3.7<sup>v</sup>**

[1. – 26.] drengt[?] Euere Mayestät völist[?] Aus Rechts[?] euch[?] machen. beleger[?] ob[?] Ni Euere Mayestät denselben[?] Ansstunder Auf den ch[... ] vol[??] oder gegen Gnade verrichten wolten des steen bei Euer kaiserlichen Mayestät den Ich Euer Mayestät gefestlich nit verhalten[?] will sofil seh <verstee> ver[... ]ten[?] des den bellen Steen solchen Resst vneugtur[?] hetten[?]. beschwerlich <(Ales[... ] in> Anlegen vnd wo sie gleich dazu gedachten d[... ]t in k[... ]d kuzer[!] Zeit sulchis betolen[?] werden. {vnd febls[?] bei den Zweien Steten Camicz vnd Luben sei hes[?] vor den Z[... ] [..]h[... ]sk [??]} Zu den so [??] <[vr]> {das v[... ]} Aus s[... ] <obl> den <s[... ]osst> [??] vnd possten in Auffss bssP[??] [??] ob[... ] {Resst} sei {<derhalben> drei f[... ] vnd griest[?] wieder werden s[??]} derhalben> Euer Mayestät s[.]ist bedacht {In} seen ?? <werden wussten> {[??]} wie Aus Noch den [??] ernst vnd Ach[??] wehen s[.]r,

[1. – 27.] <nutz, Erstlich das dardurch gemellte Stet Zu bezallung {Zu verlien von sonst langsam khumen wer} gebracht, <von> {fürs Andere das} Er deupolt, Nach dem Er nur mit bar gelt <bezalt> bezallt wollen werden, dardurch <Abzweigen> willen Abgericht <vnd> bezallt, wo Zufruh gestellt <wie>, erfolgen wurde, sich mit gedachten Steten seines gefallenenes {darumben} Zuertragen, verweisen dann er sich Annderer gestallt nit Abferttigen noch ersettigen wellen lassen. Vnd wo Euer Mayestät soliche verweisung des Ich doch nit Acht nit gefellig mugen dieselb

*Inn deupoltt hernach in Annderen wecg vnd mit barem gelt vergnuogen vnd <bz> bezallen lassen.> <Belanngennd Aber di Annderen Zwo Stet> Als Camicz vnd Luben, <beii derselben ist sich> <di erlegung vnd richtigmachung Vns> <Ausstendiges Straffgellts> {der 3.400 gulden} von wegen Vor Armuet vnd vnuermugens <nit Zuuorsehen> <Dann di von {sii} Camicz> dise tag Zue Gestanden alhie bei mir gehabt, vnd nich vermug beiligennd Irer Supplication, neben erzallung {deselben} <Irer Armuet vnd vnuermugens> die newtigit gepeten bei Euer Mayestät verholffen Zu sein, damit {Eure Mayestät} Sii soliches Ires Ausstannds gnedigist {Zu}erlassen geruechten, <welicher Ich Im Zuthun Zuegesagt> {darf} vnd ist darauf An Eure Mayestät ein gancz gehorsame*

**Arch. 3.8<sup>r</sup>; Arch. 3.9<sup>v</sup>**

[1. – 25.] *bitt, di wellen gemelte Innwoner der Stett Camicz vnd Luben in betrachtung Irer Armuet {wie gemelt} Auch der erlittenen grossen schaadten durch prunsst vnd in Anndere weege soliches Ires Ausstannds, Innmassen dann Euer Mayestät Commissarien hievor Auch in Irer {Jungst} gethann Relatin. Ir guetbedunken dahin gestellt mit gnaden erlassen. Vnd Sii hernach <mit[.]tt[??] was> in Anndern mit etwas weniger hilff versehen <Doch> <wil Ir soliche Alles obbemelltes> in <Euer Mayestät gnedigist willen vnd wolgefallen><sup>76</sup> <Vnd Als der obrisst Lanndhofmaier der Chron Behaim Zdislaw Berka etc. Auch auf obbemelt der Stett <Ausst> beurstenndig Straffgelltt, wie Euer Mayestät Ich deshalb {hievor} gehorsamblich Zuegeschriben, <angrifs> verwisn Zuwerh begert. Vnd <ein> Vber mir diese tag darauf von Euer Mayestät Zu Antwort erfolgt. das <weis> Euer Mayestät darin nit verwilligen, sonnder ein beuolhen mit Ime dem Lannhofmeister[!] <Zuhannden hie Zwischen> <nit senden der anderen> damit Er mit solcher seiner Ausstendigen Ambts bestellung <hinzuweisen> biß Zu Euer Mayestät*

<sup>76</sup>{<den> vnd sehr siptt w[.] [??] Er heb Ich auf[?] Ir[?] nahes epl[en] [??] werden sy das steren solhe In ter [??] s[??] Vnd Ich hab>}

*{ob gar wil} gluklich Ankunft hirheer*

[1. – 11.] *<gedult trage. Zuhann dlen, Hab Ich Ime soliches, Euer Myestät beuelh noch Zuegeschriben {das} <ob> er Aber damit erpittigt sein wieder wollen, khan Ich nit gedennken, dann Er wol so hefftig vmb bezallung Anhalten vnd sollicitieren thuet. Soliches Alles <habe Ich> Euer Maystät <Ich> Allain Zu erInnerung vnd bericht der sachen Auf Euer Mayestät gnedigistes verbessern <vndter> willen vnd wolgefallen in gehorsam AnZuzaiigen nit vnnderlassen <er> mugen*

#### **Arch. 4**

Es kommt keine *Dispositio* vor, was dem Charakter des Textes entspricht, überdies handelt es sich um ein Konzept.

#### **Arch. 5 - A**

Es ist keine *Dispositio* angeführt, was dadurch verursacht werden mag, dass der Text über keinen gewöhnlichen Abschluss verfügt, sondern durch eine eingefügte (Ab-)Schrift abgebrochen wurde.

#### **Arch. 5.2<sup>v</sup> - B; Arch. 5.3<sup>r</sup> - B**

[16. – 25.; 1. – 12.] *Das Ich demnach obgenanten Fuggern hiemit bey guetten trawen vnnd glauben Zuegesagt vnnd VersProchen hab, Zuesag vnnd versprich auch hiemit wissentlich vnnd in krafft dits briefs Hier Inn verbleibten Kaiserlichen beuelch in allen Puncten, Articln vnnd Inhaltung getrewlich gehorsamb vnd fleißig Zuegeleben, nachzukommen vnnd volziehung Zuthuen also wann mehr gedachte Paller, vnnd weißischen Ires abstehenden Ressts vergnügt sein werden, das Ich alß dann alle Irer Mayestät etc. gefell, bey meier Ambtsuerwaltung es say an gelt vnnd was sonst vber die haußNotturf versilbert wierdet, nindert anderswohin verwenden, oder darein greyffen. Sonnder dieselben Jederczeit Zuehanden obgedachts der gemelten Herrn Fugger beuelch vnd gewalthabers, so lang vnnd viel erlegen, vnd richtig machen, wil, biß sie die Herrn Fugger ernennter Zwaymalhundert fünfundZwainczig*

*Tausent, dreyhundert Zwainczig gulden, Ainundvierczig kreuczer ein heller haubt summa, sambt der bestimbten, vnnd JederZeit gebürenden vnnd ausstendigen Intereße, Zu Irem guetten benüegen entricht, vnnd bezalt sein werden, alles getrewlich vnnd ohn geferde.*

**Arch. 6 - A**

Es ist keine *Dispositio* angegeben, so wie es beim Arch. 5 - A der Fall ist.

**Arch. 6.2<sup>v</sup> - B; Arch. 6.3<sup>r</sup> - B**

[16. – 25.; 1. – 11.] *Das Ich demnach obbenannten Herrn Fuggern hiemit bey guetem Trawen vnnd glauben Zuegesagt vnnd versprochen hab. Zuesag vnnd versPrich auch hiemit wissentlich vnnd in Crafft dicz briefs hierein, Verleibtem Kaiserlichen Beuelch in allen Puncten, Articln, vnnd Innhaltungen, gesweiclich, gehorsam vnnd vleissig Zugeleben, nach Zuckamen vnnd Volczihung Zuthuen. Also Wann merge-dachter Paller vnnd Weissischen Ihres obsteennenden Ressts vergnüegt sein werden. Das Ich alßdann alle Irer Mayestät etc. gefell bey meiner AmbtsVerwaltung es sey an gelt. vnnd was sonst vber die haußnotturfft versilbert wirdt, ninders annderst-wohin verwennenden, oder darein greiffen. Sonnder dieselben JederZeit Zuhannenden obgedachts der gemelten Herrn Fugger Beuelch vnnd gwalhabers, solang vnd vil erlegen vnnd richtig machen will, biß sie die Herrn Fugger ernennter Zwaymal-Hundert fünf und Zwainczig Tausent, DeryHundert vnnd Zwainczig gulden, Ain- undneunczig Kreüczer ain Haller Hauptsumma sambt den bestimbten vnnd Jeder-Zeit gebüerunden vnnd außstendigen Interesse. Zu Iren gueten benüegen entricht vnnd bezalt sein werden,*

**Arch. 7.2<sup>v</sup>; Arch. 7.3<sup>r</sup>**

[7. – 24.] [Dem Text geht ein Spatium voraus.] *Der Erst Termin Aber vmb deren ent-Zwischen eingefalnen merckhlichen Außgaben willn, daran gemainer Christenhait Zum Hochsten gelegen, in der vnnsern willen nit gelaistet mügen werden, darumben wir genediglich veruersacht worden mit Innen den Fuggern ein anndere verglei-*

chung, dauon Hernach meldung beschiecht[!] nit allain vmb Contentierung willen ermelts verfalnen vnnd noch nit gelaisten Termynes, Sonnder auch der ganczen Hauptsumma vnnd des dauon gebürunden Innteresse halben, Zutreffen, darein sie sich auch auf gepflegene Hanndlung Vnns Zu genedigisten gefallen, doch mit dem vorbehalt, das gedachte vnnsrer HofCamer sowol vnnsrer Rath der Lanndtvogt Illung vngeachtet diser Jeczigen Neuen vergleichung in Ainem Als dem Andern weeg biß Zu williger beZallung diser ganczen Schuldt in Ihrer geuertigten Promission vnuerandert Hafften vnnd Pleyben Inen den Fuggern dieselb auch biß Zu Ihrer genzlichen Contentierung Inn hannden gelassen werden, solle, gehorsamblich vnnd guetherczig ergeben, das wier demnach offtgedachten

[1. – 21.] Fuggern diese nachfolgende außstrückhliche bewilligung gethon Thuen das auch hiemit wissentlich vnnd In crafft dicz Briefs Also vnnd der gestalt Wann gedachter Paller vnnd die weissischen Zu Augspurg Ires noch ausstendigen vnnd in ordenlicher Abraitung befundnen Restes An den Obbemelten 60<sup>M.</sup> f. HisPanischen wezgelts damit Sy hieouor von vnns auf die gedell vnnd einkhomen vnnsrer Aigenthumblichen Herschafften, In Behaimb Als Bardawicz, Bodibrath, PrZerow, Clumnicz, Brandeiß, Lissa, vnnd DobrZisch, vorwisen worden, Völlig entricht sein werden das allßdann wir oder vnnsere Erben gedachten Fuggern, Iren Erben oder getreuen Briefs Innehabern, Alle obbemelte Auf Georgi vnnd Galli, Auch die darZwischen einkhombenden gefell Jecz ernennter Siben Herrschafften. Es sey An geltt vnnd was sonst bey denselben Allenthalben von Victualien vnnd anderm Vber die tegliche Notturfften versilbert wierdet. Durch ainen Jeden Hauptman von dannen stracks Zuhannenden Ires beuelich Habers Zu Prag Erhardt Wolffen oder wen Sy JederZeit darZue Verordnen, vnnd benennen werden, Auf vnnsern Aigen Costen vnnd darlag JederZeit in guetter ganngbarer Reichswerung erlegen, Vnnd Im fall Münczen erlegt würden, daran ainicher Vncossten oder Auff wechsel <ging> ginnge, denselben ohne Ihr der Fugger

**Arch. 7.4<sup>v</sup>**

[1. – 21.] entgeldt widerumben erstatten Auch ermelte gefell gewißlich Vnnd solanng aneinander Järlicher uolligen Vnnd Zuesteen, vnnd sonst auser Ir oder Irer Erben wissen oder bewilligung durchaus nintert annderstwohin verordnen lassen sollen vnnd wellen Biß Sy mehr gedachter ZwaymalHundert Funffvnnd Zwainczig Tausendt dreyHundert vnnd Zwainczig gulden, 41 k. ain Haller Hauptsummen sambt der bestimbten vnnd JederZeit gebüerenden vnnd Ausstandigen VerZinsung Als 8 Per Cento Alles obgeherter werung Zu Irem guetten benüegen entricht vnnd bezalt sein worden. Wir haben auch ferner gedachten Fuggern in crafft dicz Brieffs Zuegesagt vnnd Versprachen, das wier oder vnnsere Erben one Ir oder Irer Erben wissen vnd bewilligung ainiche andere Beuelch vnnd verweysung dieser vnnsere verschreybung vnnd Zuesag Zuwider nicht außgehen lassen wollen Ob aber solliches uber khuercz oder lanng es were Auß vergeßenhait Vbersehen oder andern Vrsachen wie die sein möchten khaine Außgenumen beschähe, So sollen doch dieselben nit crafft noch stat Haben Innen auch die Hauptleüth obgedachter Vnnserer Behaimbischen Herrschafften stadt Zuthain noch Zugehorsamen oder dieselben Zu uolcziehen nit schuldig sein So lanng vnnd

Arch. 7.5<sup>r</sup> Vill biß vilgemelte Fugger Inn Erben {oder getreue briefs Inhaber} obberüerter Suma an Hauptguet vnd Interesse völlig vnnd biß Zu Irem gueten beniegen genczlich bezalt werden Wie sich dann ermelte Hauptleuth vnnd Jeden Innsonnderhait gegen vill ermelten Fuggern solchen Allen obsteender massen wirgklich vnnd vnwaigerlich nach Zue khomen vnnserer derwegen geferttigten Notl gemeß genuesamblich verschreyben sollen, Alles Innhalt vnnd vernüczet vnnserer sonndern an Sy die Hauptleuth vnnd Jeden Innsonnderhait Heut dato derwegen außganngnier offner beuelch

**Arch. 8.2<sup>r</sup>**

[4. – 25.] der Erst Termin Aber umb deren entZwischenn eingefalnen merckhlichen

*Außgaben willen, daran gemeiner Christenheit Zum höchsten gelegen, wider vnnsern willen nit geleistet mugen wordenn, darumben wir genediglich veruer sacht worden, mit Innen den Fuggern ein anderer vergleichung, dauon hernach meldung beschicht, mit allein vmb Cantentierung willen, ermelts Verfalnen vnndt noch nit gelaisten Termins, Sonnder auch der ganntzen haubtsuma, vnndt der dauon gebürunden Interesse halben, Zuetreffenn, darein sie sich auch aufgePflogene handlung Vnns Zue genedigsten gefallenn, doch mit dem Vorbehalt, das gedachte vnnserr Hoff Camer so wol vnnserr Rath der LandtVogt Illsung Vngeachtet dieser Jeczigen Neuen vergleichung in Ainem Als dem Andern weeg, biß Zue völliger beZallung dieser gannczen Schuldt in Ihrer geuertigten Promissionn Vnuerändert hafftenn, vnndt bleybenn, Inen den Fuggern dieselb auch biß Zue Ihrer genczlichen Cantentierung Innhanden gelassen werden solle, geharsamblich Vnnd guethertzig ergeben, dar wier demnach offtgedachten Fuggern diese noch folgende außstriekliche bewilligung gethonn, thuen das auch hiemit wissentlich Vnndt In crafft dicz Brieffs Also vnndt der gestalt Wann gedachter Paller vnndt die weissen Zue Augspurg Ires noch ausstendigen vnndt in Ordenlicher Abraitung befundnen Restes An den Obbemelten 60<sup>MO.</sup> f. hispanischenn wexl geldts damit sie hievor von*

**Arch. 8.3<sup>r</sup>**

*[4. – 21.] vnns auf die gefell vnndt ein khomen Vnserer Aigenthumblichenn herschafftenn Inn Behaimb als Bardawicz, Bodibrath, Pczerow, Clummicz, Brandaiß, Lissa, Vnndt Dobrzisch, vorwisen werden, völlig entricht sein werden das alß dann wier oder vnnsere erben gedachten Fuggern, Iren Erbenn oder getrewenn Brieffs Innehabernn {Alle obbemelte auf Georgi vnd Galli auch die darinrischen einkommenden gefell Jecz ernenter Sieben Herschaften es sey an gelt vnd was sonst bey denselben allenthalben von Victualien vnd andern vber die tagliche notturften versilbert wurde} durch ainen ieden haubtmann von danen stracks Zue handenn Ihres beuelich habers Zue Prag Erhardt Wolffenn oder wen sie JederZeit darZue*

verordnenn, vnnndt benennen werdenn, Auf vnsern Aignenn Costenn vnnndt darlag JederZeit in guetter gannbarer Reichswerung erlegenn, Vnnd Imfall Munczenn erlegt würdenn daran ainicher Vnkostenn oder Auff werh gieng denselben ohne Ihr die Fugger entgeldt widerumben erstattenn Auch ermelte gefell gewißlich Vnnndt so lang anainander Järlicher uolligenn Vnnndt Zuesteenn, Vnnndt sonst auser Ir oder Irer Erben wissen oder bewilligung durchaus nintert anderstwohin Verordnen lassen sollenn vnnndt wellen Biß Sy mehr gedachter Zweymal hundert Funff Vnnndt Zwanzig Tausendt dreyhundert Vnnndt Zwanzig gulden 41 k. ein haller haubtsummen sambt der bestimbten Vnnd JederZeit gebuerenden vnnndt Ausstandigen VerZinsung Als 8 Per Cento Alles Abgeherter werung Zue Irem guttem bemüeygen entricht Vnnndt bezalt sein worden. Wir haben auch ferner gedachten Fuggern in crafft dicz Brieffs Zuegesagt Vnnd versProchen das wier oder Vnnsere Erben one

**Arch. 8.4<sup>v</sup>**

[1. – 17.] Ir oder Irer Erben wissen, Vnnd bewilligung ainiche andere Bevelch vnnndt verweisung dieser vnnser verschreibung vndt Zuesag Zuewider nicht außgehen lassen wellen Ob aber solicher uerkurz oder lanng es were Auß uergesenheit Vbersehen oder anndern vrsachen wie die sein möchten khaine Außgenumen beschähe, So sollen doch die Selbenn nit crafft noch stat haben Innen auch die haubtleuth obgedachter Vnserer Behaimbischen hereschafftenn stadt Zue thann noch Zu gehorsamen oder dieselben Zuuolziechen nit schuldig seinn, So lanng Vnnndt vill biß vilgemelte Fugger Ire Erbenn oder getrewe brieffs Inhabernn obberuerter Suma an haubtgueth vndt Interesse vellig Vnnndt biß Zue Irem gueten beniegen genczlich bezalt werden Wie sich dan ermelte haubtleuth Vnnd Jeder Inn sonderheit gegen viel ermelten Fuggern solchem Allen ob stern dermassen wirgklich vnnndt vnweigerlich noch Zue khomen, Vnnserer derwegenn gefertigtenn Notl gemeß genuesamblich Verschreiben sollen, Alles Innhalt Vnndt vermug Vnnserer, Anndern an Sy die Haubtleuth Vnnndt Jeden Innsonnderheit heut dato derwegen außgannger offner

*beuelch*

**Arch. 9.4<sup>v</sup>; Arch. 9.5<sup>r</sup>**

[13. – 27.] Sonderlich daweil In Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. vorschreibung von solchem Lehen guett Meestetz nichts gedacht wirdt, Ist derwegen An Euer Romische Kayserliche Mayestet mein vntertheniges bitten, Euer Romische Kayserliche Mayestet etc. wollen mich allergnedigst berichten vnd vorstendigen, wie ich mich In dem vorhalten sol damit Ich Euer Romischen Kayserlichen Mayestet gantzlichen vnd gnedigsten befehlich weist, In vnterthenigem gehorsam wie nach Zu komen, Den ich In dem fall keinen gantzlichen vnd entlichen bericht bey den Behemischen herren CamerRätten hab haben konnen, Auch haben sich Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. allergnedigst Zu erinnern das ich mich vorschinerer Zeitt In aller vntertheni-

[1. – 28.] *keitt beschweret habe, Das ich mich bey dem vorordneten deputat ohne meinen wichtigen vnnnd grossen schaden sampt meinern Zugethanen gehulffen vnd Euer Mayestet dienern nicht vnterhalten konde, Sondern das meine, dessen dessen ich doch gar wenig habe, Zu buessen muss, Darauf mich Euer Romische Kayserlich Mayestet als main allergnedigster her, gnediglichen schriftlichen beantwortet, wie das Euer Romische Kayserlich Mayestet gnedigst bericht weren, das mir allerley vorwill mehr als andern heuptleutten, bey der herschaft vnd dem deputat beschehen weren, Dieweil aber allergnedigster Kayser ich von keinem vorwill, sonden von dem genss vnd Enten fangen, nicht wissen kan vnd desselben genss vnd Enten fangens ich gar kleine beforderunge habe, Dan ich kan Euer Romischen Kayserlichen Mayestet In warheit schreiben, das ich diese drey Jar vber nicht so viel genss vnd Enten bekommen habe. Als sonst ein halbes Jar, den es wirdt mit dem schiffen alles gar vortrieben, welches vormals nie gewesen ist, Derhalben ist an Euer Romischen Kayserliche Mayestet mein vntertheniges vnd hoch vleissiges bitten Euer Romischen Kayserlichen Mayestet wollen mich doch In diesem fal gnediglichen*

*bedencken, damit ich also vorsehen kan werden, das ich bey solchem deputat vnd vor-*

**Arch. 9.6<sup>v</sup>; Arch. 9.7<sup>r</sup>**

[1. – 28.] *ordungen mich nuet erhalten kan, vnd das meine nicht Zu büssen darff, Den ich kan Euer Romischen Kayserliche Mayestet mit guttem gewissen anZeigen, das ich diese drey Jar meiner besoldung keines hellers nicht genossen, sondern dieselbige alle mit eingebüset, vnd noch darneben bis In die dreyhundert taler meines eigenen geldes dargestreckt, vnd derweil ich bey der Behemischen Camer angehalten hab, man wolt mir solch deputat mit etwas bessern, vnd nicht mehrs begert, als hundert taler mehr auf fleischs Zuuorordnen, Oder aber den Meierhoff bey der stadt Parduwitz gelegen, wysterkow genandt, Zugeniessen, EinZureumen, welches doch vber die vncosten, hundert taler schwerlich tragen, doch solchs bisher nicht erlangen können vnd mir hun dert vnd Achtzig Personen teglich Zu speisen mit vierhundert talern Jerlichen Zu allerley fleisch ausZuhalten, ohne meinen grossen schaden vnd darlage mehr muglich ist, So ist derhalben ahn Euer Romischen Kayserlichen Mayestet mein vntertheniges vnd demutiges bitten, Euer Romische Kayserliche Mayestet wollen mich doch als einen armen diener bedencken, vnd wo muglich entweder mit den hundert talern, oder des vorgedachten Meierhoffes Zugeniessen, solch deputat domit Zu bessern, gnadigst Zuuorordnen befehlen*

[1. – 6.] *Auch mir dasselbe das ich diese drey Jar vber wie vor gemeldet, Zu gebrieft, wie der Zu erstatten gnedigst befehlen, Bei Zu Euer Romischen Kayserlichen Mayestet der vnterthenigen hofnung Euer Romischen Kayserlichen Mayestet werden mich meiner vnterthenigen bitte gnedigst geZweigen,*

**Arch. 10.1<sup>r</sup>, 10.2<sup>v</sup>**

[15. – 18., 1. – 7.] [Der *Dispositio* geht ein Spatium voran.] *Vnnd ist darauf vnser gnediger beuelch an Euch, Ir wöllet Inen beiden, solche befelch alßbalt vberschicken, vnnd die volziehung ernslich[!] aufflegen, lassen, damit wir von obgedachten*

*Fuggern disfals weiter vnbehelligt bleiben, Souil sonnst merermelts haubtmans Zu Pardubicz begerte Pesserung seines deputats, wie Ir aus nebenligendem seinem Schreiben, auch vernemben werdet, anlangt, Da ist vnnsere genediger Beuelch, das Ir vnns darüber, Eurn bericht, vnnd Rätliches guetbedunckhen, Zuhanden vnnsrer HofCamer, Zuekhomben lasset, [Vor weiterem Text folgt ein Spatium.]*

**Arch. 11.1<sup>r</sup>**

[8. – 18.] *da wollen wir weil numer dato guet Miestecz der Herrschafft Pardubicz Ineor[...]P Priert vnd auch mit den einkhomen, darunder verrait wirdet, vnd sich dann Ier der Fugger Verweisung, in gemain auf alle die Pardubiczischen vnd derselben Zuegethonen Stuckh geföll erströckht, das du dich nit allain, Voran beuolchnergmassen gegen Inen den Fuggern one ainiche fernere waigerung verschreibest sond auch angeregt guets Miestets einkhomen, sambt vnd neben denn andern Pardubiczischen gefölln, was vber die Notwendigkeit vnd erhaltung der wirtschafften beuor bleibt Zu Ier der Fugger bezallung verwendet, vnd anderst nit thuest,*

**Arch. 12.1<sup>r</sup>, 12.2<sup>v</sup>**

[19. – 24.] *So beuelhen wir dier Hiemit nochmals genediglichist du wöllest dich vnserm vorigen auferlegen nachgeh[eben] Inen den Fuggern one ainiche fernere waigerung Verschreiben der Vberschickhten Nottl gemäß, [Hier beginnt ein neuer Absatz.] Vnd die gefell so vber die Tegliche Notturfft beuor bleiben es sey gleich wenig oder vill ordenlich Raichen,*

**Arch. 13.1<sup>r</sup>**

Es kommt keine *Dispositio* vor, was die gleiche Begründung wie ihre Absenz bei dem Arch. 4 hat.

**Arch. 14.1<sup>r</sup>, Arch. 14.2<sup>v</sup>**

[11. – 17., 1.] *Mitlerweil beuelchen wir Euch auch genediglich, Ir wellet bey allen haubtleüten, vnnd Renndtmaistern ermelter Herrschafften, die entliche verordnung*

thuen, damit Sy entzwischen alle Gefell beyhandden behalten, vnnd durchaus biß auf weitem vnnsern gnedigisten bschaidt, nichts daruon verwenden oder ainem oder dem andern thail Ictes dauon hinauß geben, noch Ir selbs darein greiffet. [Es folgt ein Spatium.]

**Arch. 15.2<sup>v</sup>, Arch. 15.3<sup>r</sup>**

[1. – 22., 1. – 3.] [Der *Dispositio* geht ein Spatium voran.] *Beuelhen Euch derhalber nochmaln gnediglich, das Ir vngeacht vnserer hievor Ir der Paller vnnd Weissischen halber, an Euch außgangen beuelch, bey ermelten Hauptleüten, vnnd Renndtmaistern, mit allem Ernst darauf seyset. Das Sy aller vnd In der vnserer aigenthümblichen Behaimbisch Herrschafftten Gefell vnd Einkommen, souil vber die Tägliche vnder haltung beuor bleibt. ernenten Fuggern Zu hannden Ihres Beuelchhabers, voriger vnserer gnedigisten verordnung nach, biß Zu völliger abrichtung, Irer darauf habennenden Verweisung, Jedecrzeit ordenlich raichen, vnnd durchaus nirgendts anders Wohin verWennden, das auch das Ihenig, was die haubtleüt, vnd Renntmaister alberait in vnnsere Behaimbisch Rentmaisterambt erlegt, vnnd vber völlige bezalung, Ir des Pallers vnnd Weissischen gelaissten fürsannndtes, der Sechczig Tausent gulden, vnd das dauon gebürenden Interesse beuorbleibt, Ir der Fugger Gewalthaber Zu Prag gestrackhs außgezelt werden, Nachdem aber die Jhenigen dreissig Tausent gulden, daran mergemelten Paller, vnd den Weissischen, dieser Resst, welchen Sy Inen, auß den Herrschafftts gefellen Zuerstatten begert, hinderstellig verbliben, alles ein Pargelihen gelt, mit den vnns daZumal sonderlich wol gedient worden gewesen ist. So wellen wir mit allen gnaden bedacht sein, damit Sy solches ausstandts, auch mit eheistem in anderweg vergnüegt, vnd dits falls Zu friden gehalten werden,*

**Arch. 16.1<sup>r</sup>; Arch. 16.2<sup>v</sup>**

[15. – 23.; 1. – 12.] *So sey Irer Kayserlichen Maiestät etc. gnediger Beuelich, das Sy die Behemisch Camer, darauff bedacht sein, vnnd sich mit den Hauptleutten auff*

den Herrschafften dahin vergleichen wölle, damit für das Jenig, was also von Jderer[!] Herrschafft Zu Irer Kayserlichen Maiestät notturfft alhier gebracht wirdet, auß andern Irer Kayserlichen Maiestät etc. einkhomen mit Pahrem geldt wider erstattung erfolgen, vnnd die herrn Fugger ohne Clage gehalten mügen werden, Nach dem auch gedachte Herrn Függer, den Haubtleutten auff den Herrschafften selbst geschrieben, Vnnd Sie Irer selbst gethanen Verschreibung vermahnet, Damit Sie darob sein wolten, das die Herrschaffts gefell, nit entzogen würden, derwegen den auch Sie die Haubtleutte bey Ir der Behemischen Camer, wes sie sich verhalten sollen, Vmb beschaidt anczulangen willens sein sollen, So wirdet ermelte Behemische Camer Sie die Haubtleutte dahin Zubeschaiden wissen, auff das Sy sich gleichFals der wider erstattung, wie Sie die Behemische Camer sich mit Inen vorgeichen wirdet, gegen den herrn Függen erpitten, vnnd also ein gleicher beschaidt, Von Inen den Haubtleutten müege erfolgen,

**Arch. 17.2<sup>v</sup>**

[1. – 16.] [Dem Text geht ein Spatium voran.]*So ist dem allem nach ahn Euer Romischer Kaiiserlicher Majestät etc. vnnsere allerunderthenigiste bitt, Euer Kaiiserliche Majestät wölle bei der Böchemischen Chamer oder wo es sonst von nöthen sein wirdt, diese genädigiste verordnung thon lassen damit dergleichen befelch ahn die heuptleüth mit erstem Cassiert vnnd eingestöldt worden. Eure Kaiiserliche Majestät geruehe auch, vnns, das jenig so schon alberait durch die hauptleüth, von traidt, habern, vischen vnnd anderem alher geantwurdet vnnd vnns ahn vnnsere verweysung durch diesen eingriff entzochen worden ist, vß anderen Euer Majestät einkomen erstaten Zue lassen. Dann da Euer Romischer Kaiiserlicher Majestät sollichen eingriff gestatten soldten, sehen wir nit wie wir diß arths Zue aiiniger bezalung komen köndten, wölliches vnns Zue vnwiderbringlichen schaden vnnd nachteil geraichen würde.*

**Arch. 18 - A**

Dieses Archivale enthält keine *Dispositio* aus demselben Grund, wie das Arch. 5.

medskip **Arch. 18.3<sup>r</sup> - B**

[2. – 18.] *also wann mehr gedachts Pallerm Vnd Weysische, Ires absehenden Ressts Vergnueget sehn werden, daß ich allßdann Alle Irer Mayestät etc. gefell bey meiner Ambtsuerwaltung es sey Ahn gelt Vnd waß sonst Vber die hauß noturfft versilbert wirdet, nindert anderß wohin, Verwenden oder darein greyffen sonder dieselben inderZeit Zuehanden obgedachts der gemelten herren Fugger beuelch Vnd gewalt-haberss, solang vnd Viell erlegen, vnd Richtig machen will, biß sie die herren Fugger Ernenter Zwaymalhundert funff vnd Zwanczig Tausent Drayhundert Zwanczig gulden ein vnnd vierzig kreuczer ein haller haubtsumma, sambt der Besstimbten, vnd Jeder Zeit gefuerenden, vnd Ausstendigen Interesse.*

medskip **Arch. 19.2<sup>v</sup>**

[1. – 5.] *So wirdet ermelte Behemische Camer Sie die haubttleütte dahin Zubescheiden wissen auff <das Sy> {das sie sich Gleichfals der wiedererstattung} <vn> wie Sie die Behemische Camer sich mit Inen vergleichen wirdet gegen den herrn Fuggern erpitten, vnnd alß ein gleicher beschaidt von Inen dem haubttleitten muge erfolgen,*

**Arch. 20.1<sup>r</sup> - A; Arch. 20.2<sup>v</sup> - A**

[24. – 32; 1. – 4.] *(denselben wellet wie hiemit vnnsere beuelch ist) wo es nit bereith beschehen, nochmalß gehorsamblich würcklich vnnd vnuerzogenlich nachkomen. Vnnd die sachen lenger nit anstellen, also wellen wir auch, das Ir in meher angeregte Herschafft gfall yhm wenigsten kain eingriff meher thuet, noch andern Zuethuen gestatete sonndern den Hauptleuthen yhn vnnsere namen von neuen auferleget, dieselben Beuelch auch der Fugger diener Zue Prag Erhardt Wolffen Zuestellen lasset. damit sy die Hauptleuth solche gefel mit sonnderm fürderlichen vleiß einbringen vnnd ermelten Fuggern oder Iren beuelch habern dieselben ynhalt der Verschreibung biß Zue yhr der Fugger volligen Vergnuegung gewißlich erleget,*

**Arch. 20.2<sup>v</sup> - B**

[15. – 19.] *demselben mit erstattung der von beruerdten herrschafften abgefürdten Victoualien vnd weitherer <nit> nit eingreffen yhn dieselben geföll wie es dann hiemit vnnsere ernstlicher beuelch ist, gehorsamblich, endtlich vnd gewiß nach Zuekommen wissen.*

**Arch. 20.3<sup>r</sup> - C**

[23. – 29.] [Der *Dispositio* geht ein Spatium vor.] *Demnach beuelchen wir euch nochmale vnd wöllen, das yhr vermödem vnnsere beuelch mit eheystem allerdings nachkomet. Vnnd nachdem wir auch vom 12. Martii des ausstanndts halber so yhnen den Fuggern auff vnnsere Herschafften noch verbleibet, bericht von euch abgefordert, So wölet die abraitung haldten vnd vnß zur nachrichtung gleichffals mit eheystem vberschickhen*

**Arch. 20.4<sup>v</sup> - D**

[14. – 17.] *So beuelchen wir euch hiermit abermals gnediglichen Ihr wölet hievor befolchermassen sie Zufriden halten, vnß auch die begerdten bericht ferner vnaufgehalten vnnd mit dem eheisten Zuekommen lassen,*

**Arch. 20 - E** Der Textcharakter dieses Archivaes verlangt keine *Dispositio*.

**Arch. 21.1<sup>r</sup>**

[8. – 12.] [Dem Text geht ein Spatium voraus.] *So sey Irer Maiestät genediger Beuelch das Sy mit der sachen {hieuorn} beuolnermassen vnuorzogenlich fürgeen sollen Damit gedachte Herrn Fugger. Der anstadt derselben Ihr sollicitator entlichen bescheiden müge werden. [Es folgt ein Spatium.]*

**Arch. 22.3<sup>r</sup>; Arch. 22.4<sup>v</sup>**

[23. – 25.; 1. – 27.] *So wörden wir auch berichten, das yhnen den heerschafften sonderlich zue Barduwiz vnnd Bodibrath, ansehenliche lustgebeu vollfuert vnd derselbig kosten vß den heerschafft gefallen jedes orths genomen, dadurch derer die*

heerschafft gefäll vnnd einkomen viel desto geringer vnnd vnser bezalung nit wenig verhindert worden. Verner, haben wir zue eingang des abgeloffnen 76. jars, vmb meherer künftiger richtigkeit willen, ein ordenliche abreittung, was vnñß biß zuem endt des 75. jars ahn vnñserer schuldsomma erlögt, vnd darüber noch zue bezalen aussen stehet, vbergöben vnnd vmb färttigung derselben vnderthenigste ansuechung thuen lassen. Darauff vnñsererm diener angezeigt worden, man hedte der Böchemischen Chamer wögen dieser abraittung vmb bericht geschriben, wan der einkeme, wurde yhm weitherer beschaidt eruolgen wie nun die vberschickhung des berichts sich verweilt, vnd vnñser diener vnñserm befelch nach, vmb beschaidt angehaltden, haben die Kaiiserliche Majestät etc. durch yhrer Majestät etc. genädigste befelch von vltimo Februarii, 12. Martii, 3. Maii vnnd 29. Augusti Anno [15]76, der Böchemischen Chamer sollichen bericht gen hoff zue schickhen aufferlögt. Aber es seindt diese vielfälttge kayserliche befelch durch die herren Böchemische Chamer-räth yhnn diesem puncthen gleich so wenig, alß mit erstattung der entwärdten viktoualien vollzochen worden, Derhalben wir auch nach der verfärttigung vnñserer vor einem jar vbergöbnen abraittung erwarthen. Hierauff, Allergenädigster Kaiiser vnnd herr, gelangt ahn Euer Römische Kaiiserliche Majestät etc. vnñser allerunderthenigste bitt, Euer Kaiiserliche Majestät etc. wöllen yhn genädigster erwögun vnnd betrachtung vnñserer treuherzigen wolmaiinenden, gehorsamisten dienst, so Eurer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. geliebten herren vnnd vattern, Kaiiser Maximiliano 2 weltseeligster gedechtnuß, wie vnñserem vermögen nach gelaistet, auch Eurer Majestät etc. allerunderthenigst zue laüsten ganz willich seindte vnnd dann yhn ansehung der langen Zeit, die wir mit abzalung dieser schuldt gedult getragen, Auch das wir ab dieser verweisung allein, noch yhnn

**Arch. 22.5<sup>r</sup>**

[1. – 12.] Zwainzig oder meher jaren nit mögen bezalt wörden vnñß noch ein ander nöben verweisung, Es seiie nun uff die jungst bewilligte Reichs Contribution, die

geldt hülffen, so Euer Kaiiserlichen Majestät etc. könnigreich, fürsterthumb vnnd landt yhnn jezigen landtügen bewilligen wörden, oder ander Eurer Majestät etc. ordinarii einkomen genädigst einraunen vnnd darauff wir gewissen sommen einkomen lassen. Gleichsals wöllen Euer Majestät etc. die gebeu bei den heerschafften abstöllen vnnd dann auch den herren Böchemischen Chamerräthen ernstlich aufserlögen das sii den obberüerzten vielfälttigen kaiiserlichen befehlen, mit erstattung der entwändten victoualien vnnd vbergöbung des begerdten berichts der abraitung halber, fürderlichen vnnd ohne fehernern auffzug gehorsamblich nachkomen. Solliches gögen Euer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. yhnn vnterthenigsten gehorsam zuuerdienen seindt wir jederzeit willig vnnd erbütig

### **Arch. 23**

Dieses Archivale verfügt über keinem *Dispositio*, was denselben Grund hat wie ihre Absenz bei dem Arch. 20 - E.

### **Arch. 24.1<sup>r</sup>**

[23. – 11.] wegen dero Behemischen Camer aufczulegen, das Sy alßbalt mit vbergebung eines sondern preificierten Außzugs berichte, was seit Galli verflussens Achtzigisten Jars biß auf dato von Irer Mayestät etc. Herrschafften den herrn Fuggern allenthalben bezallt worden, was auch in sonderhait die Herrschafft Pirglas von der Zeit an als Sy widerumben Zu Irer Mayestät etc. hannden khomen, biß auf gegenwertige Zeit ertragen, wohin die Gfell verwenndet, vnnd wie Sie verraittet worden, vnnd die sach erhaischender notturff nach schleinig befördern,

### **Arch. 25.2<sup>v</sup>; Arch. 25.3<sup>r</sup>**

[14. – 23.; 1. – 20.] So gesinnen wir an Eüch gnediglich beuelende, Ir wellet Eüch Zu fortseczung dises angelegnen werckhs, alles vleiß bemüehen, vnd befördern helfen, damit wir bey den Landleüthen Stetten, vnd andern Inwonern vnserer Cron Beheimb, Zu eczlichen ersprießlichen Anlehen auf obgemelte Verweisung vnd Versicherung, wo nicht gleich yeczso alsfalt, doch Zum wenigsten, auf negst komende

*Termin Georgi vnd Galli dits lauffenden, vnd volgendts Georgi Künfftigen DreyvndAchtzigsten Jars bekommen mügen, Vnd nachdem wir derentwegen auch die Hoch vnd Wolgebornen vnserer Geheimb vnd andere Rätte Wilhelmen von Rosenberg Obrisen[!] Burggrauen, Wratislawen von Pernstain Obristen Canczler, Bohußlaw Felixen von Hassenstain Obristen LandtCamrer, Jan vnd Georgen die von Lobkowicz gebrüeder, Wilhelmen von Operßdorff vnsern Obristen Münczmaister, Michaeln Spanowsky Obrisen[!] Landtschreiber, Jan Wchinsky Obristen Burggrauen Zum Karlstain, Burian Trtschka vnnder Camrern vnd vnsern Oberhauptman vber ermelte vnserer Herrschaften in Beheimb Hertwigen Seidlicz, gleichermassen, durch sondere schreiben ersuechen lassen, So wellet Ir die sach auch bey denselben Personen Zu würglicher fortseczung vnd ehiser schleüniger befürderung, alles vleis sollicitieren vnnd treiben, Vnnd was Ir Jederczeit handeln vnnd verrichten werdet vnns Zuhanden vnserer HofCamer gehorsamblich berichten, damit wir vnserer Sachen der loßkündigung vnd ablegung halber, darnach anzustellen, Vnnd ferer alle notturft darbey Zubefördern haben mügen,*

**Arch. 26.1<sup>r</sup>; Arch. 26.2<sup>v</sup>**

[20. – 24.; 1. – 26.] *So <werden> haben wir <allein> {in mangel der Raittungen, die noch nit alle auf dato bei der Puchhalterei eingelegt, dissmals von gedachtem oberhauptman} ain außZug <machen lassen> Was Inen den Fuggern von bemelter <her> Zeit an, biß auf dato, in abschlag <vermer[?]> bei den herrschafften vnderchiedlich aussgezalt worden, <machen lassen> {abgefodern}, <Welchen Euer Mayestät wir gern eher> <geschickht, aber aus mangel> {So sich auf 64.510 Tal. 36 s. 5 d. erstregschen[?] thuet} <der verschiene Georgi Raittungen> <darczue nit khomen muegen,> darauf werden nun Euer Mayestät die begerte Abraittung {bei dero hofpuchhalterei} Zuverfertigen, genedigist Zuuerordnen wissen, {deren wir vns daneben Zu Kayserlicher Mayestät in vnderthenigstheit beuelen, Geben Tabor den 23. Augusti Anno Im [15]82} <deren> <wir vns daneben Zu Kayserlicher*

*Mayestät in> <vnderthenigstheit beuelen> <Geben> <Daneben vbersenden auch Eur Kayserlichen Mayestät wir des Jeczigen Rentnmisters Zwaier Monat als Junii vnd Julii verfertigte Ausszug, welche darumben wes hinderhalten worden, das wir der Sterbleufft halben nit beisamben gewest, Was aber des gewesenen Rentmeisters Jeczigen Teutschen Puchhalters Thomas Wolfens hinderstellige Monat Außzug, biß auf sein>*

**Arch. 26.3<sup>r</sup>**

*<Abtretung des Ampts belanget, derselbe hat dieser Zeit richtig nit vberschickht werden muegen, den noch etliche stritige posten Zwischen Im vnd dem neuen Rentmaister, di zuuor erledigt werden mußten, welches den mit ehistem auch beschehen soll, dabei halt gedachter Rentmaister vmb sein Instruction teglich an, welches gleich wol ein sundere Notturfft war, das dieselbe, <sowol auch> {neben} dem Camerstat, so wol auch di Camer, Canczlei vnd puchhalterei Ordnung, <vnd was> {desgleichen auch was die Personen dabei antrifft, vnd sunst} dem Wesen meer anhengig, <herein geschickht vnd> {so alles} auf Eur Mayestät genedigsten Resolution steet, herein geschickht wurde, Vnd thuen Vns derselben Zu kayserlichen gnaden vnderthenigist beuelen, Geben>*

**Arch. 27 - A**

Es gibt *Dispositio*, was denselben Grund hat wie bei dem Arch. 20 - E.

**Arch. 27.1<sup>r</sup> - B; Arch. 27.2<sup>v</sup> - B**

[15. – 19.; 1. – 2.] *Derwegen Beuelhen wir Euch hiemit gnediglich Ir wöllet demselben bei Ewrer vnndergebenen Puechhalttereie alles vleiß nachsehen lassen, Vnnd auch Zum faal der noth Zuuorderst, von vnnserm Ober Hauptman destwegen bericht nemen, Vnnd vnns Alßdann dessen allen ein Specificerten begründten Außzug mit dem ehisten vnsammblich vberschickhen,*

**Arch. 27 - C**

Es kommt keine *Dispositio* vor, weil es sich nur um eine Bearbeitungsnotiz handelt.

**Arch. 28.2<sup>v</sup> - A; Arch. 28.3<sup>r</sup> - A**

[12. – 33.; 1. – 3.] *Also gelangt an Eur Kayserlichen Mayestat mein allervvndert-  
henigste bitt, Sy geruehe gnedigist Zuuerordnen, das nitt allein berürtte 10.000  
taler, Zu erfüllung der 30.000 Sundern nach darüber ein ansehenliche Summa aus  
Eur Kayserlichen Mayestat Herrschafften gefellen, meinen PrinciPalen, oder Irem  
diener alhie Erhart Wolffen, fürderlich entrichtet werde, Sunderlich weil yecz Zu  
Brandeiß auch einstattliche Summa gelts (so aus gedachten gefellen disse Zway Jar  
erlöst, vnnnd zusammen gebracht worden) ligen solle, da nun solches geltt zu ehister  
erledigung Eur Kayserlichen Mayestat Herrschafften vnnnd entrichtung der darauff  
verwisnen schult (daran meinen PrinciPalen den herren Fuggern, laut der Abrait-  
tung biß vff den 17. Nouembris Anno [15]88. noch 97.975 f. ausstennendig verPleiben)  
angewendet würdt, So ist augenscheinlich das hieran nit allein am lauffenden In-  
teresse etwas namhaffts ersPart, Sundern Eur Kayserlichen Mayestat nucz vnd  
frumen, auch sunst in mer weeg geschafft wurde, Solches sambt dem es billich,  
vmb Eur Römische Kayserliche Mayestat gehorsamist Zuuerdienen, Werden mei-  
ne PrinciPales die herren Fugger allerunderthenigist geflissen sein,*

**Arch. 28.5<sup>r</sup> - B**

[21. – 29.] [Dem Text geht ein Spatium voraus.] *So seindt wir yederzeit vrPiettig  
soliches auch von Inen anZunemmen, doch vnbegeben vnnserer verschreibung vnnnd  
mit ferttigung solcher quittung Wie dieselbe Hieuor YederZeit auf die Kaiserliche  
Haubt vnd Ambtleüth gestellt worden, Welches Ir in vnnserem namen, im fahl man  
von wegen der loblichen Ständt disfals Icthes an euch ferner wurde gelangen lassen,  
also andeitten möget,*

**Arch. 28.6<sup>v</sup> - C**

Es gibt keine *Dispositio*, denn es handelt sich nur um eine registarige Notiz zum  
Arch. 28.5<sup>r</sup> - B.

**Arch. 28.4<sup>v</sup> - D**

Es handelt sich um eine Nachricht der Wiener Kammer an die Böhmisches Kammer, in der keine *Dispositio* beinhaltet ist.

**Arch. 29.2<sup>v</sup>; Arch. 29.3<sup>r</sup>**

[13. – 21.; 1. – 4.] *So haben Wier Vnnß Jedoch ehe vnd Zuuor Wier gewiesse nachrichtung ob ain der gleichen Guett so Ihme Fuggern eingeraumbt werden khünne, in erwehnten Vnnserm ErbKhönigreich Behaimb noch überig oder vorhanden seie, deswegen nit resoluern wollen, Gesinnen derowegen andere L[än]d[er] hiemit genedigist begehrendt Sy ainen solchen Guett so Vngefehr biß in die Ain mahl hundert Acht vnd Vierzig Tausent gulden werth vnd mit welchen offft besagter Fugger hindan Zuferttigen sein machte, Vnbeschwert nach denckhen, Vnnd do aines wie wier dann daran gnedigist nit Zweiueln gefunden, Vnnß dessen Zu vnnserer genedigisten Resolution fürderlichst berichten. Inmasen des Landes rechts Zuthuen werden wissen,*

**Arch. 30<sup>r</sup>**

[17. – 31.] *auch hiermit vnd in Crafft deßßen schencket vnd cediret, an den ienigen <besag daß grinnen grössern verschreibung Quatern 1658 den 24. Julii Sub Litera O. 8. nach> von wey[sen?] Christoph Ferdinandt Popel Von Lobkowitz ihme {besicz dieser hiergegen Vbergeschribenen Schuldtverschreibung} Versicherten 15.280 f. reinisch Capital, 3.000 f. solche nach seinem Todtsfall, mit aller der gerechtigkeit wie es ihme Versichert zu geniesen, vnd darmit, zu schalten, zu waldten, einem anderen widerumb abzutretten, vnd zu ver Testirn[?] {alß mit ihrem aygenthumb,} macht haben solle, könne vnd möge a.a. v. a*

**Arch. 31<sup>r</sup>**

[5. – 29.] *das derselben [??] nen Bohmischen Buchhalterey RenthRath Ludwig Ignatio Fugger in abschlag seiner Protension 200 Marg spesen <werden> <Koniglichen Herschafft Konigshof> <ausgefal> gebe per 1 f. geraittet so 200 frl. betrag von der Koniglichen Herrschafft Konigshofs außgefolget werden sollen. Als befehlen etc. wir*

*gauf hiemit, daß Ihr solche 200 f. als ein Herrschafths gefäll in Empfang warnbar, dieselbe an gedachtes Fuggeres habender Anforderung gegen Quittung abscherben, herentgegen derselben Vbersoviel eine Renthambts Quittung an derselben haubtman zu Konigshof Hern Samuel Ignatio de B[??] ertheilen, vnd solche per Empfang vnd Außgab Vorraitten sollet, welche Euch [Der Rest dieses Schriftstückes hat sich nicht erhalten.]*

#### **Arch. 32<sup>r</sup>**

*[7. – 24.] das demselben in abschlag seiner pretension 100 Wag Eisen, yede per 1 f. geraittet, so 100 f. betragen, von der Koniglichen Herrschaft Konigshoff außgefolget werden sollen. Als befehlen anstatt [??] wer Euch hiemit, das Ihr solche 100 f. ab[?] ain Herrschaffts gefäll in Empfang nemben, dieselbe an gedachte Fuggers habender anforderung gegen Quittung abschreiben, herentgegen demselben Vber so viel eine Renthambts quittung an deroselben Zwierhoffer Burggrafen Matthias Maximilian Preitzer, Vnd Verwaltern Zu Rothmeister[?] Johann Wilhelmb Pressl ertheilen, Vnd solche ein vnd ausgehend verraitten sollet, welch Euch [Der Rest des Textes fehlt.]*

#### **5. Sanctio**

Die *Sanctio* kam oft in Form einer Pönformel vor, die auch Befehlseinschärfung oder Befehlsform bezeichnet wurde. Durch die *Sanctio* konnten die möglichen Rechtsfolgen angedroht werden, sofern die *Dispositio* nicht erfüllt oder eingehalten wurde (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 152). Der Emittent des Textes konnte hier aber auch eine Art Belohnung versprechen (vgl. Arch. 11), die als eine weitere Motivation diene, seinen Willen einzuhalten. Es genügte aber auch, eine einfache Mitteilung ohne jeglicher Konkretisierung möglicher Konsequenzen anzuführen, wie z. B. *An dem eruolgt vnnsrer gnediger willen vnnd mainung* (Arch. 10.2<sup>v</sup>: [7.-8.]).

#### **Arch. 1.2<sup>v</sup>**

[19.] *daz alles mainen vnnd wollen wir ernnstlich.*

**Arch. 2.2<sup>v</sup>**

[4. – 5.] [Dem Text kommt ein Spatium voran.] *Daran thut Ir vnnsere Ernntliche Maynung.*

**Arch. 3; Arch. 4** Es entspricht dem Charakter dieser Texte, dass in ihnen kein *Sanctio*-Segment vorkommt.

**Arch. 5 - A**

Es ist keine *Sanctio* angeführt, da der Text über keinen gewöhnlichen Abschluss verfügt, sondern durch eine eingefügte (Ab-)Schrift abgebrochen wurde.

**Arch. 5.3<sup>r</sup> - B**

[11. – 12.] *alles getrewlich vnnd ohn geferde.*

**Arch. 6 - A**

Das *Sanctio*-Segment fehlt in diesem Text völlig, die Begründung ist gleich wie beim Arch. 5 - A.

**Arch. 6.3<sup>r</sup> - B**

[20. – 21.] *Alles getreulich vnnd angeuerde,*

Arch. 7.5<sup>r</sup>

[20. – 21.] *Genediglich vnnd angeuerde*

**Arch. 8.4<sup>v</sup>**

[18.] *Genediglich Vnnd angeuerde,*

medskip **Arch. 9**

Es kommt keine *Sanctio* vor, was gleich wie beim Arch. 4 zu begründen ist.

**Arch. 10.2<sup>v</sup>**

[7. – 8.] *An dem eruolgt vnnsere gnediger willen vnnd mainung,*

**Arch. 11.1<sup>r</sup>; Arch. 11.2<sup>v</sup>**

[20. – 21.; 1. – 2.] *Souil dein anders, begern die bösserung deines dePutats betrifft darüber wöllen wir dich Hernach beschaiden, vnd ist also vnnsere gnediger willen vnd mainung,*

**Arch. 12.2<sup>v</sup>**

[1. – 2.] [...] *Vnd endtlich anderst nit thuen, [Hier beginnt ein neuer Absatz.] Daran volcziechest du vnsern gnedigen willen vnd mainung*

**Arch. 13.1<sup>r</sup>**

Es kommt keine *Sanctio* vor, was sich gleich wie beim Arch. 4 begründen lässt.

**Arch. 14.2<sup>v</sup>**

[1. – 2.] *Daran eruolgt vnnsere gnediger auch entlicher willen, vnnd mainung,*

**Arch. 15.3<sup>r</sup>**

[3. – 6.] *Wollten wir Euch Zum wissen vnnd nachrichtung in gnaden nit verhalten Es beschieht auch an dem, wie obsehet vnnsere entlicher willen, vnnd mainung.*

**Arch. 16.2<sup>v</sup>**

[12. – 13.] *An dem bescheh Ierer Kayserlichen Maiestät etc. gnediger willen vnnd mainung.*

**Arch. 17.2<sup>v</sup>**

[16. – 21.] *Wir seindt aber der allerunderthenigsten Zuuerssicht Euer Kaiiserlichen Majestät wörde yhnn erwögun vnnserer treuherzigen wolmännenden dienst, auch deß lang gehalten stillstandts, vnñß bey vnnsere verweisung genädigst schutzen vnnd handthaben, damit wir auch künfftiger Zeit vrsach vnnd gelägenheit haben, Euer Romischen Kaiiserlichen Majestät vnnderthenigste dienste Zue erzaigen, darzue wir vnñß hiemit gehorsambist erbüetten thuen.*

**Arch. 18 - A**

Dieses Archival enthält keine *Sanctio*, was dieselbe Erklärung wie bei den Arch. 3 und 4 hat.

**Arch. 18.3<sup>r</sup> - B<sup>77</sup>**

[20. – 25.] *Zu Irem guetten benuegen entricht, vnd bey alt sein werden, alles gethrewlich vnd ohngeforde,*

**Arch. 19.2<sup>v</sup>**

[5. – 6.] *An dem beschehe Irer Kayserlichen Maiestät genediger willen vnnd mainung.*

**Arch. 20.2<sup>v</sup> - A**

[5. – 6.] *Daran beschicht vnnsere genediger auch entlicher will vnnd Mainung*

**Arch. 20.3<sup>r</sup> - B**

[7. – 8.] *Es beschicht auch ahn dem vnnsere genädiger will und mainung.*

**Arch. 20.3<sup>r</sup> - C**

[29. – 31.] *ahn dem allem volzciecht yhr vnnsere endtlichen willen vnnd maynung.*

**Arch. 20.4<sup>v</sup> - D**

[31.] *Ahn dem Beschicht vnnsere gnediger willen vnnd Mainung.*

**Arch. 20.5<sup>r</sup> - E** Der Textcharakter dieses Archivaes erfordert keine *Sanctio*.

**Arch. 21.1<sup>r</sup>**

[12. – 13.] *Es beschehe auch an dem Irer Kayserlichen Maiestät genediger willen vnnd meinung*

**Arch. 22**

Es kommt keine *Sanctio* vor, was gleich wie bei den Arch. 3 und 4 zu erklären ist.

**Arch. 23**

Dieses Archivale erhält keine *Sanctio*, was den gleichen Grund wie bei dem Arch. 20 - E hat.

---

<sup>77</sup>Es handelt sich um eine eingefügte Abschrift eines „offenen beuelchs, [...] Welcher Von Wort Zuwort also lauttet“ [s. Arch. 18.1<sup>r</sup> - A: 13.-18.].

**Arch. 24.1<sup>r</sup>**

[12. – 13.] *das sey alß höchsternnter Kaiserlicher Mayestät etc. genediger willen vnnnd mainung*

**Arch. 25.3<sup>r</sup>**

[21. – 22.] *Daran volnbringet Ir, vnnsern gnedigen gfelligen willen vnnnd mainung,*

**Arch. 26; Arch. 27 - A**

Bei diesen Texten ist keine *Sanctio* angeführt, was den gleichen Grund wie im Falle der Arch. 3 und 4 hat.

**Arch. 27.2<sup>v</sup> - B**

[3. – 4] *daran erstattet Ir vnnsern gnedigen willen vnd mainung.*

**Arch. 27 - C**

Es kommt keine *Sanctio* vor, weil es sich nur um eine Bearbeitungsnotiz handelt.

**Arch. 28 - A; B**

Diese Archivalien beinhalten keine *Sanctio*, was ähnlich wie bei den Arch. 3 und 4 zu klären ist.

**Arch. 28 - C**

Es ist keine *Sanctio* angeführt, weil es sich um eine regestartige Notiz handelt.

**Arch. 28 - D**

Es kommt keine *Sanctio* vor, weil der Text einer Bearbeitungsnotiz gleicht.

**Arch. 29**

Es ist keine *Sanctio* angeführt, der Grund dafür gleicht jenem bei dem Arch. 4.

**Arch. 30**

Es ist wahrscheinlich ein buchartiger Eintrag oder noch eher eine Abschrift dieses Eintrags, weswegen hier keine *Sanctio* zu finden ist.

### **Arch. 31; Arch. 32**

Bei diesen Schriftstücken handelt es sich um Textfragmente ohne Beendigung, sie beinhalten deswegen keine *Sanctio*.

### **6. Corroboratio**

Die *Corroboratio* ist oft ein formelhafter Textsegment, das „die Vollziehungs- und Beglaubigungsform“ einer Urkunde, eigenhändige Unterschrift oder die Art des Siegels ankündigt (HOCHEDLINGER, 2009: 155), und kann folgendermaßen lauten: *Das Zu warem Vrkundt [...] gib Ich [...] disen Brieff, darauf Ich Zu enndt der schriftt mein Innsigl gedruckht vnnd mich darczue mit aigner hanndt vnnderscriben hab. Actum etc.* [5.3<sup>r</sup> - B: 12.-15.] In diesem Fall wurde der *Corroboratio* noch der Nachsatz *Actum* angeschlossen. Es kann aber auch die verdeutschte Version *Geschehen* vorkommen Arch. 23.7<sup>r</sup>: 7.-14.. Als genügend erscheinen aber auch Phrasen wie *mit Vrkhunndt dits Briefs*, [Arch. 8.4<sup>v</sup>: 14.-18.].

### **Arch. 1; Arch. 2**

Diese Texte verfügen über keine *Corroboratio*, weil sie sich an eine Behörde richten und keinen allgemein bildenden rechtsetzenden Charakter erweisen.

### **Arch. 3**

Es kommt keine *Corroboratio* vor, da der Text keinen rechtsetzenden Charakter hat und darüber hinaus es sich nur um ein Konzept handelt.

### **Arch. 4**

Es ist keine *Corroboratio* angegeben, für die Gründe s. das Arch. 3.

**Arch. 5 - A** Es kommt keine *Corroboratio* vor, weil der Text über keinen gewöhnlichen Abschluss verfügt, sondern durch eine eingefügte (Ab-)Schrift abgebrochen wurde.

**Arch. 5.3<sup>r</sup> - B**

[12. – 15.] *Das Zu warem Vrkundt, gib Ich mehr genanten Herrn Fuggern, diesen brief, darauf Ich Zu endt der schrift, mein Insiegel getruckht vnnd mich darczue mit aigener Hanndt vnnderscriben hab. Actum etc.*

**6 - A** Es ist keine *Corroboratio* angeführt, die Erklärung dafür ist gleich wie bei dem Arch. 5 - A.

**Arch. 6.3<sup>r</sup>; Arch. 6.4<sup>v</sup> - B**

[21.; 1. – 4.] *Daß Zu warem vrkhundt gib Ich merernannten Herrn Fuggern disen Brieff, darauf Ich Zu enndt der schrift mein Innsigl gedruckht vnnd mich darczue mit aigner hanndt vnnderscriben hab. Actum etc.*

**Arch. 7.5<sup>r</sup>**

[10.] *mit vrkhundt dies Briefes*

**Arch. 8.4<sup>v</sup>**

[18.] *mit Vrkhunndt dits Briefs,*

**Arch. 9**

Dieser Text verfügt über keine *Corroboratio*, weil er keinen allgemein bildenden rechtsetzenden Charakter erweist.

**Arch. 10**

Es gibt keine *Corroboratio*, für die Begründung s. Arch. 1 bzw. 2.

**Arch. 11; Arch. 12; Arch. 13**

Bei diesen Texten gibt es keine *Corroboratio*, wofür es denselben Grund wie beim Arch. 9 gibt.

**Arch. 14; Arch. 15; Arch. 16**

Diese Texte verfügen über keine *Corroboratio*, was sich gleich wie Im Falle der Arch. 1 und 2 erklären lässt.

### **Arch. 17**

Es ist keine *Corroboratio* angegeben. Die Gründe dafür gleichen denjenigen beim Arch. 9.

### **Arch. 18 - A**

Es gibt keine *Corroboratio*, was gleich wie bei dem Arch. 5 - A zu erklären ist.

### **Arch. 18.3<sup>r</sup> - B<sup>78</sup>**

[20. – 25.] *daß Zu warem Vrkhundt, gib Ich mehr genanten herren Fuggern, diesen Brieff, darauff Ich Zu endtderschriefft mein Insigel gethrukht vnd mich darzue mit Aigener handt Vnterschrieben hab, Actum*

### **Arch. 19**

Es kommt keine *Corroboratio* vor, für die Begründung s. die Arch. 1 bzw 2.

### **Arch. 20.2 - A; B; C; D; E**

Bei diesen Archivalien kommt keine *Corroboratio* vor, was gelich wie ben den Arch. 1 und 2 zu begründen ist und darüber hinaus noch dadurch verursacht werden mag, dass es sich um Abschriften handelt.

### **Arch. 21**

Es gibt keine *Corroboratio*, was identisch wie im Falle der Achr. 1 und 2 zu klären ist.

### **Arch. 22**

Es ist keine *Corroboratio* angeführt, was sich gleich wie beim Arch. 9 erklären lässt.

### **Arch. 23.7<sup>r</sup>**

[7. – 14.] *Des Zu wahren vrkhundt sein dieser Abraitung Zwo in gleichem laut aufgericht vnnd ainnes tailß von höchsterneuter Kayserlicher Mayestät wegen, durch derselben Raih vnnd Hof Puechhalter, Franczen Timpel vnnd anndern Tailß durch*

---

<sup>78</sup>Es handelt sich um eine eingefügte Abschrift eines „offenen beuelchs, [...] Welcher Von Wort Zuwort also lauttet“ [s. Arch. 18.1<sup>r</sup> - A: 13.-18.].

den Wolgebornen heren herrn, Marxen Fugger herrn von Khirchberg vnnnd Weisenhorn für sich selbstvnnnd anstach seiner gebrüeder verfertigt, Vnnnd Jeden Tail ainne behalten worden. Geschehen etc.

**Arch. 24**

Es ist keine *Corroboratio* angegeben, was sich den gleichen Grund wie ihre Absenz bei den Arch. 1 bzw. 2 hat.

**Arch. 25.3<sup>r</sup>**

Es kommt keine *Corroboratio* vor, für die Begründung s. Arch. 9.

**Arch. 26.2<sup>v</sup>; Arch. 26.3<sup>r</sup>**

Es ist keine *Corroboratio* angeführt, was sich gleich wie im Falle des Arch. 3 erklären lässt.

**Arch. 27 - A; Arch. 27.2<sup>v</sup> - B**

So wie bei den Arch. 1 und 2 gibt es auch in diesen Texten keine *Corroboratio*.

**Arch. 27 - C**

In diesem Text ist die *Corroboratio* nicht zu erwarten, weil es sich um eine bloße Bearbeitungsnotiz handelt.

**Arch. 28 - A; B**

Diese Archivalien beinhalten keine *Corroboratio*, was identisch wie bei dem Arch. 9 zu klären ist.

**Arch. 28 - C**

Es ist keine *Corroboratio* angeführt, weil es sich um eine registrierte Notiz handelt.

**Arch. 28 - D**

Es kommt keine *Corroboratio* vor, weil der Text einer Bearbeitungsnotiz gleicht.

**Arch. 29**

Es gibt keine *Corroboratio*, der Grund dafür gleicht jenem bei dem Arch. 9.

### **Arch. 30; Arch. 31; Arch. 32**

Es handelt sich um Fragmente buchartiger Einträge oder noch eher um Abschriften dieser Einträge, die keine *Corroboratio* beinhalten.

### **Arch. 30**

Es ist wahrscheinlich ein buchartiger Eintrag oder noch eher eine Abschrift dieses Eintrags, weswegen hier keine *Corroboratio* zu finden ist.

### **Arch. 31; Arch. 32**

Bei diesen Schriftstücken handelt es sich um Textfragmente ohne Beendigung, sie beinhalten deswegen keine *Corroboratio*.

## **III. Eschatokoll**

Zum Schlussprotokoll zählt man alle Informationen, die dem *Substantia*-Teil direkt folgen. Die Musterstruktur einer Urkunde der Frühen Neuzeit zählt zu den Schlussangaben die *Subscriptio* und die *Datatio*. Mit einer *Apprecatio* rechnet sie nicht mehr (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 30). Es hat sich trotzdem gezeigt, dass in unserem Korpus ein Text vorkommt, der einen Segenswunsch im *Eschatokoll* vor Datierung anführt, und zwar das Arch. 28.5<sup>r</sup> - B: *damit seit Gott befolhen* [29.-30.].

### **1. Subscriptio**

Dieser Teil des *Eschatokolls* versammelt sowohl eigenhändige als auch die nicht eigenhändigen Unterschriften<sup>79</sup> der Personen, die sich an Ausfertigung bzw. Bearbeitung einer Urkunde beteiligt haben - von dem offiziellen Herausgeber über die breite Hierarchie des Kanzleipersonals bis zu dem Schreiber bzw. Expeditor

---

<sup>79</sup>HOCHEDLINGER, 2009 führt an, dass „[e]rst an der Wende zum 16. Jh. [...] die eigenhändige Namensunterschrift des Fürsten definitiv Standard“ wurde (S. 160), und dass das *unterschreiben* eigentlich „seinen vollen Namenszug unter ein Schriftstück zu setzen“ heißt und „*unterzeichnen* (abzeichnen) oder *signieren* dagegen seine Paraphe [d. h. den abgekürzten Namenszug, auch Handzug, Namenszeichen, Namenssigle oder Chiffre genannt] anzubringen (etwa auf Konzepten)“ (S. 159).

des jeweiligen Schriftstücks. Bei einigen Urkunden können im *Eschatokoll* auch Unterschriften einiger Zeugen außerhalb des Kanzleimilieus figurieren. An die Unterschrift kann ein verselbständigtes *manu propria* angeschlossen werden. Neben den Unterschriften einzelnen Personen gab es in dem Behördenschriftverkehr der Frühen Neuzeit auch die s. g. Behördenfirma, „also der Behördenname, unter dem Text (in der Habsburgermonarchie meist *Ex consilio* plus lateinischer Behördenbezeichnung), zunehmend mit integriertem Datum und Unterschrift eines Sekretärs oder höheren Beamten“ HOCHEDLINGER, 2009: 162.

In dem *Subscriptio*-Teil der analysierten Texte finden wir darüber hinaus die Gegenzeichnungen, die auch Kontrasignaturen genannt werden. Zahlreiche Kanzleischreiben der Frühen Neuzeit in Wien wurden links unter dem Text (heraldisch rechts) durch den Souverän unterschrieben. Der Kanzler oder Behördenchef, auch Präsident genannt, schloss seine Unterschrift darunter bei, rechts unten zeichnete ein für die inhaltliche Sachbearbeitung verantwortlicher Sekretär oder Rat unter vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 164. Wie die Gegenzeichnung in Praxis aussah kann z. B. dem Arch. 1 im Anhang (XXX) entnommen werden.

„Über dem Namenszug des 'Sachbearbeiters' findet sich der lateinische *ad mandatum*-Vermerk als Ausläufer des mittelalterlichen Beurkundungs- bzw. Fertigungsbefehls: *Ad mandatum Sacrae Caesariae (Regiae) Mejestatis proprium*.“ HOCHEDLINGER, 2009: 164

So ist es z. B. auch in dem Arch. 1, wo sich der Vermerk *Ad mandatum domini Regis proprium* gefolgt durch Unterschrift des Schatzmeisters Hoffman befindet:

**Arch. 1.2<sup>v</sup>**

[23.] *Ferdinand subscripsi*

[24. – 25.] *Ad Mandatum domini Regis proprium*

[26. – 27] *Hoffman* [subscripsi]

[27.] *Schatzmaister*

[28.] *Wra[ti]sl[...]*.

[29.] *Registrata h. Pranndt* [manu propria]

#### **Arch. 2.2<sup>v</sup>**

[8.] *Ferdinand* [subscripsi]

[9. – 10.] *Ad mandatum domini Regis proprium*

[11.] *Hoffman* [subscripsi]

[12.] *Schatzmaister*

[13.] *Warti[. . .]slwenz* [subscripsi]

#### **Arch. 3; Arch. 4**

Die *Subscriptio* bei diesen zwei Texten fehlt, weil es sich um Konzepte handelt. Die Unterschriften wurden erst den überprüften, korrigierten und rein ausgefertigten Schriftstücken hinzugefügt.

#### **Arch. 5 - A**

Es ist keine *Subscriptio* angeführt, was dadurch verursacht werden mag, dass der Text über keinen Abschluss verfügt, sondern durch eine eingefügte (Ab-)Schrift abgebrochen wurde.

#### **Arch. 5.3<sup>r</sup> - B<sup>80</sup>**

[16.] *Maxmilian*

[17. – 18.] *Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium*

[19.] *Christoff von Althan*

[20.] *Caspar Geiczkhofler*

#### **Arch. 6 - A**

---

<sup>80</sup>Es handelt sich um eine eingefügte Abschrift, zu der in der .1<sup>r</sup> steht: [1. – 2.] *Inhalt desselben beuelchs briefs verschreiben solle, welcher von wort Zu wort also lautt:*

Es ist keine *Subscriptio* angeführt, die Begründung dafür ist gleich wie bei dem Arch. 5 - A.

**Arch. 6.4<sup>v</sup> - B**

[5.] *Maximilian*

[6. – 7.] *Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium*

[8. – 9.] *Christoph Althan* [manu propria]

[10.] *Casspar Geiczkhofler*

**Arch. 7; Arch. 8**

Bei diesen Archivalien wurde auf *Subscriptiones* verzichtet, weil es sich um Abschriften handelt. Zu solchen Auslassungen bei Verfassen inoffizieller Schriften führte die Schreiber v. a. die Zeitökonomie.

**Arch. 9.7<sup>r</sup>**

[17.] *Euer Romischen Kayserlichen Mayestet*

[18. – 19.] *gehorsamer vnterthaner vnd williger diener*

20. – 21.] *Jorge AdelsPach von Damsdorf Heuptman Zu Parduwitz*

**Arch. 10.2<sup>v</sup>**

[12.] *Maximilian*

[13. – 14.] *Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium*

[15.] [??] *Althan*

[16.] [??] [17.] *Hil*[??]

[18.] *Caspar Geiczkhofler*

**Arch. 11; Arch. 12**

Diese zwei Texte führen keine *Subscriptiones* an, wofür es derselbe Grund gibt wie bei den Arch. 7 und 8.

**Arch. 13.2<sup>v</sup>**

[10. – 12.] *Solliches gögen Euer Romischen Kaiiserlichen Majestät yhnn vndert-  
henigistem gehorsam Zuuerdienen wöllen wir jederzeit ganz willig vnnnd geflissen  
sein.*

[13.] *Euer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc.*

[14. – 15.] *Allerunderthenigste Gehorsamiste*

[16 – 17.] *Anthonii Fugger vnd brueders söne*

**Arch. 14.2<sup>v</sup>**

[7.] *Maximilian*

[8. – 9.] *Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium*

[10. – 11.] *Christoph Althan* [manu propria]

[12.] *Hilf*[??]

[13.] *Casspar Geiczkhofler*

**Arch. 15.3<sup>r</sup>**

[10.] *Maximilian*

[11. – 12.] *Ad mandatum Domini Electi Imperatoris Proprium*

[13.] *Christoph Althan*

[14.] *Hilf*[??]

**Arch. 16.2<sup>v</sup>**

[14.] *Ex Consilio Camerae Aulae*

[16.] *Nic[olaus?] Erthmanßdorff*[?]

**Arch. 17.2<sup>v</sup>**

[22.] *Euer Romischen Kaiiserlichen Majestät etc.*

[23. – 24.] *Allerunderthenigiste Gehorsamiste*

[25. – 26.] *Anthonii Fugger vnnd Brueders Söne*

### **Arch. 18.2<sup>v</sup> - A**

Es kommt keine *Subscriptio* vor, was einen identischen Grund hat, wie bei den Arch. 7. und 8.

### **Arch. 18.3<sup>r</sup> - B<sup>81</sup>**

[26.] *Maximilian*

[27. – 28.] *Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium*

[29.] *Christoph Althan*

[30.] *Caspar GeiczKhofler*

### **Arch. 19.2<sup>v</sup>**

[5. – 6.] *Ex Consilio Camerae Aulae*

[8.] *Nic[olaus?] Ertmansdorffs[?]*

### **Arch. 20 - A; B; C; D; E**

Bei diesen Schriftstücken sind keine Unterschriften zu finden, was gleich wie bei den Arch. 7 und 8 zu klären ist.

### **Arch. 21.1<sup>r</sup>**

[14.] *Ex Consilio Cammerae Aulae*

[16.] *Ni[colaus?] Erthmanßdorff[?] [manu propria]*

### **Arch. 22.5<sup>r</sup>**

[13.] *Euer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc.*

[14. – 15.] *Allerunderthenigste Gehorsamiste*

---

<sup>81</sup>Es handelt sich um eine eingefügte Abschrift eines „offenen beuelchs, [...] Welcher Von Wort Zuwort also lauttet“ [s. Arch. 18.1<sup>r</sup> - A: Z. 13.-18.].

[16. – 17.] *Weilandt herr Anthonii Fugger vnnd brueders söne*

**Arch. 23.8<sup>v</sup>**

Es gibt keine *Subscriptio*, was von dem Charakter des Textes abhängig ist.

**Arch. 24.1<sup>r</sup>**

[14.] *Per Imperatorem 3<sup>ten</sup>*

[16.] *D[??] Peuß[?]* [manu propria]

**Arch. 25.4<sup>v</sup>**

[6.] *Rudolff*

[7. – 8.] *Ad mandatum Domini Electi Imperatoris Proprium*

[9.] *Helfen[??]*

[10.] *Anshel[??] Von Vels*

[11. – 12.] *Riegelius [??]*

**Arch. 26**

Es kommt keine *Subscriptio* vor, wofür es eine identische Begründung gibt wie bei den Arch. 3 und 4.

**Arch. 27.3<sup>r</sup> - A**

[13.] *HofBuechhalterey*

**Arch. 27.2<sup>v</sup> - B**

[9.] *Rudolff*

[12.] *F. Hoffman* [manu propria]

[13.] *D. Preuß[?]*

**Arch. 27.5<sup>r</sup> - C**

[2.] *M[??]*

**Arch. 28.3<sup>r</sup> - A**

[4–6.] *Eur Römischer Kayserlicher Mayestat. mich damitt zu Kaiserlichen Gnaden in aller underthenigkeit besstes vlaiß befelhendt,*

[7.] *Eur Römischen Kayserlichen Mayestat*

[8. – 9.] *Allerunnderthenigister Gehorsamister.*

[10.] *Lucas Geiczkofler*

**Arch. 28.5<sup>r</sup> - B**

[32.] *Marx Fugger vnd gebrüeder*

**Arch. 28.6<sup>v</sup> - C<sup>82</sup>**

Die *Subscriptio* tritt hier untypisch in einer regestartigen Notiz auf:

[3.] *an mich Lucasen Geiczkofler*

**Arch. 28.4<sup>v</sup> - D**

[10.] *Ex Camerae Aulae*

[12.] *J[o]h[ann?] Bennkh[?]*

**Arch. 29.3<sup>r</sup>**

[4. – 6.] *Vnnd wier verbleiben deroselben mit Kayserlichen vnd Königlichen gnaden Jeder Zeit wol beigethan* [11.] *Ferdinandt*

[12. – 13.] *Ad mandatum Electi Domini Imperatoris proprium*

[14.] *[?]schniger[?]*

[15.] *J. V. Weber <[?]>*

[16.] *P. B. Schellhart[?]*

**Arch. 30**

Es ist wahrscheinlich ein buchartiger Eintrag oder noch eher eine Abschrift dieses Eintrags, weswegen hier keine *Subscriptio* zu finden ist.

---

<sup>82</sup>Es handelt sich um eine regestartige Notiz zum Arch. 28.5<sup>r</sup> - B.

## Arch. 31; Arch. 32

Bei diesen Schriftstücken handelt es sich um Textfragmente ohne Beendigung, deswegen beinhalten sie keine *Subscriptio*.

## 2. Datatio

Die *Datatio* verbindet in sich meistens die Tagesangabe mit einer Ortsangabe. Bei den Texten im analysierten Korpus überwiegt s. g. **Finaldatierung**, bei der die Datumsangabe zu Ende der Schriftstücke, also auf der letzten Seite, auftritt. Es wird meistens dem Text direkt angeschlossen, kann aber auch „in der linken unteren Ecke der Höhe der tief abgesetzten Unterschrift, beispielsweise bei (Immediat-)Berichten und Suppliken (soweit Letztere überhaupt datiert wurden)“ vorkommen, HOCHEDLINGER, 2009: 156. Nur im Falle der Archivalien 31 und 32 ist eine **Kopfdatierung** zu finden, was auf ihr spezieller Charakter zurückzuführen ist. Diese Art der Datierung erschien schon im Mittelalter, allerdings nur bei Kaufmanns- und Privatbriefen, und der Übersichtlichkeit wegen wurde die Kopfdatierung auch in Konzepten verwendet. In dem amtlichen Schriftverkehr dauerte es noch Jahrhunderte lang, bis sich die Kopfdatierung durchgesetzt hat (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 156).

Weiter unterscheidet man zwischen s. g. kleiner und großer Datierung. Die kleine Datierung hat sich bis heute erhalten, vgl. z. B. Arch. 31<sup>r</sup> *Prag den 23. Junii* [1]690 [Z. 1.]. Die große Datierung, bei der die chronologischen Angaben in Worten ausgeschrieben wurden, also in keinen Ziffern, war typisch für feierliche Urkunden, Reskripte und „offene Briefe“ (HOCHEDLINGER, 2009: 156); vgl. Arch. 10.2<sup>v</sup> *Geben in vnserer Statt Wienn den Ailften tag Septembris Anno etc. im Vier vnnd sibenzigisten Vnnsrerer Reiche, des Römischen vnnd Hungrischen Im Zwölften vnnd des Behaimbischen im Sechß vnd Zwainzigisten* [Z. 8. – 11.]. Das **Inkarnationsjahr** (hier: *Vier vnnd sibenzigiste[s]*) wurde oft durch die **Herrscherjahre** ergänzt, die sich „im Falle der österreichischen Habsburger nach mittelalterlichem Vorbild“ der

Regierungsjahre in einzelnen beherrschten Ländern aufgliederten (wie oben: *des Römischen vnnd Hungrischen Im Zwölften vnnd des Behaimbischen im Sechß vnd Zwainczigisten*) (HOCHEDLINGER, 2009: 157). Oft wurden die Jahre nicht völlig ausgeschrieben, was mit sich Probleme mit richtiger Datumsbestimmung bringt, bspw. Arch. 11.2<sup>v</sup> *Geben Wienn den 11. September Anno 74 [Z.2. – 3.]*, wo das Jahr 1574 gemeint wurde (deswegen sind auch oft die ersten zwei Ziffern der Jahreszahlen in eckigen Klammern angeführt).

**Arch. 1.2<sup>v</sup>**

[19. – 22.] *Geben in Vnnsrer Stat Ynnsprugg am Erichitag den neunnden tag des Monats February Anno Domini etc. XV<sup>83</sup> <C> Vnnd Im newvnndZwainczigisten Vnnsrerer Reyche im dritten*

**Arch. 2.2<sup>v</sup>**

[5. – 7.] *Geben in vnnser Stat Liinncz am Achczehennden tag Augusti Anno etc. im XXIX<sup>84</sup> etc. vnnseres Reiche im dritten*

**Arch. 3.9<sup>v</sup>**

[11. – 12.] *[...] vnd thue ich dann den 8. Maii Anno etc. [15]48 [??].*

**Arch. 4.2<sup>v</sup>**

[25. – 26.] *dat Prag Am XXVIII. Juni Anno etc. Im XLVIII<sup>85</sup>*

**Arch. 5 - A**

Bei diesem Schriftstück ist keine Datierung angeführt, da sich die Beendung des Briefes nicht erhalten hat

**Arch 5 - B<sup>86</sup>**

Es ist keine *Datatio* angegeben, da es sich um eine Abschrift handelt, die in das

---

<sup>83</sup>15

<sup>84</sup>29

<sup>85</sup>29. Juni [15]48

<sup>86</sup>Es handelt sich um eine eingefügte Abschrift, zu der in der 5.1<sup>r</sup> steht: [1. – 2.] *Inhalt desselben beuelchs briefs [...] welcher von wort Zu wort also lautt:*

Arch. 5 - A eingelegt wurde. Der Verfasser des Schriftstück ließ diese aus der zeitökonomischen Gründen weg.

**Arch. 6 - A**

Es ist keine *Datatio* zu finden, für die Begründung s. Arch. 5 - A.

**Arch. 6 - B**

Es ist keine *Datatio* angegeben, was sich gleich wie bei dem Arch. 5 - B erklären lässt, nur wurde dieser Text in das Arch. 6 - A eingelegt.

**Arch. 7.5<sup>r</sup>**

[10. – 11.] *Geben Wienn den 20. tag Marty Anno [15] 74*

**Arch. 8.4<sup>v</sup>**

[18. – 19.] *Geben Wien den 20. tag Martii Anno[15]74 i[??]*

**Arch. 9.7<sup>r</sup>**

[15. – 16.] *datum Parduwitz den 26. Augusti Anno Im 74<sup>ten</sup>*

**Arch. 10.2<sup>v</sup>**

[8. – 11.] *Geben in vnserer Statt Wienn den Ailften tag Septembris Anno etc. im Vier vnnd sibenczigisten Vnnserer Reiche, des Römischen vnnd Hungrischen Im Zwölften vnnd des Behaimbischen im Sechß und Zwainczigisten*

**Arch. 11.2<sup>v</sup>**

[2. – 3.] *Geben Wienn den 11. September Anno [15]74*

**Arch. 12.2<sup>v</sup>**

[2. – 3.] *Geben Wienn den 11. September Anno etc. [15]74*

**Arch. 13.3<sup>v</sup>**

Im *Eschatokol* gibt es keine *Datatio*. Angegeben ist nur ein Verhandlungsdatum, das durch eine andere Hand als der Rest des Textes geschrieben und auf der Außenseite notiert wurde.

[Fußnote] *Fiat*

*Elp[??] Den 11. September [15]74*

**Arch. 14.2<sup>v</sup>**

[2. – 6] *Geben in vnser Stat Wienn den Vierundzwainzigisten tag Nouembris Anno etc. im Viervnndsibenczigisten, Vnserer Reiche des Römischen vnnd Hungersichen im Zwölfften, vnnd des Behaimbischen im Sechsvnndczwainzigisten.*

**Arch. 15.3<sup>r</sup>**

[6. – 9.] *Geben in vnserer Statt Wienn den sibendten Tag Decembris Anno etc. im Vier vnd sibenczigisten, Vnserer Reiche, des Römischen im dreyZehenden, der Hungersichen im Zwelften vnnd der Behaimbischen im Sechß vnd Zwanzigisten.*

**Arch. 16.2<sup>v</sup>**

[15.] *5<sup>ten</sup> Martii Anno Domini [15]75*

**Arch. 17.3<sup>v</sup>**

Im *Eschatokol* ist keine *Datatio* angeführt. Angegeben ist nur ein Datum, das durch eine andere Hand als der Rest des Textes auf der Außenseite geschrieben und samt einer Bearbeitungsbemerkung notiert wurde. Dies ist mit Rücksicht auf den Inhalt des Textes zu erklären.

[6.] *5<sup>ten</sup> Martii Anno [15]75*

**Arch. 18.3<sup>r</sup> - B**

Es ist keine Datierung angeführt, da es sich um eine Abschrift handelt.

**Arch. 18.4<sup>v</sup> - A**

Im *Eschatokol* ist keine *Datatio* angegeben. Zu finden sind aber zwei Daten, die durch eine andere Hand als der Rest des Textes auf seiner Außenseite geschrieben wurden. Das erste Datum kommt mit einer kurzen Notiz über Inhalt vor:

[5.] *5. Marci [15]75*

Die zweite Zeitangabe ist ein *Praesentatum*:

[6. – 7.] 8. Marti Anno [15] 75

**Arch. 19.2<sup>v</sup>**

[7.] 5 ten Marty Anno [15] 75

**Arch. 20.2<sup>v</sup> - A**

[5. – 6.] Geben Wienn den 3. Jannuary Anno etc. [15] 76.

**Arch. 20.3<sup>r</sup> - B**

[8.] Geben Wien den Lösten tag februarii Anno [15] 76.

**Arch. 20.3<sup>r</sup> - C**

[31.] Göben Wien den 3. May Anno [15] 76.

**Arch. 20.4<sup>v</sup> - D**

[31.] Geben Regenspurg den 29. Augusti Anno etc. [15] 76.

**Arch. 21.1<sup>r</sup>**

[15.] 23. Februarii Anno [15] 77

**Arch. 22.6<sup>v</sup>**

Im *Eschatokoll* ist keine *Dataio* angeführt, auf der Außenseite des Textes befindet sich eine Bemerkung zur Bearbeitung, bei der ein Datum steht: [7.] den 23. Februarii [15] 77

**Arch. 23.8<sup>v</sup>**

Es gibt keine *Datatio*, die ein Teil des Eschatokolls wäre. Eine Datumsangabe steht als ein Teil einer Bearbeitungsbemerkung auf der Außenseite des Textes: [2.] December Anno etc. [15] 79

**Arch. 24.1<sup>r</sup>**

[14. – 15.] 3<sup>ten</sup> Augusti Anno [15] 81

**Arch. 25.3<sup>r</sup>; Arch. 25.4<sup>v</sup>**

[22.; 1. – 5.] Geben auf vnnsere[n] Küniglichen Schloß Prespurg, den vier vnnd Zwan-

*czigisten Tag January, Anno etc. im Zwayvnd Achtzigisen, Vnserer Reich  
des Römischen im Sibenden, des Hungrischen im Zehenden, vnd des Beheimischen  
auch im Sibenden,*

**Arch. 26.2<sup>v</sup>; Arch. 26.3<sup>r</sup>**

In diesem Text kommt die Einleitung (*Geben*) zur *Datatio* sogar dreimal vor. Zweimal erscheint dabei aber kein Datum und die Angabe wurde letztendlich gestrichen. Diese Tatsachen bestätigen, dass es sich um ein Konzept handelt.

[11.] *Geben Tabor den 23. Augusti Anno Im* [15]82

[14.] <*Geben*>

[11.] <[...] *Geben*>

**Arch. 27.3<sup>r</sup> - A**

[12.] *Antun den 26. Juny Anno etc.* [15]83

**Arch. 27.2<sup>v</sup> - B**

[4. – 8.] *Geben in vnnserer Statt Wienn den SiebenundZwainczigisten tag Juny, Anno etc. Im Dreyundachtzigisten, Vnnserer Reiche des Römischen, Im Achten, des Hungerischen Im Aeilifften, vnnnd des Behmischen Auch Im Achten*

**Arch. 28.4<sup>v</sup> - A, D**

Auf der Außenseite des Schreibens sind zwei zwar anders formulierte, aber eigentlich identische Datenangaben angeführt: [1.bzw.11.] *letzten Februarii Im* [15]89 bzw. *Vltima Februarii Anno* [15]89

**Arch. 27.5<sup>r</sup> - C**

[1.] *12. July* [15]83

**Arch. 28.5<sup>r</sup> - B**

[30. – 31.] *datum AugsPurg den 24. december Anno* [15]88

**Arch. 29.3<sup>r</sup>**

[6. – 10.] *Geben in Vnnßerer vnd deß heilligen Reichs Statt RegensPurg den Leczten*

*Decembris im SechZehen Hundert Zway vnd Zwanzigisten. Vnserer Reiche deß Römischen im Vierdten, deß Hungerischen im Fünfften, vnd deß Behaimbischen im Sechsten Jahr.*

**Arch. 30<sup>r</sup>**

Es gibt keine Datierung, die in den Urkunden üblicherweise vorkommt, was mit dem Charakter des Schriftstücks zusammenhängt. Der Text ist allerdings mit der folgenden Zeitangabe datiert:

[Fußnote] *am Montag den 26. Juni [1]665*

**Arch. 31<sup>r87</sup>**

Es ist keine *Datatio* angeführt, die den Urkunden angehört. Die Zeitangabe wurde dem Schriftstück durch eine andere Hand als der restliche Text hinzugefügt. Es mag das Ausfertigungsdatum einer Reinschrift oder ein Datum der Ausgabe einer genehmigten Ausfertigung und somit Erledigung der Sache sein:

[1.] *Prag den 23. Junii [1]690*

**Arch. 32<sup>r88</sup>**

Es gibt keine *Datatio* vor, die in den Urkunden vorkommt. Wahrscheinlich eine andere Hand, als diejenige, die den Text geschrieben habe, fügte ihm das folgende Datum zu:

[1.] *Prag 13. Martii 1691*

**Fazit zum Eschatokoll**

Die Analyse einzelner Segmente des *Eschatokolls* verschaffte uns weitere Indizien zur Feststellung der Texttypen, Text(sorten)klassen und Textsorten der vorhandenen Schriftstücke. Die wichtigsten davon sind hier beschrieben.

Außer der schon oben beschriebenen Möglichkeiten, die *Datatio* anzuführen, lassen sich die analysierten Texte noch aus einer weiteren Sicht betrachten, und

---

<sup>87</sup>Es handelt sich um ein Textfragment.

<sup>88</sup>Es handelt sich um ein Textfragment.

zwar ob sich die Datierung drinnen beim (Haupt-)Text oder auf der äußeren (Umschlag-)Seite mit der Aufschrift befindet. Die Datenangaben auf der Außenseite sind meistens Daten, die im Zusammenhang mit dem Bearbeitungsprozess innerhalb der Kanzlei stehen. Sie verknüpfen sich z. B. mit den Bemerkungen *praesentatum* (vgl. Arch. 18 - A) oder *fiat* (vgl. Arch. 13). Manchmal kommt aber mit dem Datum keine Notiz vor, die es näher bestimmen würde. Dann kann nur festgestellt werden, dass dieses Schriftstück nicht vor diesem Datum entstanden ist (vgl. Arch. XXX). Bei den Texten, bei welchen jedwede Datumsangabe fehlt, ist mindestens eine ungefähre zeitliche Einreihung anhand des Textinhalts möglich. Bei manchen Texttypen ist es die Regel, die *Datatio* drinnen anzuführen, z. B. bei den Urkunden. Trotzdem kann man nicht sagen, dass jeder Text, der über eine innere Datierung verfügt, eine Urkunde ist. Dagegen die äußere Datierung tritt gewohnheitsgemäß z. B. bei den Suppliken auf, was uns bei Festlegung der Texttypen und Textsorten helfen wird.

Die Zusammenstellung der Textteile, die sich zur *Subscriptio* einreihen lassen, zeigte, dass in unserem Korpus elf Schriftstücke vorkommen, die über dem Beurkundungsbefehl mit einem *ad mandatum*-Vermerk verfügen. Nicht alle wurden aber eigenhändig durch den Kaiser unterschrieben, denn bei einigen geht es um Abschriften, die zu einem anderen Schreiben beigelegt oder in ihn eingelegt wurden. Das gilt für die Arch. 5 - B, 6 - B und 18 B. Unter den Unterschriften der Monarchen finden wir die Namen von Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II. und Ferdinand II., wobei die Schriftstücke Kaiser Maximilians überwiegen. Das Arch. 24 trägt als das Einzige den Fertigstellungsbefehl *Per imperatorem*. Es wurde im August 1581 unterschrieben. Daraus kann man schließen, dass sich hier um Rudolf II. handelt, der durch eine seiner Behörden vertreten wurde.

Alle Archivalien in der unten angeführten Tabelle 7.1 *Realisierung der Subscriptio: Schriftstücke mit Unterschriften der Herrscher und diejenige, die in ihren*

*Namen verfasst wurden* lassen sich zum Schriftstücken der Überordnung zuordnen:

Tabelle 7.1: Realisierung der *Subscriptio*: Schriftstücke mit Unterschriften der Herrscher und diejenige, die in ihren Namen verfasst wurden

	Geneigtheitsversicherung	Unterschrift des Textementen	Beurkundungs- bzw. Fertigungsbefehl	Name des Sachbearbeiters	Amt des Sachbearbeiters	Verantwortlicher für den Inhalt	Ergänzungen
Arch. 1		Ferdinand [subscripsi]	Ad Mandatum domini Regis proprium	Hoffman [subscripsi]	Schatzmaister	Wratisl[??] [subscripsi]	Registrata h. Pranndt [manu propria]
Arch. 2		Ferdinand [subscripsi]	Ad mandatum domini Regis proprium	Hoffman [subscripsi]	Schatzmaister	Wratislwenz[?] [subscripsi]	
Arch. 5 - B		Maxmilian	Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium	Christoff von Althan		Caspar Geiczkhofler	
Arch. 6 - B		Maximilian	Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium	Christoph Althan [manu propria]		Casspar Geiczkhofler	
Arch. 10		Maximilian	Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium	[??] Althan	Hil[??]	Caspar Geiczkhofler	
Arch. 14		Maximilian	Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium	Christoph Althan [manu propria]	Hilf[??]	Casspar Geiczkhofler	
Arch. 15		Maximilian	Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium	Christoph Althan [manu propria]	Hilf[??]		
Arch. 18 - B		Maximilian	Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium	Christoph Althan		Caspar GeiczKhofler	
Arch. 24			Per Imperatorem 3ten	D[??] Peuß[?] [manu propria]			
Arch. 25		Rudolff	Ad mandatum Domini Electi Imperatoris Proprium	Helfen[??]		Anshel[??] Von Vels	Riegelius
Arch. 27 - A		Rudolff	Ad mandatum domini Electi Imperatoris proprium	F. Hoffman [manu propria]		D. Preuß[?]	
Arch. 29	Vnnd wier verbleiben derselben mit Kayserlichen vnd Königlichen gnaden Jeder Zeit wol beigethan	Ferdinandt	Ad mandatum Electi Domini Imperatoris proprium	[?][schniger[?]	J. V. Weber		P. B. Schellhart

Die Archivalien in der unteren Tabelle *Realisierung der Unterschriften: Schriftstücke der Behörden* könnten auch zu den Schriftstücken der Überordnung gezählt werden. Es handelt sich nämlich um Schreiben der Behörden im Namen des Landesherren wie auch um diejenige, die die Behörden im eigenen Namen ausfertigten und an eine in der Verwaltungshierarchie niedriger liegende Behörde oder Einzelne emittierten. Die Datumsangaben, die bei diesen Schriftstücken angeführt wurden, gleichen dem Datum des Ratsbehördenbeschlusses (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 158–159).

Tabelle 7.2: **Realisierung der Unterschriften: Schriftstücke der Behörden**

	Verweis auf eine Behördenfirma	Behördenname	Name des Sachbearbeiters
Arch. 16	Ex Consilio	Camerae Aulae	Nic[olaus?] Ertthmanßdorff[?]
Arch. 19	Ex Consilio	Camerae Aulae	Nic[olaus?] Ertmansdorffs[?]
Arch. 21	Ex Consilio	Cammerae Aulae	Ni[colaus?] Erthmanßdorff[?] [manu propria]
Arch. 27 - B		HofBuechhaltere	
Arch. 27 - C			M[??]
Arch. 28 - D	Ex Camerae	Aulae	J[o]h[ann?] Bennkh[?]

Die letzte Tabelle *Realisierung der Unterschriften: Schriftstücke der Unterordnung* versammelt die Schriftstücke, die sich durch eine besonders höfliche Schlussansprache des Adressaten auszeichnen. Diese wird durch eine Devotionsformel ergänzt und das Schreiben wird letztendlich mit dem Namen und Titel oder Amt des Emittenten abgeschlossen.

Tabelle 7.3: Realisierung der Unterschriften: Schriftstücke der Unterordnung

	Schlussansprache	Devotionsformel	Unterschrift des Textemittenten	Titel bzw. Amt des Emitenten
Arch. 9	Euer Romischen Kayserlichen Mayestet	gehorsamer vnterthener vnd williger diener	Jorge AdelsPach von Damsdorf	Heuptman Zu Parduwitz
Arch. 13	Euer Römischen Kaiiserlichen Majestat etc.	Allerunderthenigste Gehorsamiste	Anthonii Fugger vnd brueders söne	
Arch. 17	Euer Romischen Kaiiserlichen Majestat etc.	Allerunderthenigste Gehorsamiste	Anthonii Fugger vnnnd Brueders Söne	
Arch. 22	Euer Römischen Kaiiserlichen Majestat etc.	Allerunderthenigste Gehorsamiste	Weilandt herr Anthonii Fugger vnnnd brueders söne	
Arch. 28 - A	Eur Römischen Kayserlichen Mayestat	Allerunnderthenigster Gehorsamister	LucasGeiczkofler	
Arch. 28 - B			Marx Fugger vnd gebrüeder	

## Zusammenfassender Kommentar I

In der Frühen Neuzeit nehmen die unabdingbaren Teile einer Urkunde ab, wie bereits in dem theoretischen Teil dieser Arbeit erwähnt wurde. Das Vorkommen sowie die Aufeinanderfolge der einzelnen Textaufbauelemente variierte je nach den Bedürfnissen des jeweiligen Textemittenten, der Kanzlei oder mit Rücksicht auf den sich wechselnden Kanzleiusus, bis sich die beinhalteten Angaben auf die Notwendigsten beschränkten, mit denen die Urkunde gerade noch ihre rechtliche Gültigkeit behielt (vgl. HLAVÁČEK, 2004a: 209). Bspw. bei den untersuchten frühneuzeitlichen Urkunden der Olmützer Stadtkanzlei stellte Libuše Spáčilová „höchstens eine achtgliedrige Struktur“ fest und ergänzte dazu, dass solche Reduktionen auch in anderen Kanzleien beobachtet wurden (SPÁČILOVÁ, 2000: 112). Für die Olmützer Urkunden waren von den acht festgestellten Textsegmenten fünf als obligatorisch angesehen – *Intitulatio*, *Promulgatio*, *Dispositio*, *Corroboratio* und *Datatio*. Da es sich aber um Schriftstücke einer Stadtkanzlei handelte, können diese fünf Segmente nicht ohne weiteres für unser Korpus übernommen werden. Die von uns analysierten Texte wurden, wie wir schon aus der makrostrukturellen Analyse wissen, größtenteils durch höhere Behörden herausgegeben, von Herrscher emittiert, durch Firmen oder sogar hochgestellte Beamten wie auch Einzelne verfasst. Für die Interpretation unserer Ergebnisse der makrostrukturellen Textanalyse anhand der Tab. 7.4 *Bestimmung des Texttyps: Urkunde* setzen wir deswegen folgendes fest:

Grüne Markierung:

1) Jede Urkunde muss ein *Dispositio*-Segment haben, welcher die Willenserklärung des Textemittenten ausdrückt. Dieses Textsegment ist oft mit Rechtsangelegenheiten verbunden, kann aber auch je nach Schreibzweck und Hierarchieverhältnis des Schreibers zu dem beabsichtigten Adressaten eine demütige Bitte, ein Bericht oder

ein Gutachten beinhalten (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 152).

2) Jede Urkunde sollte datierbar werden, also eine *Datatio* enthalten.

Gelbe Markierung:

3) Es soll möglich sein, den Textemittenten eindeutig zu identifizieren, weswegen mindestens die *Intitulatio* oder die *Subscriptio* angeführt werden müssen, in einem Idealfall die beiden Angaben gleichzeitig. Kommt nur ein dieser Segmente vor, wird es hell orange markiert.

Orange Markierung:

4) Die strukturellen Segmente *Promulgatio*, *Sanctio* und *Corroboratio* werden als Indikatoren dafür gesehen, dass ein Text eine Urkunde ist. Sie können aber nicht zu den obligatorischen Teilen gezählt werden, weil sie in den frühneuzeitlichen Urkunden nicht mehr notwendigerweise vorkommen müssen.

5) Die anderen Segmente des prototypischen Aufbaus einer Urkunde sind als fakultativ anzusehen.

Die Kennzeichnung der einzelnen Texte in der Tabelle, die zu einem Archivale gehören, erfolgt wie während der Analyse – mit den Großbuchstaben. In wie weit die einzelnen Textsegmente mit denjenigen übereinstimmen, die eine Musterurkunde vorsieht, ist aus der Tabelle ersichtlich. Ob sich ein vorgesehenes Textsegment in dem analysierten Text befindet, oder nicht, ist durch die Symbole **o** [kommt vor] bzw. **x** [kommt nicht vor] markiert. Die Summe der vorkommenden Textsegmente ist in der letzten Spalte angeführt und dient als ein weiterer Indikator für die Entscheidung, um welchen Texttyp es sich handelt. Die satte blaue Farbe bezeichnet diejenige Texte, die anhand der oben formulierten Voraussetzungen als eine Urkunde bezeichnet werden können. Die hellblau untermalten Texte könnten auch eine Urkunde sein, allerdings kann es nicht eindeutig entschieden werden, denn es handelt sich um Konzepte, Abschriften oder Textfragmente.

Tabelle 7.4: Bestimmung des Texttyps: Urkunde - Teil 1

	Protokoll			Substantia						Eschatokoll			Text-segm. insg.
	Inv	Int	Ins	Are	Pro	Nar	Dis	San	Cor	Sub	Dat	App	
Arch. 1	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	o	x	9
Arch. 2	x	o	o	x	x	o	o	o	x	o	o	x	7
Arch. 3	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	6
Arch. 4	x	x	o	o	x	o	x	x	x	x	o	x	4
Arch. 5 - A	x	o	o	x	o	o	x	x	x	x	x	x	4
Arch. 5 - B	x	o	x	x	x	x	o	o	o	o	o	x	5
Arch. 6 - A	x	o	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	5
Arch. 6 - B	x	o	x	x	o	x	o	o	o	o	o	x	6
Arch. 7	x	o	o	x	o	o	o	o	o	o	o	x	8
Arch. 8	x	o	o	x	o	o	o	o	o	o	o	x	8
Arch. 9	x	x	o	o	x	o	o	x	x	x	o	x	6
Arch. 10	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	o	x	9
Arch. 11	x	o	o	o	x	o	o	o	x	x	o	x	6
Arch. 12	x	o	o	o	x	o	o	o	x	x	o	x	7
Arch. 13	x	x	o	o	x	o	x	x	x	x	o	x	4
Arch. 14	x	o	o	x	o	o	o	o	x	o	o	x	8
Arch. 15	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	o	x	9
Arch. 16	x	x	x	x	x	o	o	o	x	o	o	x	5
Arch. 17	x	x	o	o	x	o	o	o	x	o	x	x	6
Arch. 18 - A	x	o	o	x	o	o	x	x	x	x	x	x	4
Arch. 18 - B	x	o	x	x	o	x	o	o	o	o	o	x	6
Arch. 19	x	x	x	x	o	o	o	o	x	o	o	x	6
Arch. 20 - A	x	o	x	x	o	o	o	o	x	x	o	x	6
Arch. 20 - B	x	o	x	o	x	o	o	o	x	x	o	x	6
Arch. 20 - C	x	o	x	o	o	o	o	o	x	x	o	x	7
Arch. 20 - D	x	o	x	o	o	o	o	o	x	x	o	x	7

## Bestimmung des Texttyps: Urkunde - Teil 2

	Protokoll			Substantia						Eschatokoll			Text-segm. insg.
	Inv	Int	Ins	Are	Pro	Nar	Dis	San	Cor	Sub	Dat	App	
Arch. 20 - E	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	0
Arch. 21	x	x	o	x	o	o	o	o	x	o	o	x	7
Arch. 22	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	x	x	6
Arch. 23	x	x	x	x	x	o	x	x	o	x	x	x	2
Arch. 24	x	x	x	x	x	x	o	o	x	o	o	x	4
Arch. 25	x	o	o	o	x	o	o	o	x	o	o	x	8
Arch. 26	x	x	o	x	x	o	x	x	x	x	o	x	3
Arch. 27 - A	x	o	o	x	x	o	x	x	o	o	o	x	6
Arch. 27 - B	x	x	o	x	x	o	o	o	x	o	o	x	6
Arch. 27 - C	x	x	x	x	x	x	x	x	x	o	o	x	2
Arch. 28 - A	x	x	o	o	x	o	o	x	x	o	o	x	6
Arch. 28 - B	x	x	x	x	x	o	o	x	x	o	o	o	5
Arch. 28 - C	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	o	x	3
Arch. 28 - D	x	x	x	x	x	o	x	x	x	o	o	x	3
Arch. 29	x	o	o	o	x	o	o	x	x	o	o	x	7
Arch. 30	x	x	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	3
Arch. 31	x	x	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	2
Arch. 32	x	x	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	2

Inv	Invocatio	Pro	Promulgatio	Cor	Corroboratio
Int	Intitulatio	Nar	Narratio	Sub	Subscriptio
Ins	Inscriptio	Dis	Dispositio	Dat	Datatio
Are	Arenga	San	Sanctio	App	Apprecatio

	Obligatorischer Teil jeder Urkunde
	Ein für den Urkunden-Texttyp typisches Segment
	Identifizierung des Urkundenemittenten im Idealfall durch Angabe von Int. und Sub.
	Einzelsegment, das zu Identifizierung des Urkundenemittenten dient
	Es handelt sich um eine Urkunde
	Könnte eine Urkunde nur unter bestimmten Voraussetzungen sein

Alle zwölf vorgesehenen Textsegmente einer prototypischen Urkunde kommen auf einmal in keinem der analysierten Texte vor. Die Segmente *Invocatio* und *Apprecatio* erscheinen in keinem der ausgewählten Schriftstücke, allerdings mit einer Ausnahme. Das Vorkommen dieser Textsegmente in den Urkunden des 16. und 17. Jhs. war nicht mehr üblich (vgl. Mustersaufbau einer Urkunde 7.4.1). Die einzige *Apprecatio*, die sich in dem behandelten Korpus befindet, könnte als ein mittelalterliches Relikt wahrgenommen werden, denn es wurde in einer Urkunde vom 24. Dezember 1588 identifiziert. Der Zusatz *damit seit Gott befolhen* erscheint im Arch. 28.5<sup>r</sup> - B [29.-30.]. Mit Rücksicht auf das Entstehungskontext des Schriftstücks ist sein Vorkommen aber nicht überraschend, denn die Urkunde emittierte die Firma *Marx Fugger vnd gebrüeder*, und sein Empfänger war Lukas Geizkofler (Syndikus des Unternehmens, vgl. HÄBERLEIN, 2006: 127). Die Mitglieder der Familie Fugger als auch die mit ihnen im engen Kontakt stehenden Personen, sowie diejenige, für sie gearbeitet haben, waren stark religiös angelegt.

Von den 43 analysierten selbständigen Texten können dem Texttyp Urkunde mit Sicherheit diejenige zuerkannt werden, die eine neungliedrige Struktur erwiesen (Arch. 1, 10, 15). Auch diejenige Texte, die eine achtgliedrige Struktur haben, können mit hoher Sicherheit dem Urkundentyp zugefügt werden (Arch. 7, 8, 14 und 25). In einigen Fällen ist aber die Zuordnung diskutierbar - z. B. im Falle des Arch. 25. Hier könnte sich um ein Missiv handeln, da dieser Schriftstück alle vorgesehenen Merkmale eines Missivs erfüllt (vgl.7.4.1). Deswegen wurden auch die anderen Schriftstücke an ihre Zugehörigkeit zu diesem Texttyp überprüft. Die Ergebnisse veranschaulicht die Tab. 7.5 – *Bestimmung des Texttyps: Missiv*:

Tabelle 7.5: **Bestimmung des Texttyps: Missiv - Teil 1**

	Außen- adresse	verknappte <i>Intitulatio</i> (ohne <i>Wir</i> ), abgesetzt und zentriert über dem Textblock	Anrede (ohne Namens- nennung)	verschlossen durch ein Insigel
Arch. 1	o		o	o
Arch. 2	o	o	o	o
Arch. 3			o	
Arch. 4			o	
Arch. 5 - A			o	
Arch. 5 - B				
Arch. 6 - A			o	
Arch. 6 - B				
Arch. 7			o	
Arch. 8			o	
Arch. 9	o		o	o
Arch. 10	o	o		
Arch. 11	o	o		
Arch. 12	o	o		
Arch. 13	o		o	
Arch. 14	die Seite mit der Außen- adresse fehlt	o	o	o
Arch. 15	die Seite mit der Außen- adresse fehlt	o	o	o
Arch. 16				
Arch. 17	o		o	
Arch. 18 - A	o		o	
Arch. 18 - B				
Arch. 19				
Arch. 20 - A			o	
Arch. 20 - B			o	

## Bestimmung des Texttyps: Missiv - Teil 2

	Außen- adresse	verknappte <i>Intitulatio</i> (ohne <i>Wir</i> ), abgesetzt und zentriert über dem Textblock	Anrede (ohne Namens- nennung)	verschlossen durch ein Insigel
Arch. 20 - C			o	
Arch. 20 - D			o	
Arch. 20 - E				
Arch. 21	o			
Arch. 22	o		o	
Arch. 23				
Arch. 24	o			o
Arch. 25	o	o	o	o
Arch. 26			o	
Arch. 27 - A			o	o
Arch. 27 - B	o	o	o	o
Arch. 27 - C	o			o
Arch. 28 - A	o		o	
Arch. 28 - B				
Arch. 28 - C	o			
Arch. 28 - D				
Arch. 29	o	o	o	o
Arch. 30				
Arch. 31				
Arch. 32				

o Dieses Kriterium wurde erfüllt.

Es handelt sich um ein Missiv, denn alle Kriterien wurden erfüllt.

Es könnte sich um ein Missiv handeln, doch das eine fehlende Kriterium können wir nicht überprüfen.

Dieser Tabelle kann man entnehmen, dass sich in dem analysierten Textkorpus vier grün hervorgehobene Missive (auch *letterae clausae*) befinden (Arch. 2, 25, 27 - B, 29). Überdies könnten zu diesem textuellen Mischtyp noch zwei weitere Texte gerechnet werden (Arch. 14 und 15). Ihre Adressenseiten haben sich nicht erhalten, aber wir vermuten, dass diese zwei Texte auch über eine Außenadresse verfügten. Sie sind deswegen in der Tabelle hellgrün untermalt.

Nachdem wir geklärt haben, welche der analysierten Texte dem Texttyp einer Urkunde bzw. eines Missivs zuzuordnen sind, sollten wir die Schriftstücke noch an ihre Zugehörigkeit zum Texttyp eines Brief überprüfen, indem wir den textuellen Aufbau nochmals betrachten und mit Musterstruktur eines Briefes vergleichen (7.4.1). Diese besteht von 5 Segmenten. Da wir aber festgestellt haben, dass das analysierte Korpus auch Textfragmente, Konzepte und nicht vidimierte Abschriften beinhaltet, können wir nicht alle Texte mit einer fünfgliedrigen Struktur für Briefe erklären. Und auch umgekehrt gilt, dass Texte mit weniger als fünf strukturellen Bausegmenten noch immer Briefe sein könnten. Als ein eindeutig dem Texttyp Brief zugehöriges Text bestimmen wir deswegen nur Arch. 13, und ergänzen, dass auch das Arch. 4 ein Brief sein könnte. Da es sich aber um kein ein Konzept handelt, können wir das nicht bekräftigen. Sollte eine Diensterbietung oder die Schlusscourtoisie ein klares Zeichen dafür sein, dass ein Brief vorliegt, dann könnten wir noch die folgenden Schriftstücke für Briefe erklären: Arch. 9, 17 und 28. Bei dem Arch. 29 kommen zwar mehrere Courtoisiemerkmale auch vor, doch dieser Text besteht von 7 Segmenten, sodass wir bei der Äußerung bleiben, dass es sich um ein Missiv handelt.

Außer der Texttypen, auf die sich diese Arbeit konzentriert hatte, kommen jedoch noch weitere vor. Wir haben zwei *Abrechnungen* (Arch. 20 - E und Arch. 23) nach der aufgestellten Bilanz mit zahlreichen Beträgen identifiziert, und weiter noch *Bearbeitungsnotizen* (Arch. 27. - C, 28 - B) der Behörden, *Reskripte* (Arch.

28 - C ) und ein buchartiger Eintrag (allerdings in Form einer unvollständigen Abschrift) (Arch. 30) erkannt. Auch die Behördenkorrespondenz war nicht immer möglich einem Texttyp einzureihen (vgl. Arch. 21, 27 - A). Bei den verbleibenden nicht eindeutig bestimmten Texttypen handelte es sich um *Konzepte*, *Abschriften* oder *Textfragmente*, bei denen es nicht möglich war, den eindeutig Texttyp festzulegen.

*Bearbeitungsnotizen* (Arch. 27. - C, 28 - B) der Behörden, *Reskripte* (Arch. 28 - C ) und ein buchartiger Eintrag (allerdings in Form einer unvollständigen Abschrift) (Arch. 30) erkannt. Auch die Behördenkorrespondenz war nicht immer möglich einem Texttyp einzureihen (vgl. Arch. 21, 27 - A). Bei den verbleibenden nicht eindeutig bestimmten Texttypen handelt es sich um *Konzepte*, *Abschriften* oder *Textfragmente*, bei denen es nicht möglich war, den Texttyp festzulegen.

Die makrostrukturelle Analyse stellte uns weiter Daten zur Verfügung, die es ermöglichen, die einzelnen Texte einer der drei Textsortenklassen beizuordnen. Dies verdeutlicht die auf der nächsten Seite platzierte Tabelle 7.6 – *Bestimmung der Textsortenklassen*. Die Tatsache, ob ein Text zu den Schriftstücken der Über-, Unter- oder Gleichordnung gehört, hilft uns später, die Textsorten zu bestimmen. Bspw. die Textsorten *Hofdekret* gehört *Edikt* oder *Erlass* gehören den Schriftstücken der Überordnung an, wohingegen *Bericht*, *Supplik* oder *Beschwerde* zu denjenigen der Unterordnung gezählt werden. Die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Textsortenklasse wurde durch **o** markiert.

Tabelle 7.6: **Bestimmung der Text(sorten)klassen**

Schriftstück	der Über- ordnung	der Unter- ordnung	der Gleich- ordnung	Schriftstück	der Über- ordnung	der Unter- ordnung	der Gleich- ordnung
Arch. 1	o			Arch. 20 - A	o		
Arch. 2	o			Arch. 20 - B	o		
Arch. 3		o		Arch. 20 - C	o		
Arch. 4		o		Arch. 20 - D	o		
Arch. 5 - A		o		Arch. 20 - E	-	-	-
Arch. 5 - B	o			Arch. 21	o		
Arch. 6 - A		o		Arch. 22		o	
Arch. 6 - B	o			Arch. 23	-	-	-
Arch. 7	o			Arch. 24	o		
Arch. 8	o			Arch. 25	o		
Arch. 9		o		Arch. 26		o	
Arch. 10	o			Arch. 27 - A	o		
Arch. 11	o			Arch. 27 - B	o		
Arch. 12	o			Arch. 27 - C	-	-	-
Arch. 13		o		Arch. 28 - A		o	
Arch. 14	o			Arch. 28 - B	o		
Arch. 15	o			Arch. 28 - C	-	-	-
Arch. 16	o			Arch. 28 - D	o		
Arch. 17		o		Arch. 29	o		
Arch. 18 - A		o		Arch. 30	-	-	-
Arch. 18 - B	o			Arch. 31	-	-	-
Arch. 19	o			Arch. 32	-	-	-

## 7.4.2 Mikrostruktur der Texte

Die Analyse der Mikrostruktur geht von den bereits analysierten Textsegmenten der Makrostruktur aus und betrachtet die innersprachlichen Merkmale, v. a. die auffallenden lexikalischen oder stilistischen Sprachmittel wie auch syntaktische Verbindungen näher. Libuše Spáčilová spricht im Zusammenhang mit der mikrostrukturellen Analyse über die „sprachlich strukturellen und formalen Klassifikationskriterien“, unter die sie auch die „inhaltlichen Strukturen und ihre sprachliche Realisierung“ zählt (SPÁČILOVÁ, 2000: 102).

Die analytische Aktenkunde der Neuzeit sieht als den grundlegenden Schritt die Analyse von Stilform der Archivalien vor. Dabei werden mehrere grammatische Konstruktionen unterschieden, die den Stil eines Schriftstücks prägen, und die man deswegen Stilformen nennt. Grundsätzlich wird ein subjektiver und ein objektiver Stil auseinandergehalten (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 133–134). Der **subjektive Stil** differenziert unter dem **Wir-Stil** (auch *Kurialstil*, *stilus curiae* oder *stilus regius*) und dem **Ich-Stil** (Briefstil, *stilus litterarum*). Den Briefstil versuchte man im 17. Jh. aus Höflichkeit oder Sprachgewohnheit zu unterdrücken (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 134). Dagegen der Kurialstil wurde auch weiter wie zuvor beliebt. U. a. erkannte er *pluralis maiestatis*, der dem Herrscher vorbehalten wurde, und *pluralis collegialis*, der üblich für die vielköpfigen Behörden war. Dieser darf aber nicht mit dem s. g. Bescheidenheitsplural (*stilus modestiae*) verwechselt werden (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 133). Der **objektive Stil** (*stilus relativus*) ist seit der Wende des 15. zum 16. Jhs. nachweisbar, er stellt den Absender in Hintergrund und vermeidet einen direkten Kontakt mit dem Adressaten (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 134). Die bereits durchgeführte makrostrukturelle Analyse stellt eine Ausgangsbasis für Bestimmung der Stilformen dar. Wir beziehen uns v. a. auf die Analyse vom Protokoll und betrachten die *Intitulatio* und *Inscriptio* in die Tiefe,

sodass wir zu den folgenden Ergebnissen kommen:

Tabelle 7.7: **Stilformen in der analysierten Schriftstücken - Teil 1**

Schriftstück	Stilform (grammatikalische Konstruktion)	Duzen / Ihrzen / Erzen / Siezen
Arch. 1	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 2	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 3	Subjektiver Stil, Briefstil	Ihrzen
Arch. 4	Subjektiver Stil, Briefstil	Ihrzen
Arch. 5 - A	Subjektiver Stil, Briefstil	Ihrzen
Arch. 5 - B	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 6 - A	Subjektiver Stil, Briefstil	Ihrzen
Arch. 6 - B	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 7	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 8	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 9	Subjektiver Stil, Briefstil	Ihrzen
Arch. 10	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 11	Subjektiver Stil, Kurialstil	Duzen
Arch. 12	Subjektiver Stil, Kurialstil	Duzen
Arch. 13	Subjektiver Stil, <i>wir</i> vertritt die Fuggersche Firma	Ihrzen
Arch. 14	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 15	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 16	Objektiver Stil, <i>stilus relativus</i>	Siezen
Arch. 17	Subjektiver Stil, <i>wir</i> vertritt die Fuggersche Firma	Ihrzen
Arch. 18 - A	Subjektiver Stil, Briefstil	Ihrzen
Arch. 18 - B	Subjektiver Stil, Briefstil	Ihrzen
Arch. 19	Objektiver Stil, <i>stilus relativus</i>	Siezen
Arch. 20 - A	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 20 - B	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 20 - C	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 20 - D	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen

## Stilformen in der analysierten Schriftstücken - Teil 2

Schriftstück	Stilform (grammatikalische Konstruktion)	Ansprache (Duzen / Ihrzen / Erzen / Siezen)
Arch. 20 - E	-	ohne Ansprache mit einem Personalpronomen
Arch. 21	Objektiver Stil, <i>stilus relativus</i>	Siezen
Arch. 22	Subjektiver Stil, wir vertritt die Fuggersche Firma	Ihrzen
Arch. 23	Objektiver Stil, <i>stilus relativus</i>	Ihrzen
Arch. 24	Objektiver Stil, <i>stilus relativus</i>	Siezen
Arch. 25	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 26	kombiniert Wir- und Ich-Stil	Ihrzen
Arch. 27 - A	Objektiver Stil, <i>stilus relativus</i>	Siezen
Arch. 27 - B	Subjektiver Stil, Kurialstil	Ihrzen
Arch. 27 - C	Objektiver Stil, <i>stilus relativus</i>	ohne Ansprache mit einem Personalpronomen
Arch. 28 - A	Subjektiver Stil, Briefstil	Ihrzen
Arch. 28 - B	Subjektiver Stil, <i>wir</i> vertritt die Fuggersche Firma	Ihrzen
Arch. 28 - C	Objektiver Stil, <i>stilus relativus</i>	ohne Ansprache mit einem Personalpronomen
Arch. 28 - D	Objektiver Stil, <i>stilus relativus</i>	ohne Ansprache mit einem Personalpronomen
Arch. 29	Subjektiver Stil, Kurialstil ( <i>pluralis maiestatis</i> )	Eliminierung einer direkten Ansprache
Arch. 30	Objektiver Stil, <i>stilus relativus</i>	ohne Ansprache eines konkreten Adressaten oder Adressatenkreises
Arch. 31	Subjektiver Stil, <i>pluralis collegialis</i>	Ihrzen
Arch. 32	Subjektiver Stil, <i>pluralis collegialis</i>	Ihrzen

Die Tabelle 7.7 – *Stilformen in der analysierten Schriftstücken* bezeugt, dass unter den analysierten Texten diejenige in der Überzahl sind, die zu dem subjektiven Kurialstil gezählt werden. Darunter befindet sich nur ein Schriftstück, das in *pluralis maiestatis* formuliert wurde. In diesem schreibt Kaiser Ferdinand II. an den *Hochgeborene[n] liebe[n] ohaimb und Fürst* Karl von Liechtenstein (Arch. 29: 3.) Die Wahl dieser Stilform ermöglichte dem Kaiser seine Überordnung auszudrücken. Die anderen Schriften des Kurialstils, die den *Wir*-Stil erwiesen, wurden im Namen des Kaisers geschrieben und herausgegeben oder durch die Fuggersche Firma verfasst (Arch. 13, 17, 22, 28 - B). Der objektive Briefstil stellen wir achtmal fest, darunter wendete den *Ich*-Stil einmal auch der Kaiser an, er begann zwar mit *Wir Maximilian etc.*, aber danach wurde nur mehr das Personalpronomen *Ich* verwendet: *Daß Ich demnach obgenanten Fuggern hiemit [...]* (Arch. 18 - B: 1.-2. u. w.). Ansonsten handelte es sich um Schreiben, die wir zu den Schriften der Unterordnung zählen (vgl. die Tab. 7.6). Der objektive Stil tritt ausnahmslos bei solchen Texten vor, die wir zur Behördenkorrespondenz rechnen oder die wir als Anmerkungen zur weiteren Behandlung der Schriftstücke bezeichnen. Ein spezieller Fall ist das Arch. 26, in dem wir sowohl das Personalpronomen in 3. Ps. Pl. *wir*, als auch in 1. Ps. Sg. *ich* entdeckt haben. Es handelt sich um ein Konzept, bei dem nur der Adressat bekannt ist, nicht aber der Textschreiber bzw. Textemittent. Wir gehen davon aus, dass die Textabschnitte im *Ich*-Stil hier lediglich Notizen für den Eigenbedarf waren.

Die Feststellung, welche Formen der Ansprache in den analysierten Texten vorkommen, ist in der zweiten Spalte der Tabelle 7.7 angeführt. Sie wird für die spätere Bestimmung der Textsorten wichtig sein, denn z. B. für die Textsorte *Reskript* ist duzen eine übliche Anspracheform, sofern nicht mehrere Personen angesprochen wurden.

Die weitere Erörterung der Mikrostruktur wird aus der makrostrukturellen

Analyse ausgehen, wo die einzelnen Textsegmente schon grob bestimmt und besprochen wurden. Wir werden allerdings nur die Segmente des Protokolls und des Eschatokolls detailliert behandeln, konkret die *Intitulatio*, *Inscriptio*, *Subscriptio* und *Satatio*, da diese für die Bestimmung einzelner Textsorten von großer Bedeutung sind. Wir begehen diesen Schritt mit dem Bewusstsein, dass die mikrostrukturelle Analyse der Texte nicht komplett sein wird, aber tun es, weil wir die analysierten Angaben aus dem Protokoll und Eschatokoll für die Bestimmung der Textsorten brauchen werden.

### **Intitulatio:**

Der Name und Titel oder Amt des Emittenten, aus welchen sich die *Intitulatio* zusammenfügt, sind in den Schriftstücken formelhaft angeführt. Eine allgemeine Grundformel, die sich aus den analysierten Beispielen ableiten kann, sieht so aus:

(Personalpronomen +) Name des Emittenten + Legitimations- bzw.  
Devotionsformel + Herrschertitel mit Anspruchs- und Gedächtnistiteln  
(+ Amt- oder Titel des untergeordneten Textemittenten)

Die *Intitulatio* kann mit einem Personalpronomen in der 1. Ps. Sg. (*ich*) oder 1. Ps. Pl. (*wir*) beginnen, muss aber nicht. Der Name und falls vorhanden die Betitelung des Emittenten sind aber bei einigen Texttypen und Textsorten notwendig, z. B. bei den Urkunden. Die Legitimationsformel, die sich mit dem Namen und dem Titel eines hochgestellten Emittenten verbindet, wird auch Gottesgnadenformel genannt (*von Gots genaden*). Die Anspruchs- und Gedächtnistiteln des Herrschers werden in hierarchischer Reihenfolge angeführt. Sie können vor oder nach dem Namen des Souveräns vorkommen (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 135), wenn auch unsere Beispiele nur die zweite Variante belegen:

Tabelle 7.8: Realisierung der *Intitulatio* in den analysierten Schriftstücken - Teil 1

	PP.	Text-Em.	Legitimations- bzw. Devotionsformel	Herrschertitel mit Anspruchs- und Gedächtnistiteln	Ug. Text-Em.
Arch. 1		Ferdinand	von Gots genaden	Zu Hungern vnnd Beheim etc. Konig Innfant in Hyspanien. Erczherzog Zu Osterreich Herczog Zu Burgundi vnd Graue Zu Tyrol etc.	
Arch. 2		Ferdinannd	von gotes genaden	zu Hungern, Behaim etc. Konnig infannt in Hispanien Erzherzog zu Osterreich, Marggrafe zu Merhern etc.	
Arch. 3					
Arch. 4					
Arch. 5 - A	Ich	Hannß Lichwicz von lichwicz	Des Allerdurchlechtigisten Großmächtigisten Fürsten vnnd Herrn,	Herrn Maximilian des andern Erwälten Romischen Kaysers Auch Zu Hungarn vnnd Behaimb Künnigs etc. Erczherzogen Zu Osterreichs,	Hauptman Zu Przerow,
Arch. 5 - B	Wir	Maximilian	etc.		
Arch. 6 - A	Ich	Johann Lichtwitz	des Allerdurchleüchtigisten Großmechtigisten Fürsten vnnd Herrn	Herrn Maximilian des anderen. Erwelten Römischen Kaisers auch Zu Hungarn vnnd Behaimb etc. Khünigs. Erczherzogen Zu Österreich etc.	Hauptman Zu PrZeraw.
Arch. 6 - B	Wir	Maximilian	etc.		
Arch. 7	Wir	Maximilian	etc.		
Arch. 8	Wir	Maximilian			
Arch. 9	(Ich)				
Arch. 10		Maximilian der annder	von Gottes gnaden	Erwelter Romischer Khayser Zu allen Zeiten Merer des Reiches etc.	
Arch. 11		Maximilian	etc.		
Arch. 12		Maximilian	etc.		
Arch. 13					
Arch. 14		Maximilian der Annder	von Gottes genaden	erwelter Römischer Kaiser, Zu allen Zeiten Merer des Reichs etc.	

## Realisierung der *Intitulatio* in den analysierten Schriftstücken - Teil 2

	PP.	Text-Em.	Legitimations- bzw. Devotionsformel	Herrschertitel mit Anspruchs- und Gedächtnistiteln	Ug. Text-Em.
Arch. 15		Maximilian der Annder	von Gottes genaden	Erwelter Römischer Kaiser, Zu allen Zeiten Merer des Reiches etc.	
Arch. 16					
Arch. 17					
Arch. 18 - A	Ich	Hanß Lichwicz vonn Lichwicz,	des Allerdurchlechtigisten Großmächtigisten Fürstenn vnnd herrn,	herrn Maximilian deß Andern Erwölten Romischen Khaysers, Auch Zu Hungarn vnd Behaimb etc. Khunigß, Errzherzogen Zu Osterreichs etc.	Hauptman Zu Przerow.
Arch. 18 - B	Wir	Maximilian	etc.		
Arch. 19					
Arch. 20 - A		Maximilian			
Arch. 20 - B		Maximilian	etc.		
Arch. 20 - C		Maximiliann	etc.		
Arch. 20 - D		Maximilian	etc.		
Arch. 21					
Arch. 22	(wir)	(Weilandt herr Anthonii Fugger vnnd brueders sönne)			
Arch. 23					
Arch. 24					
Arch. 25		Rudolff der Ander	von Gottes gnaden	erwelter Romischer Kaiser Zu allen Zeiten, Merer des Reichs etc.	
Arch. 26					
Arch. 27 - A		Rudolff der annder	von Gottes genaden	Erwölter Römischer Kaiser Zu allen Zeitten merer des Reichs	
Arch. 27 - B					
Arch. 27 - C					

### Realisierung der *Intitulatio* in den analysierten Schriftstücken - Teil 3

	PP.	Text-Em.	Legitimations- bzw. Devotionsformel	Herrschartitel mit Anspruchs- und Gedächtnistiteln	Ug. Text-Em.
Arch. 28 - A	(ich)	(Lucas Geiczkofer als Vertreter der Fugger)	Allerdurchleuchtigster Großmechtigster	Römischer Kaiser auch zu Hungarn vnd Behaim Kunich etc.	
Arch. 28 - B	(wir)	(Marx Fugger vnd gebrüeder)			
Arch. 28 - C					
Arch. 28 - D					
Arch. 29		Ferdinandt der Ander	von Gottes gnaden	Erwehlter Römischer Kayßer Zu allen Zeitten Mehrer des Reichs etc.	
Arch. 30					
Arch. 31		(Renthmeister)			
Arch. 32		(Renthmeister)			
PP.	Personal-pronomen				
Text-Em.	Textemitent				
Ug. Text-Em.	Untergeordneter Textemitent				

Wie man der Tabelle entnehmen kann, folgt nach dem Namen eines herrschenden Textemittenten eine Legitimationsformel. Wurde ein Schriftstück jedoch von einer untergebenen Person oder durch die unterstellten Institutionen und Behörden ausgegeben, kommt statt der Legitimationsformel eine Devotionsformel vor (vgl. Arch. 13, 17, 22, 28 - A und 28 - B). Die Devotionsformel huldigt den Herrscher und kann gleichzeitig den Textausgeber gegenüber dem Regent positionieren, z. B. *Ich Johann Lichtwitz des Allerdurchleüchtigsten Großmechtigsten Fürsten vnnd Herrn Herrn Maximilian des annderen. Erwelten Römischen Kaisers auch Zu Hungarn vnnd Behaimb etc. Khünigs. Erczherczogen Zu Österreich etc. Hauptman Zu Przeraw.* (Arch. 6.1<sup>r</sup> - A: 1.-5.). Da die Devotionsformeln für die Bitt- oder Beschwerdeschreiben und Majestätsgesuche üblich waren, gehen wir davon aus, dass die hier genannten Schriftstücke auch einem dieser Textsorten angehören.

Zu den im oberen Absatz genannten Textsorten gehören wahrscheinlich auch diejenige Texte, in denen anstatt der *Intitulatio* ein grammatisches Subjekt vorkommt, meistens um die Untertänigkeit auszudrücken. Z. B. dem Kontext vom Arch. 9.1<sup>r</sup> kann man entnehmen, dass das grammatische Subjekt das Pronomen *ich* ist. Das kann man z. B. an der *Devotionsformel* mit einem Possessivpronomen in der 1. Ps. Sg. (*meine*) erkennen: [5. – 7.] [...] *seindt meine vnterthenige vnd gehorsame dienste Zu Jder Zeitt In aller vnterthenikeitt bereidt,*

Eine Personifizierung des grammatischen Subjekts kann auf der Außenseite des Schreibens (als Absender) gefunden werden – *Hauptman von pardawitz* [Arch. 9.8<sup>v</sup>, 1.], oder anhand der *Subscriptio* identifiziert werden – *Jorge AdelsPach von Damsdorf Heuptman Zu Parduwitz* [Arch. 9.7<sup>r</sup>, 20.-21.]. In dem Arch. 13.1<sup>r</sup> kommt als das grammatische Subjekt das Personalpronomen *wir* vor (z. B. [23.]), bestimmt durch *Anthonii Fugger vnd brueders söne* [Arch. 13.2<sup>v</sup>, 16.] als *Subscriptio*, und auch durch die Angabe des Absenders auf der Außenseite des Schriftstücks – *Anthonii Fugger vnnd brueders söne* [Arch. 13.3<sup>v</sup>, 3.]. Das gleiche gilt für das

Arch. 17.1<sup>r</sup>, wo das Pronomen *wir* [5.] vorkommt, das durch die *Subscriptio Anthonii Fugger vnnd Brueders Söne* [Arch. 17.2<sup>v</sup>: 25.–26.] und die Adresse auf der Außenseite des Schriftstücks *Anthonii Fugger vnnd brueders Söne* näher bestimmt wurde [Arch. 17.3<sup>v</sup>: 3.]. Bei dem Arch. 28.1<sup>r</sup> - A führt den Leser zu dem grammatischen Subjekt u. a. ein Reflexivpronomen im Akkusativ, nämlich *mich* [5.]. Das gemeinte *ich* wurde im Textblock nicht ausdrücklich erwähnt und kann nur dank der *Subscriptio* identifiziert werden – *Lucas Geiczkofter* [Arch. 28.3<sup>r</sup> - A, 10], oder durch die Angabe in der Aufschrift auf der Außenseite des Schriftstücks – *Fuggerischen Abgeordneten* [Arch. 28.4<sup>v</sup> - A, 5.]. Das Arch. 28.5<sup>r</sup> - B könnte zwar ursprünglich über eine *Intitulatio* verfügen, aber da sich der Anfang des Textes nicht erhalten hat, tritt hier als das grammatische Subjekt das Personalpronomen in der 1. Ps. Pl. *wir* [1.], das durch die *Subscriptio* als *Marx Fugger vnd gebrüeder* näher bestimmt wurde [Arch. 28.5<sup>r</sup>, 32.].

### **Inscriptio:**

Auf die *Inscriptio* wurde in der Frühen Neuzeit ein großer Wert der standesbewussten Gesellschaft gelegt. Sie war entsprechend der Stellung des Adressaten zu formulieren, wobei sie den Namen und mögliche Titel des Empfängers in der richtigen Reihenfolge fassen sollte, die durch Konventionen gefesselt wurde. Die *Inscriptio* kann auch einen Gruß beinhalten, die *salutatio*, und wird meistens mit direkter Anrede des konkreten Adressaten (*inscriptio specialis*) oder einer Institution bzw. mit Ansprache einer Gruppe der beabsichtigten Empfänger (*inscriptio generalis*) abgeschlossen.

Die *inscriptio specialis*, die dem Kaiser vorbehalten wurde, konnte folgendermaßen gefasst werden: *Allerdurchleüchtigster, Großmächtigster, Vnüber wündtlichster Römischer Kaiiser, Auch yhnn Germanien, Zue Hungern vnnd Böchem Könnig etc. Allergenädigiser her* [Arch. 13.1<sup>r</sup>: 1.-4.]. Für einen nahen Familienmitglied innerhalb der Herrscherfamilie konnte die Ansprache bspw. so geschrieben

sein: *Aller genedigster liebster herr vnd vater* [Arch. 4.1<sup>r</sup>: 1.]. Für eine konkrete Personengruppe lautete die (*inscriptio specialis* z. B. folgendermaßen: *Wolgebornen gestrenngen Ernuessten vnnd lieben getrewen* [Arch. 2.1<sup>r</sup>: 3.]. Die *inscriptio generalis* konnte auch nur durch einen pronominalen Kern ausgedrückt werden (vgl. SPÁČILOVÁ, 2000: 122–125) und z. B. *allermeniglich* [Arch. 6.1<sup>r</sup>: 6.] oder *menigcklich* [Arch. 7.1<sup>r</sup>: 2.] lauten.

In der *Inscriptio* kommen schmückende Adjektive vor, die auch (*epitheta*) genannt werden. Einige wurden nur für die Anrede der hohen Standespersonen angewendet, z. B. für den Kaiser kommen die Adjektive *Großmächtigster* bzw. *Großmechtigster* (vgl. Arch. 13, 17, 22 bzw. 28 - A), *Vnüberwindtlichster* bzw. *Vnüberwündtlichster* (vgl. Arch. 13, 17, 22) und *Allergnedigster* bzw. *Allergnadigster* (vgl. - A, 6 - A, 9, 28 - A) vor.

Eine weitere häufige Erscheinung in der *Inscriptio* stellen die Geburts- und Standesprädikate dar. Die Anrede des regierenden Kaisers oder der herrschenden Könige mit dem Prädikat (*Römische*) *Kayserliche Mayestät* bzw. *Kaiiserliche Majestät* oder *khunigliche Mayestät* war seit dem 15. Jh. üblich, was auch unsere Texte belegen (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 139). Ein Weiteres Prädikat, das in den analysierten Texten vorkommt, ist *Wohlgeborn* (vgl. Arch. 14, 15, 26), das „[i]m 17. Jh. zunächst für Reichsgrafen (kaiserliche Kanzlei), ab 1654 auch für Reichsfreiherrn bzw. die Reichsritterschaft“ angewendet wurde (HOCHEDLINGER, 2009: 141). Nicht zu Letzt tritt das Prädikat *Hochgeborener* in dem Arch. 29 auf, das ursprünglich ein „Anredeadjektiv für Kurfürsten, dann Neufürsten des Reichs [war], denen das 'durchlauchtig' nicht gegeben“ wurde (HOCHEDLINGER, 2009: 140). Mit den Geburts- und Standesprädikaten verknüpfen sich die Würdeprädikate, deren Gebrauch spielt sich von dem Berufsstand oder der Funktion des Adressaten ab (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 144). In unserem Korpus finden sich zahlreiche Ansprachen mit *Gestrenger* (Arch. 1, 2, 10, 14, 15, 25, 27 - A) und *Getreuer* (Arch.

1, 2, 10, 14, 15, 17, 25, 27 - B) in adjektivischer wie auch in substantivischer Form. Das Würdeprädikat *Gestrenger* wurde den Räten des Ritterstandes in Böhmen und oft auch dem nicht titulierten Adel vorbehalten, *Getreuer* wurde den Untertanen oder auch Vasallen jeden Standes bestimmt (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 146). Auch Formulierung der Verwandtschaftsbezeichnungen in der *Inscriptio* der kaiserlichen Korrespondenz unterlag einem strengen Usus:

„Den 'Vetter' (*cousin*) gaben Könige dem Kaiser und anderen gekrönten Häuption, 'Freund' war man zumindest bei ungetrübten bilateralen Beziehungen; bei Gleichrangigkeit kam der 'Bruder' hinzu, bei Unterordnung der 'Neffe'. Der Kaiser gab Königen und den Kur- und Reichsfürsten den 'Oheim', den nicht immer hochadeligen geistlichen Reichsfürsten oft nur den 'Neffen'. Mit 'Sohn' durfte nur der Papst die weltlichen Reichsfürsten ansprechen, die ihn und die Kardinale 'Vater' nannten.“ (HOCHEDLINGER, 2009: 143)

Als Kaiser Ferdinand II. an seinen 'Oheim' Karl von Liechtenstein ein Schreiben verfassen ließ, wurde dieser mit der direkten Anrede *Hochgeborener lieber ohaimb und Fürst* dem zeitgemäßen Usus nach angesprochen (Arch. 29.1<sup>r</sup>: 3). Die gleichescheinbar familiäre Bezeichnung in der Außenadresse soll auch den zeitgemäßen Gewohnheiten genügtun. Auf sie folgt die eigentliche Würde des Adelligen (vgl. Arch. 29.4<sup>v</sup>: 4: *Dem Hochgeborenen Carln Herern deß Hauß Liechtenstain vnd NicolasPurg, Hertzogen in Schlesien Zu Troppaw vnd Jägerndorff Vnnßerm Gehaimben Rath Camerern lieben Ohaimb vnd fürsten*).

### **Subscriptio:**

Im Arch. 9 verbindet sich die Courtoisieanrede mit der Ergebenheitsphrase: *Ich als ein Armer vnterthaner vnd gehorsamer diener will solches mit meinen treuen*

*und vleissigen diensten Euer Romischen Kayserlichen Meyestet etc. ob got will In ander wege wider einbringen, vnd bitt Euer Romische Kayserliche Meyestet etc. hierauff vmb einen gnedigen beschaidt vnd erstliche antwort, hiemit thu ich mich In Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. gnedigsten shutz vnd shirm befehlen [6. – 15.] .*

Falls die Textemittenten ein Anliegen oder sogar mehrere Bitten vorbrachten, folgt die ehrerbietige Ansprache des Adressaten eine *Diensterbietungsformel*, wie es z. B. bei dem Arch. 9 der Fall ist: *Mein aller gnedigster her, Euer Romischen Kayserlichen Mayestet seindt meine vnterthenige vnd gehorsame dienste Zu Jder Zeitt In aller vnterthenikeitt bereidt [4. – 7.]*. Eine demutvolle Nennung des Herausgebers, meistens durch seine Unterschrift ergänzt, wird dann erst zu Ende des Textes im *Eschatokoll* angeschlossen. Weitere Diensterbietungsformeln sind nicht in den Arch. 13, 17, 22, 28 - A und 28 - B zu finden, vgl. die Tab.

#### **Datatio:**

In unserem Korpus erwiesen die innere Datierung insgesamt 25 Schriftstücke. 22 dieser Datenangaben ist durch eine Partizipialkonstruktion mit einem verbalen Kern gebildet, wobei das Verb *geben* eindeutig überwiegt. Sporadisch erscheint auch das Verb *antun* oder das lateinische *datum*. Nur die Datierung der Arch. 3 wurde mit einer Konjunktion eingeleitet und ihr verbaler Kern mit einem Personalpronomen in der 1. Person verbunden: *vnd thue ich dann den 8. Maii Anno etc.[15]48 [Z. 11.-12.]*, ansonsten kann man der unten stehenden Tabelle *Innere Datierung der analysierten Schriftstücke* ein Grundmuster für die Datierung ableiten, in dem sich der verbale Kern mit mehreren Nominalgruppen verbindet:

Verb + (Pronomen) + Ortsangabe + Tagesbestimmung (Kirchen-/Wochentag) mit  
einer Ordinalzahl + Monatsangabe + Zeitrechnung + Jahresbezeichnung

### Innere Datierung der analysierten Schriftstücke - Teil 1

	Verb	Pronomen	Ortsangabe	Tagesbestimmung mit einer Ordinalzahl	Monatsangabe	Zeitrechnung	Jahresbezeichnung
Arch. 1	Geben		in Vnnsrer Stat Ynnsprugg	am Erichitag den neunnden tag	des Monats Fe- bruary	Anno Domini etc.	XV Vnnd Im newnvndZwainczigisten Vnnsrerer Reyche im dritten
Arch. 2	Geben		in vnnsrer Stat Liinncz	am Achczehennden tag	Augusti	Anno etc.	im XXIX etc. vnnseres Reiche im dritten
Arch. 3	thue	ich		den 8.	Maii	Anno etc.	[15]48
Arch. 4	dat		Prag	Am XXVIII.	Juni	Anno etc.	Im XLVIII
Arch. 7	Geben		Wienn	den 20. tag	Marty	Anno	[15]74
Arch. 8	Geben		Wien	den 20. tag	Martii	Anno	[15]74
Arch. 9	datum		Parduwitz	den 26.	Augusti	Anno	Im 74ten
Arch. 10	Geben		in vnserer Statt Wienn	den Ailften tag	Septembris	Anno etc.	im Vier vnnd sibenczigisten Vnnsrerer Rei- che, des Römischen vnnd Hungrischen Im Zwölfften vnnd des Behaimbischen im Sechß vnd Zwainczigisten
Arch. 11	Geben		Wienn	den 11.	September	Anno etc.	[15]74
Arch. 12	Geben		Wienn	den 11.	September	Anno etc.	[15]74
Arch. 14	Geben		in vnnsrer Stat Wienn	den Vierundczwaincz- igisten tag	Nouembris	Anno etc.	im Viervnndsibenczigisten, Vnnsrerer Rei- che des Römischen vnnd Hungerischen im Zwölfften, vnnd des Behaimbischen im Sechsvnndczwainczigisten
Arch. 15	Geben		in vnserer Statt Wienn	den sibendten Tag	Decembris	Anno etc.	im Vier vnd sibenczigisten, Vnnsrerer Rei- che, des Römischen im dreyZehenden, der Hungrischen im Zwelften vnnd der Be- haimbischen im Sechß vnd Zwainczigisten
Arch. 16				5ten	Martii	Anno Domini	[15]75
Arch. 19				5 ten	Marty	Anno	[15]75
Arch. 20 - A	Geben		Wienn	den 3.	January	Anno etc.	[15]76
Arch. 20 - B	Geben		Wien	den Lösten tag	februarii	Anno	[15]76

## Innere Datierung der analysierten Schriftstücke - Teil 2

	Verb	Pronomen	Ortsangabe	Tagesbestimmung mit einer Ordinalzahl	Monatsangabe	Zeitrechnung	Jahresbezeichnung
Arch. 20 - C	Göben		Wien	den 3.	May	Anno	[15]76
Arch. 20 - D	Geben		Regenspurg	den 29.	Augusti	Anno etc.	[15]76
Arch. 21				23.	Februarii	Anno	[15]77
Arch. 24				3ten	Augusti	Anno	[15]81
Arch. 25	Geben		auf vnseren Küniglichen Schloß Prespurg	den vier vnnd Zwanzigsten Tag	January	Anno etc.	im Zwayvnd Achtzigisen, Vnserer Reich des Römischen im Sibenden, des Hungrischen im Zehenden, vnd des Beheimischen auch im Sibenden
Arch. 26	Geben		Tabor	den 23.	Augusti	Anno	[15]82
Arch. 27 - A	Antun			den 26.	Juny	Anno etc.	[15]83
Arch. 27 - B	Geben		in vnserer Statt Wienn	den SiebenundZwainzigisten tag	Juny	Anno etc.	Im Dreyundachtzigisten, Vnserer Reiche des Römischen, Im Achten, des Hungrischen Im Aeiliffen, vnnd des Behmischen Auch Im Achten
Arch. 27 - C				12.	July		[15]83
Arch. 28 - B	datum		AugsPurg	den 24.	december	Anno	[15]88
Arch. 29	Geben		in Vnnßerer vnd deß heilligen Reichs Statt RegensPurg	den Leczten	Decembris		im SechZehen Hundert Zway vnd Zwanzigisten. Vnserer Reiche deß Römischen im Vierdten, deß Hungerischen im Fünfften, vnd deß Behaimbischen im Sechsten Jahr

Wie man der Tabelle entnehmen kann, kommt in unserem Korpus auch Datierung in der Minderzahl vor, bei dem das volle Inkarnationsjahr um die Tausender- und Hunderterstelle gekürzt wurde. Sie wird auch „Datierung der minderen Zahl“ genannt (HOCHEDLINGER, 2009: 157). Auch die Beifügung von *Domini* (des Herrn) erscheint immer sporadischer denn in der früheren Jahrhunderten und wird oft durch das *etc.* ersetzt.

In der inneren Datierung kommen unter den Ortsangaben zwölfmal die bloßen Stadtnamen vor (bspw. *Wien*). Erweiterte Nominalgruppen, derer Aufgabe die Lokalisierung ist, kommen nur in den Schriftstücken der Überordnung vor. In diesen Fällen wird das Nomen um ein oder mehrere Attribute erweitert (z. B. *in vnserer Statt Wienn* oder *auf vnnseren Küniglichen Schloß Prespurg*). Die Tagesbestimmung in der inneren Datierung kommt mit Angabe einer bestimmten Ordinalzahl aus, die einzige Ausnahme unter den analysierten Texten findet sich bei Arch. 1, wo auch der Wochentag explizit genannt wurde (*am Erichtag*<sup>89</sup> *den neunnden tag des Monats February*). Die Bezeichnungen der Kirchen- und Wochentage kommen eher in den kleinen Datierungen vor, die oft auch außer dem *Datatio*-Teil anderswo in den Texten ihre Anwendung finden. Die große Datierung erscheint zusammen mit den von mehreren Attributen erweiterten Nomen in den Ortsangaben, sodass diese Verknüpfung feierlich wirkt (bspw. Arch. 29.4<sup>v</sup>: *in Vnnßerer vnd deß heilligen Reichs Statt RegensPurg [...] im SechZehen Hundert Zway vnd Zwanczigisten. Vnserer Reiche deß Römischen im Vierdten, deß Hungerischen im Fünfften, vnd deß Behaimbischen im Sechsten Jahr [Z. 6. – 10.]*). Die feierliche Aufarbeitung der Datierung mit Aufzählung der Inkarnations- und Herrscherjahre kommt im Korpus achtmal vor. Man kann also annehmen, dass der Korpus acht Urkunden beinhaltet.

Die Datierung wurde üblicherweise noch zu Anfang der Neuzeit mit lateini-

---

<sup>89</sup>Der Erichtag ist eine andere Benennung für den Dienstag (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 158).

schem *datum* bzw. *dato* angeführt, was im Laufe der Zeit durch das Deutsche *Geben*, *Gegeben* oder *So gegeben* ersetzt wurde und was im 17. Jh. das Lateinische beinahe verdrängt hat (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 156 und die Bsp. aus dem Korpus: Arch. 7.5<sup>r</sup> *Geben Wienn den 20. tag Marty Anno* [15]74 [Z.10. – 11.] oder auch Arch. 27.3<sup>r</sup> - B: *Antun den 26. Juny Anno etc.* [15]83 [Z.12.]. In den protokollarischen Aufzeichnungen und bei Unterhändlerurkunden kommt noch *Actum* vor, das auf die Rechtshandlung des Textes hinweist und manchmal durch [so] *geschehen*, *verhandelt* oder *fait* ersetzt wurde (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 156). Dieser Rechtshandlungsvermerk verbindet sich auch mit einem Datum, das aber nicht dem Ausfertigungsdatum entsprechen muss. Aus diesem Grund wurden die Schriftstücke mit einem Rechtshandlungsvermerk separat behandelt:

Tabelle 7.9: Datierung mit einem Rechtshandlungsvermerk

Verb	Orts- angabe	Tages- bestimmung mit einer Ordinalzahl	Monats- angabe	Zeitrechnung	Jahres- bezeichnung	Vollstreckung bzw. Voll- ziehung	
Arch. 5 - B						Actum	
Arch. 6 - B						Actum	
Arch. 8	Geben	Wien	den 20. tag	Martii	Anno	[15]74	Actum
Arch. 23				December	Anno etc.	[15]79	Geschehen

Der Rechtshandlungsvermerk erscheint in unserem Korpus bei fünf Schriftstücken, wobei die lateinische Form überwiegt. Nur einmal tritt hier die Datierung mit dem verbalen Kern (*Geben*) auf, ansonsten sieht es so aus, dass dieser Vollstreckungsvermerk eher mit der kleinen Datierung gekuppelt ist.

## Zusammenfassender Kommentar II

Nachdem die analysierten Texte den Texttypen und Textsortenklassen zugeordnet wurden, sind noch die Textsorten in dem behandelten Korpus zu definieren. Ihre Bestimmung ist oft von mehreren Variablen abhängig, die man einzeln bestimmen muss. Nur bei einigen wenigen Textsorten genügt es, den Inhalt des Schriftstücks zu verstehen, weil sie durch keine strenge Regeln gefesselt sind. Zu diesen Textsorten gehören die Bitt-, Denk- und Beschwerdeschriften oder der Bericht.

In den **Bittschriften**, die auch Suppliken, Gesuche, Memoriale bzw. Anlangen genannt wurden, führten dem Herrscher oder einer höher gestellten Behörde die niedrig gestellten Einzelnen oder Institutionen ihre Ansuchen oder Anträge um Fürsorge oder einen Beistand in schwierigen Situationen vor. Gemeinsam mit den Denkschriften und Beschwerdeschriften. Es handelt sich wie bei Berichten um Textsorten, die sich nicht über aktenkundliche Formen, sondern fast ausschließlich über den Inhalt definieren" (HOCHEDLINGER, 2009: 211). Zu den Suppliken bzw. Bittschriften reihen wir die Arch. 9, 17, 22, 28 - A. Es ließen sich aber doch einige formale Merkmale finden, die sie verbinden - nämlich keine innere Datumsangabe im Text, Respektabstände und Devotionsformeln. Als Stilform kommt bei Einzelpersonen der subjektive Stil (Briefstil) vor. Bei den Behördenfirmen tritt *pluralis collegialis* auf und bei Unternehmungen gibt es der *Wir*-Stil. Es überwiegt das Ihrzen.

Der **Bericht** (auch *relatio*, Relation od. *Guetbedunken*) ist „inhaltlich wie formal schier endlos“ (HOCHEDLINGER, 2009: 206). Zu seinen formalen Gestaltung lässt sich sagen, dass die „Anrede ab dem späten 16. Jh. in der Regel vom Haupttext durch einen großen Respektabstand abgesetzt [ist]“, nach einer Diensterbietung wird der Bericht an sich angeführt (s. ebenda: 207). In den Berichten werden größere Abstände auch zwischen *Courtoisie* und *Subscriptio* ausgelassen. Im Eschatokoll kommt oft eine Betonung des erfüllten Berichtsauftrags vor. Unter die

Textsorte Bericht würden die Arch. 3 und 4 fallen, allerdings handelt es sich um Konzepte, sodass keine nähere Beobachtungen gemacht werden konnten.

Die Berichte stellen Gegenstücke zu den **Herrscher-** und **Behördenreskripten** dar (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 206–207). Das **Reskript** zählt zu den geschlossenen Kanzleischreiben mit der s. g. großen (feierlichen) Datierung mit *Ge-ben*. Es wurde einer Behörde oder einem konkreten Beamten bestimmt. In seiner *Intitulatio* kommt der s. g. kleine Titel ohne *Wir*, der in der Regel von dem Textblock abgesetzt ist. Die Stilform ermöglichte es dem Textemittenten, den Angesprochenen zu duzen (wenn nicht mehrere Angestellten einer Behörde oder eines Rates angesprochen werden). Die *Substantia* erfolgt oft gleich nach der (indirekten) Anrede des Angeschriebenen. Eine namentliche Nennung des Adressaten blieb der Außenadresse vorbehalten. Die Reskripte in der Habsburgermonarchie waren Grußlos, enthielten also keine *Salutatio*, auch „die *Promulgatio* und *Corroboratio* waren nicht üblich, da kein rechtsetzender Charakter, sondern nur ein ausübender Akt vorliegt“ (HOCHEDLINGER, 2009: 188). Anhand der genannten Kriterien fügen wir der Textsorte Reskript die Arch. 1 und 2, wenn auch das Arch. 1 über eine *Promulgatio* verfügt.

Als eine weitere Textsorte haben wir Dekrete identifiziert. Das **Hofdekret**, auch Dekretschreiben genannt, wird zu den Schriftstücken der Überordnung gezählt. In den Hofdekreten verfasste man im objektiven Stil die Anweisungen an Behörden oder in bestimmten Fällen auch an Einzelpersonen, oft dienten sie dem zwischenbehördlichen Kontakt. Diese Textsorte entwickelte sich um die Mitte des 16. Jhs. und durfte zuerst nur durch die Reichskanzlei als zentrale Kanzlei des Kaisers an andere Hofstellen emittiert werden, im 17. Jh. ging dann diese Befugnis an die Österreichische Hofkanzlei über (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 192–193). Die Hofdekrete wurden auch nach dem Auftragsvermerk genannt – *decreta per imperatorem*. Das lat. Wort *Decretum* hieß Beschluss, Entscheidung, Erlass, Verordnung

von Beamten oder Behörden, und später auch Kaiserlicher Erlass mit Gesetzeskraft. Außer des Auftragsvermerks dient als Erkennungszeichen die *Intitulatio* in der 3. Ps., bspw. *Von der Römischen Kaiserlichen Mayestät etc. vnnsers alleredigisten Herrn wegen* [Arch. 24: 1.-2.]. Bei dem Arch. 19 handelt es sich um eine unbeglaubigte Abschrift eines Dekrets von der Hofkammer.

In dem Korpus kommen auch nicht-selbständige herrscherliche Anordnungen vor, die auch **Marginaldekrete** oder **Resolutionen** genannt werden (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 195). Bei diesen notierte der Herrscher seine Entscheidung (*fiat, nihil* oder *prorogetur*) direkt auf das eingegangene Schriftstück. Die linke Spalte wurde aus diesem Grund oft frei gelassen, z. B. auf den Suppliken. In dem vorliegenden Korpus kommt dieses „unselbständiges Dekret“ auf der Außenseite des Arch. 13. Der Adressat einer solcher Marginalanweisung war die vortragende Behörde, der auch die Ausarbeitung der Antwort überlassen wurde.

An die Behörden richtete sich die **Verwaltungsverordnung** des Herrschers, die in einem objektiven Stil verfasst wurde. Sie beinhaltete die große Datierung und den kleinen Titel des Herrschers, im Gegensatz zum Reskript wurde es aber durch Gegenzeichnungen ausgestattet. Oft wurde diese Textsorte diplomemäßig geschrieben, sodass eine *Promulgatio* mit dem performativen Verb *bekennen* vorkam (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 184–185). Zu den Verwaltungsverordnungen zählen wir die Arch. 16, 21, 28 - D. Obwohl das Arch. 27 - A eine Nachricht der *Hofbuchhalterey an die böhmische Buchhalterey* ist, findet sich hier keine Gegenzeichnung, sodass wir es nicht der Textsorte Verwaltungsverordnung hinzugeben.

Bisher unerwähnt blieben die **öffentlichen Bücher**, die auch externe Geschäftsbücher genannt werden. Sie waren. Berechtigte Interessenten durften in diese Bücher Einsicht nehmen, sie fungierten als Hilfsmittel der Verwaltung zeichneten sich durch einen Urkundencharakter aus (vgl. HOCHEDLINGER, 2009: 232). Wenn man aber eine beglaubigte Abschrift brauchte, musste ein Vidimus ausgefertigt

werden. In dem behandelten Korpus befindet sich unter der Benennung Arch. 30 eine Abschrift aus einem öffentlichen Buch, sie ist allerdings unbeglaubigt und hat sich nur in der Form eines Textfragments erhalten. Die zwei älteren Schriftstücke – Arch 31 und 32 könnten auch buchartige Einträge sein, allerdings handelt es sich auch bei ihnen nur um Fragmente und uns stehen nicht genügend Indizien zur Verfügung, um darüber zu entscheiden, um welche Textsorten es sich handelt.

Es bleiben noch einige Texte unbestimmt – was aber dadurch verursacht ist, dass es unter den analysierten Texten viele Konzepte, Abschriften, Notizen und Bearbeitungsanweisungen sowie Textfragmente und die in andere Schriftstücke eingefügten Texte gibt, was ihre eindeutige Zuordnung zu einer konkreten Textsorte erschwert. Die Konzepte, Abschriften und Regeste werden manchmal als selbständige Textsorten angesehen, in dieser Arbeit werden sie für solche aber nicht gehalten, denn war es in manchen Fällen doch möglich, an die beabsichtigte Textsorte zu schließen.

Der letzte Schritt der durchgeführten textologischen Analyse befasst sich mit Bestimmung der Textfunktionen, um diese mit den vorausgesetzten Textfunktionen zu vergleichen. Eine Textfunktion bestimmt man für den ganzen Text. Im Rahmen eines Textes können allerdings auch mehrere Funktionen auftreten. Neben der Hauptfunktion gibt es auch zusätzliche Funktionen. Einzelne Funktionen können sich mit den oben besprochenen Textsegmenten verknüpfen. Die erkannten Textfunktionen sind in der Tabelle 7.10 *Bestimmung der Textfunktionen* veranschaulicht.

Die **Appellfunktion** ist die am häufigsten erscheinende Hauptfunktion der Texte. Ausrufezeichen, die auf diese Funktion in den gegenwärtigen Texten aufmerksam machen, kamen in den analysierten Archivalien nicht vor. Die Appellfunktion kommt bei 13 Texten vor. Zu erkennen ist sie an den appellativischen Verben wie *aufzulegen*, *anlangen*, *bethen* bzw. *bitten*, *beuelchen*, *ersuchen*, *fordern*,

oder muss sie dem inhaltlichen Kontext entnommen werden, wie z. B. im Arch. 10.1<sup>r</sup>: *Vnnd ist darauf vnser gnediger beuelch an Euch, Ir wöllet Inen beiden, solche befelch alßbalt vberschickhen, vnnd die volziehung ernslich[!]aufferlegen, lassen,* [15.-16.] Die Appellfunktion ist aber auch für Beenden des Substantia-Teils der Urkunden üblich, wie z. B. in dem Arch. 12.2<sup>v</sup> *Daran volziechest du vnsern gnedigen willen vnd mainung* [1.]. Die **Informationsfunktion**, die als die zweithäufigste Hauptfunktion der Texte bestimmt wurde, soll den Textempfänger von etwas benachrichtigen. Diese Textfunktion ist für Berichte oder Bearbeitungsnotizen üblich, sie könnte aber auch bei den Konzepten, unbeglaubigten Abschriften oder Textfragmenten bestimmt werden, denn diese können nicht die ursprüngliche bzw. zukünftige Textfunktion tragen. Als Textsegment mit einem informativen Charakter kann die *Narratio*, aber z. B. auch die *Arenga* bestimmt werden. Dass sich die Informationsfunktion in den Texten oft mit anderen Funktionen überlappt, bezeugt z. B. Arch. 15.1<sup>r</sup>: *Ir habt Euch gehorsamblich ZuerInndern, Was sich ein Zeit heer Zwi schen den Fuggern, also auch Wolfen Paller, vnd den Weis sischen in AugsPurg. Irer auf vnsern Behaimbischen Herr schafft gefallen, erlangten verweisungen halber für stritt gehalten.* [3.-8.], denn dieser Textabschnitt verfügt auch über eine **Kontaktfunktion**. Wenn man gesamte Texte in Erwägung zieht, für die die Kontaktfunktion üblich ist, sind es die Berichte, Bittschriften, oder Behördenkorrespondenz. Die **Deklarationsfunktion** könnte teilweise in allen Urkunden präsent sein, so BRINKER U. A., 2014: 121, denn dieser Texttyp deklariert etwas seinen Empfängern. Diese Textfunktion ist oft anhand der Formulierungen wie *Bekhenn hiemit öffentlich vnnd thun kundt* [Arch. 5.1<sup>r</sup> - A: 5.-7.] oder in einer feierlicheren Version *Bekhennen für vnns vnnd vnnsere Erbenn öffentlich mit diesen Briew vnnd thuen khundt menigcklich* [Arch. 7.1<sup>r</sup>: 1.-2] zu erkennen. Die **Obligationsfunktion** kommt in unserem Korpus nur zweimal vor, dafür wird sie aber in den beiden Fällen als die Hauptfunktion des Textes angesehen. In den angeführ-

ten Textabschnitten verpflichtet sich der Kaiser nochmalig, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wobei die Verben entscheidend sind:

*Wir Maximilian etc. Das Ich demnach obgenanten Fuggern hiemit bey guetten trawen vnnd glauben **Zuegesagt** vnnd **VersProchen hab**, **Zuesag** vnnd **versprich** auch hiemit wissentlich vnnd in krafft dits briefs Hier Inn verbleibten Kaiserlichen beuelch in allen Puncten, Articln vnnd Inhaltung getrewlich gehorsamb vnd fleißig **Zuegeleben**, **nachzukommen** vnnd volziehung **Zuthuen** [Arch. 5.2<sup>v</sup> - B: 16.-22.]*

*Wir Maximilian etc. Daß Ich demnach obgenanten Fuggern hiemit bey guott[lichem?] trawen, vnd glauben **Zuegesagt** vnd **Versprochen** hab, **Zuesag**. Vnnd **versprich**, Auch hiemit Wissentlich vnd in krafft dits brifs hier Inn verbleibtn kaiserlichen beuelch in Allen Punkten Artikln, Vnd Inhaltung gethrowlich gehorsamb vnd vleissig **Zuegeleben**, **nachZukommen**, Vnd **Vollziehung Zu thuen** [Arch. 18.2<sup>v</sup> - B: 1.-8.; Arch. 18.3<sup>r</sup> - B: 1.]*

Tabelle 7.10: **Bestimmung der Textfunktionen - Teil 1**

	Informations- funktion	Appell- funktion	Obligations- funktion	Kontakt- funktion	Deklarations- funktion
Arch. 1	o	o		o	
Arch. 2		o		o	
Arch. 3	o				
Arch. 4	o				
Arch. 5 - A					o
Arch. 5 - B			o		
Arch. 6 - A					o
Arch. 6 - B	o				
Arch. 7					o
Arch. 8					o
Arch. 9	o				
Arch. 10	o	o			o
Arch. 11	o	o			
Arch. 12	o	o		o	
Arch. 13		o			
Arch. 14		o			
Arch. 15	o			o	
Arch. 16	o			o	
Arch. 17	o			o	
Arch. 18 - A					o
Arch. 18 - B			o		
Arch. 19	o	o		o	
Arch. 20 - A				o	
Arch. 20 - B				o	
Arch. 20 - C	o				
Arch. 20 - D	o			o	
Arch. 20 - E	o				

## Bestimmung der Textfunktionen - Teil 2

	Informations- funktion	Appell- funktion	Obligations- funktion	Kontakt- funktion	Deklarations- funktion
Arch. 21	o			o	
Arch. 22		o		o	
Arch. 23	o				
Arch. 24		o			
Arch. 25				o	
Arch. 26	o			o	
Arch. 27 - A	o	o		o	
Arch. 27 - B		o			
Arch. 27 - C		o			
Arch. 28 - A		o			
Arch. 28 - B		o			
Arch. 28 - C	o				
Arch. 28 - D	o				
Arch. 29	o				
Arch. 30	o		o		o
Arch. 31	o				o
Arch. 32	o				o

- o Hauptfunktion des Textes
- o ergänzende Textfunktion

Wie die Tabelle zeigt, wurden die von uns zu Beginn der Analyse vorausgesetzten Textfunktionen nicht genügend, denn wir haben nicht damit gerechnet, dass sich in einem Archivalie mehrere selbständige Texte befinden. Auch über diese Feststellung können wir jetzt anführen, dass die vorausgesetzten Textfunktionen mit den anhand der Analysen bestimmten Textfunktionen größtenteils übereinstimmen. Diskrepanzen haben wir nur bei den Arch. 3, 14 festgestellt. Im Falle des Arch. 3 handelt es sich um ein Konzept, in dem Erzherzog Ferdinand II. von Tirol an seinen Vater Ferdinand I. schrieb. Wir haben vermutet, dass der Text eine Kontaktfunktion haben wird, da eine Familienkorrespondenz vorlag. Der Text weist aber mehr die Informationsfunktion nach, denn wir haben im Rahmen der Analyse festgestellt, dass es sich um ein Bericht handelt. Die zweite nicht richtig vorausbestimmte Textfunktion erwies sich bei dem Arch. 14, in dem sich Kaiser Maximilian II. mit einem seiner Behörden in Kontakt setzte. Das einführende inhaltliche Kontext im Substantio haben wir für ein Text gehalten, der die Kontaktfunktion ausweist. Nach der Analyse des ganzen Textes hat es sich aber gezeigt, dass der Text eine Appellfunktion hat (vgl. die *Sanctio Daran eruolgt vnnsrer genediger auch entlicher willen, vnnd mainung*, [Arch. 14.2<sup>v</sup>: 1.-2.]). Als ein vorher nicht geahnter Mangel hat sich die Tatsache erwiesen, dass manche Archivalien von mehreren Texten bestehen, als wir zuerst geglaubt haben. In diesen Fällen war es also nötig, auch mehrere Textfunktionen zu bestimmen - für jeden selbständigen Text (bzw. Textfragment) seine Textfunktion. Falls wir anhand der textologischen Analyse mehrere Textfunktionen festgelegt haben, trugen wir diese in die Ergebnistabelle 7.10 *Bestimmung der Textfunktionen* ein.

## 8. Zusammenfassung

Die vorliegende historiolinguistisch orientierte Diplomarbeit beschäftigte sich mit allen auf deutsch geschriebenen Schriftstücken, die eine Beziehung der Familie Fugger zu den böhmischen Ländern in dem 16. und 17. Jh. bezeugen und die im Nationalarchiv der Tschechischen Republik in Prag deponiert sind. Das untersuchte Korpus stellten folglich 32 verschiedene Schriftstücke der behördlichen Provenienz dar, die zwischen den Jahren 1529–1691 abgefasst, und aus der Sicht der Textologie behandelt wurden. Die textologische Analyse hat unter den Archivalien letztendlich 43 selbständige Texte erkannt, die sie ausführlich behandelte. Zuerst wurde die Struktur der einzelnen Texte untersucht. Die Arbeit strebte danach, die einzelnen Texttypen, Textsortenklassen und Textsorten sowie die Funktionen der Texte zu ermitteln.

Die Analyse der Makrostruktur wurde durch Vergleich einzelner Textsegmente mit einem Mustertext durchgeführt und gab an, wie viele Urkunden sich in dem Korpus befinden und in wie weit sie dem Mustertext entsprechen. Als Vorlage wurde eine prototypische Urkunde mit einem zwölfgliedrigen Aufbau erwählt. Bei keinem der analysierten Texte wurden alle zwölf Segmente belegt. Wenn ein Segment ausgelassen wurde, ersetzte es gleich das weitere von dem Mustertext vorgesehene Segment, bzw. das übernächste Segment, sofern gleich mehrere Segmente hintereinander nicht erschienen. Die *Invocatio* fand sich bei keinem der Texte, was damit zu erklären ist, dass dieses Segment im 16. und 17. Jahrhundert nicht mehr oder nur ausnahmsweise gebraucht wurde. Mit der *Apprecatio* war es ähnlich. Es wurde allerdings eine Ausnahme bei dem Arch. 28.5<sup>r</sup> - B nachgewiesen, wo der Zusatz *damit seit Gott befolhen* [29.-30.] auftrat. Die *Dispositio*, die als ein notwendiges Bausegment jeder Urkunde angesehen wird, weil sie ihren (Rechts-)Kern bildet, fehlte bei elf von den 43 analysierten Schriftstücken, was darauf hindeute-

te, dass in dem Korpus höchstens 31 Urkunden sein können. Das Vorkommen von *Dispositio* ist zwar eine nötige, nicht aber die einzige Bedingung, um einen Text dem Texttyp Urkunde zuzuordnen. Man muss auch weitere Segmente in Betracht ziehen. Je mehr Segmente man erkennt, desto sicher es ist, dass es sich um eine Urkunde handelt. Als Urkunden werden deswegen die Texte mit einer neungliedrigen (Arch. 1, 10 und 15) und einer achtgliedrigen (Arch. 7, 8 und 14, 25) Struktur der Segmente anerkannt. Bei der verbliebenen 24 Archivalien wurden zusätzliche Voraussetzungen formuliert, um die restlichen Urkunden unter den Texten zu erkennen. Mit Rücksicht auf diese Voraussetzungen kann man sagen, dass es noch 16 Texte gibt, die eine Urkunde sein können, und acht weitere, die unter nur bestimmten Voraussetzungen auch als eine Urkunde gelten könnten. Dies konnte anhand der makrostrukturellen Analyse aber nicht bestimmt werden, denn bei diesen acht Texten ging es um Konzepte, Fragmente oder Abschriften.

Das Arch. 25, das als eine Urkunde bestimmt wurde, kann allerdings auch als ein anderer Texttyp, nämlich *Missiv*, bezeichnet werden, denn es entspricht dessen Merkmalen. Diese Zweideutigkeit ist im Einklang mit den theoretischen Grundlagen dieser Arbeit, denn *Missive* werden als ein textueller Mischtyp angesehen. Auch die anderen Texte aus dem Korpus wurden mit den Merkmalen, die ein *Missiv* ausweist, verglichen. Anhand dieses Vergleichs wurden noch die Arch. 2, 27 - B und 29 als *Missive* bestimmt. Im Falle der Arch. 14 und 15 könnte sich auch um *Missive* handeln, weil sich aber die Außenadressen dieser Texte nicht erhalten haben, ist diese Zuordnung nicht sicher. Entweder handelt es sich um Urkunden, oder um *Missive*. Der letzte Texttyp, der untersucht werden sollte, erschien nur marginal vor. Es war der Brief. Eindeutig zugeordnet diesem Texttyp wurde nur das Arch. 13, möglich wäre auch Zuordnung der Arch. 4 und 5 - A. Es handelt sich aber um ein Konzept und um ein Textfragment, sodass man nicht sicher entscheiden kann. Die übrigen Texte, die im Korpus vorkommen, wurden dem Texttyp *Abrechnung* ,

*öffentliches Buch, Reskript* oder zu *Bearbeitungsnotizen* der Behörden zugeordnet.

Die Analyse des Protokolls und Eschatokolls stellte weiter Daten zur Verfügung, die es ermöglichten, die Textsortenklassen der Texte zu bestimmen. Es wurde festgestellt, dass den Schriftstücken der Überordnung 28 Texte angehören und zu den Schriftstücken der Unterordnung elf Texte gezählt werden. In dem behandelten Korpus ist kein Schriftstück der Gleichordnung vorgekommen, denn auch die Behördenkorrespondenz, die sich erhalten hat, verlief zwischen den über- und untergeordneten Behörden.

Die Analyse der Mikrostruktur ging von der durchgeführten makrostrukturellen Analyse aus und konzentrierte sich auf diejenige sprachliche Erscheinungen, die zur Erkennung der sich im Korpus befindenden Textsorten und zur Konkretisierung der vorausbestimmten Textfunktionen führten. Mit Rücksicht auf die grammatischen Sprachmerkmale wurde die Stilform der Texte analysiert. Der subjektive Stil, unter dem man den Kurialstil (*Wir-Stil*) und den Briefstil (*Ich-Stil*) unterscheidet, wurde bei 26 Texten festgestellt. Es überwog der Kurialstil (18 Texte). In diesem *Wir-Stil* wurden v. a. die Urkunden im Namen des Kaisers geschrieben. Auch die Schriftstücke der Fuggerschen Firma wurden im *Wir-Stil* verfasst (Arch. 13, 17, 22, 28 - B). Dagegen in dem Briefstil kamen nur 8 Texte vor und meistens handelte es sich um Schriftstücke der Unterordnung –Bittschriften oder Berichte. Der objektive Stil (*stilus relativus*) wurde bei den Schriftstücken der Behörden und in den Anmerkungen zur weiteren Behandlung der Schriftstücke erwiesen.

Die Ergebnisse der makro- und der partiellen mikrostilistischen Analyse der Texte ermöglichten die Feststellung, welche Textsorten sich in dem behandelten Korpus befinden. Die häufigste Textsorte ist die Supplik (Bittschrift, Arch. 14, 13, 22, 28-A), es kommen aber auch Reskripte vor (Arch. 1, 2, 11), Berichte (Arch. 3, 26) vor. Einmal wurde das Hofdekret (Arch. 24) bestätigt. Das in dieser Arbeit vorgestellte Korpus wurde der textologischen Analyse mit dem Ziel unterzo-

gen, die deutsch geschriebenen Archivalien zu charakterisieren und die in ihnen enthaltenen Texte aus der historiolinguistischen Sicht zu beschreiben. Die Arbeit trägt damit zur Kanzleisprachenforschung bei und bereichert die bekannten Informationen über die deutsche Sprache in den böhmischen Ländern. Es wurde eine Untersuchung der einzelnen Sprachebenen durchgeführt sowie eine detaillierte Textanalyse der Makrostruktur. Auf dem Gebiet der mikrostrukturellen Analyse bieten sich für die Zukunft noch mehrere offene Fragen, bspw. eine eingehende syntaktische Analyse. Das sprachliche Material wäre auch ein guter Ausgangspunkt für eine pragmalinguistische Untersuchung. Nicht zu Letzt vermittelt die Arbeit die Primärquellen den über das 16. und 17. Jh. interessierten Historikern und Fugger-Forschern.

## 9. Resumé

Předkládaná diplomová práce s názvem *Fuggerové v českých zemích v 16. a 17. století. Textologická studie z diachronní perspektivy* se zabývá historiolingvistickou analýzou 32 archivních dokumentů z let 1529–1691, které tematicky spojují rodinu Fuggerů s českými zeměmi. Korpus textů určených k analýze byl sestaven na základě čtyř kritérií – téma, časové období, jazyk a místo uložení archiválií. Práce si klade za cíl podrobně popsat a zanalyzovat všechny dochované německy psané prameny uložené v Národním archivu v Praze, které se vztahují ke zvolenému tématu a doposud nebyly blíže zdokumentovány ani transliterovány. V korpusu vybraných textů se tedy nenachází jen čistopisy, ale zahrnuje i koncepty a opisy. Snaží se tak přispět k výzkumu němčiny, jazyka a zvyklostí kancelářů v 16. a 17. století. Zároveň systematicky připravuje půdu pro další výzkum zvoleného tématu.

Práce čerpá především z historické jazykovědy a textologie. Teorie těchto oborů je doplněna o poznatky pomocných věd historických, aby se docílilo potřebného komplexního pohledu na dochované archivní materiály. Práce se skládá ze dvou částí. První kapitoly připomínají dějinný vývoj v českých zemích v době raného novověku a seznamují čtenáře s augsburskou rodinou Fuggerů, jejich životem a podnikatelskými činnostmi, díky kterým získali vztah i k českým zemím. Poslední kapitola spadající k historickému úvodu se věnuje vysoce postaveným zemským úředníkům, úřadům a především chodu jejich kancelářů a vzájemné komunikaci. Druhá část práce je orientována historiolingvisticky. Zasazuje jazyky kancelářů do kontextu vývoje německého jazyka v českých zemích a poukazuje na specifika raně novohornoněmeckého jazyka na všech jeho rovinách. Jako příklady konkrétních jazykových jevů jsou uváděny citace z analyzovaných materiálů.

Stěžejní kapitola této práce uvádí metodologický postup textologické analýzy. Představuje jazykovědné teorie, dle kterých byla analýza textů provedena, a obez-

namuje čtenáře s používanou terminologií. Důraz je kladen na pojmy *text*, *typ*, *třída*, *druh* a *funkce* textu, dále pak na termíny *makrostruktura* a *mikrostruktura textu*. Tato kapitola dále demonstruje výhody spojení textologie s diplomatikou a ukazuje možnosti a přínosy jejich kombinované aplikace v praxi. Poznatků pomocných věd historických práce využívá jak při popisu archivních materiálů z mimojazykového hlediska, tak při samotných textologických analýzách, jejichž cílem je určit, jaké typy, třídy a druhy textů se v archivu dochovaly.

Práce zkoumá nejprve strukturní složení textů (makrostrukturu), přičemž si jako předlohu stanovuje vzor *listiny* sestávající ze třech hlavních částí - úvodního *protokolu*, *substantia* a závěrečného *eschatokollu*. Středověké listiny se mohly skládat až ze dvanácti segmentů, u listin novověkých se většinou objevuje již jen jedenáct segmentů a *Apprecatio* chybí. Tato část *eschatokollu* se však přesto v analyzovaném korpusu vyskytla, a sice v listině datované k 24. prosinci 1588: *damit seit Gott befolhen* [Arch. 28.5<sup>r</sup> - B: 29.-30.]. S ohledem na kontext vzniku listiny však již tento dovětek není tak překvapující: Odesílatelem této listiny byla firma *Marx Fugger vnd gebrüeder*, adresátem pak Lucas Geiczkofer, a jak Fuggerové, tak většina jejich zaměstnanců byli silně nábožensky založení. Za zcela zásadní segmenty pro určení typu textu *listina* [*Urkunde*] lze považovat výskyt segmentů *Dispositio* a *Datatio*. Dalšími typickými částmi listiny jsou *Promulgatio*, *Sanctio* a *Corroboratio*. Jejich výskyt v novověkých listinách však není obligátní. Jako další potřebný se jeví textový segment, který jednoznačně identifikuje vydavatele listiny, tedy *Intitulatio* nebo *Subscriptio*, v ideálním případě obojí. Ostatní prvky vzoru lze považovat za fakultativní. Na základě takto stanovených kritérií analýza potvrdila, že se v korpusu nachází listiny s identifikovatelnými 9 (Arch. 1, 10, 15) a 8 textovými segmenty (Arch. 7, 8, 14), ale i texty, které tvoří jen 7, 6, či méně sledovaných strukturních prvků. V těchto případech se stále může jednat o listiny, u kterých se však nedochovalo celé znění textu (např. Arch. 5), nebo se do archivu

dostal pouze koncept (Arch. 3, 4) či neúplné opisy (Arch. 5 - B, 18 - A). Zároveň je ale možné, že se v těchto případech jedná o jiný textový typ, např. *misiv* [*Missiv*]. Jeho specifická kritéria byla porovnána se všemi texty v korpusu, které po prvotní analýze přicházely v úvahu. Výsledkem bylo potvrzení výskytu 4 misivů (Arch 2, 25, 27 - B a 29) a možnost označit jako misivy dva další texty, na nichž lze rozeznat otisk pečeti, ovšem nedochovala se u nich adresní strana (Arch. 14 a 15). Dalším textovým typem, o kterém lze v souvislosti s analyzovaným korpusem mluvit, je *list* [*Brief*], jehož vzorová stavba zahrnuje pět jasně vymezených textových segmentů. U některých textů však nebylo možné určit ani těchto pět segmentů. Stejně jako u listin se stále může jednat o listy, ovšem v některých případech lze mluvit i o jiných textových typech, např. o *vyúčtování* [*Abrechnung*] (Arch. 30 a 20 - E) či o neověřených opisech z nějaké veřejné knihy (Arch. 30). Analýza makrostruktury dále poskytla indicie k určení druhů textových tříd, které se řídí vztahem komunikujících stran – písemností odesílané nadřízenými či podřízenými, nebo komunikujícím na stejné společenské úrovni. [*Schriftstücke der Über-, Unter-, Gleichordnung*]. Výskyt posledně jmenované textové třídy se neprokázal, převažují texty, které posílala nadřazená osoba či úřad osobám nebo institucím podřízeným.

Po vyhodnocení makrostrukturní analýzy následuje analýza mikrostruktury textů, která zkoumá gramatické, syntaktické, stylistické a lexikální jazykové jevy. Zkoumání těchto prvků by mohlo být velice zevrubné, tato práce se však omezila na analýzu prvků nezbytných pro určení druhů jednotlivých textů a dále takových, které mohly potvrdit či vyvrátit předpokládanou funkci textů, případně doplnit hlavní textovou funkci o funkce doplňující. Gramatické konstrukce v písemnostech mimo jiné poukazují na styl a jeho formu, která se v textech objevuje. V analyzovaném korpusu lze rozlišit texty psané v subjektivním stylu, přičemž markantně převažuje tzv. *Wir-Stil*. [*Kurialstil*], objevuje se však i tzv. *Ich-Stil* [*Briefstil*]. Výskyt stylistické formy zvané *stilus relativus* pak potvrzuje, že se mezi texty dochovalo

značné množství textů vydaných některou z kanceláří. Při bližším zkoumání intulace a datace se ukázalo, že tyto části jsou tvořeny tak homogenně, že z nich lze vydedukovat jednoznačné vzorce skladby těchto segmentů.

Kombinace výsledků makrostrukturní a mikrostrukturní analýzy potvrdila výskyt těchto textových druhů: *hlášení* či *zpráva* [*Bericht*, Arch. 3, 26], *supliku* či *žádost* [*Supplik* oder *Bittschrift*, Arch. 14, 13, 22, 28-A] , *stížnost* [*Beschwerde*], *reskript* [*Reskript*, Arch. 1, 2, 11], *dvorský dekret* [*Hofdekret*, Arch. 24].

K práci je přiložen seznam písemností tvořících analyzovaný korpus, fotografie vybraných archiválií pro ilustraci dobových textů a pravidla dodržovaná při transliteraci výchozího archivního materiálu. Na základě provedené textové analýzy a přiložených transliterací nabízí práce podklady pro další historiolingvistická či historická zkoumání zaměřená na německý jazyk a dějiny raného novověku v českých zemích stejně jako podklady pro badatele zabývající se rodinou Fuggerů.

## 10. Summary

The proposed master's thesis entitled *The Fuggers in the Czech Lands in the 16th and 17th Centuries. A Textological Study from a Diachronic Point of View* deals with the historical linguistics analysis of thirty-two archival documents from the years 1529–1691 which thematically connect the Fugger family with the Czech Lands. The text corpus intended for analysis was compiled based on the four criteria – theme, time period, language and the place where the archival materials are kept. The goal of the thesis is to describe in detail and analyse all the preserved sources, written in German, and kept at the National Archives of the Czech Republic in Prague which relate to the selected theme. So far, they have neither been documented in more detail nor transliterated. Not only do we find clean copies in the text corpus of the selected texts, but it also includes concepts and copies. It therefore strives to contribute to the research of German, language and practices of the offices in the 16th and 17th centuries. Also, it systematically prepares the ground for further research of the selected topic. The thesis draws primarily on historical linguistics and textology. The theory of these two research fields is complemented by the knowledge from auxiliary historical sciences in order to arrive at a complex view on the preserved archival materials. The thesis consists of two parts. The first chapters remind a reader of the historical development in the Czech Lands in the Early Modern Period and introduce the reader to the Fugger family from Augsburg, their life and entrepreneur activities thanks to which they also forged ties with the Czech Lands. The last chapter, which belongs to the historical introduction, is dedicated to high-ranking land officials, institutions and especially the running of offices and their mutual communication. The second part of the thesis is focused on historical linguistics. It sets the languages of the offices in the context of the development of the German language in the Czech Lands and points

to the specifics of the New High German language on all its levels. The citations from the analysed materials are taken as the examples of the particular language phenomena. A key chapter of this thesis presents a methodological approach of the textological analysis. They represent linguistic theories by which the analysis of texts was carried out and it familiarizes the reader with the terminology used. The emphasis is put on the terms text, type, class, kind and function of the text and then on macrostructure and microstructure of the text. This chapter further demonstrates the advantages of the connection of textology and diplomatics and shows the possibilities and benefits of their combined application in practice. The thesis draws on the knowledge of the auxiliary historical sciences when it comes to both a description of the archival materials from a non-linguistic perspective and the textological analyses proper, whose goal is to determine what types, classes and kinds of the text have been preserved in the archive. The thesis first examines structural composition of texts (macrostructure), while it takes the example of a charter comprising three main parts as its template. These are the introductory protocol, *substantia* and the closing *eschatocol*. Medieval charters could have comprised up to twelve segments, while in the case of early modern charters there occur eleven segments only and *apprecatio* is missing. This part of *eschatocol* occurred in the analysed text corpus, namely in the charter dated to December 24th, 1588: *damit seit Gott befolhen* [Arch. 28.5r - B: 29.-30.]. With respect to the context of the creation of the charter, this postscript is not that surprising: the sender was the company Marx Fugger vnd gebrüeder, its addressee was Lucas Geiczkofer. Not only the Fugger family, but also the majority of their employees were strongly religiously based. The occurrence of *dispositio* and *datatio* segments can be regarded as requirement for determination of the text type charter [Urkunde]. Other typical parts of the charter are *promulgatio*, *sanctio*, *corroboratio*. However, their occurrence in the early modern charters is not obligatory. A textu-

al segment which appears to be needed comes next. It clearly identifies the issuer of the charter, that is *intitulatio* and *subscriptio*, ideally both. Other elements of the template can be considered optional. Based on such set criteria the analysis confirmed that in the text corpus there not only are charters with nine (Arch. 1, 10, 15) and eight textual segments (Arch. 7, 8, 14), but also texts comprising only seven, six or even fewer observed structural elements. In these cases, these can still be charters whose entire text has not been preserved (e.g. Arch. 5). Alternatively, it was the concept only that made it to the archive (Arch. 3, 4) or the incomplete copies (Arch. 5 - B, 18 - A). At the same time, however, it is possible that the only textual type is concerned in these cases, for instance *missive* [Missiv]. Its specific criteria were compared with all the texts in the corpus, which came to mind following the initial analysis. It resulted in the confirmation of 4 missives (Arch. 2, 25, 27 - B a 29) and the possibility to point to two more texts as missives in whose case the seal imprint can be discerned, but the address side has not been preserved. Another textual type which can be discussed in connection with the analysed corpus is a letter [Brief] whose exemplary structure includes five clearly defined textual segments. However, it was not possible to determine even these five segments. These can still be letters as in the case of charters, but in some cases, it can be thought of another textual types, for example billing [Abrechnung] (Arch. 30 a 20 - E) or about the unverified copies from some public book (Arch. 30). The analysis of macrostructure further gave hints to determine the types of textual classes which are governed by the relationship of the communicating parties – documents sent by superiors or subordinates or those communicating on the same social level [Schriftstücke der Über-, Unter-, Gleichordnung]. The occurrence of the textual class which has just been mentioned was not proved. Texts sent by the superior or the office to the subordinate persons or institutions prevail. Following the evaluation of the macrostructural analysis the analysis of microstructure of

texts comes next. It examines grammatical, syntactic, stylistic and lexical language phenomena. The examination of these elements could be more detailed, but this thesis limited itself to the analysis of those elements necessary for determining the types of individual texts and those which could confirm or rule out the proposed function of texts or complement the main textual function by additional functions. Grammatical constructions in the documents, among other things, point to the style and its form which appears in them. In the analysed corpus the texts written in the subjective style can be discerned. The so-called Wir-Stil [Kuralstil] heavily prevails, but the so-called Ich-Stil [Briefstil] occurs as well. The occurrence of the stylistic form called stilus relativus confirms that quite a number of texts issued by any of the offices have been preserved among them. When closely studying the intitulation and the dating clause, it turned out that these parts are formed so homogenously that definite patterns of composition of these segments can be deduced from them. The combination of results of the macrostructural and microstructural analysis confirmed the occurrence of the following textual types: report or message [Bericht, Arch. 3, 26], petition or request [Supplik oder Bittschrift, Arch. 14, 13, 22, 28-A], complaint [Beschwerde], rescript [Reskript, Arch. 1, 2, 11], court decree [Hofdekret, Arch. 24]. The list of documents comprising the analysed corpus, photographs of the selected archival documents to illustrate the texts of the given period and the rules kept when transliterating the source archival material are appended to the thesis. Based on the textual analysis, which was carried out, and the appended transliterations the thesis offers the documentation for both further historical linguistics or historical researches focused on the German language and the history of Early Modern Era in the Czech Lands and for researchers studying the Fugger family.

# 11. Archivdokumente

## Nationalarchiv der Tschechischen Republik, Prag:

**Arch. 1:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: 14<sup>r</sup>, 14<sup>v</sup>, 15<sup>v</sup>

Datierung: 9. Februar 1529, Regensburg

**Arch. 2:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: 16<sup>r</sup>, 16<sup>v</sup>, 17<sup>v</sup>

Datierung: 18. August 1529, Linz

**Arch. 3:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: 9<sup>r</sup>, 9<sup>v</sup>, 10<sup>r</sup>, 10<sup>v</sup>, 2 x 11<sup>r</sup> (wegen einer langen Parenthese), 11<sup>v</sup>, 12<sup>r</sup>, 12<sup>v</sup>

Datierung: 8. Mai 1548, unbekannt

**Arch. 4:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: 7<sup>r</sup>, 7<sup>v</sup>

Datierung: 29. Juni 1548, Prag

**Arch. 5:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 45<sup>r</sup>, 45<sup>v</sup>, 52<sup>r</sup>, 52<sup>v</sup>

Datierung: Zeit der Regierung von Maximilian II., Ort unbekannt

**Arch. 6:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 63<sup>r</sup>, 63<sup>v</sup>, 64<sup>r</sup>, 64<sup>v</sup>

Datierung: Zeit der Regierung von Maximilian II., Ort unbekannt

**Arch. 7:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 34<sup>r</sup>, 34<sup>v</sup>, 35<sup>r</sup>, 35<sup>v</sup>, 36<sup>r</sup>, 43<sup>v</sup>

Datierung: 20. März 1574, Wien

**Arch. 8:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 46<sup>r</sup>, 46<sup>v</sup>, 47<sup>r</sup>, 47<sup>v</sup>

Datierung: 20. März 1574, Wien

**Arch. 9:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: 33<sup>r</sup>, 33<sup>v</sup>

Datierung: 26. August 1574, Pardubitz

**Arch. 10:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: keine Folierung vom Archiv

Datierung: 11. September 1574, Wien

**Arch. 11:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: 33<sup>r</sup>, 33<sup>v</sup>

Datierung: 11. September 1574, Wien

**Arch. 12:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: keine Folierung vom Archiv

Datierung: 11. September 1574, Wien

**Arch. 13:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: keine Folierung vom Archiv

Datierung: 11. September 1574, Wien

**Arch. 14:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 62<sup>r</sup>, 62<sup>v</sup>

Datierung: 24. November 1574, Wien

**Arch. 15:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 61<sup>r</sup>, 61<sup>v</sup>, 66<sup>r</sup>, 66<sup>v</sup>

Datierung: 7. Dezember 1574, Wien

**Arch. 16:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 33<sup>r</sup>, 33<sup>v</sup>

Datierung: 5. März 1575, unbekannt

**Arch. 17:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 38<sup>r</sup>, 38<sup>v</sup>, 39<sup>v</sup>

Datierung: 5. März 1575, Wien

**Arch. 18:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 41<sup>r</sup>, 41<sup>v1</sup>, 41<sup>v2</sup>, 42<sup>r</sup>, 44<sup>v</sup>

Datierung: 5. März 1575, unbekannt

**Arch. 19:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 48<sup>r</sup>, 48<sup>v</sup>, 49<sup>v</sup>

Datierung: 5. März 1575, unbekannt

**Arch. 20:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: keine Foliierung vom Archiv

Datierung: 3. Januar 1576, Wien, 29. Februar 1576, Wien, 3. Mai 1576, Wien  
29. August 1576, Regensburg, Abrechnung [1574–1570]

**Arch. 21:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: keine Foliierung vom Archiv

Datierung: 23. Februar 1577, unbekannt

**Arch. 22:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: keine Foliierung vom Archiv

Datierung: 23. Februar 1577, unbekannt

**Arch. 23:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 54<sup>r</sup>, 54<sup>v</sup>, 55<sup>r</sup>, 55<sup>v</sup>, 56<sup>r</sup>, 56<sup>v</sup>, 57<sup>r</sup>, 57<sup>v</sup>

Datierung: 1579-1580, unbekannt

**Arch. 23:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 54<sup>r</sup>, 54<sup>v</sup>, 55<sup>r</sup>, 55<sup>v</sup>, 56<sup>r</sup>, 56<sup>v</sup>, 57<sup>r</sup>, 57<sup>v</sup>

Datierung: 1579–1580, unbekannt

**Arch. 24:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 67<sup>r</sup>, 67<sup>v</sup>

Datierung: 1579–1580, unbekannt

**Arch. 25:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: 4<sup>r</sup>, 4<sup>v</sup>, 5<sup>r</sup>, 5<sup>v</sup>, 6<sup>v</sup>

Datierung: 24. Januar 1582, Pressburg

**Arch. 26:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 53<sup>r</sup>, 53<sup>v</sup>, 58<sup>r</sup>

Datierung: 23. August 1582, Tabor

**Arch. 27:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: ohne Folierung vom Archiv

Datierung: 24. Januar 1582, Pressburg

**Arch. 28:** SM - Stará manipulace, Fuggerové - majetkové záležitosti (1585–1666)

Karton-Nr.: 2267, Inv.-Nr.: 3312, Sign.: S 195/15

Fol.: 26<sup>r</sup>, 26<sup>v</sup>, 28<sup>r</sup>, 28<sup>v</sup>, 27<sup>r</sup>, 27<sup>v</sup>

Datierung: 24. Dezember 1588, Augsburg, 28. Februar 1589, unbekannt

**Arch. 29:** SM - Stará manipulace, 11 - Fuggerové (1529–1776)

Karton-Nr.: 572, Inv.-Nr.: 695, Sign.: D 1 F/11

Fol.: 2<sup>r</sup>, 2<sup>v</sup>, 3<sup>r</sup>, 3<sup>v</sup>

Datierung: 31. Dezember 1622, Regensburg

**Arch. 30:** SM - Stará manipulace, 1665

Karton-Nr.: - , Inv.-Nr.: - , Sign.: F 8/3

Fol.: 47<sup>r</sup>, 48<sup>r</sup>

Datierung: Fol.: 26. Juni 1665, unbekannt

**Arch. 31:** NM - Nová manipulace, 1690–1691

Karton-Nr.: - , Inv.-Nr.: - , Sign.: F 93/2

Fol.: 3<sup>r</sup>

Datierung: 23. Juni 1690, Prag

**Arch. 32:** NM - Nová manipulace, 1690–1691

Karton-Nr.: - , Inv.-Nr.: - , Sign.: F 93/2

Fol.: 1<sup>r</sup>

Datierung: 13. März 1691, Prag

# Literaturverzeichnis

- ADAMOVÁ, Karolina/ Antonín LOJEK (2015). Die Kanzleisprachen. In: ADAMOVÁ, Karolina/ Karel SCHELLE/ Jaromír TAUCHEN/ Antonín LOJEK (Hg.), *Velké dějiny zemí Koruny české - Stát*. . Praha / Litomyšl: Paseka. . 68–179.
- ADAMZIK, Kirsten (2016). *Textlinguistik. Grundlagen, Kontroversen, Perspektiven*. 2. Aufl.. Berlin / Boston: De Gruyter.
- ČAPKA, František (2010). *Dějiny zemí Koruny české v datech*. . Praha: Libri.
- BASTIUS, Dietmar (www). Geschichte der Familie Thurn und Taxis. In: *Thurn und Taxis*. URL <https://www.thurnundtaxis.de/familie/geschichte-der-familie-thurn-und-taxis/>; (Zugriff am 13.05.2021).
- BŮŽEK, Václav (2017). Ferdinand Tyrolský mezi Prahou, Innsbruckem a Ambrasem. In: VÁCLAV, Bůžek/ Rostislav SMÍŠEK (Hg.), *Habsburkové - Země Koruny české ve středoevropské monarchii. 1526–1740*. . Praha: Lidové noviny. . 227–232.
- BENTZINGER, Rudolf (2000). Die Kanzleisprachen. In: BESCH, Werner/ Anne BETTEN/ Oskar REICHMANN/ Stefan SONDEREGGER (Hg.), *Sprachgeschichte: Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. 2., vollst. neu berab. Auflage. Berlin / New York: W. de Gruyter. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2, 2. 1665–1673.
- BĚLINA, Pavel/ Jiří KAŠE/ Jan P. KUČERA (2006). *České země v evropských dějinách: Díl druhý. 1492–1756*. Vyd. 1. Praha / Litomyšl: Paseka.
- BRINKER, Klaus/ Hermann CÖLFEN/ Steffen PAPPERT (2014). *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Grundlagen der

- Germanistik - 29; 8., neu bearbeitete und erweiterte Aufl.. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- DAVID, Jiř (2017a). Každodennost zemských sněmů - Budyřín, Brno, Olomouc, Praha, Vratislav, Zhořelec. In: VÁCLAV, Bůžek/ Rostislav SMÍŠEK (Hg.), *Habsburkové - Země Koruny české ve středoevropské monarchii. 1526–1740.* . Praha: Lidové noviny. . 574–577.
- DAVID, Jiř (2017b). Zemské sněmy v pobělohorských zemích Koruny české. In: VÁCLAV, Bůžek/ Rostislav SMÍŠEK (Hg.), *Habsburkové - Země Koruny české ve středoevropské monarchii. 1526–1740.* . Praha: Lidové noviny. . 427–429.
- DUDEN, [CD-ROM] (2011). *Deutsches Universalwörterbuch.* . Mannheim: Duden.
- DUDENREDAKTION, (o. J.) (wwa). Kustode. In: *Duden online.* URL <https://www.duden.de/node/86076/revision/86112>; [Online-Version]. (Zugriff am 06.07.2021).
- DUDENREDAKTION, (o. J.) (wwwb). Textologie. In: *Duden online.* URL <https://www.duden.de/node/181600/revision/181636>; [Online-Version]. (Zugriff am 09.07.2021).
- EBERT, Robert Peter/ Oskar REICHMANN/ Hans-Joachim SOLMS/ Klaus-Peter WEGERA (1993). *Flexionsmorphologie.* Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte. Tübingen: Niemeyer.
- EDER, Karl (2016). Ferdinand III.. In: *Neue Deutsche Biographie 5 (1961).* URL <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118532529.html#ndbcontent>; [Online-Version]. 85–86. (Zugriff am 20.05.2020).
- FELLNER, Thomas/ Heinrich KRETSCHMAYR (1907). *Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichi-*

- schen und böhmischen Hofkanzlei (1749)*. Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs. Wien: Holzhausen.
- FIX, Ulla (2008). Text und Textlinguistik. In: JANICH, Nina (Hg.), *Textlinguistik. 15 Einführungen*. . Tübingen: Narr Francke. . 15–34.
- FSA, Fürstlich und Gräfllich Fuggersche Stiftungs-Administration (2021). Die bedeutendste Firma ihrer Zeit. In: *Fugger, Augsburg*. URL <https://zeitstrahl.fugger.de/>; (Zugriff am 10.05.2017).
- GANSEL, Christina/ Frank JÜRGENS (2009). *Textlinguistik und Textgrammatik. Eine Einführung*. 3., unveränderte Aufl.. Göttingen: Vandenhoeck at Ruprecht.
- GLÜCK, Helmunt/ Michael RÖDEL (2016). *Metzler Lexikon. Sprache*. 5., aktual. und überarb. Aufl.. Stuttgart: J. B. Metzler.
- GREULE, Albrecht (2012). Textsorten der Kanzleisprachen. In: GREULE, Albrecht/ Jörg MEIER/ Arne ZIEGLER (Hg.), *Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch*.. . Berlin/Boston: W. de Gruyter. . 283–286.
- HARTMANN, Josef (2003). Urkunden. In: BECK, Friedrich/ Eckart HENNING (Hg.), *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*. . Köln/Weimar/Wien: Böhlau. . 9–39.
- HARTWEG, Frédéric/ Klaus-Peter WEGERA (1989). *Frühneuhochdeutsch: Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*. Germanistische Arbeitshefte, 33. Tübingen: Niemeyer.
- HAUPT, Herbert (1985). Liechtenstein, Karl I. Fürst von und zu. In: *Neue Deutsche Biographie 14 (1985)*. URL <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118720899.html#ndbcontent>; [Online-Version]. 515–517. (Zugriff am 08.04.2020).

- HÄBERLEIN, Mark (2006). *Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie (1367–1650)*. . Stuttgart: Kohlhammer.
- HEINEMANN, Wolfgnag/ Dieter WIEHWEGER (1991). *Textlinguistik. Eine Einführung*. Reihe Germanistische Linguistik, 115, Kollegbuch. Tübingen: Niemeyer.
- HERING, Ernst (1940). *Die Fugger*. . Leipzig: Goldmann.
- HLAVÁČEK, Ivan (2004a). Diplomatika. In: HLAVÁČEK, Ivan/ Jaroslav KAŠPAR/ Rostislav NOVÝ (Hg.), *Vademecum pomocných věd historických*. 3., opravené a doplněné vydání. Jinočany: H + H Vyšehradská. . 179–278.
- HLAVÁČEK, Ivan (2004b). Kodikologie. In: HLAVÁČEK, Ivan/ Jaroslav KAŠPAR/ Rostislav NOVÝ (Hg.), *Vademecum pomocných věd historických*. 3., opravené a doplněné vydání. Jinočany: H + H Vyšehradská. . 279–314.
- HLEDÍKOVÁ, Zdeňka/ Jan JANÁK/ Jan DOBEŠ (2005). *Dějiny správy v českých zemích od počátku státu po současnost*. . Praha: Nakladatelství Lidové noviny.
- HOCHEDLINGER, Michael (2009). *Die Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*. . Wien / München: Oldenbourg / Böhlau.
- HRBEK, Jiří (2017). Vznik místodržitelství v Čechách, moravského královského tribunálu, vrchního úřadu ve Slezsku. In: VÁCLAV, Bůžek/ Rostislav SMÍŠEK (Hg.), *Habsburkové - Země Koruny české ve středoevropské monarchii. 1526–1740*. . Praha: Lidové noviny. . 426–427.
- HSTA, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (www). Bestand J 340, Wasserzeichensammlung Piccard. In: *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*. URL <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=253>; (Zugriff am 11.03.2021).

- ENCYKLOPEDIÉ (2007). Papežská kancelář. In: *Internetová encyklopedie humanitních oborů*. URL <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118628755.html#adbcontent>; karmelitánské nakladatelství. (Zugriff am 20.01.2021).
- ŽITNÝ, Miroslav (2017). Dvorská válečná rada v habsburských válkách proti Turkům. In: VÁCLAV, Bůžek/ Rostislav SMÍŠEK (Hg.), *Habsburkové - Země Koruny české ve středoevropské monarchii. 1526–1740*. . Praha: Lidové noviny. . 644–646.
- JAMAL-ALDINOVÁ, Diana (2018). *Die Urkunden Maximilians II. und Rudolfs II. als historiolinguistische Quelle, mit besonderer Berücksichtigung der textologischen Merkmale. Ein Beitrag zur Kanzleisprachenforschung..* Verteidigte Diplomarb.. Prag: Karls-Universität.
- JANSEN, Max (1907). *Die Anfänge der Fugger (bis 1494)*. . Leipzig: Duncker Humboldt.
- KELLENBENZ, Hermann (1977). *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*. . München: C. H. Beck.
- KONEČNÝ, Tomáš (2016). Největší tunel českých dějin. Vypečená měnová reforma. In: *100 + 1 zahraniční zajímavost*. URL <https://www.stoplusjednicka.cz/nejvetsi-tunel-ceskych-dejin-vypecena-menova-reforma>; [Online-Version]. (Zugriff am 06.04.2020).
- LANGNER, Helmut (2013). Frühneuhochdeutsch. Einleitung. In: SCHMIDT, Wilhelm/ Helmut LANGNER/ Norbert Richard WOLF (Hg.), *Geschichte der deutschen Sprache: Ein Lehrbuch für das germanistische Studium*. Begr. von W. Schmidt, fortgeführt von H. Langer. Stuttgart: S. Hirzel Verlag. . 1–24, 347–389.
- LEDVINKA, Václav (2016a). Feudální velkostatek a poddanská města v předbělohorských Čechách. In: JÍŠOVÁ, Kateřina (Hg.), *Města a šlechta ve středověku a*

- raném novověku. Výbor statí Václava Ledvinky: vydáno k životnímu jubileu autora.. Documenta Pragensia. Supplementa. VII. Praha: Archiv hlavního města Prahy. . 159–179.*
- LEDVINKA, Václav (2016b). Rozmach feudálního velkostatku, jeho strukturální proměny a role v ekonomice českých zemí v předbělohorském období. In: JÍŠOVÁ, Kateřina (Hg.), *Města a šlechta ve středověku a raném novověku. Výbor statí Václava Ledvinky: vydáno k životnímu jubileu autora.* Documenta Pragensia. Supplementa. VII. Praha: Archiv hlavního města Prahy. . 137–157.
- LEDVINKA, Václav (2016c). Velký požár roku 1541. In: JÍŠOVÁ, Kateřina (Hg.), *Města a šlechta ve středověku a raném novověku. Výbor statí Václava Ledvinky: vydáno k životnímu jubileu autora.* Documenta Pragensia. Supplementa. VII. Praha: Archiv hlavního města Prahy. . 99–107.
- LEDVINKA, Václav (2017). Život zemských a dvorských úředníků v pražských palácích. In: VÁCLAV, Bůžek/ Rostislav SMÍŠEK (Hg.), *Habsburkové - Země Koruny české ve střeoevropské monarchii. 1526–1740.* . Praha: Lidové noviny. . 668–671.
- LOCHBRUNNER, Anja (2016). Hofämter - Herzogtum/Kurfürstentum Bayern. In: *Historisches Lexikon Bayerns.* URL [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hofämter\(Herzogtum/KurfürstentumBayern\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Hofämter(Herzogtum/KurfürstentumBayern)); [Online-Version]. (Zugriff am 22.07.2021).
- MAUR, Eduard (2017). Berní rula, lánové rejstříky, práce na dalších katastrech. In: VÁCLAV, Bůžek/ Rostislav SMÍŠEK (Hg.), *Habsburkové - Země Koruny české ve střeoevropské monarchii. 1526–1740.* . Praha: Lidové noviny. . 439–441.
- MEIER, Jörg (2012a). Die Bedeutung der Kanzleien für die Entwicklung der deutschen Sprache. In: GREULE, Albrecht/ Jörg MEIER/ Arne ZIEGLER (Hg.), *Kanz-*

- leisprachenforschung. Ein Internationales Handbuch.* . Berlin/Boston: De Gruyter. . 3–13.
- MEIER, Jörg (2012b). Räumliche und zeitliche Abgrenzung einer Erforschung der deutschen Kanzleisprachen. In: GREULE, Albrecht/ Jörg MEIER/ Arne ZIEGLER (Hg.), *Kanzleisprachenforschung. Ein Internationales Handbuch.* . Berlin/Boston: De Gruyter. . 15–20.
- MIKULEC, Jiří (2016). *České země v letech 1620–1705: od velké války k dlouhému míru.* . Praha: Nakladatelství Libri.
- MOSER, Hans (1977). *Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus.* Teil 1: Untersuchungen. Innsbruck: [s.n.].
- NEMEŠKAL, Lubomír/ Petr VOREL (2010). *Dějiny jáchymovské mincovny a katalog ražeb.* I. (1519/1520-1619). Pardubice: Univerzita Pardubice.
- NOVÝ, Rostislav/ Eduard ŠIMEK (2004). Numismatika. In: HLAVÁČEK, Ivan/ Jaroslav KAŠPAR/ Rostislav NOVÝ (Hg.), *Vademecum pomocných věd historických.* 3., opravené a doplněné vydání. Jinočany: H + H Vyšehradská. . 397–482.
- OESTA, Österreichisches-Staatsarchiv (www). AT-OeStA/HHStA RK Reichskanzlei, 14. Jh.-19. Jh.. In: *Österreichisches-Staatsarchiv.* URL <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=160>; (Zugriff am 28.04.2021).
- ŠŤOVÍČEK, Ivan (2002). *Zásady vydávání novověkých historických pramenů z období od počátku 16. století do současnosti: příprava vědeckých edic dokumentů ze 16.-20. století pro potřeby historiografie.* . Praha: Archivní správa Ministerstva vnitra ČR.

- PEŠÁK, Václav (1930). *Dějiny královské české komory od roku 1527. Část I. Začátky organisace České komory za Ferdinanda I.* Sv. III; sborník Archivu ministerstva vnitra Republiky Československé. Praha: Státní tiskárna.
- VON POLENZ, Peter (2000). *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart: Einführung. Grundbegriffe. 14. und 16. Jahrhundert.* Bd. I; 2., überarb. und erg. Aufl.. Berlin, New York: Walter De Gruyter.
- VON POLENZ, Peter (2009). *Geschichte der deutschen Sprache.* . Berlin, New York: Walter De Gruyter.
- POVEJŠIL, Jaromír (1980). *Das Prager Deutsch des 17. und 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Schriftsprache.* Nummer Jahrgang 90. Heft 2 In Rozpravy Československé akademie věd. Řada společenských věd. Praha: Academia.
- REICHMANN, Oskar/ Klaus-Peter WEGERA (1993). Schreibung und Lautung. In: EBERT, Robert Peter/ Oskar REICHMANN/ Hans-Joachim SOLMS/ Klaus-Peter WEGERA (Hg.), *Frühneuhochdeutsche Grammatik.* . Tübingen: Niemeyer. Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte. 13–151.
- RIECKE, Jörg (2004). *Einführung in die historische Textanalyse.* . Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- RIECKE, Jörg (2016). *Geschichte der deutschen Sprache. Eine Einführung.* . Stuttgart: Reclam.
- SCHMID, Hans Ulrich (2017). *Einführung in die deutsche Sprachgeschichte: mit 44 Abbildungen und Grafiken.* . Stuttgart: J. B. Metzler Verlag.
- SCHMID, Hans-Ulrich/ Arne ZIEGLER (2012). Syntax. In: GREULE, Albrecht/ Jörg

- MEIER/ Arne ZIEGLER (Hg.), *Kanzleisprachenforschung. Ein Internationales Handbuch.* . Berlin/Boston: De Gruyter. . 231–249.
- SCHMID, Irmtraud (2003). Briefe. In: BECK, Friedrich/ Eckart HENNING (Hg.), *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften.* . Köln/Weimar/Wien: Böhlau. . 111–118.
- SCHMIDT, Wilhelm/ Helmut LANGNER/ Norbert Richard WOLF (2013). *Geschichte der deutschen Sprache: Ein Lehrbuch für das germanistische Studium.* Begr. von W. Schmidt, fortgeführt von H. Langer. Stuttgart: S. Hirzel Verlag.
- SCHUSTER, Britt-Marie (2012). Textlinguistik. In: GREULE, Albrecht/ Jörg MEIER/ Arne ZIEGLER (Hg.), *Kanzleisprachenforschung. Ein Internationales Handbuch.* . Berlin/Boston: De Gruyter. . 263–281.
- SKÁLA, Emil (1968). Die Entwicklung der Sprachgrenze in Böhmen von 1300 bis etwa 1650 / Vývoj jazykové hranice v Čechách od roku 1300 zhruba do roku 1650. In: JÍŠOVÁ, Kateřina (Hg.), *ACTA UNIVERSITATIS CAROLINAE – PHILOLOGICA 5. GERMANISTICA PRAGENSIA V.* Praha: Karolinum. . 7–20.
- SKÁLA, Emil (1984). Die deutsche Sprache auf dem Gebiet der Tschechoslowakei bis zum Jahr 1650. In: *ACTA UNIVERSITATIS CAROLINAE – PHILOLOGICA 2. GERMANISTICA PRAGENSIA IX.* Praha: Karolinum. . 7–28.
- SKÁLA, Emil (1995). Tschechisch-deutsche Sprachkontakte. In: JÍŠOVÁ, Kateřina (Hg.), *ACTA UNIVERSITATIS CAROLINAE – PHILOLOGICA 2. 1994. GERMANISTICA PRAGENSIA XII.* Praha: Karolinum. . 7–21.
- SKÁLA, Emill (2001). Das Regensburger und das Prager Deutsch im Mittelalter. In: GREULE, Albrecht (Hg.), *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext.*

- Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg, 5. bis 7. Oktober 1999.* Beiträge zur Kanzleisprachenforschung. Wien: Edition Praesens. Nummer Bd. 1 In Rozpravy České akademie věd a umění. 51–62.
- SOLMS, Hans-Joachim/ Klaus-Peter WEGERA (1993). Flexionsmorphologie. In: EBERT, Robert Peter/ Oskar REICHMANN/ Hans-Joachim SOLMS/ Klaus-Peter WEGERA (Hg.), *Frühneuhochdeutsche Grammatik*. . Tübingen: Niemeyer. Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte. 164–295.
- SPÁČILOVÁ, Libuše (2000). *Das Frühneuhochdeutsche in der Olmützer Stadtkanzlei. Eine textsortengeschichtliche Untersuchung unter linguistischem Aspekt*. . Berlin: Weidler Buchverlag.
- SPÁČILOVÁ, Libuše (2012). Die Prager Kanzlei. In: GREULE, Albrecht/ Jörg MEIER/ Arne ZIEGLER (Hg.), *Kanzleisprachenforschung. Ein Internationales Handbuch*. . Berlin/Boston: De Gruyter. . 529–542.
- SPÄLTER, Otto (2012). Die Kanzleien des Alten Reiches im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. In: GREULE, Albrecht/ Jörg MEIER/ Arne ZIEGLER (Hg.), *Kanzleisprachenforschung. Ein Internationales Handbuch*. . Berlin/Boston: De Gruyter. . 69–82.
- STŘÍBRŇÁK (2020). Bankrot v roce 1623. In: *Stříbrňák.cz. Numismatické fórum, určování mincí a bankovek*. URL <http://stribrnak.cz/bankrot-v-roce-1623/>; [Online-Version]. (Zugriff am 06.04.2020).
- STEDJE, Astrid (2007). *Deutsche Sprache gestern und heute. Einführung in Sprachgeschichte und Sprachkunde*. 6. neu bearb. Aufl.. Paderborn: Wilhelm Fink.
- STEINEGGER, Fritz (1961). Ferdinand II.. In: *Neue Deutsche Biographie* 5

- (1961). URL <https://www.deutsche-biographie.de/pnd119117304.html#ndbcontent>; [Online-Version]. 91–92. (Zugriff am 28.05.2021).
- STLOUKAL, Karel (1931). *Česká kancelář dvorská. 1599–1608. Pokus z moderní diplomatiky*. Nummer Třída 1, Číslo 76 In Rozpravy České akademie věd a umění. Praha: Česká akademie věd a umění.
- THIEME, André (2015). Wettiner (Spätmittelalter). In: *Historisches Lexikon Bayerns*. URL [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wettiner\\_\(Spätmittelalter\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wettiner_(Spätmittelalter)); (Zugriff am 17.06.2021).
- ŠTOURAČOVÁ, Jiřina (2014). *Vývoj správních institucí českého státu. 1526–1848*. . Brno: Masarykova univerzita.
- TSCHIRCH, Fritz (1989). *Geschichte der deutschen Sprache. Zweiter Teil: Entwicklung und Wandlungen der deutschen Sprachgestalt vom Hochmittelalter bis zur Gegenwart*. 3. , ergänzte und überarb. Aufl.. Berlin: E. Schmidt.
- UHK, Ungarische Hofkanzlei (2021). Ungarische Hofkanzlei. In: *Wikipedia. Die freie Enzyklopädie*. URL [https://de.wikipedia.org/wiki/Ungarische\\_Hofkanzlei](https://de.wikipedia.org/wiki/Ungarische_Hofkanzlei); (Zugriff am 28.04.2021).
- UNA, Ungarisches Nationalarchiv (2010). Archiv der Ungarischen Kanzlei (1414–1848). In: *Magyar Nemzeti Levéltár*. URL [https://mnl.gov.hu/nemet/mnl/ol/archiv\\_der\\_ungarischen\\_kanzlei\\_1414\\_1848](https://mnl.gov.hu/nemet/mnl/ol/archiv_der_ungarischen_kanzlei_1414_1848); (Zugriff am 28.04.2021).
- VASÁK, Pavel/ Petr ČORNEJ/ Jaroslav KOLÁR/ Stanislava MAZÁČOVÁ/ Emil PRAŽÁK/ Jarmila VÍŠKOVÁ (1993). *Textologie. Teorie a ediční praxe*. . Praha: Univerzita Karlova.
- VAŇKOVÁ, Lenka (2012). Tschechien. In: GREULE, Albrecht/ Jörg MEIER/ Ar-

- ne ZIEGLER (Hg.), *Kanzleisprachenforschung. Ein Internationales Handbuch.* . Berlin/Boston: De Gruyter. . 511–522.
- VOCELKA, Karl (2002). *Geschichte Österreichs: Kultur, Gesellschaft, Politik.* 9. Aufl.. München: W. Heyne Verlag.
- VOLKERT, Wilhelm (2012). Herzoglicher Rat (Herzogtum Bayern). In: *Historisches Lexikon Bayerns.* URL [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Herzoglicher\\_Rat\\_\(Herzogtum\\_Bayern\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Herzoglicher_Rat_(Herzogtum_Bayern)); (Zugriff am 22.07.2021).
- WITTICH, Karl (1900). Wallenstein, Albrecht Graf von. In: *Allgemeine Deutsche Biographie 45 (1900).* URL <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118628755.html#adbcontent>; [Online-Version]. 582–641. (Zugriff am 24.05.2020).
- WOLF, Norbert Richard (2013). *Kommunikationsgruppen und Funktiolekte im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit.* 11., verb. und erw. Aufl. Stuttgart: S. Hirzel.
- WORTBEDEUTUNG, Online-Wörterbuch (www). Textologie. In: *Online-Wörterbuch Wortbedeutung.info.* URL <https://www.wortbedeutung.info/Textologie/>; [Online-Version]. 582–641. (Zugriff am 09.07.2021).

# 12. Abkürzungsverzeichnis

Tabelle 12.1: Verwendete Abkürzungen - Teil 1:

Aufl.	Auflage
Arch.	Archivale
Bez.	Bezeichnung
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet(e)
bspw.	beispielsweise
d. A.	der Alte
d. h.	das heißt
d. J.	der Jüngere
ebd.	ebenda
eig.	eigentlich
erg.	ergänzt(e)
fem.	feminin
frnhd. / Frnhd.	frühneuhochdeutsch / Frühneuhochdeutsch
hochsprachl.	hochsprachlich
i. F.	im Folgenden
insg.	insgesamt
i. W.	im Wesentlichen
Jh. / Jhs.	Jahrhundert / Jahrhunderts
Kap.	Kapitel
Konj.	Konjunktiv
Lat.	Latein
mask.	maskulin
mittldt.	mitteldeutsch
mittlnd. / Mittelnd.	mittelniederdeutsch / Mittelniederdeutsch

NA	Nationalarchiv
nd. / Nd.	niederdeutsch bzw. Niederdeutsch
niedersprachl.	niedersprachlich
norddt.	norddeutsch
o. D.	ohne Datumsangabe
Pl.	Plural
Prät.	Präteritum
resp.	respektive
s.	siehe
S.	Seite
Sg.	Singular
s. g.	so genannte
Spr.	Sprache
St.	Sankt
Spmhd.	Spätmittelhochdeutsch
Textsegm.	Textsegment(e)
Tab.	Tabelle
u. Ä.	und Ähnliche(s)
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
überarb.	überarbeitet(e)
vgl.	vergleiche
v. a.	vor allem
Z.	Zeile
z. B.	zum Beispiel

Tabelle 12.2: Allgemeine Abkürzungen, die in den Archivalien vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden - Teil 1:

Abkürzung	ausgeschriebene Form	Wortart (Bedeutung)
A.	A[nn]o	Nomen (lat. Jahr)
Ad Mandatu. Dn.	Ad Mandatu[m] d[omini]	In Auftrag Gottes
ain	ain[n]	Pronomen / Numerale
Allergenedigis.	Allergenedigis[ter]	Adj. (Ansprache)
allerundthenigist	allerund[er]thenigist	Adjektiv
an	an[n]	Präposition
and.	and[ere]	Pronomen
and.n	and[er]n	Pronomen
Anleg.	Anleg[en]	Nomen
Annd.	Annd[eren]	Pronomen
Annd.s	Annd[er]s	Adverb
annd.stwo	annd[er]stwo	Adverb
Aul.	Aul[ae]	Nomen (lat. Hof)
B.	B[öh]mischen]	Adjektiv
bedenk.	bedenk[lich]	Adjektiv
Beh.	Beh[mischer]	Adjektiv
Behh.	Beh[misc]h[en]	Adjektiv
betr.	betr[effend]	Adverb
Boh.	Boh[misch]	Adjektiv
böh.	böh[misch]	Adjektiv
Cam.a	Cam[erae]	Nomen (lat. Kammer)
Camer	Cam[m]er	Nomen
C.V.	C[elsitudo?] V[estra?]	lat. Ansprache (Euer Hoheit)
d.	d[en] / d[er]	Artikel / Pronomen
d.	d[enar]	Währungseinheit
D.c.	D[e]c[ember]	Nomen
d.halb.	d[es]halb[en]	Adverb
d.selb.	d[es]selb[en]	Adverb
Da.	Da[to]	Nomen (lat. Datum)
dat.	dat[o]	Nomen (lat. Datum)
dat.	dat[um]	Nomen
decemb. / Decemb.	decemb[er] / Decemb[er]	Nomen (Monat)
Decretu.	Decretu[m]	Nomen (lat. Dekret)
darb.	darb[ei]	Adverb
derhal.	derhal[ben]	
di.	di[e]	Artikel / Pronomen
Dni.	D[omi]ni	
dß. / dz.	d[a]ß / d[a]z	Konjunktion
dto.	d[a]to	Nomen (lat. Datum)

**Allgemeine Abkürzungen, die in den Archivalien vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden - Teil 2:**

<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>	<b>Wortart (Bedeutung)</b>
E.	E[uer]	Pronomen
E.er	E[w]er	Pronomen
einkhomenden	einkhom[m]enden	Verb
erInn.ung	erInn[er]ung	Nomen
Ernursst	Ern[n]ursst	
etc.	et c[etera]	und so weiter / usw.
Ex Cons. Cam. Aula	Ex Cons[ilio] Cam[er]ae Aulae	
Exped.	Expedi[tion]	Nomen
Expeditio	Expedi[ti]on	Nomen
f.	f[lorin]	Währungseinheit
Feb.	Feb[ruarii]	Nomen (Monat)
fr.	fr[eundlichen]	Adjektiv
g.	g[naden]	Nomen
g.	g[roschen]	Nomen (Währungseinheit)
g.isten	g[nädig]isten	Adjektiv
g.st	g[nädig]ist	Adjektiv
g.walthaber	g[e]walthaber	Nomen
ged.	ged[achte]	
gehors.	gehors[ambsten]	Adjektiv
genedigeli.ch.t	genedigeli.ch[is]t	Adjektiv
gn.d.	gn[a]d[en]	Nomen
gr.	gr[oschen]	Nomen (Währungseinheit)
h. / hl.	h[eller]	Nomen (Währungseinheit)
hern	her[r]n	Nomen
hind.halten	hind[er]halten	Verb
hind.stellige	hind[er]stellige	Adjektiv
hund.t	hund[er]t	Numerale
Insbruck	In[n]sbruck	Nomen
J.dest	J[e]dest	Pronomen
Jan.	Jan[uar]	Nomen (Monat)
Jäner	Jän[n]er	Nomen (Monat)
Jed.Zeit	Jed[er]Zeit	Adverb
Ju.	Ju[ly]	Nomen (Monat)
k.	k[öniglichen]	Adjektiv
k. / kr. / x	K[reuzer]	Nomen (Währungseinheit)
Kay.	Kay[serlich]	Adjektiv
khu.	khu[niglich]	Adjektiv
Konigl.	Konigl[ich]	Adjektiv
L.d. / L.d.	L[än]d[er] / L[an]d[es]	Nomen
Lit.	Lit[era]	Nomen (lat. Buchstabe)

**Allgemeine Abkürzungen, die in den Archivalien vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden - Teil 3:**

<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>	<b>Wortart (Bedeutung)</b>
Löbl.	Löbl[ichen]	Adjektiv
loßkündig.	loßkündig[ung]	Nomen
m.	m[eißnisch]	
M. / MO.	M[ilessimo] / M[ilessim]o	Numerale (tausend / Tausend)
ma.	ma[n]	Pronomen
Mait.	Mai[estät]	Nomen (Titulatur)
Maytt.	May[es]t[ät] / May[es]t[at] / May[es]t[e]t	Nomen (Titulatur)
Mtt.	M[ayes]t[ät]	Nomen (Titulatur)
My.	M[ayestat]	Nomen (Titulatur)
N.	N[egotiator?] / N[egotiant?]	Nomen
NO	N[umer]o	Nomen (Nummer)
nod.fft	no[t]d[ur]fft	Nomen
Notwendig.	Notwendig[keit]	Nomen
od.	od[er]	Konjunktion
P.	P[er] oder P[ro]	Präposition
p.prium	p[ro]prium	Adj. (lat. Eigen)
pprium.	p[ro]prium	Adj. (lat. Eigen)
pr	p[er]	Präposition
pr. / Pr.	pr[aesentatum] / Pr[aesentatum]	Verb (lat.)
R.ta	R[egistra]ta	
Renthm.	Renthm[eister]	Nomen
Rh. / rh.	Rh[einisch] / rh[einisch]	Adjektiv
Röm.	Röm[isch]	Adjektiv
schad.	scha[a]d[en]	
schuldtsoma	schuldtsom[m]a	Nomen
Soma	Som[m]a	Nomen
sond.bahrer	sond[er]bahrer	Adjektiv
Sond.n / sonnd.	Sond[er]n / sonnd[ern]	Konjunktion
ss.	s[ub]s[cripsi]	Verb (ich habe unterzeichnet)
s. / ss. / sß.	s[exagena] / s[chock]	Nomen (Volumeneinheit, Sack)
v.	v[on]	Präposition
v. / V.	v[nd] / V[nd]	Konjunktion
ver ord.	ver ord[neten]	
Vlt.a	Vlt[im]a	Numerale (lat. Ultima, letzte)
vnd.thenigstheit	vnd[er]thenigstheit	Nomen
vnnd.lassen	vnnd[er]lassen	Verb
W.	W[ag]	Nomen (Gewichtseinheit)
wid.	wid[er]	
wid.umb	wid[er]umb	Adverb
Yed.Zeit	Yed[er]Zeit	Adverb

Tabelle 12.3: Endungsabkürzungen, die in den Archivalien bei den Verben vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden:

<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>
abzunem.	abzunem[en]	erhalt.	erhalt[en]
allentheil.	allentheil[en]	erlang.	erlang[en]
Angehallt.	Angehallt[en]	erlass.	erlass[en]
Angekhert.	Angekhert[en]	erleg.	erleg[en]
angeloff.	angeloff[en]	erlitten.	erlitten[en]
Angeslag.	Angeslag[en]	ertrag.	ertrag[en]
Aufbring.	Aufbring[en]	eruolgen	eruolg[en]
Außgab.	Außgab[en]	feg.	feg[en]
Ausstendig.	Ausstendig[en]	gedacht.	gedacht[en]
Auszal.	Auszal[en]	gedenkh.	gedenkh[en]
befolh.	befolh[en]	gefall.	gefall[en]
befridig.	befridig[en]	gepet.	gepet[en]
bemellt.	bemellt[en]	gerat.	gerat[en]
beses.	beses[en]	gerueht.	gerueht[en]
bescheh.	bescheh[en]	Gestand.	Gestand[en]
beuolh.	beuolh[en]	glaub.	glaub[en]
beweg.	beweg[en]	gnad.	gnad[en]
bezall.	bezall[en]	guetbedenk.	guetbedenk[en]
darleh.	darleh[en]	hab.	hab[en]
denkh.	denkh[en]	hal.	hal[ten]
denselb.	denselb[en]	hand.	hand[en]
durfft.	durfft[en]	hett.	hett[en]
einzuschliss.	einzuschliss[en]	kund.	kund[en]
eil.	eil[en]	lass.	lass[en]
entricht.	entricht[en]	leith.	leith[en]
Erbe.	Erbe[n]	mach.	mach[en]
erfolg.	erfolg[en]	mal.	mal[en]

**Endungsabkürzungen, die in den Archivalien bei den Verben vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden - Teil 2:**

<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>
mug.	mug[en]	will.	will[en]
posst.	posst[en]	Wird.	Wird[en]
Präg.	Präg[her]	wiss.	wiss[en]
sach.	sach[en]	wolgefall.	wolgefall[en]
seh.	seh[en]	wollt.	wollt[en]
schreib.	schreib[en]	wolmäynend. /wolmaynend.	wolmäynend[en] / wolmaynend[en],
soll.	soll[en]	word.	word[en]
stell.	stell[en]	Zubeczal.	Zubeczal[en]
treff.	treff[en]	Zubedenck.	Zubedenck[en]
übrig.	übrig[en]	Zubericht.	Zubericht[en]
verblieb.	verblieb[en]	ZubeZall.	ZubeZall[en]
verfueg.	verfueg[en]	Zuegeshrib.	Zuegeshrib[en]
vergleich.	vergleich[en]	Zuenntricht.	Zuenntricht[en]
vergnueg.	vergnueg[en]	Zuferttig.	Zuferttig[en]
verholff.	verholff[en]	Zugeb.	Zugeb[en]
verlich.	verlich[en]	Zugehör.	Zugehör[en]
vermäld.	vermäld[en]	Zukhumbe.	Zukhumbe[n]
Verordne	Verordne[n]	Zulass.	Zulass[en]
verricht.	verricht[en]	Zurstell.	Zurstell[en]
verseh.	verseh[en]	Zuscherib.	Zuscherib[en]
verschreib.	verschreib[en]	Zuth.	Zuth[un]
verschrib.	verschrib[en]	Zuuersteh.	Zuuersteh[en]
verwillig.	verwillig[en]	Zuuorseh.	Zuuorseh[en]
vmbganng.	vmbganng[en]		
volczog.	volczog[en]		
well.	well[en]		
werd.	werd[en]		

Tabelle 12.4: **Endungsabkürzungen, die in den Archivalien bei den anderen Wortarten vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden:**

<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>
Abferttig.	Abferttig[en]	dieselb.	dieselb[en]
Allenthalb.	Allenthalb[en]	Edl.	Edl[er]
allentheil.	allentheil[en]	Erbe.	Erbe[n]
Angehallt.	Angehallt[en]	erst.	erst[en]
Angehert.	Angehert[en]	etlich.	etlich[en]
angeloff.	angeloff[en]	Fugger.	Fugger[n]
Angeslag.	Angeslag[en]	fugkcherisch.	fugkcherisch[en]
annd.s	annd[er]s	gebürlich.	gebürlich[en]
anZaig.	anZaig[en]	gedacht.	gedacht[en]
Aufbring.	Aufbring[en]	geg.	geg[en]
Außgab.	Außgab[en]	gehorsam.	gehorsam[en]
Ausstendig.	Ausstendig[en]	Gnad.	Gnad[e]
austehend.	austehend[en]	gnad.	gnad[en]
Auszal.	Auszal[en]	gög.	gög[en]
Behemisch.	Behemisch[en]	gross.	gross[en]
bemellt.	bemellt[en]	guetbedenk.	guetbedenk[en]
beses.	beses[en]	guetbedunk.	guetbedunk[en]
darleh.	darleh[en]	halb.	halb[er]
darumb.	darumb[en]	hand.	hand[en]
darZwisch.	darZwisch[en]	herentgeg.	herentgeg[en]
denselb.	denselb[en]	Herrschaftt.	Herrschaftt[en]
desgleich. / dergleich.	desgleich[en] / dergleich[en]	HofCamer- President.	HofCamer- President[en]

**Endungsabkürzungen, die in den Archivalien bei den anderen Wortarten vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden - Teil 2:**

<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>
hochloblich.	hochloblich[er]	Reittung.	Reittung[en]
Innmass.	Innmass[en]	sach.	sach[en]
Jar.	Jar[en]	Schaumaich.	Schaumaich[en]
Jed.	Jed[e]	sibenczigist.	sibenczigist[en]
Joachims- tallisch.	Joachims- tallisch[en]	Silb.	Silb[er]
kaiserlich.	kaiserlich[e] / [-en] / [-es]	soliche.	soliche[n]
khunigelig.	khunigelig[es]	sulch.	sulch[en]
Kreücz.	Kreücz[er]	stell.	stell[en]
kund.	kund[en]	Stet.	Stet[en]
Lannhof- maist.[!]	Lannhof- maist[er][!]	Teutsch.	Teutsch[en]
leith.	leith[en]	Tisch.	Tisch[e]
Munzmaist.	Munzmaist[er]	vergnueg.	vergnueg[en]
Münzmais.s	Münzmais[ter]s	Verordne	Verordne[n]
negst.	negst[en]	verschreibung.	verschreibung[en]
negst.	negst[en]	verweisung.	verweisung[en]
Nemblich.	Nemblich[en]	vns.	vns[er] / vns[ere]
nöt.	nöt[en]	vns.n	vns[er]n
notturfft.	notturfft[en]	vnwider- bringlich.	vnwider- bringlich[en]
Nouemb.	Nouemb[er]	vrsach.	vrsach[e]
obstehend.	obstehend[en]	weg.	weg[en]
ort.	ort[en]	welch.	welch[en]
posst.	posst[en]	wenig.	wenig[er]
Präg.	Präg[her]	wolgefall.	wolgefall[en]

**Endungsabkürzungen, die in den Archivalien bei den anderen Wortarten vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden - Teil 3:**

<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>ausgeschriebene Form</b>
wolmäynend. / wolmaynend.	wolmäynend[en] / wolmaynend[en],	Zwainczigist.	Zwainczigist[en]
Zuewid.	Zuewid[er]	Zwisch.	Zwisch[en]

# AnhangA: Abbildungsverzeichnis

A.1 Abb. 1

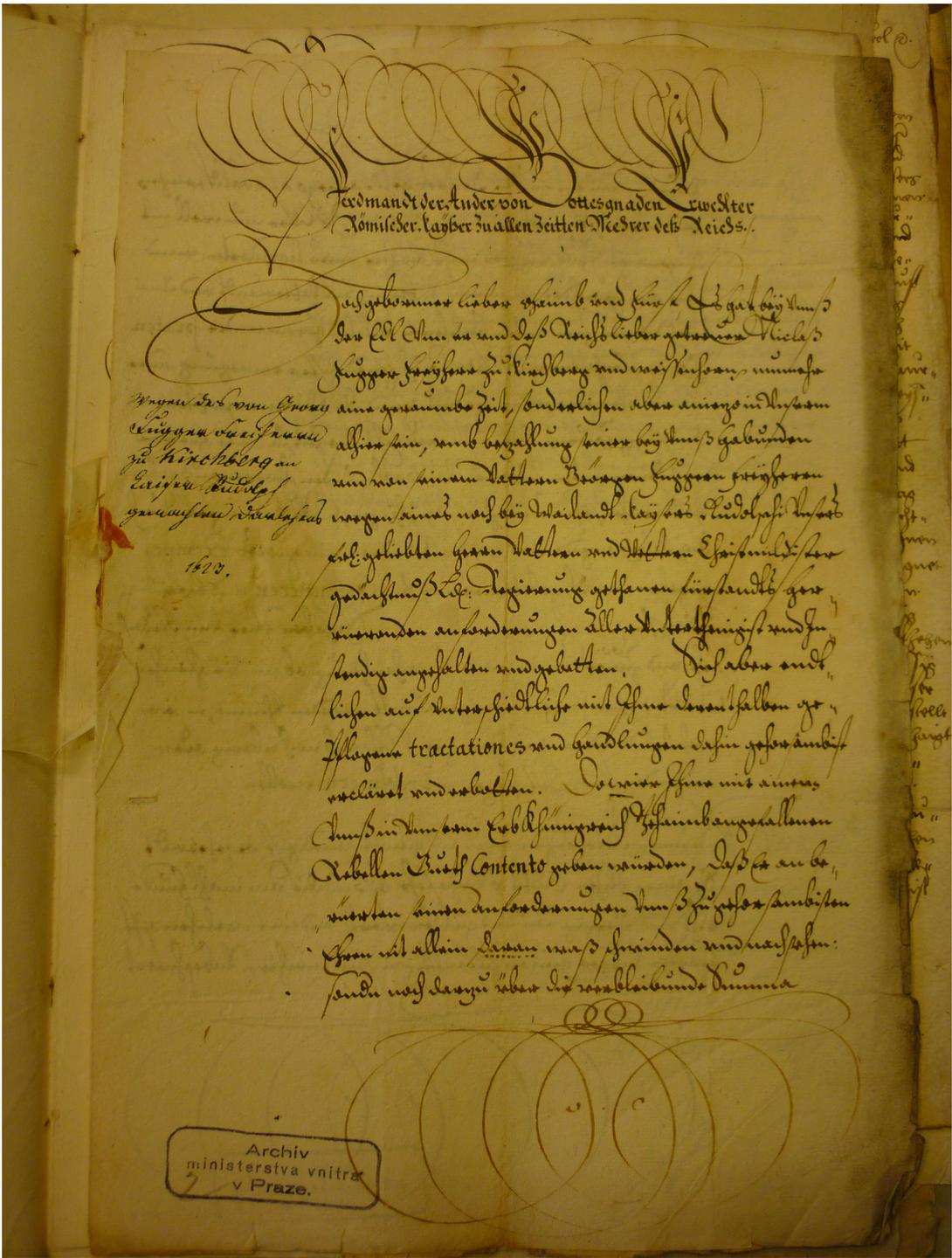


Abbildung A.1: SM D 1 - F-11 Dokument 20.1

# AnhangB: Richtlinien zur Transliteration

Die Bearbeitungsmethode der Transliteration wurde im Hinblick auf die philologische Ausrichtung der vorliegenden Arbeit ausgewählt. Dieses Verfahren liefert eine genaue kritische Umschreibung aller Textzeichen eines nicht im Lateinschrift verfassten Textes, wofür das gegenwärtige graphische Schriftsystem angewendet wird.<sup>1</sup> Dieser Fortgang ermöglicht es, die Authentizität der Texte zu bewahren. Damit die Schriftstücke als Dokumente des zeitgemäßen Sprachzustandes dienen könnten, wurden die folgenden Transliterationsregeln eingehalten:

1. Der Textaufbau und die Gliederung des Textes, alle Absätze sowie Einrückungen werden in der Edition beibehalten.
2. Die Vorderseite jedes Folios wird mit *r* als *recto*, die Rückseite (falls beschrieben) mit *v* als *verso* bezeichnet; diese Bezeichnung wird nach Nennung des jeweiligen transliterierten Folios im Index angegeben.

Falls in den Archivalien Reklamanten<sup>2</sup> vorkommen, wird auf diese Tatsache bei dem konkreten Schriftstück mit einem Stern hingewiesen, der neben dem Buchstabenindex im Benennung des Folios angegeben wird. Die Reklamanten als solche werden in der Edition nicht ausgeschrieben.

3. Jede Zeile der Edition wird mit einer Nummer eingeleitet, um die Orientierung in den Beispielen der durchgeführten Textanalyse zu erleichtern.

---

<sup>1</sup> vgl. ŠŤOVÍČEK, 2002: 51.

<sup>2</sup> Die Reklamanten werden bei Schriftstücken angewendet, die aus mehreren Blättern bestehen. Es handelt sich um Wörter oder Silben, die am Ende eines Blattes, eines Papierbogens bzw. einer Lage angeführt werden, damit sie am Anfang der nächsten Seite wiederholt werden (vgl. HLAVÁČEK, 2004b: 294). Sie sollen mit Orientierung im Text helfen (wie eine Kustode, die als „Kennzeichen der einzelnen Lagen einer Handschrift“ dient, s. DUDENREDAKTION, [www.kustode.de](http://www.kustode.de)).

4. Eventuelle zeitgenössische Randbemerkungen, die außerhalb des eigentlichen Textkörpers stehen und nicht als Parenthesen des Schreibers oder eines Korrektoren markiert wurden, werden in einer Fußnote angeführt.
5. Die Worttrennung (in den Archivalien durch einen zeitgenössischen Doppelpunkt gekennzeichnet) wird beibehalten, nur ist sie in der Edition durch einen einfachen Bindestrich (-) ersetzt worden, was mit dem philologischen Vorhaben dieser Arbeit übereinstimmt.
6. Die Interpunktion (Kommas und Punkte) wird mit Rücksicht auf eine bessere Verständlichkeit des Textes für den gegenwärtigen Leser reduziert. Dagegen fehlende Kommas zwischen einzelnen Punkten in einer Aufzählung werden nachgefüllt. Aus demselben Grund werden Tausendertrennzeichen hinzugefügt, falls in den Archivalien längere Zahlen vorkommen.
7. Die auftretenden römischen Ziffern wurden übernommen. Sofern diese aber in Datenangaben vorkommen, wird ihr Äquivalent in der Fußnote noch durch arabische Ziffern angegeben.  
  
Die angegebenen Jahrzehnten in den Jahreszahlen werden durch die fehlenden Jahrhunderte [in eckigen Klammern] ergänzt, und zwar je nach dem Kontext oder nach Angaben des Archivs.
8. Die Hervorhebung einzelner Wörter oder Textabschnitte entspricht den ursprünglichen Schriftstücken. Fett geschriebene Wörter werden auch in der Edition **fett** markiert und unterstrichene Textteile durch eine Unterstreichung hervorgehoben.
9. Die in der ursprünglichen Texten in einer anderen Schriftart (v. A. Lateinschrift) stehenden Wörter oder Textteile werden in der Edition *kursiv* angegeben, damit sie von den Wörtern in der Kurrentschrift unterscheidbar werden.
10. Aus den diakritischen Zeichen wird in der Transliteration das Umlautzeichen für *ä, ö, ü* berücksichtigt.

11. Das Zeichen *ij* sowie die Ligatur *ij* oder *ii* werden einheitlich als *y* transliteriert, sofern die einzelnen Grapheme voneinander nicht eindeutig zu entziffern sind. In der Transliteration können so bspw. die folgenden Varianten vorkommen: *Mart*i** / *Mart*ii** / *Mart*ij** / *Mart*y** oder auch *Jun*y**, *Copy* usw.).
12. Steht im Originaltext ein Graphem, das man sowohl für ein *y* als auch für ein *j* halten kann, da der Schreiber dazwischen nicht unterschieden hatte, wird die heutige Rechtschreibung angewendet (z. B. *jeder*, *Jar*, usw.).
13. Falls der Verfasser des Textes am Wortanfang ein Zeichen geschrieben hat, dass sowohl die Majuskel *I* als auch *J* sein könnte, wird der Kontext in Betracht gezogen und die gegenwärtige Orthographie bevorzugt (z. B. *Irer* bzw. *Jheronymus*).
14. Die Groß- und Kleinschreibung wird möglichst bewahrt. Dies gilt sowohl für den Anlaut, als auch für den In- und Auslaut der Wörter (bspw.: *JederZeit*, *CamerRäthen*, *entZwischen* u. ä.).

Kommt eine Undeutlichkeit vor, ob Majuskel oder Minuskel vorliegt (in manchen Handschriften bei den Graphemen *D*, *H*, *M*, *V* oder *Z*), wird die jeweilige Wortart berücksichtigt und die heutigen Regeln der Großschreibung angewendet.

15. Der Nasalstrich über *m* (*m̄*) oder *n* (*n̄*) wird durch eine Verdoppelung der Konsonanten ersetzt, und zwar ohne Verwendung der eckigen Klammern, damit die Edition und v. A. die angeführten Beispiele aus der durchgeführten Textanalyse überschaubarer werden.
16. Für das *Lange-*, *Runde-* sowie für das *Schluss-s* steht *s*; das *Scharfe-s* wird mit *ß* wiedergegeben.
17. Die in den Schriftstücken vorkommenden Klammern */:* und *:/* werden in der Edition durch runde Klammern ersetzt ( *)*; runde Klammern als solche werden unverändert wiedergegeben.

18. Zusätzlich eingefügte Wörter oder Textteile, die vom Verfasser oder Korrektor ergänzt wurden, werden in geschwungene Klammern { } gesetzt.
19. Der im Original durchgestrichene Text ist in der Edition in den spitzigen Klammern < > geschrieben.
20. Eckige Klammern [ ] werden für Eingriffe seitens der Editorin belassen.

Sie werden für Entschlüsselung von diejenigen Abkürzungen verwendet, die einzeln vorkommen. Vor (bzw. nach) den eckigen Klammern steht der Teil des Wortes, der im Ausgangstext ausgeschrieben wurde, die Klammern schließen denjenigen Teil ein, der für die Edition aufgeschlüsselt wurde. Etwaiger Punkt nach der Abkürzung wird in diesen Fällen ausgelassen.

Bei mehreren Deutungsmöglichkeiten wird die wahrscheinlichste Variante angeführt und ein Fragezeichen in eckigen Klammern [?] der Entschlüsselung angeschlossen.

Kommt ein scheinbarer Fehler seitens des Schreibers vor, folgt ein Ausrufezeichen mit eckigen Klammern umgeben [!].

Die Stellen, die man wegen des beschädigten Textuntergrunds oder als Konsequenz eines Durchstrichens nicht entziffern konnte, werden durch eckige Klammern mit Punkten markiert [...]; die Anzahl der Punkte entspricht dabei der Anzahl der unlesbaren Zeichen, soweit man sie enträtseln kann. Wenn das nicht möglich wurde (v. a. in den Konzepten), werden zwei Fragezeichen in eckigen Klammern [??] angeführt.

21. Die häufigsten Abkürzungen sowie die in den Schriftstücken nicht ausgeschrieben Endungen werden in der Transliteration ausgeschrieben, um den Text von den vielen eckigen Klammern zu entlasten und die Beispiele aus der durchgeführten Textanalyse übersichtlicher zu gestalten. Die Entschlüsselung hängt sich an den Schreibusus des jeweiligen Schreibers oder geht von dem konkreten

Schriftstück aus.

Eine Liste der in der Edition entschlüsselten Abkürzungen und Abkürzungszeichen samt ihrer Bedeutungen liegt dieser Arbeit bei. Sie beginnt auf der S. ??.

22. Die Gewichts-, Maß-, Volumen- und Währungseinheiten sowie geographische Bezeichnungen und Namen der Kirchentage bleiben in der Edition als Abkürzungen angegeben, sofern sie in den Archivalien nicht ausgeschrieben vorkommen. Dasselbe gilt auch für das häufige Zeichen für *et cetera*. Soweit nach der Abkürzung keiner Punkt steht, wird einer in der Transliteration ergänzt - *etc*.

Ein Glossar dieser Angaben ist auf der S. ?? zu finden.

# AnhangC: Transliteration

Arch. 1.1<sup>r</sup>

1. Ferdinand von Gots genaden Zu Hungern vnnnd Beheim etc. Konig Innfant in
2. Hyspanien. Erczherczog Zu Osterreich Herczog Zu Burgundi vnd Graue Zu Tyrol etc.
3. Wolgebornnen vnnnd lieben getrewen Nachdem vnns vnnsere lieben besonndern
4. vnd getrewen Raymundus Anthony vnnnd Jheronimus gebrueder vnd geuettern
5. die Fugger. Vnnnd Hanns Paungartner Yeczso der Ellter Zu Augspurg, auf vnser
6. genedigs ansynnen vnnnd begern, Zu vnnsern selbs obligennden notturffen vnd
7. sonnderlich Zugeprauch vnnsere Russtigung vnd Zuerichtung, so wir Zu vnser
8. Khuningreichs Beheim, auch annder vnnsere Erblichen Lannde. Ewer Nucz fromen
9. vnnnd wolfart. wider den feindt gemainer Crisstennhait den Turgckhen für-
10. genomen, benentlichen Fünffczig Tawsennt guldin Reinisch. Also par vnnnd
11. on ainichl Ynteresse dargelichen So haben wir Als Herr vnnnd Khonig in Be-
12. haim. Sy vnnnd all Ir Erben vmb solch Fünffczig tawsennt guldin Reinisch aus
13. Alle vnnnd Yegliche vnnsere einckhomen nuczungen vnnnd gefallen vnnsere
14. Pergckhwerchs in Sannd Joachimstal, im berurtem vnnsere Khonigreich
15. gelegen souil vnns derselben in Crafft des vertrags, den wir Jüngst mit
16. den wolgebornnen. vnnsere lieben getrewen Burian Jheronimus vnd Laur-
17. entien gebruedern den Schlickhen Grafen Zu Passou vnnnd Herren Zu Weys-
18. senkirchen für sich selbs vnnnd als Vormunder Irer vnmündigen Vettern
19. weylenndt Steffan vnnnd Hainrichs der Schlickhen gelassen Sune genant
20. Mauritius Caspar vnnnd Hainrich berurts Pergckhwerchs nuczung vnnnd

21. einckhomens halben, beflossen vnnd ausfericht des Datum Stet Zu Prag
22. am dreuzehenden Tag des monecz September, des fünffzehenhundert vnd acht-
23. vndzwainzigsten Jars. Zuesteen vnnd gepurn versichert vnd verweisen Inen
24. auch als Zu Gnädiger ergeczlichait obangezaigts Irs vnndertheinigen guet-
25. willigen vnnd vnns wol ersprieslichen darstreckhens. Von den Silber
26. so vnns in angezaigtem Sanndt Joachimstall gefallen viervndzwainzig
27. tawsent Marckh Silber Nürnbergisch gewichts yede Marckh auf funfzehen
28. lot vnnd drew quintl fein silber vmb acht guldin Reinisch vnnd dreyszig
29. Kreytzer in Muncz so sy vnns {gegen} Vberliberung ainer yeden Margckh in  
vnnsen
30. Muncz daselbs in Sanndt Joachimstall beZallen sollen. Keufflichen Zuegestellt
31. Also daz bemellten Fuggern Paungartner vnnd Iren Erben. solh obangezaigt
32. Funffczig tawsent guldin Reinisch vnnd darzue die VierundZwainzig-
33. tawsent Marckh Silber in Zwaien Jarn die nechsten Zu Monat Zeytten
34. vnnd damit auf den Ersten tag des Monats May negstkunfftig anZu-
35. fahen, von mer bestimbten vnnsen einckhomen vnnd Silber gewislichen
36. bezallt vnnd vberlibert werden sollen alles Inhalt vnnsers general be-
37. uelhs deshalb ann gegenwertige vnnd jede khunfftige vnser Munczmaister

## Arch. 1.2<sup>v</sup>

1. Zehenndtner vnnd annder Ambtlewt, Inn sannt Joachimsthall aus-
2. ganngen vnnd verfertigt Vnnd Emphelhen Euch darauf mit Ernnt
3. vnnd wollen, daz Ir die mergedachten Fugger Paungartner vnd Ir Erben
4. bey solcher vnnsen verweysung. Vesstiglich Hanndthaben vnd niemandt
5. gestatten. Sy daran Zuuerhindern noch Zu beswären vnd daz selbs auch

6. nit thuet, sonnder von vnnsern wegen darob vnnd daran seydt damit
7. Inen solh Funffczigtausent gulden vnnd VierundZwainczig Tawsent Markh
8. Silber nach Vermug angeZaigts vnnsers general beuelhs Richtiglichen
9. vnnd on Irrung vnd Verhindernus, entricht beZallt vnnd gelibert
10. werden. Auch die ausgaben vnd Vberliberung der Silber. So die be-
11. stimbten Ambtlewt auf solhem vnnsern ausganngen general
12. beuelh, den Fuggern Paungartner oder Iren Erben Zuhandden Iren
13. gewalthaber thun vnnd mit Iren oder Irer gewalthaber quittungen
14. bewisen werden in Iren Rayttungen stättiglich fur guet ausgab
15. leget vnnd aufhebet auch Zu glawbwirdigen anZaigen daz euch dyße
16. Vnnsere beuelh Zuegestellt vnnd Vberantwort ist Inen den Fuggern
17. vnnd Paungartner von dysem vnnsern beuelh ain abschrift mit
18. Zwaier aus Euch aigen handden vnderscriben Zuestelt vnd daz nit
19. lasset, daz alles mainen vnnd wollen wir ernstlich. Geben in
20. Vnnsere Stat Ynnsprugg am Erichtag den neunnden tag des Monats
21. February Anno Domini etc. XV<sup>1</sup> <C> Vnnd Im newvnndZwainczigsten
22. Vnnsere Reyche im dritten
23. Ferdinand [subscripsi]
24. Ad Mandatum domini
25. Regis proprium
26. Hoffman [subscripsi]
27. Schatzmaister
28. Wra[ti]sl[...].
29. Registrata h. Prannndt [manu propria]

---

<sup>1</sup> 15

### Arch. 1.3<sup>r</sup>

[Aufschrift auf der Außenseite des Papierbogens]

1. Den wolgebornen gestrenngen Ernuesten vnd vnsern
2. lieben getrewen etc. vnnsern verordentn Veter vnnser
3. Camer des Kunigreichs Behaim
4. X [??]tat[??] 25. die Maii
5. Anno 1529

### Arch. 2.1<sup>r</sup>

1. Ferdinannd von gotes genaden zu Hungern, Behaim etc. Konnig in-
2. fannt in Hispanien Erzherzog zu Osterreich, Marggrafe zu Merhern etc.
3. Wolgebornnen gestrenngen Ernuessten vnnnd lieben getrewen.
4. Als wir hieuer vnnsern lieben besonndern vnnnd getrewen.
5. Reymunden, Anthonien vnnnd Jheronimeen den Fuggern
6. gebruedern vnnnd vettern Auch Hannsen Baumgarttner
7. vnnserm Pate. verweißung vnnnd beuelh auf vnnseren Ein-
8. khomen im Joachimstall vmb Funffzig tausent guldin
9. Reinisch verferttigt Auch beuelh an Euch ausgeen haben lassen,
10. daz Ir Sy die Fugger, bey derselben, vmser verweisung vesstig-
11. clich hanndhaben, vnnnd Nyemannd gestatten, Sy daran
12. zuuerhindern, oder zubeswären, vnnnd das selbst auch nicht
13. thun. Sonnder von vnnsern wegen darob vnnnd daran sein

14. damit Inen die beruerten Funfzig Tausent guldin, richtig-  
15. klich an Irrung vnnd verhindernuss enricht vnnnd be-  
16. zallt. Auch die viervnndZwainzig Tausent Markh Silber in  
17. dem Kaufflaut bemellter verweisung gelifert werden. Vnd  
18. zu glaubwürdigen Anczaigen. Das Euch beruerter beuelh Zue-  
19. gestellt vnnd vberantwort sey. Inen den Fuggern. vnd Baum-  
20. gartner von demselben beuelh ain abschrift. mit Zwayer aus  
21. Euch. aigenhanden vnnderscribn zustellen sollet. Nun  
22. haben vnns. die gedachten Fugger vnd Baumgartner. vor-  
23. mals vnnd auch Yecz durch Ir schreiben beswärinngs weise  
24. zuerkennen geben, das Ir beruerten vorausganngen beuelh  
25. zuuolziehen gewaigert. welches Inen zu schaden raiche. Die-  
26. weil nun vnns maynung ist, gedachten Fuggern vnnd  
27. Baumgartner Ir verwaißung vnd verschreibungn wie pillich  
28. zuuolziehen. Vnnnd sich dieselben Fugger vnd Baumgartner  
29. auf vnns genedig beger. gegen vnns bewilligt. Daz Sy vnns zu  
30. gefallen die Silber nit aus dem Lannd fuern, sonnder in vnser  
31. Muncz vermunczen lassen. Doch daz wir Inen vnns verweißung  
32. sonst genediglich volstrekh, auch aller ding shadloß vnnd waz  
33. Sy an verfuerung der Silber nuczung vnd vortail haben  
34. möchten erstatten. vnd an nachtail halten solten. Demnach  
35. Emphelhen wir Euch nochmals mit Ernnt, daz Ir gedachten

**Arch. 2.2<sup>v</sup>**

1. Fuggern vnnd Baumgartner obberuerten vnndn vorauß-
2. ganngen beuelh an weytter aufzug vnnd verhinderung

3. volzieheth. Vnnd darInnen weiter kain waigernung fur-
4. nemet noch suechet.        Daran thut Ir vnnsere
5. Ernstliche Maynung. Geben in vnnsere Stat Liinncz am
6. Achzehenden tag Augusti Anno etc. im XXIX<sup>2</sup> etc. vnnsere Reiche
7. im dritten
8. Ferdinand [subscripsi]
9. Ad mandatum domini
10. Regis proprium
11. Hoffman [subscripsi]
12. Schatzmaister
13. Wratislwenz[?] [subscripsi]

**Arch. 2.3<sup>v</sup>**

[Aufschrift auf der Außenseite des Papierbogens]

1. Den wolgebornnen gestrenngen Ernuessten vnd vnnsere
2. lieben getreuen n[??] vnnsere verordenten Camer Reten im
3. Konnigreich Beham.

---

<sup>2</sup> 29

1. Allergenedigister liebster Herr vnd vater,
2. Ich bin von Euer Mayestät Renntmaister Alhie
3. Hannsen Spiegl bericht worden, wie
4. Eure Mayestät di Fugger Zu Augspurg, vmb
5. Ain Namhaffte Summa gelts, vnd <biß>
6. <in> {benetlich[!] vmb} 31.986 f. 12 kr. Hauptguets
7. vnd Interesse, auf di gefell vnd einkhumen
8. des Piergellts in Behaim seiner ver-
9. walltung, verwißen, vnd Ime, dieselbn
10. gewallten Fuggern von dem Zwainczigisten
11. tag Martii Jungst verschinen AnZuraitten,
12. in Zwein Jaren. Nemblichen alle halbe Jar
13. 1.996 f. 33 kr.  $\frac{5}{8}$  vermug
14. aines offnen beuelhs. Zuenntrichten
15. vnd ZubeZallen, vnd sich deshalben gegen
16. Inen den Fuggern Zuuor schreiben, beuolhen
17. haben etc. Inmassen Er mir darin solichen
18. beuelh fürgebracht, vnd AngeZaigt <hab>
19. hab {welchen Ich besesen}, Darauff Ich gedachtem Spiegl
20. wie billich auferlegt, solichen Eur Mayestät
21. beuelh nach Zukhumben, vnd di ver-
22. schreibung den Fuggern Zuferttigen,
23. di Eure Mayestät <hierby[?]> {hernach bei negsten posst}, bemellten Fuggern
24. ferner Zurstellen Zulassen, vbersenndt wech-

25. sel <würden> Vnd wiewol soliche

### Arch. 3.2<sup>v</sup>

1. verweisung Aus <dem> {obgedachtem Pirgellt} verricht
2. werden mag. So khan <Ich> Ich doch nit
3. vmbgeen. Eure Mayestät hiemit gehorsamblich
4. Zuberichten das dagegen annderer vnuer-
5. meidlicher Außgaben souil sein, das Ich
6. besorg, es werden di Einkumben, wie
7. di noch Jetzo in der new vnd erster Auf-
8. richtung, furnemblich bei den verneuessten
9. vnd Auß geplunderten herrschafften,
10. gestallt sein, beschwerlich geraichen mugen
11. wir dann Euer Mayestät aus beigelegtem des
12. Renntmaisters Auß Zug vnd beileuffigem
13. Vorslag, was {Allain} für vnuermeidenlicher
14. vnd vnemporlicher Außgaben auf Allerlei
15. notturfften di (wo annders Euer Mayestät
16. beuelh vnd di notturfft volczogen, vnd
17. das werßen. Auch glauben vnd trauen
18. erhalten <wil> werden {soll} nit vmbganngen, vnd
19. aufs geringist vnd genauest geraitt vnd
20. Angeslagen worden, {Zwischen hie vnd Michaeli kunfftig} beschehen muessen,
21. von possten Zu possten. Desgleichen was Auch
22. für gefell vnd einkhumen sich in solicher

23. Zeit in gemellt Euer Mayestät Renntmaister Ambt,
24. <allentheilen Zuerstehen>, verliche Aufs Aller
25. höchst angeslagen vnd noch Zweifelhaftig

### Arch. 3.3<sup>r</sup>

1. ob dieselben souil ertragen werden. Allent-
2. halben Zuersehen, merers Innhallts
3. gnedigst <ver> sehen vnd vernemen werden,<sup>3</sup>
4. <Vnd wer demnach mein gehorsam guetbe-
5. dunken vnd er Inndes, Euer Mayestät, wollten
6. gnedigst auf mitl vnd weeg bedacht
7. sein, vnd vor ordnung thun, woheer
8. soliche Auszalen, vnd possten. <Nach deme>
9. Sy di gefell vnd einkhummen, wie gemelt,
10. {weit} übertrifft, verricht vnd AbgeZallt
11. sollen werden. Dann wo Eur Mayestät gleich
12. di sachen auf khunfftig Aufbringen
13. stellen wollten. Ist es hie damit nit
14. wie Zu Augspurge, Nürnberg oder
15. annderer orten. <darinnen> da {man} dannocht
16. Jeder Zeit bei den hanndls vnd gewerbs>

---

<sup>3</sup> vnd wo Nun sulchen verweisis  
 volgichs beschehen soll, so  
 werden di nodurfft[!] sein auf  
 obbe[mel]ter[?] vnd In aufs begriffe[?]  
 ausgaben. anderswoher ohne  
 Gellt zu uerordnen den

17. <personen gelt {Zur notturfft} bekhumen vnd Aufbringen>
18. <magt[?]> Furnemblich mein vnnderhaltung
19. vnd hoff, Auch Camer Stat, <deßgl> <deßgleichen>
20. {desgleichen <Auch Jede[?]>} der paw, <welcher nit still steen sonndern
21. Monatlich, wochenlich. Ja Auch teglich, wie
22. Euer Mayestät {selbst} gnedigist abzunemen, gelt haben
23. wil. desgleichen Auch> {vnd} das khriegsPalken[?],
24. verlichen Ir <bez> beZallung {der sii Nun Nichtig Stewret[?]}, Zuuerhuettung
25. allerley geschraiß, Meutterei, vnd Annders
26. vnrats vnnder Inen. wie Eure Mayestät {Auch} gne-

### Arch. 3.4<sup>v</sup>

1. digist Zubedencken vnd Ich derselben seliches
2. hieruor Zu etlichen mallen Zuegeschriben. Auch
3. entplössung meiner person vnd Euer Mayestät
4. khunigeliches Sloß Alhie, darInnen so Ain
5. treffenlicher vorrat von Geschucz vnd
6. Annderer Munition <ist> ist. <auch Mo-
7. natlich beschehen mueß, Abgereicht vnd>
8. {täglich Gellt bedarff vnd nit stillstern mag vnd} <bezallt sollen werden  
Denn> wo
9. Eure Mayestät gleich di sachen auf khunfftig
10. aufbringen sollen wollten, Ist er hie
11. damit nit wie Zu Augspurg, Nürmbeg[!]
12. oder Annderer orten, da man dannoch Jede

13. Zeit bei den gewerbß vnd hanndlßper-
14. sonen, vmb Interesse geltt Zu nottufft
15. bekhumen vnd Auffbringen mag. {vnd wollt} derhalben
16. <wollt> Euer Mayestät Ich hiemit in gehorsam nit
17. {wider} <ge>raten haben. Eure Mayestät Hetten di 4 oder
18. 25.000 <g> Taler so den Schaumaichen
19. Zugehören, gegen Jeczigen seinen für fehen[?]
20. darumben sich {dann} Eure Mayestät numeer on Zweifel
21. mit Ime verglichen, allain Auf <Jeczig>
22. Jecz aber Zellte drei vnuermeidliche
23. possten vnd nindert Annderßwo hin
24. verwennden vnd gebrauchen lassen. Viele
25. Zeit vnd hernach möcht man Aber sehen
26. wie mit dem übrigen <Außkh> und Auß-
27. khumen möcht werden.

**Arch. 3.5<sup>r4</sup>**

1. Damit dann <der> den Vberresst des Ausstenn-
2. digen Straffgelts <bei der vier Steten>, so
3. {noch di 4 Stet} Als Nemblich Görlitz 6.000, Sittaw
4. 1.300, Camicz 1.500, vnd Luben
5. 1.900 <1[..]9[?]> gulden erlegen <so> vnd bezallen
6. sollen, betrifft. <sup>5</sup> <Nach den Hannß

---

<sup>4</sup> Fugger Parttung

<sup>5</sup> Auf dieser Stelle wurde eine Parenthese hinzugefügt, die auf der folgenden Folie, die etwa deswegen ebenfalls Nr. 11 hat, ausgeschrieben wurde.

7. Deupolt von Presslaw Jecz Geogi,
8. darauff Ime sein Ausstenndige Shuldt
9. der 4.000 gulden Hungerisch sambt dem
10. Interesse {gewißlich} Zubezallen <vns[??] vnd> Zuegesagt
11. vnd verschriben werden, alhie gewesen,
12. vnd vmb vergnuegung desselben <hisst> so
13. <mit [??]> hefftig Angehallten. <Auch>
14. sich Auch {Vber Allen Angekerten Vleiß} auf langer frisst vnd Termin
15. <[.]t nitt> <k> kheins weegs bewegen lassen
16. wellen, hab Ich Ine letzlich mit schwerere
17. nur auf obbemelten <Aussten> der Zwaier
18. Stet Görlitz vnd Sittaw Ausstendigen
19. Resst der 1.300 gulden (in betrachtung
20. das gedachte Stet Jecziger Zait {Auß treuer mugenhait} mit khainen
21. barem geltt gefasst {vnd das Sii sich nochmals wie} <Sii sich Auch {Aug} wie>
22. Ich bericht bei Euer Mayestät <vnnd Nach erlassung>
23. <desselben nochmals> vmb erlassung desselben, oder
24. lenngen Termin gelitten vo Ir hail Zuuersuecht {Zu-}vnndersteen
25. gedennkhen vnd vorhabenns sein, das
26. Auch uns selichem Euer Mayestät Ain doppelten>

### Arch. 3.6<sup>r</sup>

1. drengt[?] Euere Mayestät völist[?] Aus Rechts[?] euch[?]
2. machen. beleger[?] ob[?] Ni Euere Mayestät
3. denselben[?] Ansstunder Auf den ch[...] vol[??]

4. oder gegen Gnade verrichten wolten
5. des steen bei Euer kaiserlichen Mayestät den Ich Euer Mayestät
6. gefestlich nit verhalten[?] will
7. sofil seh <verstee> ver[... ]ten[?]
8. des den bellen Steen solchen Resst
9. vneugtur[?] hetten[?]. beschwerlich
10. <(Ales[... ] in> Anlegen vnd wo sie
11. gleich dazu gedachten d[... ]t
12. in k[... ]d kuzer[!] Zeit sulchis
13. betolen[?] werden. {vnd febls[?] bei den Zweien Steten Camicz vnd Luben sei  
hes[?] vor den Z[..] [..]h[..]sk [??]} Zu den so
14. [??] <[vr]> {das v[...]} Aus s[... ] <obl> den
15. <s[... ]osst> [??] vnd possten
16. in Auffss bssP[??] [??] ob[... ]-
17. {Resst} sei {<derhalben> drei f[... ] vnd griest[?] wieder werden s[??]}
18. derhalben> Euer Mayestät s[.]ist
19. bedacht {In} seen ?? <werden wussten> {[??]}
20. wie Aus Noch den [??]
21. ernst vnd Ach[??] wehen
22. s[.]r,

### Arch. 3.7<sup>v</sup>

1. <nutz, Erstlich das dardurch gemellte Stet
2. Zu bezallung {Zu verlien von sonst langsam khumen wer} gebracht, <von>
3. {fürs Andere das} Er deupolt,

4. Nach dem Er nur mit bar geltt <bezalt>
5. bezallt wollen werden, dardurch <Abzweigen> willen
6. Abgericht <vnd> bezallt, wo Zufruh gestellt <wie>,
7. erfolgen wurde, sich mit gedachten Steten seines
8. gefallenenes {darumben} Zuuertrogen, verwisen dann
9. er sich Annderer gestallt nit Abferttigen
10. noch ersettigen wellen lassen. Vnd wo
11. Eure Mayestät soliche verweisung des Ich doch nit Acht nit gefellig
12. mugen dieselb Inn deupoltt hernach in Annderen
13. wecg vnd mit barem geltt vergnuegen vnd
14. <bz> bezallen lassen.>
15. <Belanngennd Aber di Annderen Zwo Stet> Als
16. Camicz vnd Luben, <beii derselben ist sich>
17. <di erlegung vnd richtigmachung Vns>
18. <Ausstenndiges Straffgeltts> {der 3.400 gulden} von wegen
19. Vor Armuet vnd vnuermugens <nit Zuuorsehen>
20. <Dann di von {sii} Camicz> dise tag Zue Gestanden
21. alhie bei mir gehabt, vnd nich vermug
22. beiligennd Irer Supplication, neben erzallung
23. {deselben} <Irer Armuet vnd vnuermugens> die newtigit
24. gepeten bei Euer Mayestät verholffen Zu sein, damit
25. {Eure Mayestät} Sii soliches Ires Ausstannds gnedigist {Zu}erlassen
26. geruehten, <welicher Ich Im Zuthun Zuegesagt> {darf}
27. vnd ist darauf An Eure Mayestät ein gancz gehorsame

1. bitt, di wellen gemelte Innwoner der
2. Stett Camicz vnd Luben in betrachtung
3. Irer Armuet {wie gemelt} Auch der erlittenen grossen
4. schaaden durch prunsst vnd in Anndere weege
5. soliches Ires Ausstannds, Innmassen dann
6. Euer Mayestät Commissarien hieuor Auch in Irer
7. {Jungst} gethann Relatin. Ir guetbedunken dahin
8. gestellt mit gnaden erlassen. Vnd Sii
9. hernach <mit[.]tt[??] was> in Anndern mit
10. etwas weniger hilff versehen <Doch>
11. <wil Ir soliche Alles obbemelltes> in
12. <Euer Mayestät gnedigist willen vnd wolgefallen><sup>6</sup>
13. <Vnd Als der obrisst Lanndhofmaier
14. der Chron Behaim Zdislaw Berka etc.
15. Auch auf obbemelt der Stett <Ausst> beuor-
16. stenndig Straffgellt, wie Euer Mayestät Ich
17. deshalben {hieuor} gehorsamblich Zuegeschriben, <angrifs>
18. verwisn Zuwerh begert. Vnd <ein> Vber
19. mir diese tag darauf von Euer Mayestät Zu Antwort
20. erfolgt. das <weis> Euer Mayestät darin nit

---

<sup>6</sup> {<den> vnd sehr siptt  
w[.] [??] Er heb Ich auf[?] Ir[?]  
nahes epl[en] [??]  
werden sy das  
steren solhe In ter  
[??] s[??] Vnd Ich hab>}

21. verwilligen, sonnder ein beuolhen mit Ime
22. dem Lannhofmaister[!] <Zuhannden hie Zwischen>
23. <nit senden der annderen> damit Er mit solicher
24. seiner Ausstendigen Ambts bestellung <hinzuwisen>
25. biß Zu Euer Mayestät {ob gar wil} gluklich Ankunft hirheer

### Arch. 3.9<sup>v</sup>

1. <gedult trage. Zuanndlen, Hab Ich Ime
2. soliches, Euer Myestät beuelh noch Zuegeschriben
3. {das} <ob> er Aber damit erpittigt sein wieder
4. wollen, khan Ich nit gedennken, dann Er
5. wol so hefftig vmb bezallung Anhalten
6. vnd sollicitieren thuet.
7. Soliches Alles <habe Ich> Euer Maystät <Ich> Allain
8. Zu erInnerung vnd bericht der sachen Auf Euer Mayestät
9. gnedigistes verbessern <vndter> willen vnd
10. wolgefallen in gehorsam AnZusaigen nit
11. vnnderlassen <er> mugen vnd thue ich
12. dann den 8. Maii Anno etc. [15]48 [??].

1. Aller genedigster liebster herr vnd vater,
2. Eure khunigliche Mayestät haben mir verschiner Zeit ain
3. <ein Copeii> Copi <ainer> der Abreitungen
4. so Eure Mayestät Ich {<Anthonien> die} <den> {<die>} Fugger von wegen  
Ir
5. <seiner> Joachimstallischen verweisungen
6. Zuegestellt worden {mit vnd er} Zuu Versehen[?] <vnd Eurer Mayestät>
7. vnd volges Euer Mayestät gestellt derselben
8. Zuberichten. Zuegeschikht <weliche ich>
9. <gleichwol etwas schlecht Zu sein bedunkhen,>
10. <Ich hab Aber nichts desswenig. Auf dieselb>
11. <ansehen Euer Mayestät buech noch ersehen vnd>
12. <lagen lassen {vnd} dies darInnen Auch><sup>8</sup> Eure Mayestät
13. Einverleg vnd Münzmaisters in Sant
14. Joachimstall bericht <genumen, vnd besuch>
15. <das sich etlicher des Münzmaisters bericht>
16. mit derselben {Allerdings} vergleichen wo überain treffen
17. thuet, <Stet {Vns}> haben {oder} hinuor gemelte Fugger
18. {Ir} <sönen> dienner Ainen <weilen> Sebastien
19. Sauer Zapffen <in> solichen Reittungen halten
20. <Auch> bericht <Zuge> vnd erleutterung Zugeben,

---

<sup>7</sup> [Notiz im Kopf] Fugger Raittung

<sup>8</sup> {darbei hab Ich [??] [??] Rait Rat  
der Achten hand sicher lasen  
der befunden des Vns sonder  
möglich [??] will es}

21. Auch Herein verordnet, weliches anZaigen
22. <vnd gethane Relation> Aler obbemelten <Copei>
23. {obschrift[?]} <sst> der Rochst[?]} mit {alldies} gleichmessig. Also das meines
24. gehorsamen erachtens von nöten gewesen
25. war, {das} <Eure Mayestät hette> di verschreibungen
26. vnd verwaisungen so all {dis sachen halber} an Euer Mayestät hof
27. Aufgericht vnd verferttigt werden vnd darumben

## Arch. 4.2<sup>v</sup>

1. Euer Mayestät Behmische Chamer Alhie <gar> nit<sup>9</sup>
2. <Sein> wissen haben Auch <herein> mit herein
3. geschiks hetten sollen werden, Damit man
4. dieselben gegen solicher Raittung <ersuchen>
5. notturfftiglich ersehen vnd dieselben <am>

---

<sup>9</sup> hetten sache Stets[?] wo vnd des  
 pllehens Bot so [...] Euer Majestät  
 Als hier erles[...] Zu hof  
 alder den verweßen vnd all  
 hohen[?] [...]t [...]ls[...]  
 [??] vnd beseczten[?] leen  
 [...] fell aus den bis als Eure Mayestät  
 [...] destt diß hin [...]d[...]  
 [...] den s[...]serußt Ihrer  
 s[...] er  
 den fordern[?] [??] <[??]>  
 [??] [??] die deshalb  
 b[...]h sl[...]  
 vnd h[??]  
 ich ihr Ihero  
 <ein>, per <vn> [...]f[...]ol[...]  
 vest sei des R[...]tts[?]  
 versecz rad der sich  
 abshaffenden

6. entgegen <her von Inn dies> von Inen
7. den Fugger <entgegen> herauss hett man
8. {nennen} mugen. {Iesst Eure Mayestät aus b[...] der Renttmeister ersehen  
<desh <vnd> s[??] Inen haltenden[?]} <Aber wie di Alle> {<dieweil der Resst  
den Er Fugger Euer Mayestät her auss Zugeben schuldig sei wieder nit so gross  
der Euer Mayestät <so> so fesst mit solicher Raittung so vasst eilen durfften,>}  
So
9. wer ein gehorsam <vnd diselbig> guetbe-
10. denken, Euer Mayestät <wenn bei Ime den>
11. <Fugger darob vnd verfuegen, damit>
12. <Er Zu desst stattlicher ersehung <ge>
13. <vilgemelten R> vnd überslahung vilgemelter[?]
14. <J> Raittung etwa di persten di [...] sein[?]
15. des Fuggers <in> handlung thun vnd weest
16. in disen faal di wissen hete hern
17. verordnete, mit welicher [??] {von} allen
18. sehen halten nottufftiglich reden vnd causieren,
19. vnd volgends Eure Mayestät derselben Ainen [...]rlichen
20. bericht {<geben vnd>} Zueschreiben möchte.> Doch stell
21. stee soliches Alles in Euer Mayestät gnedigist
22. gefallen, vnd Ich hab solches Euer Mayestät
23. auf desselben beuelch Zu <anderem {bericht} der In der sachen>
24. in gehorsamen Aufzeigen nit d[...] [...]ssen wellen,
25. der Ich mich [??] dat Prag Am
26. XXVIII. Juni Anno etc. Im XLVIII<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup>29. Juni [15]48

1. Ich Hannß Lichwicz von lichwicz Des Allerdurchleuch-
2. tigisten Großmchtigisten Fürsten vnnnd Herrn, Herrn
3. Maximilian des andern Erwälten Romischen Kaysers
4. Auch Zu Hungarn vnnnd Behaimb Künnigs etc. Erczherczogen
5. Zu Osterreichs, Hauptman Zu Przerow, Bekhenn
6. hiemit öffentlich vnnnd thun kundt Allermenniglich,
7. Nachdem hochernennte Ir Römische Kayserliche Mayestät etc. Vnnsrer Aller-
8. gnedigster Herr, die Wolgebornnen Herrn Herrn Negotianten[?]
9. weilandt Anthonen Fuggers herrn Zu KirchPerg vnd
10. weißenHoren, Vnnnd Brüders Söne mit Zwaymahl hun-
11. dert fünf vnnnd Zwainczig Tausent, DreyHundert vnnnd
12. Zwainzig gulden, Ainunduierczig Kreuczer, einen Hel-
13. ler. Jeden gulden Zu Sehczig Kreuczer gerechnet, Haupt-
14. Summa, sambt Acht Per Cento. Jarliches Intereße auf alle
15. Irer Mayestät etc. Aigenthumbliche Herrschaft gefell, in Behaimb
16. der gestalt genedigst verwiesen. Wann die Edlen
17. vnnnd Ernuesten Wolfgang Paller, vnnnd die weißischen in
18. Augspurg. Ihres noch ausstendigen, vnnnd in ordentlicher ab-
19. raittung befundennen Ressts, an deren Sehczig Tausent
20. gulden Hispanischen Wexl gelts. darumben sie sich von
21. Irer Mayestät etc. wegen, gegen Inen den Herrn Fuggern, ver-
22. schrieben haben. Vnnnd damit auf berüerte Behmische
23. herrschafft gefell, verwiesen worden, entricht sein werden,
24. Das alßdann alle obbemelte auf Georgi vnnnd Galli

**Arch. 5.2<sup>v</sup> - A, B**

1. auch die darczwischen einkommende Herrschafft gefell, Er sey
2. am gelt vnnd was sonst bey demselben Allenthalben. von
3. Victualien vnnd andern, Vber die tegliche notturfften
4. versilbert werden, nindert anderswohin verwenndt
5. sonnder von dennen stracks Zuhanden, Irer der gemelten
6. Herrn Fugger gewalt vnnd beuelchhaber, Zu Prag Erhart
7. wolff, oder wem sy Jederzeit darczue Verordnen vnnd
8. benennen werden. Auf Irer Mayestät etc. resten vnnd darlegen
9. gegen gebürlichen Quittungen richtig erlegt vnnd bezalt
10. werden sollen, Alles inhalt vnnd Vermüg Irer Mayestät etc. der-
11. halben an mich außgangnen offenen beuelchs darInn
12. Ir Mayestät etc. mir ernstlich auferlegt vnnd beuehlen, das Ich
13. mich gegen gedachtem Herrn Fugger, Inhalt desselben
14. beuelchs briefs verschreiben solle, welcher von wort Zu
15. wort also lautt:
16. Wir Maximilian etc.        Das Ich demnach obgenanten
17. Fuggern hiemit bey guetten trawen vnnd glauben Zuege-
18. sagt vnnd VersProchen hab, Zuesag vnnd versprich auch
19. hiemit wissentlich vnnd in krafft dits briefs Hier Inn
20. verbleibten Kaiserlichen beuelch in allen Puncten, Articln
21. vnnd Inhaltung getrewlich gehorsamb vnd fleißig
22. Zuegeleben, nachzukommen vnnd volziehung Zuthuen
23. also wann mehr gedachte Paller, vnnd weißischen Ires
24. abstehenden Ressts vergnügt sein werden, das Ich alß
25. dann alle Irer Mayestät etc. gefell, bey meier Ambtsuerwal-

1. tung es say an gelt vnnd was sonst vber die haußNotturft
2. versilbert wierdet, nindert anderswohin verwenden, oder
3. darein greyffen. Sonnder dieselben Jederczeit Zuehanden
4. obgedachts der gemelten Herrn Fugger beuelch vnd gewalt-
5. habers, so lang vnnd viel erlegen, vnd richtig machen,
6. wil, biß sie die Herrn Fugger ernennter Zwaymalhun-
7. dert fünfundZwainczig Tausent, dreyhundert Zwainczig
8. gulden, Ainundvierczig kreuczer ein heller haubt summa,
9. sambt der bestimbten, vnnd JederZeit gebürenden vnnd
10. ausstendigen Intereße, Zu Irem guetten benügen entricht,
11. vnnd bezalt sain werden, alles getrewlich vnnd ohn ge-
12. ferde. Das Zu warem Vrkundt, gib Ich mehr
13. genanten Herrn Fuggern, diesen brief, darauf Ich Zu endt
14. der schrift, mein Insiegel getruckht vnnd mich darczue
15. mit aigener Hanndt vnnderscrieben hab. Actum etc.
16. Maxmilian
17. Ad mandatum Domini Electi
18. Imperatoris proprium
19. Christoff von Althan
20. Caspar Geiczkhofler

**Arch. 5.3<sup>v</sup> - A**

1. Hauptleut verschreibung

**Arch. 6.1<sup>r</sup> - A**

1. Ich Johann Lichtwitz des Allerdurchleüchtigsten Großmechtig-
2. isten Fürsten vnnd Herrn. Herrn Maximilian des annderen. Er-
3. welten Römischen Kaisers auch Zu Hungarn vnnd Behaimb etc.
4. Khünigs. Erczherczogen Zu Österreich etc. Hauptman Zu PrZe-
5. raw. Bekhene hiemit öffentlich vnnd thue khund aller-
6. meniglich. Nachdem höchsternennte Ir Römischen Kayserlichen
7. Mayestät etc. vnnsrer Allergnedigister Herr. die wahrbornnen
8. Herrn. Herrn Negotianten[?] weilennndt Anthonien Fuggers, Herrn
9. Zu KirchPerg vnnd Weissenhorn vnnd Brüeders Söne
10. mit ZwaymalHundert fünfund Zwainczig Tausent Drey-
11. hundert vnnd Zwainczig gulden. Ainunduierczig Kreüczer ge-
12. rechnet. Hauptsumma sambt Acht Per Cento Jarlichs In-
13. teresse auf alle Irer Mayestäts etc. eigenthumbliche herr-
14. schafft gefell in Behaim dergestalt gnedigist ver-
15. wisen. Wann die Edlen vnnd Ernuesten Wolfgang
16. Paller vnnd die Weissischen in AugsPurg Ires nach
17. ausstendigen, vnnd in ordenlicher abraitung be-
18. fundener Ressts. an deren sechczig Tausent gulden,
19. Hispanischen wexlgelts. Darumben sie sich von Irer
20. Mayestät etc. wegen, gegen Inen den Herrn Fuggern ver-
21. sriben haben vnnd damit auf berürte Behmische

**Arch. 6.2<sup>v</sup> - A, B**

1. Herrschafft gefell verwisen worden, enricht sein werden.
2. Das alß dann alle obbemelte auf Georgi Vnnd Galli
3. auch die darZwischen einkhomennde Herrschafft gefell, es
4. sey an gelt vnnd was sonst bey denselben allennt-
5. halben von Victualien vnnd anderen vber die Täglichen
6. notturffen versilbert werden, nindert annderstwo hin
7. verwendt, sonnder von dannen straggs Zuhannenden
8. Irer der gemelten Herrn Fugger gewalt vnnd Beuelch-
9. haber Zu Prag Erhardt Wolfen, oder wen sie JederZeit
10. darczue verordnen vnnd benennen werden, auf Irer Mayestäts etc.
11. Cossten vnnd darlegen gegen gebürlichen Quittungen
12. richtig erlegt vnnd beczalt werden sollen.        Alles
13. Inhalt vnnd vermüg Irer Mayestät etc. derhalben an mich
14. außgangnen offnen Beuelchs. DarInn Ir Mayestät etc. mir
15. ernstlich auferlegt vnnd beuolhen. Das Ich mich gegen
16. der gedachten Herrn Fuggern, Inhalt desselben Beuelch-
17. briefs Verschreiben solle.        Welcher Von wort Zu wort
18. also laut.        *Wir Maximilian etc.* Das
19. Ich demnach obbenennten Herrn Fuggern hiemit bey
20. guetem Trawen vnnd glauben Zuegesagt vnnd ver-
21. sprochen hab.        Zuesag vnnd versPrich auch hiemit

1. wissentlich vnnd in Crafft dicz briefs hierein,
2. Verleibtem Kaiserlichen Beuelch in allen Puncten,
3. Artich, vnnd Innhaltungen, gesweiclich, gehorsam
4. vnnd vleissig Zugeleben, nach Zuckamen vnnd
5. Volczihung Zuthuen. Also Wann mergedachter
6. Paller vnnd Weissischen Ihres obsteennden Ressts
7. vergnüegt sein werden. Das Ich alßdann alle
8. Irer Mayestät etc. gefell bey meiner AmbtsVerwaltung
9. es sey an gelt. vnnd was sonst vber die haußnot-
10. turfft versilbert wirdt, ninders annderstwohin
11. verwenden, oder darein greiffen. Sonnder dieselben
12. JederZeit Zuhanden obgedachts der gemelten Herrn
13. Fugger Beuelch vnnd gwalthabers, solang vnd vil
14. erlegen vnnd richtig machen will, biß sie die Herrn
15. Fugger ernennter ZwaymalHundert fünf und Zwain-
16. czig Tausent, DeryHundert vnnd Zwainzig gulden, Ain-
17. vnndneunczig Kreüczer ain Haller Haubtsumma sambt
18. den bestimbten vnnd JederZeit gebüerunden vnnd auß-
19. stenndigen Interesse. Zu Iren gueten benüegen ent-
20. richt vnnd bezalt sein werden. Alles getreulich
21. vnnd angeuerde, Daß Zu warem vrkhundt

## Arch. 6.4<sup>v</sup> - B

1. gib Ich merernannten Herrn Fuggern disen Brieff,
2. darauf Ich Zu enndt der schrift mein Innsigl ge-
3. druckht vnnd mich darczue mit aigner hanndt vnn-
4. derschriben hab. Actum etc.
5. Maximilian
6. *Ad mandatum Domini Electi*
7. *Imperatoris proprium*
8. Christoph Althan
9. [manu propria]
10. Casspar Geiczkhoffer
11. In simili Notl auf den Hauptman Zu Przeraw.

## Arch. 7.1<sup>r</sup>

1. Wir Maximilian etc. Bekhennen für vnns vnnd vnnsere Erbenn
2. öffentlich mit diesen Briew vnnd thuen khundt menigcklich
3. Nachdem wir mit den Edlen vnnsern vnnd des Reichs lieben ge-
4. trewen Negotianten[?] weyllenndt Anthonien Fuggers Heeren Zu Kirchberg
5. vnnd weißen Horn, vnnd Brueders Sun, Aller deren bey vnns
6. An Hauptsummen vnnd Innteresse von den Spanischen wexl
7. Herrüerendt, Habenden Schuldt Posten Halber, doch ausser der 60<sup>M.</sup> f.

8. dafür sich vnnsere vnnd des Reichs lieber getrewen Wolff Paller
9. vnnd Negotianten[?] die weissischen Erben in Augspurg Alß selbst schuldner
10. gegen Innen verschriben haben, Auch ausser deren Possten darumben
11. Sy auf die Schulden lasstes Contribution in Osterreich ob der Emß
12. verwißen, Auf vnnserer Hof Puech Halterey ain ordenliche Abraitung
13. treffen lassen, in deren sich befunden, das wier gedachten Fuggern
14. Allenthalben an Hauptgueth, vnnd biß auf Galli des nechstuerschinen
15. 73isten Jars Abgeraitem Innteresse, Inhalt etlicher vnnderschiedlicher
16. Verschreibungen Obligation Proissionen vnnd wexlbrieff die
17. Sy aber alle wider Zum Cassieren Auff vnnsere Hof Puech Halterey
18. Heraus gegeben, Benenntlichen Zwaymal Hundert Funffvnnd-
19. <Zwanczig> Zwainczig Tausendt dreyHundert vnnd Zwainczig gulden, Ainvnnd-
20. vierczig Kreuczer, Ain Haller, Jeden gulden Zu 60 Kreüczern
21. gerechnet schuldig verbliben Vnnd gleichwol mit Innen ein Vergleichung

## Arch. 7.2<sup>v</sup>

1. getroffen worden, das Inen sollicher Ausstanndt von nechstver-
2. schinen Galli Anno 73 Anczuraiten in vier Jharn, Vnnd Jedes derselben
3. Zu Zwayen Terminen, Ain Vierter thail, sambt dem Pro Rata
4. gebürenden Interesse beZalt werden solle, wie dann die Promission
5. Verschreybung, deren datum den 24. Aprillis nechst bemeltes 73
6. Jhars, von vnnserer HofCamer vnnd vnnserm Rath dem Lanndt
7. vogn Illung darüber geferttigt Ausfürlich vermag Der Erst
8. Termin Aber vmb deren entZwischen eingefalnen merckhlichen

9. Außgaben willn, daran gemainer Christenhait Zum Hochsten ge-
10. legen, in der vnnsern willen nit gelaistet mügen werden,
11. darumben wir genediglich veruersacht worden mit Innen den
12. Fuggern ein anndere vergleichung, dauon Hernach meldung
13. beschiecht[!] nit allain vmb Contentierung willen ermelts
14. verfallen vnnd noch nit gelaisten Termines, Sonnder auch der
15. ganczen Hauptsumma vnnd des dauon gebürunden Innteresse
16. halben, Zutreffen, darein sie sich auch auf gePfflegene Hanndlung
17. Vnns Zu genedigsten gefallen, doch mit dem vorbehalt, das ge-
18. dachte vnnser HofCamer sowol vnnser Rath der Lanndtvogt
19. Illsung vngeachtet diser Jeczigen Neuen vergleichung in Ainem
20. Als dem Andern weeg biß Zu williger beZallung diser ganczen
21. Schuldt in Ihrer geuertigten Promission vnuerandert Hafften vnnd
22. Pleyben Inen den Fuggern dieselb auch biß Zu Ihrer genczlichen
23. Contentierung Inn hannden gelassen werden, solle, gehorsamblich
24. vnnd guetherczig ergeben, das wier demnach offtgedachten

### Arch. 7.3<sup>r</sup>

1. Fuggern diese nachfolgende außtrückhliche bewilligung gethon
2. Thuen das auch hiemit wissentlich vnnd In crafft dicz Briefs
3. Also vnnd der gestalt Wann gedachter Paller vnnd die weissischen
4. Zu AugsPurg Ires noch ausstendigen vnnd in ordenlicher Abraitung
5. befundnen Restes An den Obbemelten 60<sup>M.</sup> f. HisPanischen
6. wexlgelts damit Sy hieouor von vnns auf die gedell vnnd
7. einkhomen vnnserer Aigenthumblichen Herschafften, In Behaimb

8. Als Bardawicz, Bodibrath, PrZerow, Clumnicz, Brandeiß, Lissa,
9. vnnd DobrZisch, vorwisen worden, Völlig entricht sein werden
10. das allßdann wir oder vnnsere Erben gedachten Fuggern, Iren
11. Erben oder getreuen Briefs Innehabern, Alle obbemelte Auf
12. Georgi vnnd Galli, Auch die darZwischen einkhombenden gefell
13. Jeczten ernennter Siben Herrschafften. Es sey An geldt vnnd was
14. sonnst bey denselben Allenthalben von Victualien vnnd anderm
15. Vber die tegliche Notturfftten versilbert wierdet. Durch ainen
16. Jeden Hauptman von dannen stracks Zuhanden Ires beuelich
17. Habers Zu Prag Erhardt Wolffen oder wen Sy JederZeit darZue
18. Verordnen, vnnd benennen werden, Auf vnnsern Aignen
19. Costen vnnd darlag JederZeit in guetter gangbarer Reichswerung
20. erlegen, Vnnd Im fall Münczen erlegt würden, daran ainicher
21. Vncosten oder Auff wechsel <ging> ginng, denselben ohne Ihr der Fugger

#### Arch. 7.4<sup>v</sup>

1. entgeldt widerumben erstatten Auch ermelte gefell gewißlich
2. Vnnd solanng aneinander Järlicher uolligen Vnnd Zuesteen,
3. vnnd sonnst auser Ir oder Irer Erben wissen oder bewilligung
4. durchaus nintert annderstwhin verordnen lassen sollen vnnd
5. wellen Biß Sy mehr gedachter ZwaymalHundert Funffvnnd
6. Zwainczig Tausendt dreyHundert vnnd Zwainczig gulden, 41 k.
7. ain Haller Hauptsummen sambt der bestimbten vnnd JederZeit
8. gebüerenden vnnd Ausstandigen VerZinsung Als 8 Per Cento
9. Alles obgeherter werung Zu Irem guetten benüegen entricht

10. vnnd bezalt sein worden.
11. Wir haben auch ferner gedachten Fuggern in crafft dicz Brieffs
12. Zuegesagt vnnd Versprachen, das wier oder vnnsere Erben one
13. Ir oder Irer Erben wissen vnd bewilligung ainiche andere
14. Beuelch vnnd verweysung dieser vnnsere verschreybung vnnd
15. Zuesag Zuwider nicht außgehen lassen wollen Ob aber
16. solliches vber khuercz oder lanng es were Auß vergeßenhait
17. Vbersehen oder anndern Vrsachen wie die sein möchten khaine
18. Außgenumen beschähe, So sollen doch dieselben nit crafft noch
19. stat Haben Innen auch die Haubtleüth obgedachter Vnnserer
20. Behaimbischen Herrschafften stadt Zuthain noch Zugehorsamen
21. oder dieselben Zuuolcziehen nit schuldig sein So lanng vnnd

### Arch. 7.5<sup>r</sup>

1. Vill biß vilgelmelte Fugger Inn Erben {oder getreue briefs Inhaber} obberüerter  
Suma
2. an Hauptguet vnd Interesse völlig vnnd biß Zu Irem gueten
3. beniegen genczlich bezalt werden Wie sich dann ermelte Haupt-
4. leuth vnnd Jeden Innsonnderhait gegen vill ermelten Fuggern
5. solchen Allen obsteender massen wirklich vnnd vnwaigerlich
6. nach Zue khomen vnserer derwegen geferttigten Notl gemeß
7. genuegsamblich verschreyben sollen, Alles Innhalt vnnd vernüczet
8. vnnserer sonndern an Sy die Haubtleuth vnnd Jeden Innsonnder-
9. hait Heut dato derwegen außgangner offner beuelch
10. Genediglich vnnd angeuerde mit vrkhundt dies Briefes Geben

11. Wienn den 20. tag Marty Anno [15]74

**Arch. 7.7<sup>v</sup>**

1. Copei der Herrn Fugger
2. Verschreibung

**Arch. 8.1<sup>r</sup>**

1. Wir Maximilian Bekhennenn für vnns vnndt vnser Erben
2. öffentlich mit diesem Brieff vnndt thuen khundt meniglich,
3. Nach dem wir mit den Adlen vnnsern vnndt des Reichs lie-
4. ben getrewenn Negotiant[?] weyllanndt Anthonien Fuggers heerrn Zue
5. Kirchberg vnndt weißen horn, vnndt Brueders Sun, Aller deren bey vns
6. An haubtsummen vnndt Interesse, vonn den Spanischen wexl
7. herrüerenndt, habendenn Schuldt Postenn halber doch ausser der
8. 60<sup>MO.</sup> f. dafür sich vnnsere vnndt des Reichs liebe getrewen Wolff
9. Paller vnndt Negotianten[?] die weifischenn Erben inn Augspurg, Alß selbst
10. schuldner gegen Inenn verschriben haben, Auch ausser deren Possten
11. darumben Sy auf die Schulden lassts *Cantribution* in Osterreich
12. ab der Ennß verwißen, Auf vnnserer Hof Puech haltereij am orden-
13. liche Abraitung treffen lassen, in deren sich befunden, das wier ge-
14. dachten Fuggern Allenthalben ann Hauptgueth, vnndt biß auf Galli
15. des nechstuerschinen 73isten Jars Abgeraitenn Interesse, Inhalt
16. etlicher vnnderschiedlicher verschreibungenn Obligation Promi-

17. sionen vndt werh brieff die Sy aber alle wider Zum Cassirn
18. Auff vnser hoff Puechaltery heraus gegebenn, Benentlichen
19. Zweymal hundert Funff vndt Zwannzig Tausenndt, drey
20. hundert vndt Zwanzig gueldenn, Ain vndt vierzig Kreutzer,
21. Ain haller, Jeden gulden Zue 60 Kreutzern gerechnet, schuldig verbliben
22. Vndt gleich wol mit Innen ein vergleichnus getroffen worden,
23. das tuen solicher Ausstandt vonn nechstverschinen Galli Anno [15]73
24. <en>Anzuraiten in vier Jharn, Vndt Jdes dersselbenn Zue Zwayen
25. Terminen, Ain vierter thail sambt den Pro Rata geburenden

## Arch. 8.2<sup>v</sup>

1. Interesse bezalt werden solle, Wie dann die Promissionn verschreibung
2. deren datum den 24. Aprillis nechstbemelts 73. Jhars, vonn Vnserer
3. Hoff Camer vndt vnserm Rath dem Lanndt Vogt Illsung daruber
4. gefertigt, Ausfurlich vermag, der Erst Termin Aber vmb deren ent-
5. Zwischenn eingefalnen merckhlichen Außgaben willen, daran gemeiner
6. Christenheit Zum hochsten gelegen, wider vnnsern willen nit geleistet
7. mugen wordenn, darumben wir genediglich veruer sacht worden, mit
8. Innen den Fuggern ein anderer vergleichung, dauon hernach mel-
9. dung beschicht, mit allein vmb Cantentierung willen, ermelts Ver-
10. falnen vndt noch nit gelaisten Termins, Sonnder auch der ganntzen
11. haubtsuma, vndt der dauon gebürunden Interesse halben, Zuetre-
12. ffenn, darein sie sich auch aufgePflegene handlung Vnns Zue gene-
13. digisten gefallenn, doch mit dem Vorbehalt, das gedachte vnser hoff
14. Camer so wol vnser Rath der LandtVogt Illsung Vngeachtet dieser

15. Jeczigen Neuen vergleichung in Ainem Als dem Andern weeg,
16. biß Zue völliger beZallung dieser gannczen Schuldt in Ihrer geuer-
17. tigten Promissionn Vnuerändert hafftenn, vnnndt bleybenn, Inen
18. den Fuggern dieselb auch biß Zue Ihrer genczlichen Cantentierung
19. Innhanden gelassen werden solle, geharsamblich Vnnd guethertzig
20. ergeben, dar wier demnach offtgedachten Fuggern diese noch folgende
21. außtrieckliche bewilligung gethonn, thuen das auch hiemit wissentlich
22. Vnndt In crafft dicz Brieffs Also vnnndt der gestalt Wann gedachter
23. Paller vnnndt die weisschen Zue AugsPurg Ires noch ausstendigen
24. vnnndt in Ordenlicher Abraitung befundnen Restes An den Ob-
25. bemelten 60<sup>MO</sup>. f. hispanischenn wexl geldts damit sie hieuer von

### Arch. 8.3<sup>r</sup>

1. vnns auf die gefell vnnndt ein khomen Vnserer Aigenthumblichenn
2. herschafftenn Inn Behaimb als Bardawicz, Bodibrath, Pczerow,
3. Clummicz, Brandaiß, Lissa, Vnndt Dobrzisch, vorwisen werden,
4. völlig entricht sein werden das alß dann wier oder vnnsere erben
5. gedachten Fuggern, Iren Erbenn oder getrewenn Brieffs Inne-
6. habernn {Alle obbemelte auf Georgi vnd Galli auch die darinrischen einkhom-  
menden gefell Jeczt ernenter Sieben Herschaften es sey an gelt vnd was sonst bey  
denselben allenthalben von Victualien vnd andern vber die tagliche notturften  
versilbert wurde} durch ainen ieden haubtmann von danen stracks Zue
7. handenn Ihres beuelich habers Zue Prag Erhardt Wolffenn oder
8. wen sie JederZeit darZue verordnenn, vnnndt benennen werdenn,
9. Auf vnsern Aignenn Costenn vnnndt darlag JederZeit in guetter

10. gangbarer Reichswerung erlegenn, Vnnd Imfall Munczenn
11. erlegt würdenn daran ainicher Vnkosstenn oder Auff werh gieng
12. denselben ohne Ihr die Fugger entgeldt widerumben erstattenn Auch
13. ermelte gefell gewißlich Vnndt so lang anainander Järlicher
14. uolligenn Vnndt Zuesteenn, Vnndt sonst auser Ir oder Irer Erben
15. wissen oder bewilligung durchaus nintert anderstwohin Verordnen
16. lassen sollenn vnndt wellen Biß Sy mehr gedachter Zweymal
17. hundert Funff Vnndt Zwanzig Tausendt dreyhundert Vnndt
18. Zwanzig gulden 41 k. ein haller haubtsummen sambt der be-
19. stimbten Vnnd JederZeit gebuerenden vnndt Ausstandigen Ver-
20. Zinsung Als 8 *Per Cento* Alles Abgeherter werung Zue Irem gut-
21. ttem bemüyen entricht Vnndt bezalt sein worden.
22. Wir haben auch ferner gedachten Fuggern in crafft dicz Brieffs
23. Zuegesagt Vnnd versProchen das wier oder Vnnsere Erben one

#### Arch. 8.4<sup>v</sup>

1. Ir oder Irer Erben wissen, Vnnd bewilligung ainiche andere Bevelch
2. vnnd verweisung dieser vnnser verschreibung vndt Zuesag Zuewider
3. nicht außgehen lassen wellen Ob aber solicher vberkurcz oder lanng
4. es were Auß uergesenheit Vbersehen oder anndern vrsachen wie die
5. sein möchten khaine Außgenumen beschähe, So sollen doch die Selbenn
6. nit crafft noch stat haben Innen auch die haubtleuth obgedachter
7. Vnserer Behaimbischen hereschafftenn stadt Zue thann noch Zu gehorsa-
8. men oder dieselben Zuuolziehen nit schuldig seinn, So lanng Vnndt vill
9. biß vilgemelte Fugger Ire Erbenn oder getrewe brieffs Inhabernn ob-

10. beruerter Suma an haubtgueth vndt Interesse vellig Vnndt biß Zue
11. Irem gueten beniegen genczlich bezalt werden Wie sich dan ermelte
12. haubtleuth Vnnd Jeder Inn sonderheit gegen viel ermelten Fuggern
13. solchem Allen ob stern dermassen wirgklich vnndt vnweigerlich
14. noch Zue khomen, Vnnserer derwegenn geferttigten Notl gemeß
15. genuegsamlich Verschreiben sollen, Alles Innhalt Vnnd vermug
16. Vnnserer, Anndern an Sy die Haubtleuth Vnndt Jeden Innsonn-
17. derheit heut dato derwegen außganngner offner beuelch Gene-
18. diglich Vnnd angeuerde, mit Vrkhunndt dits Briefs, Geben Wien
19. den 20. tag Martii Anno [15]74 i[??]

### Arch. 9.1<sup>r</sup>

1. Allerdurchlauchfigister vnd groschtigster Ro-
2. mischer Kayser. Auch Zu vngarn vnd Be-
3. haimb etc. Konig etc. Mein aller gnedigster
4. her, Euer Romischen Kayserlichen Mayestet
5. seindt meine vnterthenige vnd gehorsame
6. dienste Zu Jder Zeitt In aller vnterthenikeitt
7. bereidt, Allergnedigster Kayser, Es ha-
8. ben an stadt Eurer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. die
9. Behemischen herren CamerRätte mir ein schrei-
10. ben diese tage gethan, vnd darneben eine
11. Copey der vorsicherung. Die Euer Romische Kayserliche
12. Mayestet etc. den herren Fugernn von AugsPurk
13. vber Euer Romischen Kayserlichen Mayestet Behemischen her-

14. schaften, gefehllen, Als nemlich Pardu-
15. witz, Podiebrad, Przerow, Chlumetz,
16. Brandeis, Lisee vnd Dobrziss gethan
17. Auch beiligende eine Copey mit Euer Romischen
18. Kayserlichen Mayestet etc. handt vnter schreiben, wie ich mich
19. ferner gehorsamlichen auf Euer Romische Kayserliche
20. Mayetset etc. offenen vnd vorsiegelten befehlich Ve-
21. gen den herren Fugern vorschreiben solte,
22. wie wol Allergnadigster Kayser mir solcher offe-
23. ntlicher beföhlich, wie der herren CamerRätte
24. shreiben lauttentdt nicht beiliegendt zuge-
25. schickt worden darum ich den als baldt
26. nach Prag selbst persönlich vorreiset domit

## Arch. 9.2<sup>v</sup>

1. ich mich der sachen rechtshaffen erfragen kondt auf
2. das ich folgendt solcher Euer Romischen Kayserlichen Mayestet
3. vorordnung vnd beföhlich gantzlichen nachzu-
4. komen wuste, Aldo hab ich bericht bekommen
5. wie das mit solchem Euer Romischen Kayserlichen Mayestet offe-
6. nem beföhlich, Erhardt Wolff von Prag von
7. den herren Fugernn dorZu vorordnet, selbst
8. Persönlich Zu mir komen vnd mir solchen beföh-
9. lich vberantworten wurde, Welchs den Aller-
10. gnedigster Kayser diesen vorgangenen Montag

11. aller erst beschehen, vnd von Im dem Erhardt
12. wolffen mir solcher Euer Romischen Kayserlichen Mayestet be-
13. fehlich verantwortet vnd von mir laut dem
14. selben Euer Romischen Kayserlichen Mayestet befehlich nach Eine
15. vorsicherung den herren Fugernn lauttende
16. haben wollen, welchem Euer Romischen Kayserlichen Mayestet
17. befehlich vnd vorordnung ich gerne In vnterthe-
18. nikeitt were Nachkomen,           Es seindt mir aber
19. allergnedigster Kayser nach vbersehung Euer Romischen
20. Kayserlichen Mayestet etc. vorschreibunge, Auch des öffentlichen
21. von Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. an mich gnedigen
22. befehlich, vnd auch aus vnterredung des Er-
23. harts Wolffen vrsachen vorgefallen, Das ich
24. solchs auf dis mal nicht habe konnen thun, mich
25. gegen den herren Fugernn Zuuorschreiben,
26. Bis ich solchs an Euer Romische Kayserliche Mayestet vnterthe-
27. niglichen gelangen liesse, vnd ferner von Euer

### **Arch. 9.3<sup>r</sup>**

1. Romischen Kayserlichen Mayestet gewissen vnd ausdrücklichenn
2. befehlich bekomme, damit ich der sachen nicht Zu
3. viel auch nicht Zu wenig thette,
4. vnd ist allergnedigster Kayser dis die vrsache,
5. Nach dem sich Euer Romische Kayserliche Mayestet allergne-
6. digst Zuerinnern haben, Das von Euer Römischen

7. Kayserlichen Mayestet und mir allergnedigst nicht allei-  
8. ne die herschaft Parduwitz Zu regieren vor-  
9. trauet worden, sondern auch darneben ann  
10. Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. gefallen es lehenguett  
11. Miestetz, nach absterben etwan Sigmund An-  
12. gels vom Ronowetz, welchs ich den bishero  
13. auch noch anstadt Euer Romischen Kayserlichen Mayestet auf  
14. gnedigsten befelich regiere, vnd die-  
15. weil Allergnedigster Kayser, Euer Romischen Kayserlichen Mayestet vorsiche-  
16. runge auf Euer Mayestet und herschaf-  
17. ten In der Cron Behemb lautten, welche den  
18. namhaftig gemacht, Als nemlich Parduwitz  
19. Podiebrad, Przerow, Chlumetz, brandeis, Lisse  
20. vnd Dobrziss, Dieser herschaft aber pder  
21. Lehenguetts Miestetz mit nihten gedacht, vnd  
22. ich mich gleich wol gegen den herren Fugern  
23. vorschreiben sollte, das alle die gefelle vnd  
24. einkomen, welche vnter meiner verwaltung  
25. sein, vnd vber die tegliche notdurfft vorblei-  
26. ben, oder vorsilbert werden mugen, Ich nir-  
gendt anders wo hin wenden, sondern Inen

**Arch. 9.4<sup>v</sup>**

1. den herren Fugern, oder aber Ihren dorZu vorord-  
2. neten vorwaltern vnd getreuen brieffs Inha-

3. bern Jder Zeitt, auf Euer Romische Kayserliche Mayestet etc.  
4. vncosten Zustellen sollte, Dieweil aber Al-  
5. lergnedigster Kayser solche herschaft oder lehen-  
6. guett Miestetz noch ermals gantzlichen Zu der  
7. herschaft Parduwitz geschlagen, sondern Ihr vnd  
8. alwege sonderliche Raytunge daruon gesche-  
9. hen vnd gefallen, hat mir In vnterthenikeitt  
10. nicht gebüren können noch wollen, mich gegen  
11. den herren Fugern, mit allen mir vertraue-  
12. nen von Euer Romischen Kayserlichen Mayestet und Renten vnd  
13. gefallen Zuuorschreiben, Sonderlich daweil  
14. In Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. vorschreibung von  
15. solchem Lehen guett Meestetz nichts gedacht  
16. wirdt, Ist derwegen An Euer Romische  
17. Kayserliche Mayestet mein vntertheniges bitten, Euer Romische  
18. Kayserliche Mayestet etc. wollen mich allergnedigst berichten vnd  
19. vorstendigen, wie ich mich In dem vorhalten sol  
20. domit Ich Euer Romischen Kayserlichen Mayestet gantzlichen  
21. vnd gnedigsten befehlich weist, In vntertheni-  
22. gem gehorsam wie nach Zu komen, Den ich In dem  
23. fall keinen gantzlichen vnd entlichen bericht  
24. bey den Behemischen herren CamerRätten hab  
25. haben können, Auch haben sich Eu-  
26. er Romischen Kayserlichen Mayestet etc. allergnedigst Zu erinnern  
27. das ich mich vorschinerer Zeitt In aller vntertheni-

1. keitt beschweret habe, Das ich mich bey dem vorord-
2. neten deputat ohne meinen wichtigen vnnd
3. grossen schaden sampt meinern Zugethanen ge-
4. hulffen vnd Euer Mayestet dienern nicht vn-
5. terhalten konde, Sondern das meine, dessen
6. dessen ich doch gar wenig habe, Zu buessen muss,
7. Darauf mich Euer Romische Kayserlich Mayestet als main aller-
8. gnedigster her, gnediglichen schriftlichen be-
9. antwortet, wie das Euer Romische Kayserlich Mayestet
10. gnedigst bericht weren, das mir allerley vor-
11. will mehr als andern heuptleutten, bey der
12. herschaft vnd dem deputat beschehen weren,
13. Dieweil aber allergnedigster Kayser ich von
14. keinem vorwill, sonden von dem genss
15. vnd Enten fangen, nicht wissen kan vnd
16. desselben gens vnd Enten fangens ich
17. gar kleine beforderunge habe, Dan ich kan
18. Euer Romischen Kayserlichen Mayestet In warheit schreiben,
19. das ich diese drey Jar vber nicht so viel genss
20. vnd Enten bekommen habe. Als sonst ein
21. halbes Jar, den es wirdt mit dem schiffen
22. alles gar vortrieben, welches vormals
23. nie gewesen ist,           Derhalben ist an Euer
24. Romischen Kayserliche Mayestet mein vntertheniges vnd hoch

25. vleissiges bitten Euer Romischen Kayserlichen Mayestet wol-
26. len mich doch In diesem fal gnediglichen
27. bedencken, damit ich also vorsehen kan wer-
28. den, das ich bey solchem deputat vnd vor-

**Arch. 9.6<sup>v</sup>**

1. ordungen mich nuet erhalten kan, vnd das
2. meine nicht Zu büssen darff, Den ich kan
3. Euer Romischen Kayserliche Mayestet mit guttem gewissen
4. anZeigen, das ich diese drey Jar meiner be-
5. soldung keines hellers nicht genossen, son-
6. dern dieselbige alle mit eingebüset, vnd
7. noch darneben bis In die dreyhundert ta-
8. ler meines eigenen geldes dargestreckt,
9. vnd derweil ich bey der Behemischen Camer
10. angehalten hab, man wolt mir solch deputat
11. mit etwas bessern, vnd nicht mehrs begert,
12. als hundert taler mehr auf fleischs Zuuorord-
13. nen, Oder aber den Meierhoff bey der stadt
14. Parduwitz gelegen, wysterkow genandt, Zuge-
15. niessen, EinZureumen, welches doch vber die
16. vncosten, hundert taler schwerlich tragen,
17. doch solchs bisher nicht erlangen können
18. vnd mir hun dert vnd Achtzig Personen teg-
19. lich Zu speisen mit vierhundert talern Jerlichen

20. Zu allerley fleisch ausZuhalten, ohne meinen
21. grossen schaden vnd darlage mehr muglich ist,
22. So ist derhalben ahn Euer Romischen Kayserlichen Mayestet mein
23. vntertheniges vnd demutiges bitten, Euer Romische
24. Kayserliche Mayestet wollen mich doch als einen armen
25. diener bedencken, vnd wo muglich entweder
26. mit den hundert talern, oder des vorgedacht-
27. ten Meierhoffes Zugenissen, solch deputat do-
28. mit Zu bessern, gnadigst Zuuorordnen befehlen

**Arch. 9.7<sup>r</sup>**

1. Auch mir dasselbe das ich diese drey Jar vber
2. wie vor gemeldet, Zu gebrieft, wie der Zu er-
3. statten gnedigst befehlen, Bei Zu Euer Romischen
4. Kayserlichen Mayestet der vnterthenigen hofnung Euer
5. Romischen Kayserlichen Mayestet werden mich meiner vnter-
6. thenigen bitte gnedigst geZweigen, Ich als
7. ein Armer vnterthener vnd gehorsamer
8. diener will solches mit meinen treuen
9. vnd vleissigen diensten Euer Romischen Kayserlichen
10. Meyestet etc. ob got will In ander wege wider
11. einbringen, vnd bitt Euer Romische Kayserliche
12. Meyestet etc. hierauff vmb einen gnedigen be-
13. schaidt vnd erstliche antwort, hiemit
14. thu ich mich In Euer Romischen Kayserlichen Mayestet etc. gne-

15. digsten shutz vnd shirm befehlen, datum
16. Parduwitz den 26. Augusti Anno Im 74<sup>ten</sup>
17. Euer Romischen Kayserlichen Mayestet
18. gehorsamer vnterthaner
19. vnd williger diener
20. Jorge AdelsPach von Damsdorf
21. Heuptman Zu Parduwitz

**Arch. 9.8<sup>v</sup>**

1. Hauptman von pardawitz 2. Sebtember [15]74 [??]
2. Dem Allerdurchlauchtigsten vnd gros-
3. mechtigstem Romischem Kayser. Auch
4. Zu Vngeern vnd Behemb etc. Kunig etc.
5. meinem allergnedigstem herren, Ihrer
6. Romischen Kayserlichen Mayestet
7. des ersten Articls
8. halben dem haubtman nechmen di VolZiehung aufZu
9. legen, Wenn der Behmischen Camer Zweier kunden {damit Ir Mayestet vnter  
nit
10. angeloffen werde}
11. {In den anndern die Behmische Camer Vmb Jene bericht
12. zweier nennen}
13. 2<sup>den</sup>[!] September [15]74

14. Copey 11ten September [15]74

**Arch. 10.1<sup>r</sup>**

1. Maximilian der annder von Gottes gnaden Erwelter
2. Romischer Khayser Zu allen Zeiten Merer des Reiches etc.
3. Wolgoborn Gestreng Ern[n]ursst lieben getrewen, Waß-
4. massen sich die Edlen vnnsere vnnd des Reiches liebe ge-
5. trewe, Negotiant[?] weillendt Anthonien Fuggers vnnd Brueders
6. Shüne, Herrn Zu Kirchberg, vnnd Weissenhorn wider vn-
7. sern Hauptman Zu Pardubicz, vnnd Renntmaister Zur
8. Lissa, beschweren thuen, das Sy sich gegen Inen, Inhalt
9. vnnserer an Sy außganngnen Beuelch vmb raichung
10. willen, der Inen Vertrauten gefell, nit Verschreiben wöl-
11. len, das habt Ir hiebey gehorsamblich Zuuernemben,
12. Waß wir nun gedachtem Hauptman, sowol dem Gegen-
13. Schreiber hierüber weiter aufferlegen, das werdet Ir
14. auß beiligennden Copeyen, neben empfangung der Origi-
15. nal Zu sehen haben, Vnnd ist darauf vnser
16. gnediger beuelch an Euch, Ir wöllet Inen beiden, solche
17. befelch alßbalt vberschickhen, vnnd die volziehung ernslich[!]
18. aufferlegen, lassen, damit wir von obgedachten Fuggern

**Arch. 10.2<sup>v</sup>**

1. disfals weiter vnbehelligt bleiben, Souil sonst
2. merermelts haubtmans Zu Pardubicz begerte Pesserung
3. seines deputats, wie Ir aus nebenligendem seinem Schrei-
4. ben, auch vernemben werdet, anlangt, Da ist vnnsere gene-
5. dige Beuelch, das Ir vnns darüber, Eurn bericht, vnnd Rät-
6. liches guetbeduncken, Zuhanden vnnsrerer HofCamer, Zue-
7. khomben lasset, An dem eruolgt vnnsere gnediger
8. willen vnnd mainung, Geben in vnnsrerer Statt Wienn
9. den Ailften tag Septembris Anno etc. im Vier vnnd sibenzigisten
10. Vnnsrerer Reiche, des Römischen vnnd Hungrischen Im Zwölften
11. vnnd des Behaimbischen im Sechß vnd Zwainzigisten,
12. Maximilian
13. *Ad mandatum Domini Electi*
14. *Imperatoris proprium*
15. [??] Althan
16. [??]
17. Hil[??]
18. Caspar Geiczkhofler

**Arch. 10.3<sup>r</sup>**

1. praesentatum 30. September
2. Anno [15]74
3. Den wolgebornnen Gestrengen Ernuesten vnnsern
4. lieben getrewen etc. vnnsern verordneten Camer Räten
5. im Khünigreich Behaimb.

**Arch. 11.1<sup>r</sup>**

1. Maximilian etc.
2. Wir haben dein gehorsamb schreiben, vom 26<sup>ten</sup> negstuerschinen
3. Monats Augusti mit gnaden Empfanngen vnd vernomen,
4. Vnd was Erstlichen dein Endtschuldigung warumben du dich
5. gegen den Fuggern etc. nit verschreiben anlangt, vnd darauf
6. beschaidt begern thuest, weil du daz Lechen guet, Miestecz
7. auch in Verwaltung habst, ob sich dieselben geföll auch dahin
8. verstehn etc. da wollen wir weil numer dato guet Mie-
9. stecz der Herrschafft Pardubicz Ineor[...]P Priert vnd auch mit
10. den einkhomen, darunder verrait wirdet, vnd sich dann Ier
11. der Fugger Verweisung, in gemain auf alle die Pardu-
12. biczischen vnd derselben Zuegethonen Stuckh geföll erströckht,
13. das du dich nit allain, Voran beuolchnermassen gegen Inen
14. den Fuggern one ainiche fernere waigerung verschreibest
15. sond auch angeregts guets Miestets einkhomen, sambt vnd
16. neben denn andern Pardubiczischen gefölln, was vber
17. die Notwendigkeit vnd erhaltung der wiertschafften beur

18. bleibt Zu Ier der Fugger bezallung verwendet, vnd
19. anderst nit thuest,
20. Souil dein anders, begern die bösserung deines dePu-
21. tats betrifft darüber wöllen wir dich Hernach

**Arch. 11.2<sup>v</sup>**

1. beschaiden, vnd ist also vnnser gnediger willen vnd
2. mainung, Geben Wienn den 11. September
3. Anno [15]74
4. An Hauptman zu Pardubicz
5. Georgen von Adlßbach etc.

**Arch. 11.3<sup>v</sup>**

1. Der Behaimischen Camer Ein Zuschliessen.

**Arch. 12.1<sup>r</sup>**

1. Maximilian etc.
2. Wiewoll wir die hieuer durch vnsern an dich außgangnen
3. Beuelch gnedigist auferlegen lassen, das du dich gegen
4. den Edlen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen,

5. Negotianten[?] weilennndt Anthoinen Fuggers vnd Brueders
6. Sune Herrn Zu Khirchberg vnd weissenhorn, von
7. weegen vnseren Herrschaft Lissa, gefell deinen
8. Verwaltung verschreiben sollest, So berichten vns
9. doch gedachte Fugger an Jeczo mit beschwerung daz
10. du dich dessen auß denen Vrsachen, das dir auß den
11. Einkhomen vber die Tegliche Notturfft Järlich wenig
12. oder gar nichts in handen bleib endtschuldigt habst,
13. weil wir aber solche deine endtschuldigung nit für
14. erheblich halten Khönnen, Auß Vrsach, das sich dein Ver-
15. schreibung weitters nit, als auf daz was für
16. gefäll vber die Notturfftig Vnderhaltung des
17. Haußweesens beuor bleibt Pin den thuet vnd dir
18. also nichts Vnentreglichs damit aufgelegt worden,
19. So beuelhen wir dier Hiemit nochmals genedigelichist
20. du wöllest dich vnserm vorigen auferlegen nachgeh[eben]
21. Inen den Fuggern one ainiche fernere waigerung
22. Verschreiben der Vberschickhten Nottl gemäß,
23. Vnd die gefell so vber die Tegliche Notturfft beuor
24. bleiben es sey gleich wenig oder vill ordenlich Raichen,

**Arch. 12.2<sup>v</sup>**

1. Vnd endtlich anderst nit thuen, Daran volchiechest du
2. vnsern gnedigen willen vnd mainung Geben Wienn
3. den 11. September Anno etc. [15]74

4. An Renndtmaister Zu Lissa

**Arch. 12.3<sup>v</sup>**

1. Der Behaimischen Camer EinZuschliessen

**Arch. 13.1<sup>r</sup>**

1. Allerdurchleüchtigster, Großmächtigster, Vnüber-
2. wündtlichster Römischer Kaiiser, Auch yhnn Germa-
3. nien, Zue Hungern vnnd Böchem Könnig etc.
4. Allergenädigiser her. Demnach Euer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. vnnd
5. vor diesem Zue abzalung vnnsrerer bei Euer Majestät habenden schuldt-
6. somma, vff die einkomen Euer Kayserlichen Majestät aygenthumblichen herr-
- schafften
7. yhm Könnigreich Böchem allergnädigst verweisen. So haben vff
8. Euer Majestät genädigste verordnung die heren Böchemische Camerräth
9. denn hauptleüthen bemöldter heerschafften befolchen, das sii sich
10. gögen vnnd der yhnen durch Euer Kaiiserlichen Majestät verfärttigten vnnd
- vber-
11. schickhten befelchen vnnd nottel gemäß verschreiben sollen. Alß
12. aber Euer Majestät hauptman vff parduiz Georg Adelspach von Dambstorff
13. durch vnnsren gewaldthaber erstuecht vnnd angehängt worden, das
14. er sich befolchner massen gögen vnnd verschreiben wölle, hadt ge-
15. dachter Adelspach sich dessen gewaigert, mit dem vermälden, er hedte

16. Zwo vrsachen, darumben er sich nit verschreiben köndte, dessen woldte
17. Euer Kaiiserlichen Majestät er vnderthenigst berichten, vnnnd darüber seherers
18. beschaidts erwarthen. Gleichsfals hadt sich Euer Kaiiserlichen Majestät etc.
19. Renttmaister der herrschafft Liissa entschuldigt, er konde Euer Majestät
20. befelch nit nachkomen vnnnd sich gögen vnnß verschreiben, vß vrsache,
21. das yhme ahn den einkomen berüerdter herrschafft Liissa vber die
22. tägliche notturft järlichen wenig oder gar nichts yhn handen beleibe.
23. Weil wir nun mit sollicher blassen entschuldigung vnnnd vielfälttigem
24. vnnöttwändigem hin vnd wider schreiben ein lange Zeit mit vnnsern
25. sonnderen beschwärdten auch mit mörckhlichem schaden vnnnd nachtheil
26. auffgehaldtem das diese verweisung nit yhns werckh gebracht worden.

### Arch. 13.2<sup>v</sup>

1. So ist ahn Euer Römische Kaiiserliche Majestät etc. vnnser allerunderthenigste bitt,
2. Euer Kaiiserliche Majestät wöllen obgedachtem Adelpach vnnnd dem Renttmaister
3. vff Liissa noch ein mahl mit ernst aufferlögen vnnnd befelchen,
4. daß sii sich vnuerhindert yhrer gesuechten einröden vnnnd fürge-
5. wandter entschuldigung, nach lauth vnnnd ynnhalt der yhnen vber-
6. antwurthen nottel gogen vnnß vnuerzugenlich verschreiben, auch
7. alle vnnnd jede gefäll yhrer ampts verwaltungen, vnnserem ge-
8. waldthaber den wir jederzeit darzue ernenen wörden, biß Zue
9. volliger bezalung, vnnserer austehenden schuldsomma, gögen gebürlichen
10. Quittung erlögen vnnnd bezalen sollen. Solliches gögen Euer

11. Römischen Kaiiserlichen Majestät yhnn vnderthenigstem gehorsam Zuuerdien  
nen
12. wöllen wir jederzeit ganz willig vnnd geflissen sein.
13. Euer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc.
14. Allerunderthenigste Ge-
15. horsamiste
16. Anthonii Fugger vnd brueders
17. söne

**Arch. 13.3**<sup>v11</sup>

1. Allerunderthenigste Supplication
2. Ahn die Römische Kaiiserliche Majestät etc.
3. Anthonii Fugger vnnd brueders söne
4. vmb fehernere befelch ahn yhr Kaiiserliche
5. Majestät hauptman vff parduwiz vnd
6. den Rentmaister Zue Lissa.

---

<sup>11</sup>Behmische Camer einzuschliessen

[*andere Hand*]

Fiat

Elp[??] Den 11. September [15]74

**Arch. 14.1<sup>r</sup>**

1. *Maximilian* der Annder von Gottes genaden erwelter
2. Römischer Kaiser, Zu allen Zeiten Merer des Reichs etc.
3. Wohlgeborn, Gestreng Ernuest liebe getrewe, Nachem
4. wir genediglich vernemben, Wie das sich Zwischen den Fug-
5. gern, auch Wolffen Paller, vnnd Weissischen, vnnsrer Herr-
6. schafft gefell haber in Behaimb ain strit, in dem, das Sy die
7. Fugger Erstlich darauf verwisen worden, vnnd endtZwischen
8. ain annderer Beuelch an Euch gedachts Pallers, vnnd der Weis-
9. sischen halber außgangen Zuetregt, So seindt wir genedig-
10. clich bedacht, vnns hierinn Zuenndtschliessen, Vnnd Euch allß-
11. dann vnnsrer Resolution Zuekhumben Zulassen, Mitlerweil
12. beuelchen wir Euch auch genedigclich, Ir wellet bey allen
13. haubtleüten, vnnd Renndtmaistern ermelter Herrschafften,
14. die entliche verordnung thuen, damit Sy entzwischen alle Gefell
15. beyhanden behalten, vnnd durchaus biß auf weitem vnnsern
16. genedigisten bschaidt, nichts daruon verwenden oder ainem oder
17. dem andern thail Ictes dauon hinauß geben, noch Ir selbs

**Arch. 14.2<sup>v</sup>**

1. darein greiffet. Daran eruolgt vnnsrer genediger auch
2. entlicher willen, vnnd mainung, Geben in vnnsrer Stat Wienn

3. den Vierundczwainzigisten tag Nouembris Anno etc. im Vier-
4. vnndsibenzigisten, Vnnserer Reiche des Römischen vnnd Hung-
5. erischen im Zwölfften, vnnd des Behaimbischen im Sechs-
6. vnndczwainzigisten.
7. Maximilian
8. *Ad mandatum Domini Electi*
9. *Imperatoris proprium*
10. Christoph Althan
11. manu propria
12. Hilf[??]
13. Casspar Geiczkhofler

**Arch. 15.1<sup>r</sup>**

1. *Maximilian* der Annder von Gottes genaden Erwelter
2. Römischer Kaiser, Zu allen Zeiten Merer des Reiches etc.
3. Wolgeborn Gestreng Ernuest lieb getrewen. Ir habt
4. Euch gehorsamblich ZuerInndern, Was sich ein Zeit heer Zwi-
5. schen den Fuggern, also auch Wolfen Paller, vnd den Weis-
6. sischen in AugsPurg. Irer auf vnnsern Behaimbischen Herr-
7. schafft gefellen, erlangten verweisungen halber für stritt
8. gehalten. Daher wir dann verVrsacht worden. Euch Jüngist-
9. lich vom nechstuerschinen vier vnd Zwanzigsten tag Monats
10. Nouembris, durch beuelch aufzulegen. Das Ir bei vnnsern

11. Hauptleuten vnd Rendtmaistern berürten Herrschafften  
12. verordnung thuen sollet, damit ditsfals weder ainer noch  
13. der anndern Parthey, bis auf ferrern vnsern gnedigisten be-  
14. schaidt nichts geraicht werde. Dieweil wir vnns dann  
15. genedigist ZuerInndern wissen solches auch in beschehnem nach-  
16. suechen also befunden worden. Das gedachter Fugger von vns  
17. gefertigte Verweisung Elterist, weder dem Paller vnd den  
18. Weissischen ditsfals noch ainiche vertrösstung beschern  
19. gewest. So achten wir ganz billich sein, das Sy die Fug-  
20. ger bei solcher Irer erlangten verweisung gelassen, vnd ge-

## Arch. 15.2<sup>v</sup>

1. handhabt werden, Beuelhen Euch derhalber nochmaln  
2. gnediglich, das Ir vngeacht vnserer hievor Ir der Paller  
3. vnnd Weissischen halber, an Euch außgangen beuelch, bey  
4. ermelten Hauptleuten, vnnd Renndtmaistern, mit allem  
5. Ernst darauf sey. Das Sy aller vnd In der vnserer aigen-  
6. thümblichen Behaimbisch Herrschafften Gefell vnd Einkhom-  
7. men, souil vber die Tägliche vnder haltung beuor bleibt. ern-  
8. ten Fuggern Zu hannden Ihres Beuelchhabers, voriger vnserer  
9. gnedigisten verordnung nach, biß Zu völliger abrichttung,  
10. Irer darauf habennden Verweisung, Jedeczeit ordenlich rai-  
11. chen, vnnd durchaus nirgendts andersWohin verWennden,  
12. das auch das Ihenig, was die haubtleüt, vnd Renntmaister  
13. alberait in vnser Behaimbisch Rentmaisteramt erlegt,

14. vnnnd vber völlige bezalung, Ir des Paller vnnnd Weissi-
15. schen gelaissten fürsannndtes, der Sechczig Tausent gulden, vnd
16. das dauon gebürenden Interesse beuorbleibt, Ir der Fugger
17. Gewalthaber Zu Prag gestrackhs außgezelt werden,
18. Nachdem aber die Jhenigen dreissig Tausent gulden, daran mer-
19. gemelten Paller, vnd den Weissischen, dieser Resst, welchen
20. Sy Inen, auß den Herrschafft gefellen Zuerstatten begert,
21. hinderstellig verbliben, alles ein Pargelihen gelt, mit den
22. vnns daZumal sonderlich wol gedient worden gewesen ist.

### Arch. 15.3<sup>r</sup>

1. So wellen wir mit allen gnaden bedacht sein, damit Sy solches
2. ausstandts, auch mit eheistem in anderweg vergnüegt, vnd
3. dits falls Zu friden gehalten werden,           Wollten wir
4. Euch Zum wissen vnnnd nachrichtung in gnaden nit verhalten
5. Es beschieht auch an dem, wie obsehet vnnser entlicher willen,
6. vnnnd mainung. Geben in vnserer Statt Wienn den sibendten
7. Tag Decembris Anno etc. im Vier vnd sibenczigisten, Vnserer Reiche,
8. des Römischen im dreyZehenden, der Hungrischen im Zwelften
9. vnnnd der Behaimbischen im Sechß vnd Zwanczigisten.
10. Maximilian
11. *Ad mandatum Domini Electi*
12. *Imperatoris Proprium*
13. Christoph Althan

14. Hilf[??]

**Arch. 16.1<sup>r</sup>**

1. Von der Römischen Kayserlichen Maiestät etc. Vnnsers allergenedigisten Herrn
2. weegen, derselben Behemischen Camer Zuuormelden vnnd
3. Anczuczaigen, Das Sy ermelte Behemische Camer, auß beyli-
4. gendem einschlus, mit mehrem werde haben Zuuornemben,
5. was sich Herr Anthoni Függer vnnd Brüeders Söhne, von
6. desweegen Das von den aigenthumbs Herrschafften In
7. Behaimb, von Victualien an Getraid, Habern, Gersten,
8. Fischen vnnd andern alher Zu Irer Kayserlichen Maiestät etc. notturften,
9. abgeföhret, Vnnd Iren habenden vorweysungen Zuwider
10. auch Jene Zu nachteil vorwendet werden, Vnderthaniglichen
11. beschweren, Vnnd derwegen vmb abstellung, auch wider
12. erstattung der alberait bißheer entwendten stück, vnder-
13. thenigst anhalten, Dieweiln es dan ein mahl an deme,
14. das gedachten herrn Fuggern, aller Herrschafften Gefelle
15. vnnd einkhomben nichts ausgenomben, Vorschrieben sein, So sey
16. Irer Kayserlichen Maiestät etc. genediger Beuelich, das Sy die Behemisch
17. Camer, darauff bedacht sein, vnnd sich mit den Haubtleutten
18. auff den Herrschafften dahin vergleichen wölle, damit für
19. das Jenig, was also von Jderer[!] Herrschafft Zu Irer Kayserlichen
20. Maiestät notturfft alhier gebracht wirdet, auß andern Irer
21. Kayserlichen Maiestät etc. einkhomen mit Pahrem geldt wider erstattung
22. erfolgen, vnnd die herrn Fugger ohne Clage gehalten mügen

23. werden,

**Arch. 16.2<sup>v</sup>**

1. Nach dem auch gedachte Herrn Függer, den Hauptleutten auff
2. den Herrschafften selbst geschrieben, Vnnd Sie Irer selbst ge-
3. thanen Verschreibung vermahnet, Damit Sie darob sein
4. wolten, das die Herrschaffts gefell, nit entzogen würden,
5. derwegen den auch Sie die Hauptleutte bey Ir der Behemischen
6. Camer, wes sie sich verhalten sollen, Vmb beschaidt anczulangen
7. willens sein sollen, So wirdet ermelte Behemische Camer
8. Sie die Hauptleutte dahin Zubeschaiden wissen, auff das Sy
9. sich gleichFals der wider erstattung, wie Sie die Behemische
10. Camer sich mit Inen vorgeichen wirdet, gegen den herrn
11. Függen erpitten, vnnd also ein gleicher beschaidt, Von Inen
12. den Hauptleutten müege erfolgen, An dem bescheh Irer
13. Kayserlichen Maiestät etc. genediger willen vnnd mainung.
14. *Ex Consilio Camerae Aulae*
15. 5<sup>ten</sup> Martii Anno Domini [15]75
16. [...]thmanßdorff

**Arch. 17.1<sup>r</sup>**

1. Allerdurchleüchtigster, Großmächtigster, Vnüberwindt-

2. lichister Römischer Kaiiser, Auch yhnn Germanien, Zue
3. Hungern vnnd Böchem Könning etc.
4. Allergenädigster Herr, Euer Romischen Kaiiserlichen Majestät etc. haben sich allergnädigst
5. wol Zue eriinneren, was massen wir vor dieser Zeit Eurer Kaiiserlichen Majestät etc. mit
6. darleichung entlicher anstehlichen somma geldts allerunderthenigiste dienst er-  
Zaigt,
7. wölliche sommen vnnß noch vor vieren jaren haben sollen beZaldt wörden.
8. Jedoch vff Euer Kaiiserlicher Majestät anlangen vnnd begeren, haben wir mit derselben
9. beZalung ein lange Zeit her vnderthenigiste gedult getragen, vnnd lästlichen
10. Eure Majestät Zue vnderthenigstem gehorsam, vnnß vff die gefäll vnnd einko-  
men
11. Euer Kaiiserlichen Majestät aygenthumblichen Heerschafften yhm könnigreich  
Böchem ver-
12. weysen lassen. Nämblichen der gestalt, das wir (nach abZalung der 60<sup>M.</sup> f.
13. damit der Wolffgang Baler vnnd die weissische yhnn Augspurg, Zuuor auff
14. ernandte gefäll verwiisen gewösen) vnnserer austehende schuldtsomma, so sich
15. vff Galli deß 73. jars, yhnn die 225.320 f. erlauffen, vnß den meherbe-
16. möldten gefällen, vor allen anderen, völig vnnd richttig bezalt, dieselben auch
17. wörden. Da auch durch Euer Römische Kaiiserliche Majestät etc. derselben  
erben, oder jemandts
18. anderen von Euer Majestät wögen, ainiger befelch sollicher vnnserer verweiisung  
Zue
19. wider, vß vergössenheit, vbersehen oder anderen vrsachen außgehen wurde, solle

20. derselbig nit krafft noch statt haben. Alles nach lauth vnnd ynnhalt Euer  
Kaiserlichen
21. Majestät etc. hinüber verfärttigten verschreibung vnnd ahn die hauptleüth ob-  
gedachter
22. heerschafften außgangnen befelch. Hierauff wir gänzlichen verhafft demnach
23. der Baler vnnd die weissischen yhrer 60<sup>M.</sup> f. bezalt, vnnd nächstuerschinen
24. termin Galli deß 74. jars, ein anfang mit vnserer bezalung gemacht worden,
25. es soldte vnnß dieselbig vorthin richttig eruolgen, vnnd feherer kein eingriff
26. oder verhinderung darinnen bescheehen. Dieweil wir aber glaubwürdigen
27. bericht, das vnangesehen Euer Kaiiserlichen Majestät allergenädigsten verwei-  
isung vnnd
28. verschreibung, die Herren Böchemische Chamerräth, den hauptleüthen vff Euer
29. Kaiiserlichen Majestät etc. aygenthumblichen heerschafften vor wenig tagen
30. befolchen, ein grosse

### Arch. 17.2<sup>v</sup>

1. anZal von Victoualien, ahn traaidt, habern, gärsten, vischen vnnd anderem alher
2. Zue liffern vnnd fuehren Zue lassen, dardurch dann die einkomen vnnd gefäll
3. seher geschmälert, vnnd die victoualien, so die hauptleüth sonst versilberen
4. vnnd Zue vnserer bezalung gebrauchen soldten, yhnn andere weeg ver-
5. wändt wörden, wölliches alles Eurer Kaiiserlichen Majestät genädigsten ver-  
schreibung
6. Zue wider.        So ist dem allem nach ahn Euer Romischer Kaiiserlicher Maje-  
stät etc. vnser
7. allerunderthenigiste bitt, Euer Kaiiserliche Majestät wöllen bei der Böchemi-  
schen Chamer

8. oder wo es sonst von nöthen sein wirdt, diese genädigste verordnung thon lassen
9. damit dergleichen befelch ahn die heuptleüth mit erstem Cassiert vnnd eingestödt
10. wörden. Eure Kaiiserliche Majestät geruehe auch, vnnß, das jenig so schon albereit durch
11. die hauptleüth, von traidt, habern, vischen vnnd anderem alher geantwurd
12. vnnd vnnß ahn vnserer verweysung durch diesen eingriff entzochen worden ist,
13. vß anderen Euer Majestät einkomen erstaten Zue lassen. Dann da Euer Romischer
14. Kaiiserlicher Majestät sollichen eingriff gestatten soldten, sehen wir nit wie wir diß arths
15. Zue aainiger bezalung komen köndten, wölliches vnnß Zue vnwiderbringlichen
16. schaden vnnd nachtheil geraichen würde. Wir seindt aber der allerunderthenigsten
17. Zuuerssicht Euer Kaiiserlichen Majestät würde yhnn erwögun vnserer treuherzigen
18. wolmäynenden dienst, auch deß lang gehalten stillstandts, vnnß bey vnser
19. verweisung genädigst schutzen vnnd handthaben, damit wir auch künfftiger
20. Zeit vrsach vnnd gelägenheit haben, Euer Romischen Kaiiserlichen Majestät vnnderthenigste
21. dienste Zue erzaigen, darzue wir vnnß hiemit gehorsambist erbüetten thuen.
22. Euer Romischen Kaiiserlichen Majestät etc.
23. Allerunderthenigiste Ge-
24. horsamiste
25. Anthonii Fugger vnnd Brueders
26. Söne

**Arch. 17.3<sup>v</sup>**

1. Allerunderthenigiste Supplication
2. Ahn die Römische Kaiiserliche Majestät etc.
3. Anthonii Fugger vnnd brueders Söne
4. Der Behmischen Cammer neben den
5. decret [??] den
6. 5<sup>ten</sup> Martii Anno [15]75

**Arch. 18.1<sup>r</sup> - A**

1. Ich Hanß Lichwicz vonn Lichwicz, des Allerdurchleuchtigisten
2. Großmachtigisten Furstenn vnnd herrn, herrn Maximilian
3. deß Andern Erwölten Romischen Khaysers, Auch Zu Hungarn
4. vnd Behaimb etc. Khunigß, Errzherzogen Zu Osterreichs etc. Haupt-
5. man Zu Przerow. Bekhenn hiemit öffentlich,
6. vnnd thue khundt allermaniglich. Nach dem hochsternente
7. Ir Romischen Kayserlichen Mayestät etc. Vnnserr allergenedigister herr, die
8. wollgebornen herren, herren Negotianten[?] Weylandt Anthonen
9. Fuggers herrn Zue Khirchperg, vnd Weyssenn horen,
10. Vnnd Brueders Sone mit Zwaymahl hundert funff
11. vnd Zwanzig Tausent, Dreyhundert, vnd Zwanzig
12. gulden, Zur Sechzig kreuczer gerechnet, haubtsumma,
13. sambt Acht Per Cento, Jarliches Interresse, auf alle

14. Irer Mayestät etc. Aigenthumbliche herschafft gefell in Be-
15. haimb, dergestalt gennedigist Vercrifen, Wann die
16. Edlen vnd Ernuesten Wolfgang Paller, Vnnd die
17. Weyssischen in Augspurg, Ires noch ausstendigen,
18. Vnd in ordentlicher Abraitung befundenen Ressts
19. an deren Sechczig Tausendt gulden, hispanischen, Wexl
20. gelts, darumben sie sich, von Irer Mayestät etc. wegen
21. gegen Inen den herren Fuggern Verschrieben haben,
22. Vnnd damit auf beruertte Behaimische her-
23. schafft gefell Verwiesen worden, entricht sein
24. werden, daß allßdann alle abbemelte auf
25. Georgi vnnd Galli, auch die darzwischen ein-

**Arch. 18.2<sup>v</sup> - A**

1. khonnende herschafft gefell, es seii Ahn gelt, vnd
2. waß sonnst bey demselben Allenthalben Vonn
3. Victualien, Vnnd andern, Vber die Tegliche notur-
4. fften, Versilbert werden, nindert anders wohin
5. Verwandt, sonder Vonn dannen strekhs Zuhan-
6. den Irer dergemelten {hern} fugger Gwalt vnd
7. beuelch haber, Zue Prag Erhart wolff oder wem
8. sie Jederczeit Darczue verordnen Vnd bene-
9. nen worden, auf Irer Mayestät etc. costen vnd darlehen
10. gegen gebuerlichen Quittungen, richtig erlegt,
11. Vnnd bezalt werden sollen, Alles Inhalt

12. Vnnd Vermug Irer Mayestät etc. derhalben Ahnn
13. mich außgangnen offenen beuelchs, darin
14. Ir Mayestät etc. mir ernstlich auferlegt Vnnd be-
15. uolhen, daß ich mich gegen gedachtem hern
16. Fugger inhalt des selben beuelchs briefs
17. Verschreiben solle, Welcher Von Wort Zuwort
18. also lauttet:

**Arch. 18.2<sup>v</sup> - B**

1. Wir Maximilian etc.      Daß Ich demnach obge-
2. nanten Fuggern hiemit bey guott[lichem?]
3. trawen, vnd glauben Zuegesagt vnd Ver-
4. sprochen hab, Zuesag. Vnnd versprich, Auch
5. hiemit Wissentlich vnd in krafft dits
6. brifs hier Inn verbleibtn kaiserlichen beuelch
7. in Allen Punkten Artikln, Vnd Inhaltung
8. gethrowlich gehorsamb vnd vleissig Zuege-

**Arch. 18.3<sup>r</sup> - B**

1. leben, nachZukommen, Vnd Vollziehung Zu thuen
2. also wann mehr gedachts Pallerm Vnd Weysische,
3. Ires absehenden Ressts Vergnueget sehn werden,
4. daß ich allßdann Alle Irer Mayestät etc. gefell bey

5. meiner Ambtsuerwaltung es sey Ahn gelt
6. Vnd waß sonst Vber die hauß noturfft ver-
7. silbert wirdet, nindert anderß wohin, Ver-
8. wenden oder darein greyffen sonder dieselben
9. inderZeit Zuehanden obgedachts der gemelten
10. herren Fugger beuelch Vnd gewalthaberss,
11. solang vnd Viell erlegen, vnd Richtig machen
12. will, biß sie die herren Fugger Ernenter
13. Zwaymalhundert funff vnd Zwanzig
14. Tausent Drayhundert Zwanzig gulden
15. ein vnnnd vierzig kreuczer ein haller haubt-
16. summa, sambt der Besstimbten, vnd Jeder
17. Zeit gefuerenden, vnd Ausstendigen Intere-
18. sse. Zu Irem guetten benuegen entricht,
19. vnd bey alt sein werden, alles gethrew-
20. lich vnd ohngeforde, daß Zu warem Vr-
21. khundt, gib Ich mehr genanten herren Fug-
22. gern, diesen Brieff, darauff Ich Zu endt
23. derschriefft mein Insigel gethrukht vnd
24. mich darzue mit Aigener handt Vnterschrie-
25. ben hab, Actum
26. Maximilian
27. Ad mandatum Domini Electi
28. Imperatoris proprium
29. Christoph Althan
30. Caspar GeiczKhofler

**Arch. 18.4<sup>v</sup> - A**

1. Herrschafft gefell so den
2. Herren Fugkhern entricht wie
3. sich die Hauptleüt verschreiben
4. sollen
5. 5. Marci [15]75
6. Praesentatum 8. Marti
7. Anno [15]75
8. Der Romischen Khaiserlichen Mayestät und Behemischen
9. CamerRäthen und Züezestellen etc.

**Arch. 19.1<sup>r</sup>**

1. Von der Römischen Kayserlichen Maiestät vnnsers allergnedigisten herrn weegen
2. der solben Behemische Cammer Zuuormelden vnnd Anczuczaigen,
3. Das Sy ermelte Behemische Cammer auß beyligendem anschluss
4. mit mehrem werde haben Zuuornemben, was sich herr Antho-
5. ni Fu<r>gger vnnd Brüders Söhne von des wegen Das von den,
6. aigenthumbs herrschafften In Behaimb Von *Victualien* an
7. Getraid, Habern, Gersten, Fischen vnnd anndern alher Zu Irer
8. Kayserlichen Maiestät etc. notturfften abgefuhret, vnnd Iren habenden vor-
9. weysungen Zuwider auch Inen Zu nachteil vorwendet wer-
10. den vnnderthaniglichen beshweren vnnd derwegen vmb,

11. abstellung auch wider erstattung der alberaitt bißhere ent-
12. wendten stuck vnnderthennigist anhalten, Dieweiln es
13. dan ein mahl {an}deme Das gedachten herrn Fuggern aller
14. Herrschafften Gefelle vnnd ein khomben nichts aus genom-
15. ben vorschreiben sein, So sey Irer Kayserlichen Maiestät etc. genediger beue-
16. lich Das Sy die Behemische Cammer darauff bedacht sein,
17. vnnd sich mit den Hauptleutten auff den Herrschafften
18. Dahin vergleichen wolle damit fur das Jenig was also
19. von Jderer Herrschafft Zu Irer Kayserlichen Maiestät etc. notturfft alhier
20. gebraucht wirdet auß andern Irer Kayserlichen Maiestät etc. ainkhomen mit
21. Pahrem geldt wieder erstattung erfolgen, vnnd die herrn Fu-
22. gger ohne Clage gehaldten mügen werden.
23. Nach dem auch gedachten herrn Fugger den ha[u]btlaутten auff
24. den Herrschafften selbst geschrieben Vnnd Sie Irer selbst
25. gethanen Verschreibung vormahnet, Damit Sie darob
26. sein wolten Das die Herrschaffts gefehl <m> nit entzogen
27. wurden Derwegen dan Auch Sie die Hauptleute<n>
28. bey Ir der Behemischen Cammer wes sie sich verhalten sollen,
29. Vmb beschaidt antzulangen willens sein sollen.

## Arch. 19.2<sup>v</sup>

1. So wirdet ermelte Behemische Camer Sie die haubtleütte
2. dahin Zubescheiden wissen auff <das Sy> {das sie sich Gleichfals der wieder-  
erstattung} <vn> wie Sie die Behemische
3. Camer sich mit Inen vergleichen wirdet gegen den herrn

4. Fuggern erpitten, vnnnd alß ein gleicher beschaidt von Inen
5. dem haubtleitten muge erfolgen, An dem beschehe Irer
6. Kayserlichen Maiestät genediger willen vnnnd mainung.
7. *Ex Consilio Camerae Aulae*
8. 5 ten *Marty Anno* [15]75
9. Nic[olaus?] Ertmansdorffs[?]

**Arch. 19.3<sup>v</sup>**

1. Abschrift eines derets[!] von der hof
2. Cammer Per herschafft gefell so den
3. herrn Fukhern entricht vnd wie
4. sich di haubtleüt verschreiben sollen

**Arch. 20.1<sup>r</sup> - A**

1. Maximilian
2. Wir geben Euch genedigcklich Zuuernemen, das sich ahn yecz
3. die Edlen vnnsere lieben getreuen Anthony Fugger vnd
4. Brueders Son etc. Abermalß zum Höchsten bschwert, wie
5. das die beZallung Irer Verweisungen auf vnnsere
6. Aigenthumblichen Camer guets Herrschafften yhm König-
7. reich Böchaim gar lanngsam von statten gee, yhnnen
8. auch mit entziehung allerlay *Victualien* eingriff bscheche,

9. mit vnnderthenigister bitt, die entliche vnd würckhliche  
10. Verordnung Zuthuen, damit yhnnen nit allain die er-  
11. stattung beruerter *Victualien*, vnuerZogenlich erfal,  
12. sonnder auch yhn beruerte gfall kain eingriff meher  
13. Zuegelassen werde. Waß nun die *Victualien*, welche  
14. von beruerten Herrschafften Jungstlich Zue vnnsern Nott-  
15. urfften geen Prag gefüert worden, belanngt, dann  
16. haben wir Euch noch von den 5. Marty erstuerschinen Jars  
17. *Per decretum* gnädigst aufferlegt vnd beuolchen. weill es ye  
18. ahn dem, das gedachten Fuggern aller angeregter Herrschafften  
19. gfall vnnd einkomen nichts außgenommen, verschriben,  
20. das yhr demnach darauf bedacht sein, vnnd Euch mit den  
21. Hauptleuthen vergleichen sollet, damit das yenig was also  
22. von yeder Herrschafft genomen worden, auß andern vnsern  
23. einkomen, mit barem gelt widerumb erstatt werde.  
24. (denselben wellet wie hiemit vnnsere beuelch ist) wo es  
25. nit bereith beschehen, nochmalß gehorsamblich würcklich vnnd  
26. vnuerZogenlich nachkomen. Vnnd die sachen lenger nit  
27. anstellen, also wellen wir auch, das Ir in meher angeregte  
28. Herrschaffts gfall yhm wenigsten kain eingriff meher thuet,  
29. noch andern Zuethuen gestatete sonndern den Hauptleuthen  
30. yhn vnnsern namen von newen auferleget, dieselben  
31. Beuelch auch der Fugger diener Zue Prag Erhardt Wolffen  
32. Zustellen lasset. damit sy die Hauptleuth solche gefel

1. mit sonnderm fürderlichen vleiß einbringen vnnd ermelten
2. Fuggern oder Iren beuelch habern dieselben ynhalt der
3. Verschreibung biß Zue yhr der Fugger volligen Vergnueng-
4. ung gewißlich erleget, Daran beschicht vnnsere genediger
5. auch entlicher will vnnd Mainung Geben Wienn
6. den 3. January Anno etc. [15]76.
7. Maximilian etc.
8. Waß wir euch vom Dritten tag nächstuerschinen mo-
9. nats January von wögen der Edlen vnnsere vnnd
10. deß Reichs lieben getreuen Anthony Fuggers vnnd
11. Brueders Söne bezalung yhrer verweysungen auff
12. vnnsere aygenthumblichen Camer Herrschafft yhm
13. Königreich Böchem mit genaden auffgelegt vnd
14. befolchen, das wördet yhr euch Zue erynnern vnd
15. demselben mit erstattung der von beruerdten herr-
16. schafft abgefürdten *Victoualien* vnd weitherer <nit>
17. nit eingriffen yhn dieselben geföll, wie es dann
18. hiemit vnnsere ernstlicher beuelch ist, gehorsamblich, endt-
19. lich vnd gewiß nach Zuekommen wissen.
20. Danöben aber wöllen, wir euch nit verhalten, das
21. vnnsere gedachte Fugger ahn yeczo yhn gehorsamb
22. berichten, wie yhnen ahn beruerdter verweysung

---

<sup>12</sup>[Randbemerkung:] Ahn die Böchemisch Camer etc.

23. von 30. december [15]74 biß Zue außganng deß 75. Jars
24. meherers nit als 29.519 ss. 45 g. 6 d. wären erlög
25. worden. Dieweil vnnß aber solliches selbst für
26. Zue wenig ansicht vnnnd demnach Zue wissen von
27. nöthen waher eruolge, das ahn yhn sollicher Zeit nit ain
28. meherere bezzallung yhnnen den Fuggern beschechen
29. müge, So ist vnnser genädiger beuelch vnnnd wöllen,

**Arch. 20.3<sup>r</sup> - B<sup>13</sup>, C<sup>14</sup>**

1. das yhr vnnß zue hannden vnnserer hoffchamer desselben
2. also Baldt berichten benöbens auch ain verfassten gewissen
3. vberschlag vberschickht was meher ernöndten Fuggern ahn
4. obberüerdten vnnsern Herrschafften jarlich zue jedem
5. bestimbten Termin für ain suma aygentlich eruolgen
6. kind, darmit wir solliches ein wissen, vnd sii die Fugger
7. darauff verrner zue beschaid haben, Es beschieht auch ahn
8. dem vnnser genädiger will und maiinung. Geben Wien
9. den Lötsten tag februarii Anno [15]76.
10. Maximiliann etc.
11. Waßmassen bey vnnserer Hoffchamer, sich der Fugger
12. diener ahn vnnserm Kayserlichen Hoff schrüfftlichen
13. beschwärdt, das vnnserm vom Lötsten Februarii nächst-
14. uerschiene ahn euch außganngnem beuelch, darinen wir

<sup>13</sup>[Randbemerkung:] Ahn die Böchemisch Chamer.

<sup>14</sup>[Randbemerkung:] Ahn die Böchaimbische Chamer.

15. nach, yhnnen den Fuggern die erstattung der von vnn-  
16. sern aygenthumbs Herrschafften yhn Böchem abgefüerdten  
17. Victoualien zue thuen, vnnd danöben vnss zue berichten  
18. aufflöggt haben, waher eruolge, das yhnen von sollcher  
19. Herrschafften ein Zeit her nit ein meherere bezalung be-  
20. schechen, vnnd was yhnen yhnn, allem aiigentlich erlöggt  
21. worden, durch euch noch kein Volzziehung beschechen, das  
22. habt yhr auß dem einschluß hiebey gehorsamblich Zuuer-,  
23. nemen. Demnach beuelchen wir euch nochmale  
24. vnd wöllen, das yhr vermödem vnnserm beuelch mit  
25. eheystem allerdings nachkomet. Vnnd nachdem wir auch  
26. vom 12. Martii des ausstanndts halber so yhnen den Fuggern  
27. auff vnnsern Herschafften noch verbleibet, bericht von  
28. euch abgefordert, So wöllet die abraitung haldten vnd  
29. vnß zur nachrichtung gleichffals mit eheiistem vberschickhen ahn  
30. dem allem volzcziecht yhr vnnsern endtlichen willen vnnd  
31. maynung. Göben Wien den 3. May Anno [15]76.<sup>15</sup>

**Arch. 20.4<sup>v</sup> - D<sup>16</sup>**

1. Maximilian etc.

2. Waßmassen ahn yecz obermals die Edlen vnnsern vnd des

---

<sup>15</sup>1. Nota: Diß schreiben von 12

2. Martii ist mir nit zuegestölt

3. sonder durch die hoffchamer

4. der Böchemischen Chamer

5. verschickt worden.

<sup>16</sup>[Randbemerkung:] Ahn die Böchaimbische Camer

3. Reichs lieben getreuen Negotianten[?] weilendt Anthonien Fuggers
4. vnd Bruders sone Herren Zu Kirchberg vnnnd Weissenhorn
5. vmb bezalung der von vnnsern aygenthumbs Herrschafften
6. abgefürdten Victoualien anhalten, das habt yhr auß bey-
7. ligendem einschluß mit mehererm Zuuernemen, wann
8. wir dann euch hieuorn nicht allein die erstattung solcher
9. Victualien, sonnder auch beneben vnnß Zuberichten aufffer-
10. lägt, woher eruolge, das yhnnen von solchen Herrschafften
11. die Zeit heran, nit ein merere bezalung beschehen, vnnnd
12. was yhnnen in allem endtrichttet sey, auch noch Zu entrichten
13. aussthen[!] werde, vnnnd aber vnnß von euch noch nichts
14. Zuekomen. So beuelchen wir euch hiermit abermals gnedi-
15. glichen Ihr wöllet hieuor befolchnermassen sie Zufriden
16. halten, vnnß auch die begerdten bericht ferner vnaufge-
17. halten vnnnd mit dem eheisten Zuekomen lassen, Ahn dem
18. Beschicht vnnser gnediger willen vnnnd Mainung. Geben
19. Regenspurg den 29. Augusti Anno etc. [15]76.

**Arch. 20.5<sup>r</sup> - E**

1. Empfanngen den termin Gally Anno [15]74 ss. 5.431 g. 38 d. 6
2. Empfanngen den termin Georgy Anno [15]78 ss. 16.576 g. 57 d. 4
3. Empfanngen den termin Gally Anno [15]78 ss. 7.811 g. 9 d. 3
4. Empfanngen den termin Georgy Anno [15]76 ss. 16.975 g. 33 d. –
5. Empfanngen den termin Gally Anno [15]76 ss. 8.438 g. 52 d. 6
6. Summa alls emphahen bis vff datto zu [15]70 ss. 54.934 g. 11 d. 5

**Arch. 21.1<sup>r</sup>**

1. Von der Römischen Kayserlichen Maiestät Vnnsers allergenedigsten Herrn
2. wegen derselben verordneten Herrn Behaimbischen Cammer-
3. Rätthen anzuczeigen Sy werden hiebeiliegendt abermals der
4. Herrn Fugger beschwerung Irer nit bezallung auch ab-
5. raittung halber noch lengs vernehmnen. Vnnd dieweil
6. dann Inen den Herrn Behaimbischen Camer Rätthen gedachtn
7. Herrn Fugger hieuor dergleichen gethane beschwerden
8. hinaufgegeben worden. So sey
9. Irer Maiestät genediger Beuelch das Sy mit der sachen {hieuorn} beuol-
10. nermassen vnuorzogenlich fürgeen sollen Damit gedachte
11. Herrn Fugger. Der anstadt derselben Ihr sollicitator
12. entlichen bescheiden müge werden. Es beschehe auch an dem
13. Irer Kayserlichen Maiestät genediger willen vnnd meinung
  
14. Ex Consilio Cammerae Aulae
15. 23. Februarii Anno [15]77
  
16. Ni[colaus?] Erthmanßdorff[?] [manu propria]

**Arch. 21.2<sup>v</sup>**

1. praesentatum 28. Februy
2. Anno [15]77

3. Den herrn Behaimbischen Camer
4. Räthen etc. ZuGestellen

**Arch. 22.1<sup>r</sup>**

1. Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Vnüber-
2. windtlichster Römischer Kaiiser, auch yhnn Germanien,
3. zue Hungern vnnd Böchem Könning etc.
4. Allergenädigster herr, Eurer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. haben wir von den vierdten
5. tag jungstuerschinen monats Januarii geschriben, vnnd vmb fürderliche be-
6. zalung vnserer bei Eurer Kaiiserlichen Majestät etc. ausstehenden Schuldt-
7. thenigst gebetten, vff wölliches schreiben vnnd bißher kein antwordt zue
8. komen, derhalben wir vnserer erhaiischenden notturfft nach verursacht worden
9. Euer Majestät etc. dessen wider allergehorsambist zue erinneren vnnd vnder-
10. henigst zue bitten wie volgt.
11. Alß auff Euer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. geliebten herren vnnd vater Kaiiser Maximilian
12. hochloblichster gedechnuß, all ergenädigst anlangen vnnd begeren, zue Euer
13. Kaiiserlichen Majestät etc. vnnd derselben geliebten herren brueder, Erzherzog Ernst zue
14. Österreich etc. vnserer allergenädigsten vnnd genädigten heren, notturfften,
15. wir noch yhnn dem 69. vnnd 76. jar, zue dreiien vndererschidlichen terminen,
16. durch vnsern diener yhnn Hispanien  $\frac{M}{140}$  f. Reiinisch, deßgleichen auch zue

17. yhrer Mayestät etc. Christseligster gedechtnuß, geliebten dochter, der Königin  
zue
18. Hispanien etc. vnnserer genädigsten Frauen, hochheit färttigung yhnn be-
19. möldten 69. jar,  $\frac{M}{60}$  f. fürgeliehen, vnnd dem herren Landtuogt Georg
20. Ylsung, yhnn Augspurg also bar außzölen lassen. Seindt wir vertröst
21. auch darüber eine ordenliche verschreibung auffgericht worden, das vnnß
22. benandte ansehenliche geldt posten, so sich yhnn einer somma yhnn die  $\frac{M}{200}$  f.
23. erlauffen, noch vor außgang des 70. yars yhnn der stat Augspurg widerumb
24. völlig entricht vnnd bezalt wörden sollen.
25. Es ist aber solliche bezalung yhnn bestimbter Zeit nit allein nit eruolgt
26. sonder vff vnnsere vielfälttig allerundethenigst anhaltden vnnd bitten, erst

## Arch. 22.2<sup>v</sup>

1. yhnn dem 73. jar ein abraitung mit vnnß gehaldten worden yhn wöllicher
2. sich befunden, das yhr Kaiiserliche Majestät etc. vnnß derselben Zeit ahn haupt-  
guelt vnd
3. verfalnem interesse 225.320 f. 41 k. 1 h. schuldig beliben. Dieß
4. 225.320 f. 41 k. 1 h. haben vnnß, lauth einer sonderen vß befelch der
5. Kaiiserlichen Majestät etc. durch den herr Landuogt Ylsung mit vnnß getroffenen  
handlung
6. Darein yhre Kaiiserliche Majestät zue allerunderthenigsten gefallen, gleichwol  
mit
7. vnnsere grossen vnstaten, wie damals bewilligte yhnn den vier nächstuolgenden
8. jaren, zue acht terminen, also das Galli des 73. der erst vnnd Georgi diß
9. gögenwärttigen 77. jars der lätste termin dieser bezalung sein soldt, vergnüegt

10. vnnd richtig ohne abgang erlög't worden sollen, wie dann derwögen auch ein
11. sonder verschreibung auffgericht vnnd verforttigt worden.
12. Alß nun der erste zue obgedachter vnnserer bezalung ernandte termin verspricht
13. vnnß aber yhnn abschlag vnnserer schuldt gar nichts erlög't worden haben
14. bei der Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. wir vnnß dessen beschwärdt vnnd diese bezalung
15. vnderthenigst ersuecht. Darauff yhr Majestät etc. durch gedachten herren Ylung
16. fehernere handlung mit vnnß pflegen, auch vnnß die gefäll vnd einkomen
17. yhrer Majestät etc. aiigenthumblichen heerschafft yhnn dem könnigreich Böhchem
18. zue abzalung vnnserer schulden genädigst fürs schlagen lassen. Weil wir dann
19. bericht worden, das berüerdte heerschafft gefäll järlichen vber die  $\frac{M}{60}$  f.
20. ertragen vnnd wir darab vnnserer ausstehenden schuldsomma yhnn vier jaren
21. wol mögen bezalt worden wir auch yhrer Kaiiserlichen Majestät etc. vnnsrem vermögen
22. nach allergehorsambist zue dienen vnnd zue willfahren genaigt vnnd
23. willig gewösen, haben wir solliche verweiisung angenommen vnnd gänzlich
24. verhofft, es soldte vnnß die bezalung auß diesen heerschafft gefallen ohne
25. ainiche verhinderung rüchtig vnnd gewißlich eruolgen.
26. Demnach wir aber die gefäll vnnd einkomen obgedachter heerschafft souiel
27. vnnß die hauptleüth derselben vor Galli des 74. jars biß alher vnnd also

### Arch. 22.3<sup>r</sup>

1. yhnn dritthalben jaren zue fünff terminen erlög't, durch vnnsren befelch

2. haben zue perg empfachen lassen, befinden wir, das yhnn jedes jar nit von
3. vber siiben oder acht vnnnd zwainzig thausendt gulden Reiinisch zugestält, vnnnd nit
4. meher dann vngeferlich  $\frac{M}{10}$  f. ahn der hauptsomma der 225.320 f. vergnüegt
5. Darauß leichtlichen abzuenemen das wir ab dieser verwaisung allein,
6. vnnserer schuldt yhnn vielen jaren nit mögen habhafft wörden, vnd solliches
7. dem beiï dieser verweisung gethanen vnnnd vnnß vermöldten bericht gar entgögen.
8. Zue dem wol yhrer Kaiiserlichen Majestät etc. dieser verweysung halben auffgerichtet vnnnd
9. vnnß zuegestöldte verschreibung deren datum den 20. Martii Anno [15]72 vnther
10. anderem lauther vermag, das vnnß yhn mehergedachte heerschafft gefell kein
11. eingriff beschehen soll. So haben doch die herren Böchmische Chameräth
12. yhn dem 75. jar, alß yhr Kaiiserliche Majestät etc. alhie gewösen, allerlaii victoualien,
13. nämblichen, habern, visch vnnnd anders, von den herrschafften alher führen,
14. vnnnd zue yhrer Majestät etc. Hoffhaltungs notturfften verwänden lassen Vnnnd da
15. yhr Kaiiserliche Majestät etc. auff vnnserer vnderthenigiste beschwernuß vber diesen eingriff,
16. für billich erkandt, das vnnß solliche entwändte victoualien, auß anderen
17. yhrer Majestät etc. einkomen von den herren Böchembischen Chamerräthen wiederumb
18. erstatet wörden, yhren auch diese erstattung, den 5. tag Martii Anno [15]75 per
19. Decretum vnnnd hernach den 3. Januarii, den lätsten Februarii, 3. Maii vnnnd 29.
20. Augustii alles nächstuerschinen 76. jars, durch sonder befelch allergenädigst
21. aufferlägt vnnnd befolchen, haben wir doch dieselbig vff vnser vnd der vnsern

22. ümbsiges anhaltten bißher nit erlangenen Renden.
23. So wörden wir auch berichten, das yhnn den heerschafften sonderlich zue Bar-
24. duwiz vnnd Bodibrath, ansehenliche lustgebeu vollfuert vnd derselbig
25. kosten vß den heerschafft gefallen jedes orths genomen, dardurch derer

### Arch. 22.4<sup>v</sup>

1. die heerschafft gefäll vnnd einkomen viel desto geringer vnnd vnser bezalung
2. nit wenig verhindert worden.
3. Verner, haben wir zue eingang des abgeloßnen 76. jars, vmb meherer
4. künftiger richtigkeit willen, ein ordenliche abreittung, was vnnß biß
5. zuem endt des 75. jars ahn vnserer schuldsomma erlögt, vnd darüber noch
6. zue bezalen aussen stehet, vbergöben vnnd vmb färttigung derselben vnder-
7. thenigste ansuechung thuen lassen. Darauff vnsererm diener angezeigt
8. worden, man hedte der Böchemischen Chamer wögen dieser abraitung vmb
9. bericht geschriben, wan der einkeme, wurde yhm weitherer beschaidt eruolgen
10. wie nun die vberschickhung des berichts sich verweilt, vnd vnser diener
11. vnserm befelch nach, vmb beschaidt angehaltten, haben die Kaiiserliche Ma-
- jestät etc. durch
12. yhrer Majestät etc. genädigste befelch von vltimo Februarii, 12. Martii, 3. Maii
- vnnd
13. 29. Augusti Anno [15]76, der Böchemischen Chamer sollichen bericht gen hoff
14. zue schickhen aufferlögt. Aber es seindt diese vielfälttige kayserliche befelch
15. durch die herren Böchemische Chamerräth yhnn diesem puncthen gleich so
16. wenig, alß mit erstattung der entwärtten viktoualien vollzochen worden,
17. Derhalben wir auch nach der verfärttigung vnserer vor einem jar vber-

18. göbnen abraitung erwarthen.
19. Hierauff, Allergenädigster Kaiiser vnnd herr, gelangt ahn Euer Römische
20. Kaiiserliche
21. Majestät etc. vnnsere allerunderthenigste bitt, Euer Kaiiserliche Majestät etc.  
wöllen yhn genädigster
22. erwögung vnnd betrachtung vnnsere treuherzigen wolmainenden, gehorsamisten
23. dienst, so Eurer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. geliebten herren vnnd  
vattern, Kaiiser
24. Maximiliano 2 weltseeligster gedechtnuß, wie vnnsere vermögen nach ge-
25. laistet, auch Eurer Majestät etc. allerunderthenigst zue laisten ganz willig seind-
- te
26. vnnd dann yhn ansehung der langen Zeit, die wir mit abzalung dieser schuldt
27. gedult getragen, Auch das wir ab dieser verweisung allein, noch yhnn

**Arch. 22.5<sup>r</sup>**

1. Zwainzig oder meher jaren nit mögen bezalt worden vnñ noch ein ander
2. nöben verweisung, Es seiie nun vff die jungst bewilligte Reichs Contribution,
3. die geldt hülffen, so Euer Kaiiserlichen Majestät etc. könnigreich, fürsterthumb  
vnnd landt
4. yhnn jezigen landtägen bewilligen wödden, oder ander Eurer Majestät etc. or-  
dinarii
5. einkomen genädigst einraunen vnnd darauff wir gewissen sommen einkomen
6. lassen. Gleichsals wöllen Euer Majestät etc. die gebeu bei den herschafften  
abstöllen

7. vnnnd dann auch den herren Böchemischen Chamerräthen ernstlich aufferlögen
8. das sii den obberüerdten vielfälttigen kaiiserlichen befelchen, mit erstattung
9. der entwändten victoualien vnnnd vbergöbung des begerdten berichts der abrait-  
tung
10. halber, fürderlichen vnnnd ohne fehernern auffzug gehorsamblich nachkomen.
11. Solliches gögen Euer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc. yhnn vnterthenigs-  
ten gehorsam zuuerdienen
12. seindt wir jederzeit willig vnnnd erbüttig
13. Euer Römischen Kaiiserlichen Majestät etc.
14. Allerunderthenigste Ge-
15. horsamiste
16. Weiilandt herr Anthonii Fugger
17. vnnnd brueders söne

**Arch. 22.6<sup>v</sup>**

1. Allerunderthenigiste Supplication.
2. Ahn die Römische Kaiiserliche Majestät etc.
3. <he[.]Zu Ph[...] hr[.]n el[.]dy[.]>
4. <auf [...] [...]och etc.>
5. Weiilandt herr Anthonii Fugger vnnnd brueders söne
6. der Behemischen Cammer ein-
7. zuschlissen den 23. Februarii [15]77

1. Abraitung Zwischen der Römischen Kaiserlichen Mayestät etc.
2. Vnnsers Allergnedigsten herrn, An ainem, Vnnd dan
3. den Wolgebornen herrn, herrn. Marxen Fugger vnd
4. gebruedern herrn von Khirchberg vnnd Weissenhorn.
5. Anndern Tailß, von wegen der Ainmal hundert Sechs vnd
6. Neunczig Tausent, Sechs vnnd vierzig Rheinischer gulden dreyzehn
7. khreüczzer, ain haller, die Ire Mayestät Inen den herrn Fuggern
8. An Irer verweisung Irer Mayestät eigen thumblichen herrschafften
9. in Behem, an abgeraitten haubtguett vnnd Intterere auf
10. Galli negst verschiene Neünund sibenzigisten Jars
11. nach P[?] Resto schuldig verblieben.
12. Erstlich sein die Römische Kaiserliche Mayestät vermueg ainner hieuor mit
13. dato den lezten Augusti dieses lauffenden Achczigisten Jars
14. beschehenen Abraitung wollgedachten herrn Fuggern auf
15. Galli Neunundsibenzigisten Jars an abgeraitten Haupt-
16. guet vnnd Intteresse benentlichen, Ainmal Hundert Sechs
17. vnnd Neünczig Tausent Sechs vnnd vierzig gulden, drey-
18. Zehen khreüczzer, ain haller Reinisch in Müncz schuldig verblieben
19. Id est f. 196.046. Kr. 13. h. 1.
20. Von solchen f. 196.046. Kr. 13. h. 1. das Intteresse
21. vom 16. Octoberis Anno etc. 1579 biß auf 14. Nouember
22. desselben Jars bringt 29. Tag vnnd an geldt in 8 *Per Cento*
23. *Intteresse* f. 1.246 Kr. 6 h. 0.

1. A[?] di den 14. Nouember Anno [15]79 Erlegt Hannß Lichtwicz Hauptman der
2. Heerschafft Przerow sß. 540, sß. m. gr. 20, d. 5 Jedes sß
3. Per 68 Kr. thuen Reinisch in Müncz den f. in 60 Kr. gerechnet,
4. f. 612 Kr. 23 h. 3.
5. Solche erlegte gulden 612 Kr. 23 h. 3 werden an obstehender
6. Summa der f. 196.046 Kr. 13 h. 1 abgezogen. Also bleyben die
7. Römische Kayserliche Mayestät den herrn Fuggern vf den 14. Nouember Anno  
[15]79
8. noch schuldig.
9. *Haubt Summa* f. 195.433 Kr. 49 hl. 5.
10. Von solchen f. 195.433 Kr. 49 h. 5. daß Intteresse vom 14. Nouember
11. Anno etc. [15]79 biß auf den 27. tag desselben monats vnnd Jedes bringt
12. 13 tag vnnd am geldt Zw 8 Per Cento
13. *Intteresse* f. 556 Kr. 52 h. 0.
14. A[?] di 27. Nouember Anno etc. [15]79 erlegt Wilhelm Zlickhnicz Haupt-
15. man der heerschafft Chlumecz ss. 1.550 gr. – d. – . Jedes Per 68 Kr.
16. thuen Reinisch in Müncz den f. Per 60 Kr. gerechnet,
17. f. 1.796 Kr. 40 h.
18. Solche erlegte f. 1.756 Kr. 40 h. werden an vorstehender Summa
19. der f. 195.433 Kr. 49 h. 5 abgezogen. Also bleiben die Römische Kayserliche
20. Mayestät den herrn Fuggern auf 27. Nouember Anno [15]79 noch schuldig.
21. *Haubt Summa* f. 193.677 Kr. 9 h. 5.
22. Von solchen f. 193.677 Kr. 9 h. 5 das Intteresse von 27. Nouember

23. Anno [15]79 biß auf den 12. December desselben Jars bringt 75 Tag.
24. vnnd an geldt Zw 8 Per Cento
25. *Intteresse* f. 1.636 Kr. 44 h. 5.

### Arch. 23.3<sup>r</sup>

1. A[?] di den 12. Decembris Anno [15]79 erlegten Georg AdlsPach Hauptman der
2. Herrschafft Pardubicz sß 3.650 gr. – . vnnd Martin Maminge
3. Haubtman Zur Prandeiß sß 1.372 gr. 45 d. 3. Thuen Zu samben
4. 5.023 gr. 45 d. 3. Jedes sß. Per 68 Kr. vmb Reinisch in Müncz
5. den f. Zw 60 Kr. gerechnet f. 5.692 Kr. 27 h. 3.
6. Solche erlegte f. 5.692 Kr. 27 h. 3. werden an vorstehender Summa
7. der f. 193.677 Kr. 9 h. 5 abgezogen. Demnach bleybt die Römische
8. Kayserliche Mayestät den herrn Fuggern auf 12. December Anno [15]79 schuldig.
9. *Haubt summa* f. 187.984 Kr. 42 h. 2.
10. Von solchen gulden f. 187.984 Kr. 42 h. 2 das Intteresse vom
11. 12. December Anno etc. [15]79 biß auf den 26. Maii Anno [15]80 bringt 166 tag
12. vnnd an geldt Zw 8 Per Cento
13. *Intteresse* f. 6.839 Kr. 33 h. 1.
14. A[?] di 26. Maii Anno etc. 1580 erlegt Georg AdlsPach Haubtman
15. den[!] Herrschafft Pardubicz sß. 8.500 gr. – d. –. Jedes Per 68 Kreuzer
16. thuen Reinisch in Müncz den f. Zw 60 kr. gerechnet.
17. f. 9.633 Kr. 20 h. – .
18. Diese erlegte f. 9.633 Kr. 20 h. – worden an vorstehender Summa

19. der f. 187.984 Kr. 42 h. 2 abgezogen also bleybt die Römische Kayserliche  
20. Mayestät den heren Fuggern auf den 26. Maii Anno etc. [15]80 noch  
21. schuldig.

22. *Haubt Summa* f. 178.351 Kr. 22 h. 2.

### Arch. 23.4<sup>v</sup>

23. Von solcher Summa der f. 178.351 Kr. 22 h. 2 daß Intteresse  
24. vom 26. Maii Anno etc. [15]80 biß auf den 28 desselben Monats vnnd  
25. Jars, bringt 2 Tag vnnd an geldt Zw 8 Per Cento.

26. *Intteresse* f. 78 Kr. 10 h. 6.

27. A[?] di 28. Maii Anno etc. [15]80 erlegt Hannß Lichtwicz Hauptman der  
28. Herrschafft Przerow 200 sß. Jedes Per 68 Kr. Thuen Reinisch  
29. in Müncz den f. Zw 60 Kr. gerechnet.

30. f. 226 Kr. 40 h. – .

31. Solche erlegte f. 226 Kr. 40 h. – werden an vorstehender Summa  
32. der <gr> f. 178.351. Kr. 22 h. 2 abgezogen. Demnach bleiben  
33. die Römische Kayserliche Mayestät den herrn Fuggern auf den 28. Maii Anno  
[15]80  
34. noch schuldig

35. *Haubt Summa* f. 178.124 Kr. 42 h. 2.

36. Von diesen f. 178.124 Kr. 42 h. 2 das Intteresse vom  
37. 28. Maii biß auf 10. Junii alles gemeltes 80 Jars bringt 13 tag  
38. vnnd an geldt Zw 8 Per Cento

39. *Intteresse* f. 507 Kr. 32 h. – .
40. A[?] di den 10. Juny Anno etc. [15]80 Erlegt Wilhelm Zliekhnicz Haupt-
41. man der Herrschafft Chlumez sß. 1.942 <Kr.> g. – d – Jedes
42. sß. Per 68 Kr. thuen Reinisch in Müncz
43. f. 2.200 Kr. 56 h. – .
44. Dies erlegte f. 2.200 Kr. 56 h. – werden an vorstehender
45. Summa der f. 178.124 Kr. 42 h. 2 abgezogen, bleibet

### Arch. 23.5<sup>r</sup>

1. demnach die Römische Kayserliche Mayestät den herrn Fuggern auf den 10.
2. Julii Anno etc. [15]80 noch schuldig
3. *Haupt Summa* f. 175.923 Kr. 46 h. 2.
4. Von solcher Hauptsumma der f. 175.923 Kr. 46 h. 2. <Von>
5. <solcher Hauptsumma> das Intteresse vom 10. Junii Anno [15]80 biß
6. auf den 13. Tag desselben Monats thuet 3 tag, vnnd an geldt Zw
7. 8 Per Cento
8. *Intteresse* f. 115 Kr. 40 h. 3.
9. A[?] den 13. Junii Anno etc. 80 erlegt Martin Maminger
10. Hauptman der Herrschafft Prandeiß sß. 3.010 gr. 32
11. Jedes sß. Zu 68 Kr. thuen Reinisch
12. f. 3.411 Kr. 56 h. 4
13. Diese erlegte f. 3.411 Kr. 56 h. 4 werden an absteende Summa
14. abgezogen, bleibt die Romische Kayserliche Mayestät den Herrn Fuggern auf

15. den 13. Junii Anno etc. [15]80 noch schuldig
16. *Haupt summa* f. 172.511 Kr. 49 h. 5.
17. Von solchen f. 172.511 Kr. 49 h. 5 daß Intteresse von 13
18. Junii Anno etc. [15]80 biß auf 14. Julii desselben Jars bringt
19. 31 Tag vnnd an geldt Zw 8 Per Cento
20. *Intteresse* f. 1.172 Kr. 8 h. – .
21. A[?] di den 14. Julii Anno [15]80 erlegt Hannß Lichtwicz Hauptman
22. der Herrschaft Przerow sß. 582 gr. 21 d. 4. Jedes sß.

### Arch. 23.6<sup>v</sup>

1. Zw 68 Kr. thuen Reinisch Zu 60 Kr.
2. *f.* 660 Kr. – h. 3.
3. Dieße erlegte f. 660 Kr. – h. 3. werden An vorstehender
4. Summa der f. 172.511 Kr. 49 h. 5. Abgezogen demnach
5. bleibt die Römische Kayserliche Mayetsät den herrn Fuggern auf 14. Julii
6. Anno etc. [15]80 noch schuldig
7. *Haupt Summa* f. 171.851 Kr. 49 h. 2.
8. Von solchen f. 171.851 Kr. 49 h. 2 das Intteresse vom
9. 14. Julii Anno [15]80 biß auf Galli den 16. October desselben
10. Jars bringt 49 tag vnnd an geldt Zw 8 Per Cento
11. *Intteresse* f. 3.540 Kr. 37 h. – .
12. Verbleibt demnach die Römische Kayserliche Mayestät den herrn Fuggern

13. auf Galli den 16. October Anno 1580 die Haupt summa schuldig
14. Ainmahl hundert vnnd Ainnund sibenzig Tausent Acht hundert
15. Ainund funffczig Kh gulden. Neunund vierczig Kh Kreüczzer
16. Zween Heller.
17. Id est f. 171.851 Kr. 49 h. 2.
18. Vnnd an vorfallenen Intteresse. Vierczehen Tausent
19. Sechs hundert, <Ainundfunffczig gulden> dreyund dreyzig
20. gulden Drey und Zwainczig <gulden> Kreüczzer Zwey heller
21. Id est 14.693 Kr. 23 h. 2.

### Arch. 23.7<sup>r</sup>

1. Summa Summarum Thuet Abgeraich
2. Hauptguet vnnd Intteresse Zusamben Ainmal
3. Hundert Sechs vnnd Achczig Tausent Fünffhundert
4. Fünffund vierczig kh. gulden Zwelff Kreüczzer vnd
5. vier heller.
6. Id est 186.545 Kh. 12 h. 4.
7. Des Zu wahren vrkhundt sein dieser Abraitung Zwo
8. in gleichem laut aufgericht vnnd ainnes tailß von höchst-
9. erneuter Kayserlicher Mayestät wegen, durch derselben Raih vnnd
10. Hof Puechhalter, Franczen Timpel vnnd anndern Tailß
11. durch den Wolgeborenen heren herrn, Marxen Fugger
12. herrn von Khirchberg vnnd Weissenhorn für sich selbst
13. vnnd anstach seiner gebrüeder verfertigt, Vnnd Jeden

14. Tail ainne behalten worden. Geschehen etc.

**Arch. 23.8<sup>v</sup>**

1. *Fuggerische Abraitung*
2. *December Anno etc.* [15]79

**Arch. 24.1<sup>r</sup>**

1. Von der Römischen Kaiserlichen Mayestät etc. vnnsers allergenedigisten
2. Herrn wegen dero Behemischen Camer aufczulegen, das Sy
3. alßbalt mit vbergebung eines sondern preificierten
4. AußZugs berichte, was seit Galli verflossens Achtzig-
5. isten Jars biß auf dato von Irer Mayestät etc. Herrschafften
6. den herrn Fuggern allenthalben bezallt worden, was
7. auch in sonderhait die Herrschafft Pirglas von der Zeit
8. an als Sy widerumben Zu Irer Mayestät etc. hannden khomen,
9. biß auf gegenwertige Zeit ertragen, wohin die Gfell
10. verwendet, vnnd wie Sie verraittet worden, vnnd
11. die sach erhaischender notturff nach schleinig befürdern,
12. das sey alß höchsternnter Kaiserlicher Mayestät etc. genediger will-
13. len vnnd mainung
14. Per Imperatorem 3<sup>ten</sup>
15. Augusti Anno [15]81

16. D[??] Peuß[?] [manu propria]

**Arch. 24.2<sup>v</sup>**

1. Herr Fugkherische beZallung
2. 3. Augusti [15]81
3. 4. Augusti
4. Anno [15]81
5. Den Heren Behemischen Camer-
6. Rätthen und Zuetzustellen
7. P[??] Fugerische gefell

**Arch. 25.1<sup>r</sup>**

1. Rudolff der Ander von Gottes gnaden erwelter
2. Romischer Kaiser Zu allen Zeiten, Merer des Reichs etc.
3. Gestreng Erenuest liebe getrewen, Ir werdet Euch sonder
4. Zweiuels gehorsamblich erindern, waßmassen noch wei-
5. lendt Kaiser Maximilian vnser geliebter Herr vnd Vater
6. hochloblicher vnd seligster gedechtnüs, vrhaisender noturft
7. nach, vnd Zu etwas hülff der damals fürgeloffnen vn-
8. uermeidlichen Außgaben, von den Adlen vnsern vnd des
9. Reichs lieben getrewen Negotianten[?] den Fuggern gebrüedern vnd

10. Brüeders Söhnen, Freyherrn etc. ain ansehnliche Summa
11. gelts aufnehmen müessen, mit derer wider bezallung
12. Sy auf die Befell vnd Einkomen vnserer Aigenthumb-
13. lichen Herrschafften in Beheimb verwisen worden seindt,
14. Wir Inen dann noch über Ainmalhundert sechczigtausent
15. gulden daran Zubeczalen ausstehet.
16. Dieweil vnns dann vmb allerlay vrsachen willen, lecz-
17. lich ganz bedenklich vnd schwerlich fallen will, das wir
18. gleich Zu raitten, aller Einkomen von denselben vnsern
19. aigenthümblichen Herrschafften endtseczt, darneben auch

## Arch. 25.2<sup>v</sup>

1. über den Beheimischen Landtßbrauch, mit ainem vnge-
2. wönlichen Interesse vnnd münzc verlust beschwert
3. sein sollen,        So weren wir gnedigist bedacht,
4. Zu Ir der Fugger endtlicher abledigung, bey den Lanndt
5. Leüthen Stetten, vnd andern Vnderthanen, vnserer Cron
6. Beheimb, wo nur gelegenheit derwegen Zufinden, souill
7. gelt aufczunemen, Vnd die darleiher, auf Pardubicz, vnd
8. andere vnserere Aigenthümbliche Herrschafften Zuuersichern,
9. Inen auch die Interesse aus derselben Herrschaffts ge-
10. fellen, Zallen Zulassten,
11. Dieweil Ir vnns dann, als vnserere getrewe Camer Rätte,
12. in diser Sachen wol vnd nuczlich dienen Künnet, wir auch
13. vnser sondern gnedigs vertrauen Zu Eüch seczen thuen,

14. So gesinnen wir an Eüch gnediglich beuelende, Ir wellet
15. Eüch Zu fortseczung dises angelegnen werckhs, alles
16. vleiß bemüehen, vnd befürdern helffen, damit wir
17. bey den Landleüthen Stetten, vnd andern Inwonern
18. vnserer Cron Beheimb, Zu eczlichen ersprißlichen An-
19. lehen auf obgemelte Verweisung vnd Versicherung, wo
20. nicht gleich yeczso als palt, doch Zum wenigsten, auf negst
21. komende Termin Georgi vnd Galli dits lauffenden,
22. vnd volgendts Georgi Künfftigen DreyvndAchtzigsten
23. Jars bekommen mügen,

### Arch. 25.3<sup>r</sup>

1. Vnd nachdem wir derentwegen auch die Hoch vnd Wolge-
2. bornen vnserer Geheimb vnd andere Rätte Wilhelmen
3. von Rosenberg Obrisen[!] Burggrauen, Wratislawen
4. von Pernstain Obristen Canczler, Bohußlaw Felixen
5. von Hassenstain Obristen LandtCamrer, Jan vnd Geor-
6. gen die von Lobkowicz gebrüeder, Wilhelmen von Operß-
7. dorff vnsern Obristen Münzmaister, Michaeln Spanow-
8. sky Obrisen[!] Landtschreiber, Jan Wchinsky Obristen
9. Burggrauen Zum Karlstain, Burian Trtschka vnnder
10. Camrern vnd vnsern Oberhauptman vber ermelte vnserer
11. Herrschaften in Beheimb Hertwigen Seidlicz, gleicher-
12. massen, durch sondere schreiben ersuechen lassen,
13. So wellet Ir die sach auch bey denselben Personen Zu

14. würglicher fortseczung vnd ehiser schleüniger befür-
15. derung, alles vleis sollicitieren vnnd treiben, Vnnd
16. was Ir Jederzeit handeln vnnd verrichten werdet
17. vnns Zuhanden vnserer HofCamer gehorsamblich be-
18. richten, damit wir vnserer Sachen der loßkündigung
19. vnd ablegung halber, darnach anzustellen, Vnnd
20. ferer alle notturft darbey Zubefürdern haben mügen,
21. Daran volnbringet Ir, vnnsern gnedigen gfelligen
22. willen vnnd mainung,            Geben

## Arch. 25.4<sup>v</sup>

1. auf vnnsere Küniglichen Schloß Prespurg, den
2. vier vnnd Zwanzigsten Tag January, Anno etc. im
3. Zwayvnd Achtzigsten,            Vnserer Reich des Rö-
4. mischen im Sibenden, des Hungrischen im Zehenden,
5. vnd des Beheimischen auch im Sibenden,
6. Rudolff
7. *Ad mandatum Domini Electi*
8. *Imperatoris Proprium*
9. Helfen[??]
10. Anshel[??] Von Vels
11. Riegelius
12. [??]

**Arch. 25.5<sup>r</sup>**

1. [??] herschaft In Behaim
2. 18. february
3. Anno etc. [15]82<sup>ten</sup>

[Aufschrift auf der Außenseite des Papierbogens]

1. Den Gestrengen Erenuessten vnsern lieben getrewen
2. N[??] vnsern verordneten Camer Rätten im König-
3. reich Beheimb.

**Arch. 26.1<sup>r</sup>**

1. 23. Augustii Anno etc. [15]82<sup>17</sup> [andere Hand als Rest des Textes]
2. Wohlgebohrener herr, Zu gehorsamister vol-
3. Ziehung Euer Kayserlichen Mayestät vom 14. Julii
4. erfolgten gnedigisten beuelichs,
5. so vns den 30. Zuekhomben,
6. hetten wir gern ain abraitung
7. vber der hern Fugger empfang
8. vnd Ausstandts verfassen lassen,
9. So ist aber dergleichen nie kheine
10. mit Inen <alhie> bei der Behmischen
11. Camer {gehalten} Sondern Jeden Jen bei <der>

---

<sup>17</sup>Fuggerische Abraitung vnd waz hinen noch Zubeczalen ausstendig

12. {Euer Mayestät} hofpuchhalterei abgerait worden,
13. Vnd weil {<Wir von> vns Euer Mayestät Camer Rat Vnd Oberhauptman der herschafften <vn> herrn hertwigen Von Seidlicz bericht, auch ain abschrift <gezeiget, das> so Im <v> aus der hofpuchhalterei Zuegestellt sei, gezeiget} am Termin Galli
14. des 80. Jars ain lautere abrai-
15. tung <ge> mit <Inen> {des Fuggern} gehalten, <wie>
16. <mir von Seidlicz ain abschrift>
17. <dauon Zuegestellt>, darinnen Euer
18. Mayestät Inen an haubtgut vnd Interesse
19. {186.545 f.12 k. 4 h.} allenthalben Zubeczalen ver-
20. blieben, So <werden> haben wir
21. <allein> {in mangel der Raittungen, die noch nit alle auf dato bei der Puchhalterei eingelegt, dissmals von gedachtem oberhauptman} ain außZug <machen lassen>
22. Was Inen den Fuggern von be-
23. melter <her> Zeit an, biß auf
24. dato, in abschlag <vermer[?]> bei

## Arch. 26.2<sup>v</sup>

1. den herrschafften vnderschiedlich auss-
2. geczalt worden, <machen lassen> {abgefodern},
3. <Welchen Euer Mayestät wir gern eher>
4. <geschickht, aber aus mangel>
5. {So sich auf 64.510 Tal. 36 s. 5 d. erstregschen[?] thuet}

6. <der vershienen Georgi Raittungen>
7. <darczue nit khomen muegen,>
8. darauf werden nun Euer Mayestät
9. die begerte Abraitung {bei dero hofpuchhalterei} Zu-
10. verfertigen, genedigist Zu-
11. uerordnen wissen, {deren wir vns daneben Zu Kayserlicher Mayestät in vnder-
- henigstheit beuelen, Geben Tabor den 23. Augusti Anno Im [15]82} <deren>
12. <wir vns daneben Zu Kayserlicher Mayestät in>
13. <vnderthenigstheit beuelen>
14. <Geben>
15. <Daneben vbersenden auch Eur Kayserlichen
16. Mayestät wir des Jeczigen Rentnmisters
17. Zwaier Monat als Junii vnd
18. Julii verfertigte AussZug,
19. welche darumben wes hinderhalten
20. worden, das wir der Sterb-
21. leufft halben nit beisamben
22. gewest,
23. Was aber des gewesenen Rentmeisters
24. Jeczigen Teutschen Puchhalters
25. Thomas Wolfens hinderstellige
26. Monat AußZug, biß auf sein>

1. <Abtretung des Ambts belanget,
2. derselbe hat dieser Zeit richtig
3. nit vberschickht werden muegen,
4. den noch etliche stritige posten
5. Zwischen Im vnd dem newen Rent-
6. maister, di zuuor erledigt
7. werden mußten, welches den
8. mit ehistem auch beschehen soll,
9. dabei halt gedachter Rentmaister
10. vmb sein Instruction teglich
11. an, welches gleich wol ein sun-
12. dere Notturfft war, das die-
13. selbe, <sowol auch> {neben} dem Camer-
14. stat, so wol auch di Camer,
15. Canczlei vnd puchhalterei Ord-
16. nung, <vnd was> {desgleichen auch was die Personen dabei antrifft, vnd sunst}  
dem Wesen
17. meer anhengig, <herein ge->
18. <schickht vnd> {so alles} auf Eur Mayestät genedi-
19. gisten Resolution steet, herein

---

18

1. N[??] In ain anderer bericht durch
2. <ein> pohl[?] sieptum[?] anZusagen

20. geschickht wurde, Vnd thuen
21. Vns derselben Zu kayserlichen gnaden vnder-
22. thenigist beuelen, Geben>

**Arch. 27.1<sup>r</sup> - B**

1. Rudolff der annder von Gottes genaden Erwölter
2. Römischer Kaiser Zu allen Zeitten merer des Reichs
3. Wolgeborn, Gestrenng Ernueste liebe getrewe. Nach
4. dem wir An Iczo von den Edlen vnnsern vnnd des Reichs lie-
5. ben getrewen Negocianten[?] den Fuggern, Herrn Zu Kirchberg vnd
6. Weissenhorn, wegen Ainer Abraitung Zwar Auf vnsern
7. Aigenthumblichen Herrschften in Behaimb habenden
8. verweisung, Inmassen Ir aus Inligenden der HofPuch-
9. haltterey bericht, gehorsambist Zuuernemben, Vnnder-
10. thenigist ersuecht werden. Vnnd dieselb aber ausser
11. Ewres gehorsamben berichts, was Sy Aigentlich von
12. Ainer Zeitt Zur Anndern, An solcher Irer bezallung
13. eingenumben, nicht gründtlich geschlossen werden
14. khann,
15. Derwegen Beuelhen wir Euch hiemit gnedigclich Ir
16. wöllet demselben bei Ewrer vnndergebnen Puech-
17. haltterei alles vleiß nachsehen lassen, Vnnd auch
18. Zum faal der noth Zuuorderst, von vnnserm Ober
19. Hauptman destwegen bericht nemben, Vnnd vnns

**Arch. 27.2<sup>v</sup> - B**

1. Alßdann dessen allen ein Specificerten begründten
2. Außzug mit dem ehisten vnsammblich vberschickhen,
3. daran erstattet Ir vnnsern gnedigen willen vnd main-
4. ung.       Geben in vnnserer Statt Wienn
5. den SiebenundZwainczigisten tag Juny, Anno etc. Im Drey-
6. undachtzigisten, Vnnserer Reiche des Römischen, Im
7. Achten, des Hungerischen Im Aeiliffen, vnnnd des Behmischen
8. Auch Im Achten
9. Rudolff
10. *Ad mandatum domini Electi*
11. *Imperatoris proprium*
12. F. Hoffman [manu propria]
13. D. Preuß[?]

**Arch. 27.3<sup>r</sup> - A**

1. Genedig Herren etc., es haben die herrn Fugger vor wenig
2. tagen ain verczainnus auf die Hofbuechhalterey vbergeben, Wiuiel
3. Innen in abschlag Irer Behaimbischen verweißung durch die Hauptläut
4. der Khönningclichen aigenthumblichen Herchafften in Behaimb von
5. Galli des 81. biß wider auf Galli verschinnen 82isten Jars
6. erlegt worden ist, Vnnnd bitten man wölle mit Innen darauf Ab-
7. raitten. Weill aber soliche Abraitung vonwegen merrer

8. gewißheit, ohnne der Behaimbischen Camer Bericht Zue was Zeitten
9. Sy aigentlich aine vnnd die ander bezallung eingenomben vnnd
10. Emphanngen haben, nit furgenomben werden khan, So war ain
11. nottturffn des solicher Bericht von beruerter Behaimbischen Camer
12. abgefordert wurdn, Antun den 26. Juny Anno etc. [15]83
13. HofBuechhalterey

### Arch. 27.4<sup>v</sup> A

1. 26<sup>ten</sup> Junii Im [15]83<sup>ten</sup>
2. *HofBuechhalterey gehorsambes Memorial.*
3. Der Herrn Fugger Behaimbische Abreit-
4. tung von Galli des 81isten biß wider-
5. auf Galli verschinnen 82isten Jars
6. betreffendt.
7. *praesentatum* 28. Juny [15]83

### Arch. 27.5<sup>r</sup> - A

[Bearbeitungsnotiz]

1. Was den Herrn Fuggern
2. aus Iren Sumen so sy mit
3. auf Ir Kayserlichen Mayestäts herrschafft ge-

4. fel verweisen, vnderschidlich
5. entricht
6. 27. Junii [15]83

**Arch. 27.5<sup>r</sup> - B**

[Aufschrift auf der Außenseite des Papierbogens]

1. *Den wolgebornnen, Gestrengen, Ernuesten vnnsern lieben*
2. *getrewen N[?] vnnsern verordenten Camer Räthen im Künig-*
3. *reich Behaimb*
4. *Prag*

**Arch. 27.5<sup>r</sup> - C**

[spätere Bearbeitungsnotiz]

1. Auf di puchhalterei 12. July [15]83
2. M[??]

**Arch. 28.1<sup>r</sup> - A**

1. Allerdurchleuchtigster Großmechtigster
2. Römischer Kaiser auch zu Hungarn vnd Be-
3. haim Kunich etc.
4. Allergnedigster herr, Eur Römischer Kayserlicher Mayestat haben
5. meine PrinciPales herr Marx Fugger vnd gebrüeder,
6. lanngst hieuer allerunderthenigist clagend Zu er-
7. kennen geben, das die Inen verschribne Jerliche Nucz-
8. ung vonn Eur Kayserlichen Mayestat Aigenthumblichen Herr-
9. schafften in Behaim, nit geraicht werden.
10. darauff hatt Inen der herr oberhauptman bemelter
11. Herrschafften gleichwol ain Summa gelts Zu dreyen
12. vnnderschiedlichen malen biß in die 16.000 taler alhie
13. Zu Prag erlegen lassen, Aber in solcher Summa seind
14. eben die Jenige 10<sup>MO.</sup> taler begriffen, die auf
15. gedachts herrn oberhauptmans befelch aus des
16. Fuggerischen dieners Erhart wolffen behausung
17. wider abgefordert worden, Also das man in Effectu
18. nitt mer, als 6.000 Taler wolermelten meinen
19. PrinciPalen, vonn bemeltter nuczung obgesagter
20. Herrschafften erlegt hatt,
21. Auf solches vnnd als Sy sich weiter allerunderthenigist
22. beschwert, vnnd vmb gnedigistes einsehen vnnd ver-
23. ordnung (das vom Sy bey Irer verschreibung vnd ein-
24. nennung der verschribnen gefell, biß zu abzal-
25. lung der ganczen schuldt wircklich bleiben lassen)
26. gehorsamist gebetten.
27. Haben hierauff Euer Kayserlichen Mayestat lobliche Camer Rath

28. gedachten meinen PrinciPalen gewisse vertröstung geben,
29. vff negstuerschinen St. Galli tag dreisig Tausent Taler
30. Vnnd wo muglich ein merers in abschlag Irer
31. schuldt zuerlegen, damit Eur Kayserlichen Mayestat
32. Herrschafften gefell vonn der verschreibung aufs
33. ehist entlediget wurden.
34. An solchen 30<sup>MO.</sup> talern, seind meinen herren
35. PrinciPalen nit mer als 20<sup>MO.</sup> taler, gleich-
36. wol der merer thaill in verPottner Müncz entrichtet
37. worden.

**Arch. 28.2<sup>v</sup> - A**

1. Dieweil nun Zu *Complierung* der 30<sup>MO.</sup> taler noch
2. zehen tausent Taler gehörig sein, Vnnd dann oft
3. gedachte meine PrinciPales disses gelts vnnd noch
4. vil eines merern Zuerlegung einer ansehenlich
5. merckhlichen Summa oder Parschafft, So sy dem
6. Hochloblichen haus österreich, sunderlich aber der
7. Kuniglichen Mayestat in Poln. Kunig Maximiliano
8. zuguetem, wie Eur Kayserlichen Mayestat gnedigist
9. wissen, gehorsamist darleichen sollen. Vnd
10. dann Zum andern obligenden namhafften auß-
11. gaben Zum höchsten bedürfftig seind,
12. Also gelanggt an Eur Kayserlichen Mayestat mein aller-

13. vnnderthenigste bitt, Sy geruehe gnedigist Zuuer-  
14. ordnen, das nitt allein berürtte 10.000 taler,  
15. Zu erfüllung der 30.000 Sundern nach darüber  
16. ein ansehenliche Summa aus Eur Kayserlichen Mayestat  
17. Herrschafften gefellen, meinen PrinciPalen,  
18. oder Irem diener alhie Erhart Wolffen, für-  
19. derlich entrichtet werde, Sunderlich weil yeczt  
20. Zu Brandeiß auch einstattliche Summa gelts  
21. (so aus gedachten gefellen disse Zway Jar erlöst,  
22. vnnd zusammen gebracht worden) ligen solle,  
23. da nun solches geltt zu ehister erledigung Eur  
24. Kayserlichen Mayestat Herrschafften vnnd entrichtung  
25. der darauff verwisnen schult (daran meinen  
26. PrinciPalen den herren Fuggern, lautt der Ab-  
27. raittung biß vff den 17. Nouembris Anno [15]88.  
28. noch 97.975 f. ausstenndig verPleiben) an-  
29. gewendet würdt, So ist augenscheinlich das hie-  
30. ran nit allein am lauffenden Innteresse  
31. etwas namhaffts ersPart, Sundern Eur  
32. Kayserlichen Mayestat nucz vnd frumen, auch sunst  
33. in mer weeg geschafft wurde,

**Arch. 28.3<sup>r</sup> - A**

1. Solches sambt dem es billich, vmb Eur Römische
2. Kayserliche Mayestat gehorsamist Zuuerdienen, Werden

3. meine PrinciPales die herren Fugger allerun-
4. derthenigist geflissen sein, Eur Römischer Kayserlicher Mayestat.
5. mich damitt zu Kaiserlichen Gnaden in aller under-
6. thenigkeit besstes vlaiß befelhendt,
7. Eur Römischen Kayserlichen Mayestat
8. Allerunnderthenigister
9. Gehorsamister.
10. Lucas Geiczkofer

**Arch. 28.4<sup>v</sup> - A**

[Spätere Bemerkung, eine andere Hand]

1. letzten Februarii Im [15]89<sup>19</sup>

[Aufschrift auf der Außenseite des Papierbogens]

1. An die Römische Kayserliche Mayestat
2. vnsern allergnedigisten heren.
3. Allerunderthenigiste Er-
4. Innerung vnnd bitt.
5. Fuggerischen Abgeordneten
6. Von wegen seiner PrinciPalen
7. der Herren Fugger aus-

---

<sup>19</sup>Zu HofCamerPresidenten

8. stanndts benannttlich 97.975
9. gulden, 49 K. 3 hl. an irer
10. schuldt darumb höchstgedachter
11. Kayserlicher Mayestat Herrschafften in
12. Behaim gefell, verschriben sein.
  
13. sambt beylagen
14. Zwayer Fuggerischen
15. Missiuen

**Arch. 28.4<sup>v</sup> - D**

[Spätere Bemerkung, eine andere Hand]

1. Der Behemischen Camer
2. Zuegestellen. Mit
3. Irer Mayestat etc. gnädigisten
4. beuelch, daß bis auf
5. mitl vnnd weeg ge-
6. denken damit die herrn
7. Fugger bezalt vnnd
8. Irer Mayestat etc. Herrschafften
9. geleidigt werden.
  
10. Ex Camerae Aulae
11. *Vltima Februarii Anno* [15]89
12. J[o]h[ann?] Bennkh[?]

Arch. 28.5<sup>r</sup> - B

[Anfang des Schreibens fehlt]

1. Das Ir meldet, man woltte gern das wir vnns
2. der verschreibung vnnd versicherung, vff der Kayserlichen
3. Mayestat vnnsers allergnedigsten herrns Aigenthumb-
4. lichen Herrschafften in Behaimb gefell begeben, Vnnd
5. auf die lobliche Ständt in Behaim vnnd Ire Bewilligte
6. *Contribution* weisen liessen, darauff werdet Ir
7. auch ZuerInnern wissen, aus was erheblichen vrsachen
8. Wir bey der Kayserlichen verschreibung Zu Pleiben gedenken
9. der Vnnderthenigsten vnnd vngeczweiffleten hoff-
10. nung Ier Kayserlichen Mayestat werde vnns dabey aller-
11. gnedigst handthaben, vnnd verordnung thuen das
12. vnns die gefell hinfüro one eintrag erlegt werden,
13. wann das beschehe, wurd die schuldt nit Ier Mayestat
14. merckhlichen nucz vnnd ersParung das Innteresse
15. in kurzzer Zeit, mögen Abgelegt werden, Wann
16. aber auch die lobliche Stännndt in Behaim Irer vor-
17. lenngst gethanen bewilligung gemeß, (das
18. Sy nemblich Ir Kayserlichen Mayestats Herrschafften gefell,
19. vor allen anndern schulden ledig machen wollen)
20. vnns in <alweg> abschlag vnnserer vff berürte
21. gefell verwisner schuldt Ictes bezalen        So seindt
22. wir yederzeit vrPiettig soliches auch von Inen an-

23. Zunemmen, doch vnbegeben vnnserer verschreibung
24. vnnnd mit ferttigung solicher quittung Wie dieselbe
25. Hieuor YederZeit auf die Kaiserliche Hautb vnd
26. Ambtleüth gesteltt worden, Welches Ir in vnnserem
27. namen, im fahl man von wegen der loblichen
28. Ständt disfals Ictes an euch ferner wurde ge-
29. langen lassen, also andeitten möget, damit
30. seit Gott befolhen datum AugsPurg den 24. december
31. Anno [15]88.
32. Marx Fugger vnd gebrüeder

**Arch. 28.6<sup>v</sup> - C**

[Lucas Geiczkoflers Bemerkung zum Arch. 28.5<sup>r</sup> - B]

1. Copei
2. Schreibens der herrn Fugger.
3. an mich Lucasen Geiczkofler
4. Betreffent In Behemische schuldt,
5. darumb der Kayserlichen Mayestat vnsers
6. allergnedigisten Herrns Aigen-
7. thumblicher Herrschafften in Behaimb
8. gefell verschriben sein.
9. *de dato* 24. decembris A[nno] [15]88

**Arch. 29.1<sup>r</sup>**

1. Ferdinandt der Ander von Gottes gnaden Erwehlter
2. Römischer Kayßer Zu allen Zeitten Mehrer des Reichs etc.
3. Hochgeborener lieber ohaimb und Fürst Es hat bey Vnnß
4. der Edler Vnnser vnd deß Reichs lieber getreuer Nicolaß
5. Fugger Freyherr Zu Kirchberg vnd weissenhorn nunmehr
6. aine geraumbe Zeit, sonderlichen aber anieczo in Vnserm
7. alhier sein, vmb bezahlung seiner bey Vnnß Habunden
8. vnd von seinem Vattern Geörgen Fuggern Freyherrn
9. wegen aines noch bey Wailandt Kaysers Rudolphi Vnsers
10. freundlichen geliebten Herrn Vattern vnd <Vattern> Christmildister
11. gedächtnuß Landes Regierung gethanen fürstandts Her-
12. rüerenden anforderungen Aller Vnterthenigist vnd Zu-
13. stendig angehalten vnd gebetten.       Sich aber endt-
14. lichen auf Vnterschiedtliche mit Ihme derenthalben ge-
15. pflogene *tractationes* vnd Handlungen dahin gehorsambist
16. erkläret vnd erbotten.       Dowier Ihme mit ainem
17. Vnnß in Vnserm ErbKhünigreich Behaimb angefallenen
18. Rebellen Gueth *Contento* geben würden, daß Er an be-
19. rüerten seinen Anforderungen Vnnß Zu gehorsambisten
20. Ehren nit allein daran waß schwinden vnd nachsehen:
21. sondern noch darczu über die verbleibunde Summa

**Arch. 29.2<sup>v</sup>**

1. Funffzig Tausent gulden Paares geldt anieczo also baldt erlegen
2. vnd entrichten wolte,        Ob Wier nun woll nit
3. Vngenaigt Ihme Fuggern mehr besagter seiner *liquidierten* vnnd
4. wie oben gemeldet von seinem Vattern dem Vatterlandt vnd Gewi-
5. nen Weesen Zum besten beshehenen anlehen herrüender *praeten*
6. *sionen* Zuerhaltung Credits, Auch gnedigister erwegung seiner
7. soviell Jahr getragenen gedult, vnnd deß die aner[.]oltenen
8. Funffzig Tausent gulden Paares gelt der Zeit, da Wier ohne daß
9. mit denen mitln Zu denen Vnnß obligunden schweren außgaben
10. Vast anstehen, Khaineswegs auß Zuschlagen, Nitweniger durch
11. den dabey angedeüten nachlaß andern ain guetes *Exempel*
12. gegeben wirdt, gebettenermassen *Contentieren* vnd befridigen
13. Zulassen,        So haben Wier Vnnß Jedoch
14. ehe vnd Zuuor Wier gewiesse nachrichtung ob ain der gleichen
15. Guett so Ihme Fuggern eingeraumbt werden khünne, in er-
16. wehten Vnnserm ErbKhönigreich Behaimb noch überig oder
17. vorhanden seie, deswegen nit *resoluiern* wollen,
18. Gesinnen derowegen andere L[än]d[er] hiemit gnedigist begehrendt
19. Sy ainen solchen Guett so Vngefahr biß in die Ain mahl hundert
20. Acht vnd Vierzig Tausent gulden werth vnd mit welchen offft
21. besagter Fugger hindan Zuferttigen sein machte, Vnbeschwert

**Arch. 29.3<sup>r</sup>**

1. nach denckhen, Vnnd do aines wie wier dann daran gnedigist
2. nit Zweiueln gefunden, Vnnß dessen Zu vnnserer gene-

3. digisten *Resolution* fürderlichst berichten. Inmasen des Landes
4. rechts Zuthuen werden wissen, Vnnd wier verbleiben
5. deroselben mit Kayserlichen vnd Königlichen gnaden Jeder Zeit
6. wol beigethan, Geben in Vnnßerer vnd deß heilligen
7. Reichs Statt RegensPurg den Leczten *Decembris* im
8. SechZehen Hundert Zway vnd Zwanzigisten. Vnnserer
9. Reiche deß Römischen im Vierdten, deß Hungerischen im
10. Fünfften, vnd deß Behaimbischen im Sechsten Jahr.
11. Ferdinandt
12. Ad mandatum Electi Domini
13. Imperatoris proprium
14. [?]schniger[?]
15. J. V. Weber <[??]>
16. P. B. Schellhart[?]

**Arch. 29.4<sup>v</sup>**

[Aufschrift auf der Außenseite des Papierbogens]

1. 18. Januar [1]623
2. Dem Hochgebornen Carln Herern deß Hauß Liechtenstain vnd
3. NiclasPurg, Hertzogen in Schlesien Zu Troppaw vnd Jägerndorff
4. Vnnßerm Gehaimben Rath Camerern lieben Ohaimb vnd fürsten.

[Späterer Nachtrag]

1. Expedit Ro[.]nz Januar Am leczten December [1]623

2. P: Niclas Fugger sein Auß
3. Standt betreffend Weil Er
4. ein nachlaß ihm Will vnd
5. noch 50<sup>MO</sup> f. h[.] schießn mit
6. Einem S[??] Ihn versehen[?]

**Arch. 30**<sup>r20</sup>

1. Frantz Emanuel Hildtprandt von Ottenhausen,
2. hat für der Römischen Kayserlichen Mayestäten Räthen,
3. vnd verordneten Präger Vndteramt-
4. leithen, stehendt Pershänlich vor denselben,
5. sich bekhandt, das nach dem Er auß
6. sonderbahrer schickung geldes des all-
7. mechtigen, mit der Jungfrauen Maria
8. Barbara Füegerin gebohrene <uns> zu
9. HirschPerg ehelich sich verlobet, auch
10. solche Eheliche zusammenkufft ehist
11. würrklich zu Volziehen willens seye,
12. Dannenhero Er wohlgedachter seiner
13. Jungfrau Brauth zu bezeigung seiner
14. sonderbahren lieb Vnd *affection* auf

---

<sup>20</sup>griens[. . .]  
grössten Verschrei-  
bens Lent[??] O. 8.  
Lach[??] am Montag den 26. Juni [1]665  
Ingl[??]

15. seinen Todtsfall, vnd dafern Sie Ihn
16. überleben solle, geschencket, cedirt
17. vnd abgetreten hat, auch hiermit vnd
18. in Crafft deßen schencket vnd cediret,
19. an den ienigen <besag daß grinnen
20. grössern verschreibung Quatern
21. 1658 den 24. Julii Sub Litera O. 8.
22. nach> von wey[sen?] Christoph Ferdinandt
23. Popel Von Lobkowitz ihme {besicz dieser hiergegen Vbergeschribenen Schuld-  
verschreibung} Versicher-
24. ten 15.280 f. reinisch *Capital*, 3.000 f.
25. solche nach seinem Todtsfall, mit aller
26. der gerechtigkeit wie es ihme Ver-
27. sichert zu geniesen, vnd darmit,
28. zu schalten, zu waldten, einem anderen
29. widerumb abzutretten, vnd zu ver Testirn[?] {alß mit ihrem aygenthumb,}
30. macht haben solle, könne vnd möge
31. a.a. v. a

**Arch. 31**<sup>r21</sup>

1. Prag den 23. Junii [1]690<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup>hl Renten  
hl Fugger 200 wag Eisen

Fuch[??]  
<sup>22</sup>[andere Hand als der Rest des Textes]

2. Renthmeister vnd gghl.
3. Dernach wir auf gehorsambes
4. anlangen, vnd bethen ver-
5. williget das derselben [??]nen
6. Bohmischen Buchhalterey RenthRath
7. *Ludwig Ignatio Fugger* in
8. abschlag seiner *Protension*
9. 200 Marg spesen <werden>
10. <Koniglichen Herrschafft Konigshof>
11. <ausgefal> gebe per 1 f. ge-
12. raittet so 200 frl. betrag
13. von der Koniglichen Herrschafft
14. Konigshofs außgefolget
15. werden sollen.
16. Als befehlen etc. wir gauf
17. hiemit, daß Ihr solche 200 f.
18. als ein Herrschaffths gefall
19. in Empfang warnbar, dieselbe
20. an gedachtes Fuggeres habender
21. Anforderung gegen Quittung
22. abscherben, herentgegen der-
23. selben Vbersoviel eine Renth-
24. ambts Quittung an derselben
25. haubtman zu Konigshof Hern
26. *Samuel Ignatio de B[??]*
27. ertheilen, vnd solche per Em-
28. pfang vnd Außgab Vor-

29. raitten sollet, welche Euch

[Der Rest dieses Schriftstückes fehlt.]

**Arch. 32<sup>r23</sup>**

1. Prag 13. Martii 1691
2. Renthmeister Vnd g[gl]
3. Demnach Wir auf gehorsambsten Anlangen
4. vnd bitten deroselben koniglichen Camer Buch-
5. halterey Renthraths böhmischen *Expedition*
6. *Ludwig Ignatii Fuggers* verwilliget
7. das demselben in abschlag seiner
8. *pretension* 100 Wag Eisen, yede
9. per 1 f. geraittet, so 100 f. betragen,
10. von der Koniglichen Herrschaft Konigshoff
11. außgefolget werden sollen.
12. Als befehlen anstatt [??] wer Euch
13. hiemit, das Ihr solche 100 f. ab[?] ain
14. Herrschafft gefäll in Empfang
15. nemben, dieselbe an gedachte Fuggers
16. habender anforderung gegen Quittung
17. abschreiben, herentgegen demselben

---

<sup>23</sup>Fugger 100 Wag Eysen

HosPruer[??]

18. Vber so viel eine Renthambts
19. quittung an deroselben Zwierhoffer
20. Burggrafen Matthias Maximilian
21. Preitzer, Vnd Verwaltern Zu Rothmeister[?]
22. Johann Wilhelmb Pressl ertheilen,
23. Vnd solche ein vnd ausgehend ver-
24. raitten sollet, welch Euch

[andere Hand] H.O.Peueri [manu propria]

[Der Rest dieses Schriftstückes fehlt.]

# Abbildungsverzeichnis

A.1 SM D 1 - F-11 Dokument 20.1 . . . . .	302
---	-----

# Tabellenverzeichnis

7.1	Realisierung der <i>Subscriptio</i> : Schriftstücke mit Unterschriften der Herrscher und diejenige, die in ihren Namen verfasst wurden . . . . .	221
7.2	Realisierung der Unterschriften: Schriftstücke der Behörden	222
7.3	Realisierung der Unterschriften: Schriftstücke der Unterordnung . . . . .	223
7.4	Bestimmung des Texttyps: Urkunde - Teil 1 . . . . .	226
7.5	Bestimmung des Texttyps: Missiv - Teil 1 . . . . .	229
7.6	Bestimmung der Text(sorten)klassen . . . . .	233
7.7	Stilformen in der analysierten Schriftstücken - Teil 1 . . . . .	236
7.8	Realisierung der <i>Intitulatio</i> in den analysierten Schriftstücken - Teil 1 . . . . .	240
7.9	Datierung mit einem Rechtshandlungsvermerk . . . . .	251
7.10	Bestimmung der Textfunktionen - Teil 1 . . . . .	258
12.1	Verwendete Abkürzungen - Teil 1: . . . . .	291
12.2	Allgemeine Abkürzungen, die in den Archivalien vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden - Teil 1: . . . . .	293
12.3	Endungsabkürzungen, die in den Archivalien bei den Verben vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden: . . . . .	296
12.4	Endungsabkürzungen, die in den Archivalien bei den anderen Wortarten vorgekommen sind, und in der Transliteration ausgeschrieben wurden: . . . . .	298